Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reichel, C. / Reichel, C. / Joseph

Kurtzer Begriff Aller Im Heiligen Römischen Reiche Teutscher Nation Auffgerichteter In der Mayntzischen Edition de Anno 1692. befindlicher Reichs-Abschiede, Auch der Wahl-Capitulation Josephi, Röm: Königs Worinnen 1. Jeder angezogener Titulus, §. Articulus zur Einleithung in die Reichs Abschiede etc. und Wahl-Capitulation selbsten dienet, 2. Jedes mit erhö heten Buchstaben gedrucktes Wort auch Titulus und Zahl den Kern des

Regenspurg 1703

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1110
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100871-2
VD18 11094850-003

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Jus. 1110

SBR069026226745

23

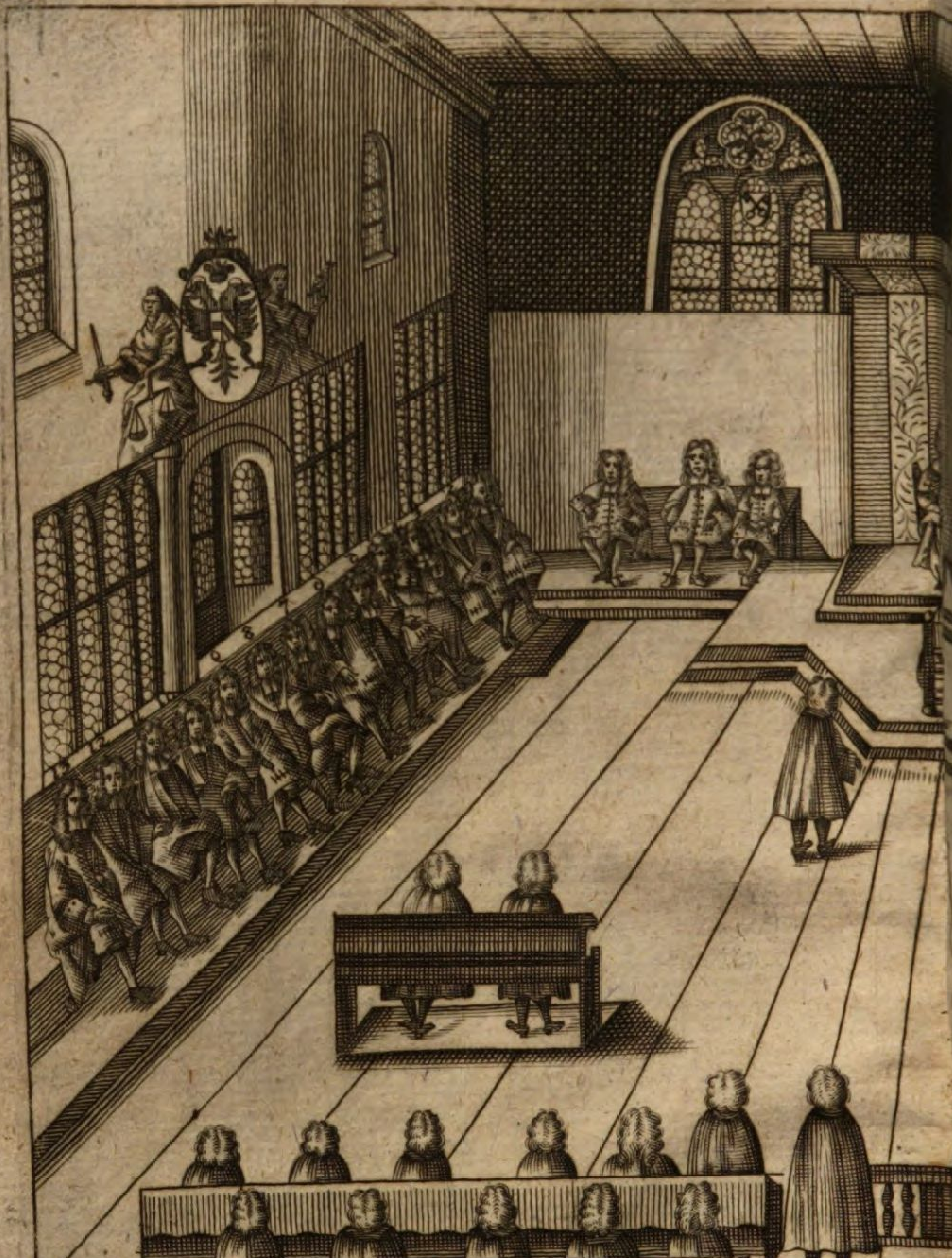

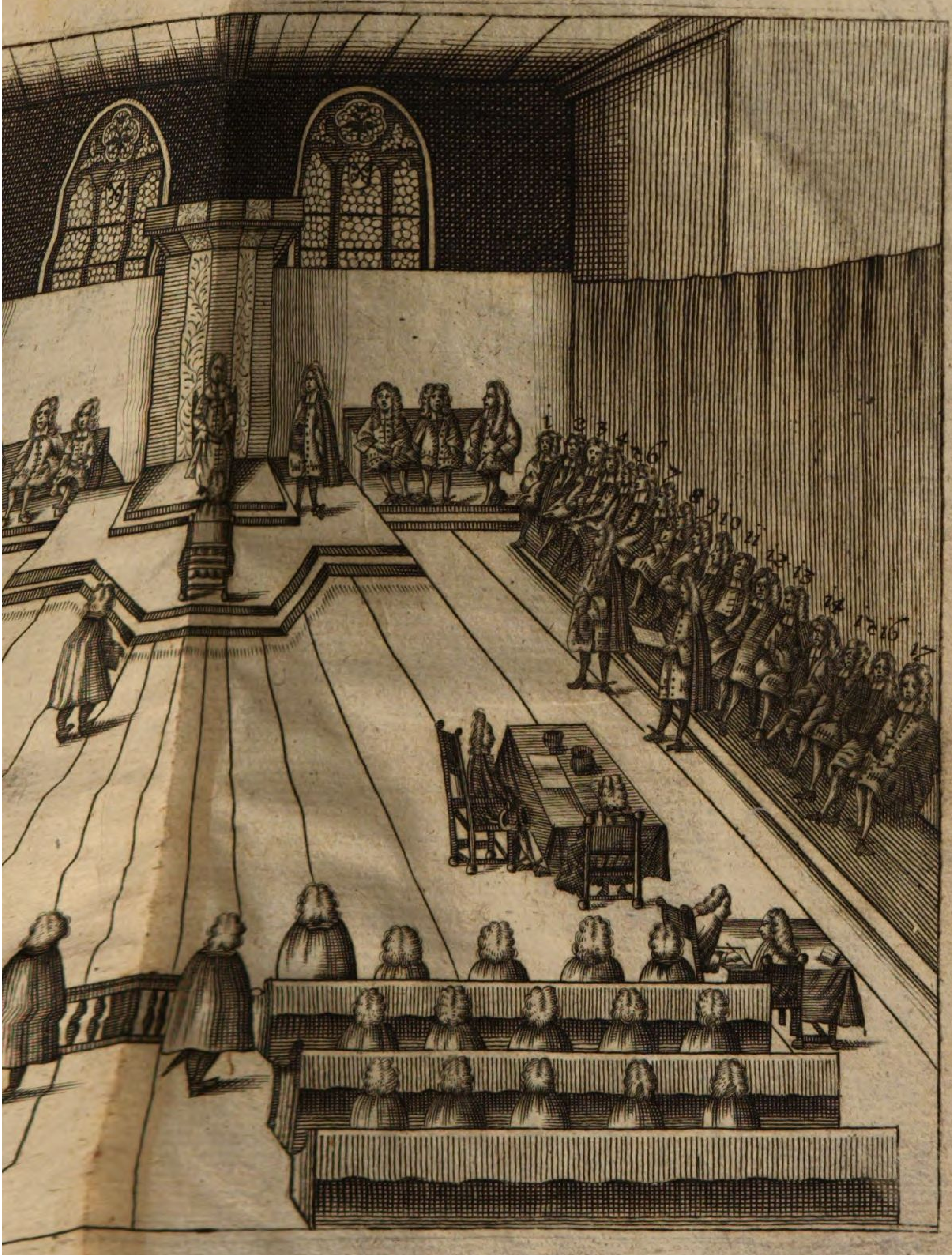
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17

Kurtzer

A

Im Heiligen Römiſchen

Auffge

In der Mayntziſchen Edition

Reichs-J

Au

Wahl-Capitulation Jo

Wor

1. Jeder angezogener Titulus, §.
   Reichs Abſchiede ꝛc. und Wahl
2. Jedes mit erhöheten Buchſt
   lus und Zahl den Kern des
3. Das am Ende beygefügte Reg
   Stellen (welche neben deme in vo
   nem, auch das Heutiges Tage
   ber üblich gewordene Reichs-Re

Alles a

Zum Dienſte der Advocaten, Procura
des Römiſch-Teutſchen Reichs-Rechte / u
cketen Urſachen mercklich veränderte
gel groſſer Bibliotecken eine ku
zu können

Verfaſſet vo

Regenſpurg verlegts Johan

urtzer Begriff
Aller
iſchen Reiche Teutſcher Nation
Auffgerichteter
dition de Anno 1692. befindlicher

Abſchiede/

Auch der
n JOSEPHI Röm: Königs/
Worinnen
is, §. Articulus zur Einleithung in die
Wahl-Capitulation ſelbſten dienet/
uchſtaben gedrucktes Wort auch Titu-
des kurtzen Begriffes faſſet/ und
Regiſter die Anweiſung zu den jenigen
n vorigen Zeiten beſtändig vergliche-
Tages des Nutzens- und der Noth hal-
s, Recht vorzeigen) ordentlich giebet;
les alſo
curatoren, Notarien, und aller derer/ ſo
te/ und deſſen ab Anno 1356. auß beygemer-
derten Zuſtand zu wiſſen/ und in Man-
e kurtze Erläuterung bey ſich tragen
nen/ begierig/
von C. R.

---

hann Zacharias Seidel 1703.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

An
Ihro Hochfürſtliche
EMINENZ
Den
Hochwürdigſten Fürſten
und
Herrn Herrn
Johañ Philippen/
Der Heil. Römiſchen Kir-
chen Tit: St. Silveſtri in Capite Prie-
ſter- Cardinalen von Lamberg/ Biſchof-
fen zu Paſſau / des Heyl. Römiſchen Reichs
Fürſten/ und der Römiſch- Kayſerlichen Ma-
jeſtät würcklichen Geheimen Rath/ auch zu ge-
genwärtiger Reichs-Verſamblung bevoll-
mächtigten höchſt anſehnlichſten Prin-
cipal Commiſſarium, unterthä-
nigſte Zuſchrifft.

Hoch-

Hochwürdigſter Fürſt /

Gnädigſter Fürſt und Herr Herr.

DAß des Heil. Römiſchen Reichs Rechte Hauptſächlich durch Verträge zu ihrer Krafft gekommen / auch auf ſolche Weiſe eines theils das Haupt zur Conſervation der Glider / andern theilß die Glider zu jhrer Gebühr verbunden worden / zeugen alle von Anno 1356. aufgerichtete Reichs Satzungen / die Publiciſten aber ferner / daß die = auß erſtgedachten Reichs-Satzungen herfür-leuch-

leuchtende Form des Römiſch-Teutſchen Reichs / ob ſie gleich nach dem Ariſtoteliſch-Politiſchen Maßſtabe eben ſo genau ſich nicht läſſet abmeſſen / dennoch zu einem Bau allerſeitiger Glückſeeligkeit dienen könne / wann nur unpaſſionirte Conſilia auf **Gleich** und **Recht** zielen. Und iſt umb ſo weniger nöthig / die Sache mit den glorwürdigſten Meinungen derer höchſtſeeligſten Kayſer Ferdinandi I. und III. auch Maximiliani II. von vergangenen Zeiten her zubeleuchten ; Als dergleichen Conſilia (oder / deutlicher zu reden / ſolche unvermeidlich-nöthige Vorſichten / welche durch Erhaltung in jhrem verträglichen Weſen ſo wohl des Hauptes / als der Glider des gantzen Leibes Wohlſtand zu veranlaſſen / und das ſchädliche Chaos zu verhütten / trachten) nicht alleine die Natur beſtändig / zu inſinuiren ſcheinet / ſondern auch deren Nutzen das durch eine großmüthige Vorſorge und Verträglichkeit bey 45. jähriger Kayſerlicher Regirung mit der That erklärt gefundene

Sym-

Symbolum Leopoldi. M. zu dato noch auf gegenwärtige Zeiten anſchicklich an den Tag leget. Dann wer ſolte wohl zweifflen/ daß Jhro Römiſch Kayſerl. Maj. ſonderheitlich von Anno 1663. her (da bey der Regensburgiſchen Reichs-Verſamblung von des Reichs Noth und Nutz in Communi conſultirt/ und die zuweilen zur inaction gekommene allgemeine Reichs Deliberationes gleichwol widerum in jhren gang gerichtet/ ja ſo gar die durch paſſionirte Conſilia auß dem rechten Wege gelenckete Glider zur Betrachtung jhrer- und der Unterthanen Wohlfarth durch ſolche Wege/ welche zwar die Verträglichkeit/ doch auch die Liebe zur Juſtitz anzeigen/ geleithet/ endlich gegen andringenden Reichs-Feindlichen Gewalt die denen Reichs-Satzungen gemäſſe Gebühr vorgekehret worden) ichtwas an Rath und Fleiß jhres Allerhöchſten Orthes erwinden laſſen/ daß das verträglich verknöpffte Band des Römiſch-Teutſchen Reichs-Beſtens unaufflößlich bleiben möchte.

Zu-

Zumahlen aber Monarchen mit keinen allſichtigen Augen begabet / und dahero ſolcher Miniſtriſſimorum benöthigt ſind / welche bey überhäufften Geſchäfften mit zu wachen vermögen: So iſt wohl eine der gröſten zeitlichen Glückſeeligkeiten / mit ſolchen Räthen verſehen ſein / welche jhrer Paſſionen Meiſter / einfolglich keinen Nebel plauſibler Prätexten ſich blenden laſſen / anzurathen / daß die in jhrer proportionirten Ungleichheit dennoch verträglich-gleichſtehende Staats-Wage geſtoſſen werde / maſſen dergleichen Anrathungen gemeiniglich denen Mühlſteinen gleichen / welche bey bedruckten Pallm-Bäumen nur die Renitentz / auch wohl mehrers Wachßthum veranlaſſen. Euer Hochfürſtl. Eminentz erlauben gnädigſt / daß ich unterthänigſt melden dörffe / es ſeye nicht alleine Leopoldus. M. glückſelig / weil Er dieſelbe zum Miniſtriſſimo erkieſet / und an ſeine ſtatt / als Haupt / denen Reichs-Geſchäfften vorgeſtellet / ſondern Euer Hochfürſtl. Eminentz noch viel

glück-

glückſeliger / weil ſie mit jhren reinen-zugleich die beybehaltung der Glieder / oder der Stände Jurium (woran ſie als ein höchſt anſehntlichſtes Mitglied groſſen Theil nehmen) abzweckendē Vorſtell-und Anrathungen allergnädigſt gehöret werden. Welches dann um ſo weniger jemanden Frembde oder incompatible vorkommen kan / als die Reichs-Satzungen eine beſtändige Verträglichkeit Contracts-Weiſe befeſtigen / und die Differenten Intereſt gleichwol verträglich alſo combiniren / daß das Haupt denen Gliedern das jhrige / und die Glider ſowohl dem Haupte alß auch jhren Mitglidern die Gebühr gönnen ſollen ; Am wenigſten aber vor eine Heucheley zuachten iſt / wann man die auf Euer Hochfürſtliche Eminentz ſeithen erſtgedachter maſſen ſtehende Glückſeligkeit preiſet ; Indeme dero Conſilia und Anſtalten / wodurch ſie die Reichs Deliberationes wieder in jhren Gang / das entſtandene Mißtrauen auf die Seithe / und die-gegen alle Frantzöſiſche Machinationes

nes gehörige Reichs Kriegs-Erklärung zum Schluſſe bracht / ſelbſten die Römiſ. Kayſer-und Königliche Maj. Maj. offentlich geprieſen. So iſt auch wohl zuglauben / es werde Dero Hochſtifft Paſſau zu rühmen / daß Euer Hochfürſtl. Eminentz die widerherſtellung derer - vor alten Zeiten zugeſtandenen Jurium Metropolitanatus eifrigſt geſuchet / zwiſchen Ihro und dem Capitulo eine angenehme Verträglichkeit feſt- und die Gräntzen auſſer Streit geſtellet / ſich nicht entfernen ; Bey all ſolchen und mehr andern preißwürdigſten Thaten aber die Hochgräfl. Lambergiſche Familie klärlich erblicken / daß die-im angebohrnen Geſchlechts Wappen befindliche Windſpiele und Leither nicht bloſſe Figuren ſein / ſondern auff Treue / Wachſamkeit und Fleiß / auch dahero meritirende höchſte Stafeln der Ehre deuten ſollen / und demnach Euer Hochfürſtl. Eminentz Nahmen Dero Stammbaume / alß ein Ewiges Licht / ſo da vermöglich genug / die Hertzen der Späthen Nachkömmling-

ſchafft

ſchafft zur Tugend und preißwürdigſten Thaten anzufeuren / einverleiben. Gleichwie nun ferner alle / ſo Euer Hochfürſtl. Eminentz zu ſprechen die Gnade gehabt / ſich ſonderbar vergnügt zubezeigen pflegen: Alſo habe meines wenigſten Orths wegen offtmahliger gnädigſter Admiſſion und Bezeigung gewünſchet / ein Unterthänigſtes Danck- und Denckmahl auffrichten zu können; Präſentire dannenhero in ſolcher Intention Euer Hochfürſtl. Eminentz gegenwärtigen kurtzen Begrieff derer von Anno 1356. auffgerichteter Reichs Abſchiede / und der Wahl Capitulation Ihro Maj. des Römiſchen Königs Joſephi / mit der unterthänigſten Bitte / Sie geruhen gnädigſt / dieſem Wercklein Dero Höchſten Schutz und Gnade zu gönnen; Wozu umb ſo ſtärckere Hoffnung gefaſſet habe / als bekandt / daß das Jenige / ſo in gedachtem kurtzen Begrieffe ꝛc. von des Reichs Rechten / pactireter Verträglichkeit / Form des Reichs / auch wohl von dem Vortheile unpaſſionirter Conſi-

lien

lien ſich in Worten vorſtellet / in Euer Hochfürſtl. Eminentz Cabinete ſich im Wercke finde / und / mit Dero gnädigſten Erlaubnuß alſo zu reden / dahin angetragen werde / daß Leopoldus. M. in Joſepho und Carolo wider leben / die verträgliche Harmonie unter Haubt und Glidern des Reichs beſtändig blühen / Dero Hochſtifft in immerwehrendem Vergnügen ſtehen / auch Dero Familie ferner zu gloriren / und zu meritirten Ehrenſtellen die dienlichen Staffeln haben möge. Empfehle damit Euer Hochfürſtl. Eminentz dem allwaltenden Machtſchutze Gottes zu ſelbſtwünſchender Vergnügung / glückſeligſter Regierung / auch fernerem Fortgange Dero Conſilien / mich aber nebſt dem präſentirten Wercklein zu gnädigſter Propenſion / und verbleibe

Euer Hochfürſtlichen Eminentz

Unterthänigſt gehorſambſter Diener

J. Z. S.

Nach Standes Gebühr zu Ehrender Leſer.

Es wird wohl nicht nöthig ſeyn / einiges weiteres Zeichen vor gegenwärtiges Wercklein auszuhangen / indeme die Nothwendigkeit / Seines Vaterlandes rechte zu wiſſen einem jeden die Vernunfft insinuiret / das allhier aber / ſonderheitlich in dem ſtatt eines Commentarij dienenden Regiſter ob wol kürtzlich / doch mit rationibus befindliche ſelbſten in die Augen laufſet. Wie dann das gantze Wercklein zu durchleſen ſo wol Catholiſch-als Evangeliſchen um ſo unbedencklicher vorkommen kan / als man darinnen nechſt GOtt denen geſalbten Häubtern und Obrigkeiten die ſchuldige Ehre / inngleichen der Liebe des Nechſten die Gebühr geeignet / und die Hiſtoriſchen Sachen alleine zur Nachricht Erzehlungs Weiſe ohne allen Stachel beybracht; Einfolglich nur noch zu erinnern hat / daß auch der gebahnte Weg der Reichs Grund Geſetze und Satzungen ſelbſten nicht alleine dem Haubte und Gliedern

des Reichs / ſondern auch ihren Unterthanen zu Erlang- und Erhaltung allerſeithiger Glückſeeligkeit ſich recommendire / und denen bey jeder Reichs Satzung allhier biß zum Schluß / ſo wol der Connexion- als der Vermeidung offtmahliger Widerholung halber verſparten Wörtern: Solle: werden ſolle ꝛc. der mit erhobenen Buchſtaben gedruckte dem Gedächtnuß ebenfalls dienliche Kern des gantzen Werckleins zu Hülffe komme / endlich die allegirte Reichs Satzungen und andere Auctores das weitere erläutern können. Womit man ſich zu vergnüglicher Propenſion und zumahl zu Behertzigung der guten Intention geziemend empfohlen / die etwann eingeſchlichene Fehler aber mit gütigen Augen an- und nachzuſehen gebetten haben will.

Erſter Theil.

Kurtzer Begriff

Aller im Heiligen Römiſchen Reiche Teutſcher Nation aufgerichteter, in der Mayntziſchen Edition de Anno 1692. befindlicher Reichs-Abſchiede; auch der Wahl-CAPITULATION JOSEPHI, Römiſchen Königs.

* * *

I. Kayſers Caroli IV. guldene Bull Anno 1356. auff zweyen Reichs-Tägen auffgerichtet.

DEr gelährte und in vielen Sprachen wohlerfahrne Römiſche Kayſer Ca-

rolus IV. hatte zweiffels ohne aus den Hiſtorien erſehen / wie das Schifflein der bey denen Teutſchen bißher geſtandenen Käyſer Würde durch die Wellen derer um dieſe Zeiten ſonderheitlich gemeinen Begierden im trüben zu fiſchen / jezuweilen wohl recht gefährlich um getrieben worden / und vielleicht durch Entziehung geſalbten Häuptern ſchuldigen Gehorſams etwan noch ferner ſchwach gemacht / ja wohl gar aus dem Teutſchen in einen Frantzöſiſchen / oder Welſchen Haffen widerum dörffte eingeleithet werden / mag dannenhero bedacht geweſen ſein / ſo wohl in Welſch= als Teutſchen und andern Landen / durch Verleihung groſſer Freyheiten den Ancker der Verbindlichkeit zu werffen / einfolglich auch durch Geſetze den Grund zur Conſervation der Teutſchen Hoheit zulegen / oder durch die güldene Bulle der Teutſchen Fürſten Gemüther dergeſtalt zuverknüpffen / daß ſie alle auswerttige / jhnen das Kleinod der Käyſer= Wahl und Würde zu diſputiren / abſchröcken möchten. Iſt demnach die guldene Bulle (benennt alſo / weil das Siegel in pures der Sachen Wichtig= und Schätzbarkeit bemerckendes Gold gedruckt / und durch die Anhängung ſolches Siegels dieſe ihres Abſehens wegen gleichfals gantz güldene Uhrkunde authoriſirt wird / ſo man Bulliren heiſſet) daß ienige Grund=Geſetze / welches des Römiſch=Teutſchen Reichs hohes

hes Recht / oder die denen Ständen des Heil. Römiſ. Reichs gemeinſamlich erſprieſſende / und denen Herren Churfürſten zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit ſonderbar überlaſſene Befugnüſſe / einfolglich **durch wenigere Stimmen beförderende einmüthige Wahl** NB. in Anſehung d Opinion des XIV. Seculi eines nach dem Tode deß Kayſers erkieſenden ſolchen Röm. Königs / oder auch Kayſers / der aller erſt durch den Römer Zug / und Päbſtliche Crönung zu ſublimiren war / oder anſchicklicher auf das XVI. XVII. XVIII. Seculum zu reden / entweder eines mit oder ohne Conſens des noch lebenden Kayſers und Königs von Germanien zum künfftigen Kayſer und König von Germanien erwehlenden Röm. Königs / oder unter der Praxi deß Reichs Vicariats beliebenden Kayſers / welcher gleichwohl auſſer denen Römer Zügen und Päbſtlicher Crönung nach der faſt alleinig Zeugnuß-Weiſe in Teutſchland beſchehenen Crön- und Salbung / hauptſächlich der ordentlichen Teutſchen Wahl halber erkäntlich wird; Kurtz **Eines zeitlichen Oberhaubtes** deß Heil. Röm. Reichs **Teutſcher Nation** (welches **auch** von denen Türcken als Haupt der **Chriſtenheit** agnoſciret wird) **beſtättiget**/ und **zeiget** umbſtändlich in der Vorrede / **daß** Sie

I. Carolus IV. Cæſar in Anweſenheit derer

Churfürſten / Fürſten und Ständen aufgerichtet / ut §. 1. & final: und

II. Die Beweg Urſache laut §. 1 & ſequent. geweſen / das allgemeine- in Einmüthig- und Friedfertigkeit beſtehende Beſte / worauf auch die wohlgemeinte Kayſerliche Errinnerung/daß die Herren Churfürſten alle zum Ruin der Reiche insgemein dienende Uneinigkeit unter ſich / ſonderheitlich bey Erwehlung eines Röm. Königs oder Kayſers zu verhüten / möchten beflieſſen ſeyn / gegründet; Solche zu ewigen tägen / und alſo zu der Zeit ebenfalls gültige Satzung aber

III. Dem Orthe nach 1. bey dem zu Nürnberg / und 2. zu Metz gehaltenem zierlichen Hoffe / oder nach heutiger Arth zu reden / bey zweyen allgemeinen Reichs-Tägen / und in Anſehung

IV. Der Zeit/ wie 1. im Schluſſe der erſten 23. Titulorum zu ſehen / den 9. Januarij und 2. im Schluſſe der übrigen 7. Titulorum befindlich den 25. Januarij Anno 1356. gefertiget und publiciret worden / worauf im

Titulo I.

Von der Churfürſten Geleithe / und von wem das ſeyn ſoll.

1.

DAs ſichere Geleithe / oder die Sicherheit als eine rechtmäſſige Beſchirm- und Be-

Bedeckung gegen alle Angriffe/ Schäden/ Unrecht/ oder andere Beeinträchtigungen (nach der Arth deß XIV. Seculi ſpecificè zu reden/gegen alles Befehden / aus übung des Fauſt-Rechts/und der Selbſt-Gerichte) der jenigen Freyung/ſo denen Herren Churfürſten auf Ihrer Reiſe zur Berathung deß allgemeinen Reichs Beſtens muß vergönnet werden / biß zum §. 18. behandelt/ und den Umſtänden nach gezeiget wird / daß das lebendige Geleithe zu präſtiren

1. Weme? Den Herren Churfürſten/ oder ihren Botſchafften.

2. Wohin? in krafft §. 1. §. 19. §. 25. zu der nach Franckfurt am Mayn beſtimbten Wahl eines Römiſchen Königs oder Käyſers/

3. Durch Wen? Durch die dem Heyl. Römiſchen Reiche mit Lehens-Pflichten verwandte Ständte wie der §. 8. und ſo gar mit Hindanſetzung der-von einem gegen dem andern hegender Feindſeeligkeiten und vorhabender Abſagung wie der §. 5. und 6. meldet/

4. Auff was Weiſe? Nach der Angräntzung am nächſten Wege/ und der im §. 9. biß 17. verhandenen Anweiſung/ auf die Vermög §. §. 3. 7. 16. vorhero einerſeits gethane gebührliche Requiſition, und andererſeits beſchehene genugſame ſchrifftliche Ver-Reverſirung/

daß die Sicherheits leiſt / auch in billigem Preiſſe verfügende Lifferung der Victualien/ gegen baare Bezahlung darum / weiln der jenige / ſo da geleithet wird / zwar das Gaſt-nicht aber Atzungs-Recht (ſo neben dem Oeffnungs Rechte dem Kayſer ohne Wiederſpruch zu ſtehet) zu prætendiren hat/ erfolgen ſolle.

5. Wann! So oft und viel es ut §. 1. die Noth erfordert / und alſo nicht allein die (wie der dürre Buchſtabe Legis hujus lautet) nach dem Todte eines Kayſers verordnete Wahl / ſondern auch (wie nunmehro ex conſuetudine ſuper conſequentiâ hujus Legis fundalâ zum öfftern geſchehen) Die bey Lebzeiten eines Kayſers / vornehmlich der Abwendung auß beſorglichem Interregno anſcheinender Gefahr halber / vorzunehmende Wahl (welchen letztern fals jedoch einige Publiciſten denen übrigen Ständen des Reiches ratione Quæſtionis An ? die Einſtimmung ex Inſtrum. Pac. Weſtphal. Art. VIII. §. 3. und denen Chur-Fürſten die endliche determination der Frage / Quis ſit eligendus ? eignen) erheiſchet. Wo nach auch der Umſtand

VI. Wie die / ſo das Geleithe weigern anzuſehen ? aus denen §. §. 1. 2. 4. 8. ſich ergiebet / daß nehmlich alle / ſo denen Churfürſten und Ihren Dienern gefährlich nachſtellen

len / und alſo an Berathung des allgemeinen Beſtens hinderllich fallen / als Meineidig / Pflicht vergeſſen / auch aller Wohlthaten / der Wahl-Stimme / und der Lehen unwürdig zu achten.

In dieſen Tit. I. iſt zu mercken weiter / daß /

II.

DJe Verkündigung der Wahl / Beruffung zur Wahl / ſolle / nach denen Umſtänden betrachtet / geſchehen /

1. Von wem? vermöge §. 18. in dieſem / folglich §. 2. deß 4. Tituli von jederweiligen ad normam Capit: Scriptum. 40. X. de Elect: erwehlten Ertz-Biſchoffen zu Maintz / ſo als Vorgänger des Churfürſtl. Collegii, von alters her / und zwar ſolchen fals ſonder Critique, Er ſey gleich Infulirt / oder nicht / hierzu / ſeines Ertz-Cantzlar-Ambts wegen / berechtiget /

2. An wenn? Nicht an alle und jede Reichs-Glieder (ſo vor Zeiten wohl bey der Wahl concurrirten) ſondern an die Herren Churfürſten / als welchen / wann Sie nur als Geiſtliche Canoniſch-erwehlet / und als Weltliche Reichs-Geſetzmäſſig ſuccediret / der noch nicht reſpectivè vom Pabſte erhaltenen Palliorum und vom Kayſer empfangenen Lehen ohngeachtet / dennoch in Krafft

dieſes Geſetzes / uud unabgebrochener Obſervantz der Zeit alles Recht / einen Kayſer oder Römiſchen König zu wehlen / kundbarlich alleine zuſtehet / und zwar an einen jeden durch gefangenſchafft=oder anderer der nothdringenden Beſchleunigung halber / ans zunehmende Fälle / (vid. Vitriarium illuſtrat: libr. 1. Tit. 6. §. 6. ſub a) nicht verhinderten Churfürſten beſonders / ohne Ausſchluß oder Præterirung / auch nur eines eintzigen / damit man die gantze Wahl zu hindern und dem Präterirten die Waffen zu ergreiffen / nicht Anlaß geben; Im übrigen aber / ein jeder zur Wahl ut §. 22. mit 200. Pferden / worunter 50. gewaffnete begriffen ſein müſſen / (NB. zu diſen Zeiten faſt ſelbſt beliebendem Comitat) innerhalb 3. Monathen / à dato der Verkündigung / anzurechnen / nacher Franckfurth am Main / entweder in hoher Perſon ſich erheben / oder aber durch ſeine mit ungemeſſner Gewalt zu ſolchem Collegial Actu abgeferttigte Geſandten / ſo durch Vorzeigung Ihrer mit dem gröſſern Inſigel Ihres Principaln gefertigter Vollmacht / gebührend ſich zu legitimiren haben / wie in §§. 18. 19. 20. gemeldet / erſcheinen möge / und ſolle

3. Wie! Die Verkündigung vorzunehmender Wahl ut §. 18. in einem unverſchloſſenen

nen offenen Brieffe / oder Patente nachdeme in Titulo 18. verordneten Formular durch eigene Bothen in Monaths friſt (welchen Terminum gleichwohl nach Erheiſchung der höchſten Noth / wenigſtens cum aſſenſu Dominorum Vicariorum zuverändern der allhier befindliche dürre Buchſtabe nicht verhindert) von der Zeit an zu rechnen / wann man den Todsfall des Kayſers in Erfahrung bracht / ut §. 21. wie mehrmahln gedacht / von Chur Maintz geſchehen / auf deſſen verſpührende Laulig- und Saumſeligkeit die übrigen Herren Churfürſten aus eigenem triebe unberuffen zu Erwehlung eines Römiſchen Kayſers zuſammen tretten / auch ſolchergeſtalt / wann kein Mayntziſcher Ertz-Biſchoff vorhanden / oder aber der Ertz-Biſchoff todt iſt / (maſſen ſolch Convocations-Recht dem Buchſtaben nach zwar keinem andern Churfürſten / doch weiln es der Ertz-Cantzler würde anklebet / eher dem Churfürſten zu Trier / als dem Capitulo Moguntino zugehörig / wiewohlen man auch etwann das Capitulum Moguntinum zu errinnern pfleget / daß es ſeine Ertz-Biſchoffs Wahl beſchleunigen möge) Zur Wahl ſchreiten können; und ſolle

4 Die Straffe deß auf beſchehene gebührliche Beruffung nicht erſcheinenden / wie auch

deß zwar erſcheinenden doch diſcedirenden ſeyn/ der Verluſt der Wahl-Stimme vor dieſes mahl ut §. 23. der ſpaht ankommende aber die Wahl in ſtatu quo annehmen / und endigen helffen / ut Titulo 11. §. 7.

Endlich iſt wegen deß erſten Tituls noch zu mercken.

III.

DJe Pflicht des Franckfurthiſchen Raths/ der Burger und der Soldateſca, vermöge welcher Sie ut §. 24. in ihrer zur Wahl allhier determinirten Stadt (welches in allen andern citra præjudicium nach Erheiſchung der Noth beliebten Reichs-Städten / wo die Wahl vorgenommen / auch alſo practiciret wird) gebührlich die Herren Churfürſten zu empfangen und zu beſchirmen / alle frembde zur Zeit / oder / beſſer zu reden / Tags vor der Wahl aus der Stadt ut §. 25. zu ſchaffeu / (welche Pflichtmäſſig zu wiſſen gemachte Emigrations-Nothwendigkeit ſo gar der Ungariſche König Ioſephus Anno 1690. erkennen / und ſolchenfalls Legibus ſolutus nicht ſeyn wollen / ob gleich vor den mit dem Podagra behafften Graubündtniſchen Geſandten das Churfürſtliche Collegium einen Diſpen-

Diſpenſations actum practiciret / auch die ſo die Reichs-Kleinodien überbracht / darbey zu bleiben gelaſſen worden /) und die Ungehorſamen / weß Würden oder Standes Sie auch ſein ut §. 26. anzuſehen / und alſo die in gedachten §. 24. verordnete Straffe des Mayneyds und Verluſtes aller Privilegien zu verhüten / verbunden und gehalten ſind ; Welches alles alſo vor der Wahl zubetrachten vorfället / und fürters zu beobachten iſt

Im Tit. II.

Von der Wahl eines Römiſchen Königs oder Kayſers

WAß die Wahl ſelbſt ſeye : Ein freyes ungehindertes Collegial - Votum oder Urtheil der ſämbtlichen vermög A. B. benenten Herren 7. ſo dann in Krafft Inſtrumenti - Pacis Weſtphal : beliebten 8. und nach beſchehender Introduction deß Hauſes Hannover erſcheinenden 9. Churfürſten / betreffend die zum Gemeinen Beſten nöthige Erhebung eines Fürſten / deß Heyl. Römiſchen Reichs (von deſſen geſchicklichkeit der Wahl halber kein Zweiffel / vom Vaterlandte aber / ob nehmlich kein anderer / als Teutſchgebohrner

könne

könne Teutſcher König / und alſo auch Kayſer ſeyn? bey den Publiciſten eine Frage; Endlich des Alters halber in Capitulatione Ioſephi Artic. 47. Nachricht vorhanden) **zu der Würde und Gewalt eines Römiſchen Königs / oder Kayſers; Weshalben**

1. Vorbereitlichen / und damit alles deſto geſeegneter von ſtatten gehe / ut §. 1. nach ihrer Ankunfft frühe die **Herren Churfürſten** in Franckfurth in S. Bartholomæi-oder nach des Orts Gelegenheit / wo die Wahl vor genommen wird / beliebte andere Kirche (welchenfalls Anno 1690. zu Augſpurg nach der S. Ulrichs-Kirche / nach deme zuvor die Herren Churfürſten auf dem Rathhauſſe ſich angekleidet / eine Cavalcade wie folget

1. Der

1. Der Herren Churfürſten Diener und Cavaliers.

[0]	[0]	[0]

2. Der drey geiſtlichen Churfürſten Ihre drey Erb-Marechallen mit den Chur-Schwerdtern.

[5]	[3]	[4]
5. Cölln lincker Hand in Perſon	3. Mayntz in der Mitte in Perſon	Trier rechter Hand in Perſon.

[0]	[0]

6. Zwey Erb-Marechallen mit den Beyer- und Pfältziſchen Chur-Schwerdtern:

[8]	[7]
Chur-Pfaltz lincker Hand in Perſon.	Chur-Bäyern rechter Hand in Perſon.

[11.]	[9]	[10]
11. Chur-Brandeburgiſcher Geſandter lincker Hand.	Chur-Böhmiſcher Geſandter in der Mitte.	Chur-Sächſiſcher Geſandter rechter Hand.

angeſtellet worden) ſich zu erheben / vor dem Wahl Negotio die göttliche Direction zu erbitten / und nach verrichtetem Gottes-Dienſte (bey welchem der Proteſtirenden Churfürſten Geſanden Anno 1690. biß auf das erſte Evangelium mit concurriret / und alſo / wie Pfeffinger ad Vitriar: I. P. Libr.

P. Libr. 1. Tit. 6. pag. 206. erinnert / folgendes Schema Seſſionis mit gebung deß Vorzugs denen würcklich anweſenden Chur-Fürſten vor denen Geſanden der Abweſenden

	1. Der Altar	
2. Mayntz in Perſon.	3. Trier in Perſon	4. Cölln in Perſon.
5. Beyern in Perſon.		6. Pfaltz in Perſon.
7. Böhmiſcher Geſandte.		8. Sächſiſcher Geſandter.
9. Brandeburgiſche Geſandte.		

zur Praxi kommen iſt) die Geiſtliche ihre Finger auf die Bruſt und die Weltliche nach abgelegtem Gewehre ihre Finger auf das Evangelium S. Johannis legend / den in §. 3. enthaltenen die Herren Chur-Fürſten / daß Sie bey denen treuen / damit Sie GOtt und dem Heil. Reiche verbunden / wollen

wollen wehlen ein weltlich Haupt dem Chriſtlichen Volcke / und nach beſtem Verſtandte geben ihre Stimme ohne Gedinge / Belohnung / gabe / Verheiſung &c. anhaltenden Eyd (alſo das Trier ſolchen Chur-Maintz und fürters Maintz denen übrigen Herren Churfürſten / oder Principal Geſandten nach der Ordnung des Rangs vorlieſet / abzuſchwehren / und

2. Auf dergeſtaltige Vorbereitnng zur würcklichen Wahl ut §. 4. zuſchreiten / jedoch

3. Auf Weiſe / wie §. 5. enthalten / und man bey Päbſtlichen Conclavibus in acht nimbt / wenn Sie die Wahl über 30. Tage auffſchieben / nicht beſtrafft / oder mit Waſſer und Brodt tractirt zu werden.

4. Im Hauptwerck aber nach der in Præſenz gewiſſer Notarien und Zeügen bejaheter und bey eröffnetem Conclavi publicirter Wahl den erwehlten ut §. 8. 9. daß Er nach alten Herkommen / das iſt nach des Reichs Obſervantz (ſo beym Hrn. Jac. Brunnemanno in Jur. prud. Publ. pag. 29. entweder als ein von Kayſer und den Ständen zugleich / oder aber von dieſen alleine ſtillſchweigend durch langen Brauch beliebter Vertrag / welcher unterſchiedene das Reich und die Ständte angehende Geſchäffte / auch die Weiſe zu handeln betreffende Dinge determinire / und zwar zur Erläuterung

rung die Teutſchländiſchen Geſchichten nehme / beſchrieben werden will) oder aber kürtzer und jetzigen Zeiten anſchicklicher zu reden / **Geding- und Pacts-mäſſig regiren / alle Ständte** des Reichs / inſonderheit **auch die Herren Churfürſten bey Ihren** wohl-hergebrachten **Freyheiten** erhalten und **ſchü-tzen / die** ſpecial **Confirmationes** erlangten **Privilegiorum** unweigerlich **ertheilen / einfolglich keiner Erb-Folge ſich anmaſſen wolle / verbündlich zu machen** / und wie anfänglich nur per Juramentum, alſo zu dieſen Zeiten **auch** per ſolennem Capitulationem **zu** obligiren / und ſolchergeſtalten / ob gleich das Kayſerthum wegen ſeines geringen / und faſt nur von der Reichs-Städte Steuren vide Artic. 28. Capitulat. Ioſephi Rom. Regis benantlichen Einkommens / bey deme Zuführung Kayſerl. Splendeurs, und zur Vormauer wieder den Erbfeind wohl dotirten / und dannenhero billich zu reflectirenden Hauſe Oeſterreich in die 264. Jahr ohnausgeſetzt geſtanden / dennoch die Erbfolge zu verhüten pflegen / **wornach**

Im Tit. III. meldend.

Wie man die Geiſtliche Churfürſten oder Ertz-Biſchöffe zu Trier/ Cölln/ Mayntz/ ſetzen ſolle.

CÆſar **die Präcedentz-Strittigkeiten** unter

unter den Geiſtlichen Herrn Churfürſten vorſichtlich verhütten / und dahero §. 2. verordnen will/ daß

1. Trier ſtracks gegen des Kayſers Angeſicht über.

2. Mayntz und Cölln aber nach Unterſcheid des Orts oder der Dioͤces/ in welcher der ſolenne Actus vorgenommen wird / bald zur rechten / bald zur lincken ſitzen / und weiter nach Anweiſung des

Tituli IV. als welcher redet

Von denen Chur-Fürſten insgemein.

NEben dem Ertz-Biſchoffen zu Maintz oder Cöllen unmittelbar zur rechten Hand/ als ein gekrönt-und geſalbtes Haupt der König von Böhmen und gleich darauf der Pfaltz-Graff bey Rhein/zur lincken Hand aber nach Cölln oder Maintz der Churfürſt zu Sachſen / und darauf der Churfürſt von Brandenburg ſitzen ſolle ut §. 1. zu mehrer Erleuterung præſentiret ſich allhier der in A. B. verordnete

Ordo Seſſionis vor die

Sieben Herren Churfürſten.

a. der Römiſche König
oder Keiſer
[a]

1. Ertz-Biſchoff (1) zu Mayntz.	(3) 3. Ertz-Biſchoff zu Cölln oder Mayntz.
4. König in Böh- (4) men.	(6) 6. Hertzog zu Sachſen.
5. Pfaltz-Graff (5) bey Rhein.	(7) 7. Marggraff zu Brandeburg.

(2)
2. Ertz-Biſchoff zu Trier.

Welcher ordo Seſſionis jedoch per Inſtrumentum Pac. Weſtphal. de Anno 1648. Art. 4. §. 5. vor 8. Chur-Fürſten verändert worden / wie folget.

a. der Käyſer.
(a)

1. C. F. zu Mayntz. (1)	(3) C. F. zu Cölln. 3.
4. C. F. in Böhmen. (4)	(6) Churfürſt zu Sachſen 6.
5. C. F. in Beyern. (5)	(8) C. F. zu Pfaltz. 8.
7. C. F. zu Brandeb. (7)	

(2)
2. C. F. zu Trier.

Nun aber ferner ſolcher ordo Seſſionis nach denen A. C. 1692. und A. C. 1698. vorgegangenen zweyen Hannoveriſchen Chur-Belehnungen auf 9. Chur-Fürſten zu verändern / ſo bald das Durchläuchtigſte Hauß Hannover im Churfürſtl. Collegio introducirt ſeyn wird / welchen fals folgendes Project Seſſionis alhier ſich zeiget.

[a]

Geſ.

-NB
übri
Sec

nis.
nd E
). ſub
Räth

1

4

5.

B

Pa

8.

1.

4.

5.

7.

Nu

A.

Han

Für

Dan

cirt

ſion

a. der Keiſer / oder auch ex conſuetudine gewehlter Römiſcher König.

[a]

1. C. F. zu Mayntz.	[1]	[3]	3. C. F. zu Cölln.
4. C. F. in Böhmen.	[4]	[6]	6. C. F. zu Sachſen.
5. C. F. zu Bayern.	[5]	[8]	8. C. F. zu Pfaltz.
7. C. F. zu Brandeburg.	[7]	[9]	9. C. F. zu Hanover.
	[2]		

2. C. F. zu Trier.

Uber welches alles gegenwärtiger Titulus IV. annoch Meldung thut

1. Von der Auffruff- und Ablegung derer Votorum §. 3. 4. und in genere zuvermercken giebt / daß / wenn ein Churfürſt mehr / dann einen Geſandten ſchicket / in den Präliminar-Tractaten zwar auch die Secundarij / bey der Wahl ſelbſt aber nur allein der Principal Repräſentant gehöret wird / in Specie aber Mayntz die erſte Stimme von Trier / die andere von Cölln / und alſo fürters die übrigen Stimmen nach Anweiſung des Rangs / obgleich ein Vorſitzender eines Nachſitzenden ſein Votum ſich committiren laſſen / abnehme / auch nach ſeinem zuletzt abgelegtem Voto die Vota insgeſambt colligire /

einfolglich entweder aus denen Einmüthigen / oder aber / da ſie ungleich / aus denen Meiſten Stimmen des gantzen Collegij ut Tit. 2. §. 6. (Welche meiſte Stimmen auch wohl Ein von Dreyen auß 7. Chur-Fürſten gewehlter Churfürſt durch ſeinen Zutritt / und Erwehlung Seiner eigenen Perſon / machen kan) den Schluß verfaſſe; Wobey man ohnangefügt nicht laſſē ſollen / daß auſſer erſtgedachten zweyen / nehmlich durch die Einmüthig- oder Meiſten Stimmen die Wahl zu beſchlieſſen / ſich noch ein Dritter / oder Compromiß weg finde / und ſolcher ſich durch Caroli V. Cæſaris Wahl / da man Churfürſt Friderici des Weiſens von Sachſen Meinung begehret / und gemeinſamlich angenommen / verificire/

2. Von der Crönung §. 4. und daß ſolchen fals zwar der Churfürſt von Cölln berechtigt / dem Römiſchen Könige oder Käyſer auch der Käyſerin zum erſten die Crone auffzuſetzen / ſolche Verordnung jedoch durch einen Anno 1657. zwiſchen Chur-Cölln und Chur-Maintz auffgerichteten in Capitulatione Joſephi Rom. Regis. Artic. 36. beſtättigten Vergleich geändert / und beliebet worden / daß Chur-Cölln in Cöllniſcher und Chur-Maintz in Maintziſcher Diöces die Salbung verrichten / auſſer beederſeitigem Dioeces aber die alternatif ſtat haben / hingegen

gen ſwann weder Maintz noch Cölln Inſuliret / ſolche Ehre dem Chur-Fürſten von Trier darum gebühren ſolle / weilen die Crön oder Salbung eine dem geiſtlichen Orden anklebende / durch ohnausgeſetzte Obſervanz der in Jure canonico befindlichen Diſpoſition des Cap. 4. X. de translat. Epiſcop. & Cap. 15. x. de Elect. befeſtigte Sache / und ein ſolches alſo bey der Crönung der Käyſerin Eleonore Anno 1630. in acht genommen worden iſt / wonach

3. Von derer Herren Churfürſten Ihren Ertz-Aembtern §. 5. Erwehnung geſchiehet / ſolchenfals aber der Tit. 27. unten ſo viel die Septem viros betrifft / und der Vitriarius per Pfeffingerum illuſtratus anſchicklichere Nachricht / wie die Octo viri, und endlich auch wohl Novem viri ihre Functiones zuverrichten / giebet.

Der Tit. V. Handelt
Von den Rechten deß Pfaltz-Graffens und Hertzogen zu Sachſen.

Und will / daß zu Verhütung alles Schadens / und bey-Behaltung des gemeinen Heyls Zeit wehrenden Interregni kein Mangel erſcheinen / ſondern ſtatt eines Römiſchen Königs oder Käyſers der Pfaltzgraff bey Rhein / Ertz-Truchſeß ut §. 1. in dem bedeutlichen Be-

zirck der Landen des Fränckiſchen Rechtens / nemlich am Rhein und in Schwaben / und der Hertzog von Sachſen ut §. 2. in dem ſo genanten Begriff der Lande des Sächſiſchen Rechtens / Verweſer und Pfleger des durch den Todes-Fall (auch wohl / wie die Publiciſten aus denen wegen Uberlaſſung an Ferdinandum I. des Reichs Vicariats / dem Chur-Fürſten zu Pfaltz und Sachſen von Carolo V. Cæſare ausgehändigten Reverſalien den Schluß machen / Abweſenheit) deß Käyſers / erledigten Römiſchen Reichs ſeyn / und

1. Zwar jeder ſonſten in andern Fällen und nöthigen Expeditionibus (unter welcher generalen Verordnung man ſo wohl Civil- als Criminal-Sachen / und zumahl unter beeder Herren Vicariorum Fertigung berathende Cameral-Proceſſus, ingleichen in des Reichs-Nahmen beſchehende Verleyhung Gräfflicher und anderer geringerer Lehen auch die Vor- und Præſentations-Schrifften umb eine Pfründe / oder das Jus Primariarum precum, Item die Fortſetzung der Reichs Deputations-Täge verſtanden haben will) vollkommene Macht / jedoch keine Gewalt Churfürſtliche und andere Fahn-Lehen zuverleyhen / noch weniger etwas von des Heil. Römiſchen Reichs Zubehörungen zu veräuſern und zuverpfänden ut §. 1. & 2. haben /

2. Nach

2. Nach der Wahl ihr Vicariat in die Hände des Kayſers reſigniren/ endlich

3. Der Kayſer ſelbſten ut §. 3. vor niemanden anders dann vor dem Pfaltzgraffen / jedoch auch an keinem andern Orte / als am Kayſerl. Hoffe / in civilibus (wie Herr Jacob Brunneman in ſeiner l: prudentia publica ſchreibt/ und weiter beſcheidentlich / daß Ihme ſo wenig die dethroniſirung eines Kayſers / als der Bann eines Reichs-Fürſten gefalle / meldet) belanget werden / einfolglich Rechenſchafft zu geben / ſchuldig ſein ſolte; Wiewohlen ſolch Pfältzgräfflich Richter Ambt zur Praxi niemahlen gekommen / und wegen dieſes §. 3. der Vitriarius illuſtratus Lib. 3. Tit. 11. §. 14. Lit. a. auch des Herrn Ludolfs Schaubühne der Weltgeſchichte des XVII. Jahrhunderts gedruckt zu Franckfurth am Mayn 1699. pag. 307. biß 310. beſehen / anbey noch gemercket werden kan / was von der Vicariats-Gerechtigkeit des Hertzogens von Savoyen in Italien vermög Artic. IV. Capitulationis Ioſephi Rom. Regis geordnet.

Der Tit. VI. lehret

Wie die Churfürſten gegen andern Fürſten verglichen werden.

Will demnach Cæſar die Seſſiones bey einem zierlichen Hoffe oder auch wohl/ nach heutiger Art zureden / Reichstage / genau/

wie Titulo 3. & 4. verordnet / gehalten / und denen Herren Churfürſten vor andern gegenwärttigen Fürſten den Rang / oder Vorgang / im gehen / ſitzen / oder ſtehen / geeignet wiſſeu / wobey noch dieſes zumercken / daß wie die Perſöhnlich Anweſende Herren Churfürſten vor der Abweſenden auch vorſitzenden Churfürſten Ihren Geſandten: alſo die Churfürſtl. Geſandten vor den Perſöhnlich anweſenden übrigen Fürſten den Rang nehmen.

Vermög Tituli vii.

VOn der Churfürſten Nachkommen wegen wird die Zwiſtigkeit / ſo der Erbfolge halber unter vielen der weltlichen Chuurfürſten Söhnen möchte künfftig entſtehen / beurtheilet / und dahero in dem §. 1. befindlichen Abſehen verordnet.

1. Daß nach dem Ableiben eines weltlichen Churfürſtens auf deſſen aus rechtmäſſigem Ehebette gezeugten erſtgebohrnen Sohn / und in Entſtehung des erſtgebohrnen Sohnes (es ſey dieſer erſtgebohrne Sohn gleich vor- oder nach erlangter Churwürde geſtorben und habe Söhne und Brüder hinterſich gelaſſen) dannoch auf den Aeltiſten des gedachten erſtgebohrnen Sohnes Sohn / und nicht auf den Aeltiſten Brudern (ſo

neben

neben gedachten Aeltiſten Sohne des Erſtgebohr-nen concurriret / ratione ætatis Senior, und alſo dem allgemeinen Stammvater auffſteigender Linie in gradu näher iſt) die Churlandte und das Wahlrecht / darumb / weilen die Natur dem Erſtgebohrnen die Vortheile der Primogenitur und ſeinem ältiſten Sohne auch ältiſten Enckel das repræſentations-Recht in grader abſteigender Linie ex primo Lineali gradu geeignet / verfallen / hingegen / wann der Erſtgebohrne ohne Hinterlaſſung Männlicher Erben verblichen / der zweite oder dritte Grad der Linialen Erbfolge gelten / und alſo der Aelteſte in Weltlichem Stande lebende Bruder / ſo von Väterlicher Geburth ein Bruder iſt / oder von Väterlicher abſteigender-nicht auffſteigender Linie her der nechſte iſt / mit allen ererbten Vortheilen ſeines anteceſſoris, und fürters auch dieſes ſein erſtgebohrner Sohn alſo ſuccediren / einfolglich die per Auream Bullam intendirte Succeſſionem Linealem exemplificiren ſolle.

2. Daß auf den Fall des Erſtgebohrnen ſein Sohn annoch unmündig / und bey ſolchen Jahren wäre / in welchen Er ſelbſten denen Churlanden und dem Wahl-Rechte / nicht vorzuſtehen vermöchte / der Aeltere durch das Primogenitur-Recht zwar auf die Seite geſetzte / doch nach Abgang

des erſtgebohrnen Linie / wegen natürlicher Ordnung der zweiten und dritten Geburt / zur Lineallen Chur-Erbfolge geruffene Bruder des letzt verſtorbenen ex Jure Senioratus & de linea, linea paternali deſcendente, Proximioris Agnati alsdann / wann nehmlich ihme keine Teſtamentliche Verordnung (maſſen daß allhier der Buchſtabe denen Herren Churfürſten Jhren letzten Willen ratione tutelæ zuerklehren / einfolglich mit andern Fürſten ein gleiches Recht zugenieſſen verbiete / bey denen dem Churfürſten Stande durchgehends geeigneten ſo vielen Præcipuis nicht zu vermuthen / und dahero das contrare exemplum Friderici IV. Churfürſtens zu Pfaltz welcher mit præterition Pfaltzgraff Philip Ludvvigs von Neuburg / Pfaltzgraff Iohanſen von Zweybrücken Teſtamentlich zum Tutore beliebet / der Kayſer Rudolfus II. A. 1611. auch nicht verwerfflich mag geachtet haben) noch weniger das annoch würcklich nicht zuruck gelegte 18.te Jahr im Wege ſtehet / nach erlangter Kayſerl. confirmation, legitimer Vormundt und zwar dem Stande nach nicht ein Geiſtlicher ſondern (wie ein ſolches die Bullæ ſpeciales derer Kayſer Caroli IV. & Sigismundi erläutern und verordnen) ein weltlicher Fürſt ſein / oder auch wohl neben des Churfürſtl. Pupillen Seiner leiblichen oder aber groß Frau Mutter (welche entweder nach oder auſſer Kayſerlicher

Contr.

Confirmation die in gedachten Pupillens Nahmen beſchehende Expeditiones unterſchreibet / und per Legatos in Krafft obhabender Tutel zu unterſchreiben befihlet / wie ein ſolches die den Reichs-Abſchied de Anno 1654. durch jhren Geſandten unterſchreibende Durchleuchtigſte Maria Anna Churfürſtin von Bayern klar machet) ſo lange adminiſtriren und die nöthige Authoritæt interponiren ſolle/ biß der Unmündige des letzt verſtorbenen Churfürſten Sohn oder Enckel zu ſeinen rechtmäſſigen Jahren kommen/oder das 18. Jahr erlangt/ und / wie im Vitriario Illuſtrato zuſehen / das 19. Jahr anreichet / wiewohlen auch durch Käyſerliche Diſpenſation / oder per veniam ætatis die Jahre der Minderjährigen pflegen vollgemacht zuwerden.

3. Daß wenn ein Churfürſt ohne Hinterlaſſung einiges Sohnes und anderen Stamms-Verwandtens ſolte ab- und dergeſtalten mit Jhme der Manns-Stamm gäntzlich verſterben / alsdann jederzeitiger Käyſer von weiterer Verleihung ſolcher erledigten Chur zu diſponiren macht haben ſolle / ut §. 5. welche Diſpoſition auch auf Verleihung neuer Churn wollen gezogen/ und in der Hannoveriſchen Sache wieder die Herren Opponenten allegiret worden; Jm übrigen iſt zuleſen der Artic. 31. Capitulat. Ioſephi,

ſephi, Rom. Regis, anbey noch zumercken/ daß auß erſtgedachtem §. 5. des 7. Tituli, die Publiciſten auch dem Käyſer alleine die Confirmation, oder Gültigmachung der Erb-Verbrüderung eigenen;

Der Tit. viii.

Von des Königs in Böhmen/ und ſeines Reichs Einwohner Freyheit/ verordnet/

I.

DAs Jus de non Evocando, das iſt / daß kein Böhmiſcher Unterthan anderswo / als vor den Böhmiſchen Gerichten ſolle belanget und demnach vor kein auswerttig Gerichte geladen / oder zu erſcheinen genöthiget werden; auch

2. Das Jus de non Appellando, oder die Freyheit zuverbiethen / daß man von geſprochenen Urtheilen ſich auf einigen andern und höhern-Richter / bey Straffe des Verluſts der Sache / nicht beruffen / und

3. der Genuß gedachter zweyer Privilegien oder Freyheiten auch in ihren Landen denen übrigen Herrn Churfürſten ut Titulo xi. zuſtatten kommen ſolle.

Im

Im Titulo ix. handelend
Von Gold / Silber und Ertzwegen

WErden die Geiſt- und Weltliche Chur-Fürſten privilegiret zurechtmäſſiger Acquiſition und Erlangung deß nervi rerum gerendarum.

1. Gold / Silber und andere Mineralien zugraben / auch Saltz ſiedereyen zu haben §. 1.

2. Juden in jhren Schutz zunehmen ut §. 2. wovon ein mehrers in der Reformation guter Policey Anno 1530. Titulo 27. von der Juden Kleidung / auch in der de Anno 1548. Titulo 20. von den Juden und jhrem Wucher / ferner im Receſſu Imperij de Anno 1544. §. 62. und hauptſächlich in der Policey zu Franckfurt Anno 1577. aufgerichtet / Tit. 20. enthalten.

3. Daß Recht / Zoll und Mauth alſo / wie mans albereit vorhero berechtiget einzunehmen / jedoch keine neue Zölle / auffzurichten vide Capitulationem Joſephi Rom. Regis de Anno 1690. Artic. 22, 23. & 24.

Tit: X.
Von der Müntze.

WEilen das Geld einem gemeinem Weſen die rechte Crafft und nachtrückliche Stärcke

Stärcke geben kan / ſo ſoll man auch deſto ſorgſamer damit umgehen/einfolglich das Müntzen nicht einem jeden erlauben. Und iſt eben dahero gekommen / daß ut §. 1. man anfänglich den König von Böhmen/ folglich die Herren Churfürſten allhier per legem ſonderbahr privilegirt / endlich nach billiger Extenſion dieſes Privilegij auch denen übrigen Fürſten und Ständen / deß Heyl. Römiſchen Reichs das Reichs Schrot und Kornmäſſige Ausmüntzen nicht abſprechen können.

Der Tit: xi.

Von der Churfürſten Freyheiten.

Gibt zu mercken.

1.

DAß alles deſſen / ſo dem Könige von Böhmen vermög Tituli VIII. in Anſehung der Privilegien de non Evocando / et de non Appellando / zu gute verordnet / ſich auch die Herren Churfürſten insgemein zuerfreuen / jedoch

2. Die Ausnahme ratione Juris de non Evocando in Friedbruchs Sachen (welche Ausnahme vornehmlich im anderten Theile Titulo 9. §. 2. der Anno 1555. concipireten Cammer-Gerichts Ordnung zufinden / gültig ſein / und

3. Die

3 Die Ausnahme ratione Privilegij, de non Appellando auf den Fall verweigerter Juſtitz/ ut §. 3. allhier ſtat haben ſolle.

Der Tit: xij.

Von der Churfürſten Verſamblung.

Vermerckt/

WJe viel daran gelegen/ daß ein gemeines Weſen in Friede/ Ruhe / und vor Gefahr ſicher ſtehe/ und das dahero auch das gemeine Heyl/ zu jederzeit umb ſo ſorgſamer Bedacht/ und berathen werden müſſe / ſolches aber beſſer nicht / dann durch offtmahlige Zuſammenkunfften / und wegen des gegenwärtigen Zuſtandes vornehmende heylſame Unterred, und Verfaſſungen erlanget werden könne / will demnach der Text/ daß

1. Die Churfürſten / als Stützen und wahre Seulen des Römiſchen Reichs ut §. 1. hic & Tit: 30. §. 1. alle Jahr Perſöhnlich in der allhier §. 2. beſtimbten Zeit und Mahlſtadt zuſammen kommen/ Churfürſten Täge halten/ und durch Jhre heilſame Rathſchläge ut §. 2. alles in beſſern Stand ſetzen.

2. Die Handlung vom Land-Frieden nicht verzögern/ noch

3. Die

Staatl. Bibliothek Regensburg

3. Die Zeit mit übermäſſigen Eſſen und Trincken zubringen / jedennoch ein und andere vertrauliche / an denen Expeditionibus nicht hinderlich fallende Gaſtereyen unverbothen ſeyn ſollen ut §. 3.

Der Tit: xiii.

Von Wiederruffung der Freyheiten.

WIll / daß allen denen Ständten deß Reichs / Hoch und Niedrigen / von Kayſerl. Majeſtät Vorfahren / ertheilte auch von künfftigen Kayſern noch weiter ertheilende Privilegia / ob Sie gleich die Clauſul der Unwiderrufflichkeit inne Hätten / dennoch in denen Fällen / da ſie derer Herren Churfürſten ſambt und ſonders habenden Privilegijs entgegen ſtehen / jetzt als dann / und dann als jetzt / ſollen widerrufft / vernichtet / ab- und Todt ſeyn.

Zu dem Edicto deß TItuli XIV. Handlend Von denen / welchen als unwürdigen Ihre Lehen-Gütter genommen oder eingezogen werden.

HAt Anlaß gegeben die frevendliche Untreu der jenigen Lehen-Männer / welche ihre Lehen

Lehen zwar Wörtlich aufgeſagt / doch alleine zu dem Ende liegen laſſen / daß ſie den Lehen-Herrn unter allerley Vorwand anzufallen / oder / nach damahliger Zeiten Arth / durch Gebrauch des Fauſt-Rechts und der Selbſtgerichte zu betrüben / auch wohl gar die Lehn zu ſich zu reiſſen / und als Eigenthumb zu behalten / Gelegenheit finden möchten; Will demnach ſolcher Boßheit halber Caeſar Sie der Lehn verluſtig / Ehrloß und in die Reichs-Acht gefallen zu ſeyn wiſſen.

Der Tit: xv.

Von dem Zuſammen-Verbünden.

Will zwar / daß

I.

Alle unter allerhandt Schein des Rechtens vorgenommene eigennützige Bündnuſſe / heimbliche wider der Obrigkeit Wiſſen und Willen vorgenommene Verwicklungen / auch unrechtmäſſige Verträge / ſo die Städte und andere Perſohnen vor - und unter ſich errichtet / ſollen verdambt und die gegen ſolches Verboth handlende Ehrloß geachtet / auch 10. Pfund Goldes zur Straffe zu zahlen gehalten / doch

2. Die Recht- und Geſetzmäſſigen Bünd-

nüſſe der Fürſten und Städte / ſo Sie zu Handhabung des Land-Friedens und Chriſtlicher Beſchirmung deß bedrangten Nechſtens / auch ihrer ſelbſt eigenen Defenſion aufzurichten belieben / wohl zugelaſſen ſeyn ſollen / und iſt deßhalben der Artic. 8. §. 2. Inſtrumenti Pacis Weſtphal. auch Capitulat: Ioſephi. Artic. 10. weiter zu beſehen.

Der Tit: XVIII.

Von den Pfalburgern

Han einiger maſſen erläutern / daß das uhralte Wort Pfalburger

1. Bemercket einen falſchen Burger (vide Vitriarij I. P. L. 1. Tit. 22 §. 8.) welcher zwar unter einem gewiſſen Fürſten / Graffen und Herrn begüttert / gleichwohl auch bey einer Stadt im Schutz genommen zu werden / und ohne den Willen des erſten Herrn auch ſonder Verlaſſung deß erſten Domicilij der Bürgerlichen Freyheiten zugenieſſen / einfolglich ſich eines Herrn Schirms zu des andern Betrübung durch allerhand Prætexten zubedienen / und nach der Weiſe deß Fauſtrechts ſich ſelbſt recht zu ſprechen / auch wohl mit eines andern Schaden ſich zu bereichern trachtet /

2. Solcherley Vornehmen auch ſo gemein gewe-

geweſen / daß es Teutſchland würcklich in groſſe Verwirrung geſetzet / und dahero

3. Anlas gegeben habe / zugebiethen / daß man dergleichen Pfal- oder falſche- oder auch Scheinburger in der Städte Schutz gar nicht auffnehmen / die bereits auffgenommene aber / über einen Monath / nach Verkündigung ſolchen Verboths / bey Vermeydung einer Straff von 100. Marck Goldes / in den Städten nicht dulden ſolle / dahingegen

4. Dieſer Titul nicht verwehret den Jenigen / welche ihr Feuer und Heerd anderswo auffzurichten / und an einem Orthe beſtändig zuwohnen / und gemeine Laſten redlich mitzutragen verlangen / mit Wiſſen und Willen der Obrigkeit würcklich zu emigriren / ſo jedoch abſonderlich im Seculo XVII. nicht ohne Entrichtung einer nahmhafften Nachſteuer an vielen Orthen wollen verwilliget werden.

Tit. XVII.

Vom Abſagen und Befehden; oder mit einem Worte von dem Fauſtrechte

ABſagen iſt ſo viel / als durch abgeſchickten Abſag- oder Brand-Brieff ſeinen Willen und Urſachen / warum man einen vor ſeinen Feind achte / erklären / oder aber ſagen und vergewiſſern / daß

daß man mit Feuer und Schwerdt Seinen die Satisfaction verweigerendt- oder protrahirenden Gegentheil zu überziehen und heimzuſuchen bereit ſeye/ kurtz die Fehde- oder den Offenſif-Krieg ankündige : Welcherley Arth den Privat-Krieg anzukündigen von langen Zeiten her eine faſt im gantzen Europa bräuchliche und in Teutſchland im interregno des XIII. Seculi zum höchſten Grad der brutalität geſtigene Sache war;

Befehden aber heiſſet einen würcklich anfallen / auch etwan mit Brand-Zeichen ſtecken / Brennen / Rauben / Morden / verfolgen / und alſo ſelbſtrichterlich in des Gegentheils unbewegliche Güther ſich immittiren / oder des Fauſt-Rechts ſich bedienen / ſo eine Urſache geweſen / daß man auf die Berge ſo viel Schlöſſer gebauet / auch Gan- Erbſchafften und Bündnüſſe zur Defenſion gegen die Befehdungen aufgerichtet ; Giebet alſo dieſer Titul zuerkennen / welcher geſtalten /

I. A Cæſare alhier das Fauſtrecht / und die Selbſt-Gerichte nicht ausgereutet / ſondern als eine gar zu tieff gewurtzelte Gewohnheit allein in gewiſſe Schrancken geſtellet / einfolglich verglichen worden / daß jeder Gravirter

1. Zuvor ordentlich und güthlich ſeine Satisfaction begehren / und

In

2. In entſtehung der geſuchten Güthe / oder auf beſchehene würckliche Verweiger- und Protrahi- rung der Satisfaction drey Tage vor dem würcklichen Anfalle an dem Orthe / wo der wieder rechtlich handlende zu wohnen / nicht wo er zu der Zeit ohngefehr zu ſeyn pfleget / und / zwar durch drey Zeugen erweißlich die ſchrifftliche Verkündigung der Fehde / oder Schickung der Abſag-Brieffe / da- mit der Gegentheil ſich auch zur Gegenwehr ſchi- cken könne / thun / und

3. Nach Verlauff ſolcher 3. Tagen erſt den würcklichen Angriff / oder die Befehdung Vor- nehmen ſolle / dahingegen

II. Cæſar alle unverkündigte Uberfälle / und heimblich angeſtelte plötzliche Befehdungen und Angriffe verbothen / und die / ſo wieder ſolches ernſtliches Käyſerliches Verboth handlen / als Ehr- loſe Leuthe und Verräther geachtet / auch alſo zur würcklichen Straffe von jedes Orts Richter gezogen / nicht minder

III. Alle andere ungerechte Feindl. Streif- fereyen / Zölle / Geleithe und Schatzungen ver- worffen und verdammt haben will; Hierauf folget im

Tit: xviii.

Die Form des Verkündigung Brieffs der Wahl.

VOn der Verkündigung der Wahl ſelbſten iſt oben Titulo 1. §. 18. 19. 20. Nachricht vorhanden / wird alſo hier beybracht ein Formular deß Verkündigung Patents / ſo dermahlige Praxis nicht eben an die alhier befindliche dürre Worte / verordnete formam Patentem, und das im XIV. Seculo, meiſtens in denen Expeditionibus gebräuchlich-geweſenes Lateiniſches Idioma bindet / gleichwohl erfordert / daß die Verkündig-oder Beruffung zur Wahl begreiffe

1. Den Nahmen des Ertz-Cantzlers / ſo beruffet /
2. Den Nahmen des Churfürſtens / ſo beruffen wird
3. Die Urſache ſo die Beruffung veranlaſſet /
4. Den Termin oder die Zeit der Erſcheinung
5. Die Wahlſtadt / in welcher der Beruffene müſſe erſcheinen ꝛc.

Tit: xix.

Vom Form Churfürſtl. Gewald-Brieffs zu Wehlen.

NB. nemlich vor die Churfürſtlichen Geſandten

AUff beſchehene richtige Verfaß-und einAnt-

Antwortung der Verkündigungs-Patenten oder Schreiben / ſind die Herren Churfürſten verbunden / entweder in hoher Perſon / oder durch jhre mit vollkommener Macht und Gewalt (beſſer mit einem ſolchen Mandato generali cum omnimodâ & liberâ, ſo gleichwohl die ſpecial Inſtructiones nicht verwerfflich macht) verſehene Geſandten / die ſolche Gewalt ſchrifftlich verfaſt / wie oben im Tit: 1. §. 19. gedacht / haben / vorzeigen / und alſo ſich legitimiren ſollen / zu erſcheinen;

Jm Tit: XX.

Von Vereinigung der Chur-Fürſten und jhren zugehörigen Rechten

Fället die Frage vor / ob die Chöre oder das Wahlrecht und die Chur-Lande ſich ſepariren und theilen laſſen / alſo / daß unter zweyen einer die Jura, der andere die Landte beſitzen dörffe? wird aber dahin erörtert / daß es nicht ſchicklich ſeye / eine ſolche Theilung zu prætendiren / weilen das Wahlrecht denen Churfürſten-Thümern oder Churlanden dergeſtalten anhange / und beede alſo vereinige / daß Sie auf keine Weiſe zerriſſen werden / ſondern Vermög der Chur-Lande einem eintzigen dazu ex privilegio primogenituræ berechtigtem Beſitzer auch die Jura Electoratus & Electionis competiren / müſſen; welche

che Aſſertion zweiffels frey zu der in dem Chur-Hauſe Bayern und Pfaltz entſtandenen Diſputation weme nach dem Ableiben des Käyſers Ferdinandi III. das R. Vicariat competire / mag Anlas gegeben haben / wovon die Publiciſten ein mehrers

Tit. XXI.

Von Ordnung der Ertz-Biſchöffen Proceſſion.

IM dritten Titulo oben wird von Seſſion der Geiſtlichen Churfürſten / hier aber von Ordnung in Proceſſionen gehandelt / auch gezeiget / daß die Proceſſiones geſchehen / entweder /

1. Mit Vortragung der Reichs Kleinodien / da Chur-Trier in gerader Linie vor dem Käyſer und darzwiſchen die / ſo die Reichs-Clenodien tragen / hergehen / welches folgende Figur erläutert nach der Weiſe deß XIV. Seculi.

A

1. Chur-Trier

4. Chur-Brandeburg mit dē Scepter lincker Hand.

3. Chur-Sachſen mit dem Schwerte in der Mitten.

2. Chur-Pfaltz mit dē Reichs Apfel lincker Hand.

5. Der Käyſer im Käyſerlichen habit.

B

. : : . . . oder aber

2. Ohne Vortragung der Reichs Kleinodien welchen fals Chur-Trier unmittelbahr vor dem Käyſer alſo / das niemand darzwiſchen / hergehet.

Tit. XXII.

Von Ordnung / der Proceſſion und durch welche Churfürſten die Reichs-Cleinodien getragen werden.

Die im XIV. Seculo übliche Ordnung wird alhier im Texte beſchrieben / die heutiges Tags bräuchliche aber in folgenden Schemate vorgeſtellet / auch durch deß Tit: 26. §§. 1. 2. 3. 4. 5. erläutert.

1. Chur-Trier tragende das Sigel des Arelatiſchen Reichs/ oder aber Galliens.

5. Pfaltz mit der goldenē Crone lincker Hand.	4. Brandeburg mit dem Scepter	3. Sachſen mit dem Chur-Schwerdte.	2. Beyern mit dem Reichs-Apfel rechter Hand.

8. Cölln mit dem Sigel des Reichs von Italien.	6. Der Käyſer in Käyſerlichem Habit.	7. Maynz mit dem Sigel des Reichs von Germanien.

9. Der König von Böhmen.
10. Die Käyſerin.

Tit: XXIII.

Von der Ertz-Biſchoffen Seegen in Gegenwärttigkeit des Käyſers.

Damit alles bey den gewöhnlichen hohen Solennitäten/ bey der Meſſe und beym Taffelhalten / oder Speiſen ordentlich zu gehen / und die Geiſtlichkeit eine Richtſchnur / wornach ſie ſich zu achten / auch hier in fals haben möchte / hat der Käyſer ſolche Verordnung GOtt zu loben/

loben / und den Seegen zuſprechen thun / und alſo nicht weniger die Ertz-Biſchöffe ſich der Demuth / und in der Alternativen Verrichtung des Seegens anbey auch des lieben Friedens / und der Freundlichkeit zubefleiſſigen / erinnern wollen. Wornach zu mercken / daß die erſten 23. Tituli der guldenen Bulle zu Nürnberg / die folgenden 7. aber zu Metz (ſo dermahlen annoch Franckreich beſitzet) gefertiget und publiciret worden; folget alſo

Der Tit. XXIV.
Von der Straff des Laſters beleidigter Majeſtät.

DJe Straffe des Laſters beleidigter Majeſtät / iſt in Corpore Juris Civilis, und zwar nahmentlich in L: 5. & ſeqq. Cod: ad Leg. Jul. Majeſtat. befindlich / und ſolle nach einiger Publiciſten Meinung durch den ICtum Bartholum in die güldene Bulle verſetzet worden ſeyn / einfolglich ſo wohl die jenigen drucken / welche

I. Directè wieder die Römiſch-Kayſerliche auch Königliche Majeſtäten / als welche

II. Indirectè wieder den Kayſer / oder wieder den Theil des Kayſerlichen Leibes / das iſt / wieder die Herren Churfürſten / als oberſte und innerſte

Räthe

Räthe deß Kayſers conſpiriren / und durch liſtige Nachſtellung / oder Tödtung ſich vergreiffen / alſo Læſæ Majeſtatis rei werden / welches Laſter zwar die Geſetze dergeſtalten Haſſen / daß Sie

1. Nicht nur die Uhrheber und Rädelsführer ut §. 1.

2. Deren Helffer / und Helffers Helffer / ut §. 6. ſondern auch

3. Deren Kinder / als bey welchen man die Eintrettung in der Eltern Fußſtapffen zu fürchten / ut §. 1. ja ſo gar

4. Den Vorſatz und conatum ut §. 8. & in Principio Tituli, auch

5. Die Vorbitter ut §. 2. vor die / ſo ſolches Laſters ſchuldig / ſtraffbahr erklähren / einfolglich denen lebendig erwiſcheten Ubelthätern wenigſtens das Schwerdt ut §. 1. den bereits verſtorbenen / und dieſes Laſters gleichwohl ſchuldig gefundenen aber ut §. 10. die Verdammung Ihres Gedächtnüſſes / anbey beeden die Confiſcation der Gütter / wie im Anfang dieſes Tituli erſcheinet / zuerkennen / ſolcher Straffen halber jedoch Caeſar allhier die Schärffe des Rechtens mildern / und alſo

1. Die Söhne allein mit ewiger Armuth ut §. 1. bekümmern.

2. Den

2. Den Töchtern und Eheſrauen aber ut §. 3. 4. & 5. noch von Mütterlichen Güttern den vierten Theil / oder Falcidiam, gönnen.

3. Aber die jenigen / ſo aus Begierde eines wahren Lobs entzündet / ſolche Müſſethat vor der Vollziehung entdecken würden / mit Belohnung und Ehren ut §. 7. begaben will. NB. Von dem Laſter beleidigter Majeſtét kan ferner der Artic. 26. Capitulationis Iosephi, geleſen / deſſen Verſtand aus des Herrn Textoris Jur: Publ: Cæſar: & Stat: erſehen / und zur Hiſtoriſchen Nachricht angemercket werden / daß die in Principio dieſes 24. Tit: A. B. befindliche Worte: Theil des Kayſerl. Leibes: Einigen Publiciſten nicht ſchmecken / ſondern an ſtatt deren vielmehr die Worte: Theil des Reichs Leibes: annehmblich fallen wollen.

Tit. XXV.

Von Unzertrenlichkeit Churfürſtlichen Erb-Landen.

WJe ſchädlich die Landes-Theilungen denen mächtigen Potenzen, auch der Beybehaltung gemeiner Ruhe ſeyn / iſt allhier im §. 1. und in mehrern aus des Gailij 2. Obſervation 153. zu erſehen / weßwegen Cæſar

I. Alle und jede Theilungen ſo wohl der hohen Churfürſtl. und Fürſtl. als auch anderer geringer Lehen verbiethet / alſo daß wohl zuverwundern

dern iſt / warumb in ein und andern hohen Häuſſern ſo heilſamer Verordnung entgegen ſtehende Exempla eingeſchlichen / und wird

II. Den zweyt: und weiter gebohrnen in deſcendente Linea die Regierung geeignet / wann der Erſt-Gebohrne (von deſſen Succeſſion oben im 7. Tit. §. 2. Nachricht;) Mangel am Verſtande leidet / oder ſeiner Narrheit halber dem Regimente nicht vorzuſtehen weiß / hingegen

III. Gleichwohlen denen Erſt-Gebohrnen auferleget / daß Sie wegen Abgang zu Standesmäſſigen auskommen dienlicher Gütter Ihre Brüder nicht Mangel leiden laſſen / ſondern denſelben aus den Einkunfften Ihren gewiſſen Unterthalt / und Standesmäſſige jährliche Nothdurfft (welches entweder per penſiones, oder würckliche Lands Apanagia geſchehen kan) reichen ſollen.

In dem Tit: xxvi.

Von Begängnuß eines Kayſerlichen und Königlichen Hoffes

I.

Wird Zweiffels frey auff die jährliche Zuſamenkunfften oder Reichstäge gedeutet / und alſo bey deren Antrettung die im Tit. 21. & 22. geordnete Proceſſion in acht zu nehmen befohlen / ut §. 1. & 3. auch

2. Der Kayſerin (welche wie Goldaſtus, Rhe-

Rhetius, und Iac. Brunnemannus berichten / nicht nur Jure connubij als Kayſerin erkennet / und vermög löblichſt eingeführter Gewohnheit gekrönet / ſondern auch aus gewöhnlicher Liebe der Teutſchen zum Weiblichen Geſchlechte / obwohl unter Ehe-Herrlicher Direction zu ſolennen Verſamblungen / und der mit-Einſtimmung gelaſſen worden) Ihr Rang in Ihrem Kayſerlichen Habit und Schmuck verordnet §. 5. Endlich

3. Von übrigen Fürſten ut §. 4. gehandelt / welche Zutragung der Achiſch- und Mayländiſchen Crone vom Römiſchen Könige oder Kayſer erwehlet werden / wobey zu mercken / daß die Achiſche das Reich von Germanien bemerckende Crone nebſt zugehörigen Reichs Kleinodien / dermahln zu Nürnberg verwahrt / und bey Crönungen gebrauchet / die Mayländiſche auf das Longobardiſche oder Welſche Königreich deutende Crone aber ſo wohl / als die Römiſche ſonſten die Kayſer Würde anzeigende Crone / zu empfahen unnöthig geachtet werde.

Tit. XXVII.

Von den Aembtern der Churfürſten in Hochfeyerlichen Höffen eines Kayſers.

Von den Ertz-Aembtern wird oben Tit. 4. meldung / hier weitläufftiger Bericht gethan / kan demnach das Ceremoniel oder Zierlichkeit am beſten aus dem Texte ſelbſt geleſen / hier aber kürtzlich / ſo viel die Ertz-Ambs Verrichtung bey denen

nen hohen zu dieſen Zeiten faſt nur bey Crönungs-Actibus gebräuchlichen Solennitäten betrifft.

I. Gemercket werden / daß

1. Der Geiſtlichen 3. Churfürſten Ertz-Ambt / oder das Alternative Seegenſprechen / und die beſondern Cancellariat-Sigilla auf den Kayſerlichen Tiſch zulegen im §. 3.

2. Des Königs in Böhmen Ertz-Ambt / oder Wein und Waſſer dem Kayſer zu reichen in einem ſilbernen Becher / im §. 5.

3. Deß Pfaltzgraffens (an deſſen Stelle Chur-Bayern getretten) Ertz-Ambt / oder das Eſſen in ſilbernen Schüſſeln auf die Kayſerliche Taffel zu tragen / im §. 4.

4. Deß Churfürſtens zu Sachſen / Ertz-Ambt / den Habern vor dem Königlichen Gebäu in einem Silbern Maaß zu meſſen / im §. 2.

5. Deß Churfürſten zu Brandenburg / Ertz-Ambt / nehmlich die Reichung des Waſſers und der Handzwell im §. 3. & 4. beſchrieben zu finden / und

II. Daß nach verrichteten Ertz-Aembtern die dermahln an die Stelle derer / ſo im §. 6. zu Zeiten des Seculi XIV. ſpecificirt zu finden / trettende Erb-Aembter / oder Vicarij der Herrn Churfürſten benantlich der Erbſchenck Graff von Limburg / der Erb-Truchſeß Graff von Zeil / der Erb-Marſchall Graff von Pappenheimb / der Erb-Cammerer

merer Fürſt von Hohenzollern / der Erb-Schatzmeiſter Graf von Sintzendorff ꝛc. die Inſtrumenta nehmlich Roſſe und Silberwerck / deren die Herren Churfürſten bey ſolennen Actibus ſich bedienen / bekommen / wann Sie Erb-Beampten gegenwärtig ſind; In Abweſenheit derſelben aber ſolche Inſtrumenta zwar denen Hoff-Aembtern in Krafft §. 6. allhier zu theil werden ſollen; ſolcher halben jedoch im Artic. 45. Capitulationis Ioſephi Rom. Regis Aenderung geſchehen.

Der Tit. xxviii.

Von Zubereitung der Kayſer- und Königlichen Tiſchen / Handelt

I.

VOn Tiſchen oder Taffeln und zwar

1. Deß Kayſers und der Kayſerin §. 1. wiewohl die Kayſerin auch etwann mit dem Kayſer an einer Taffel zu ſitzen / ſonſten aber der Kayſerin ihr Tiſch eine Staffel niederer als des Kayſers Tiſch zu ſtehen pfleget.

2. Der 7. 8. oder 9. Churfürſten / derer Ordnung in Seſſionibus alſo / wie ſie oben im Tit. 3. & 4. ſich præſentiret / auch die Locirung der Tiſche anweiſen / ferner allhier der §. 4. lehren kan / daß die Herren Churfürſten eher nicht / als nach würcklich zuvor verrichteten Ertz-Aembtern ſich zu Ihren Tiſchen ſetzen.

II. Von der Mahlſtat oder

1. Dem Ortte der Wahl / ſo zu Franckfurth.

2. Dem Ortte der Crönung / ſo zu Achen und

3. Dem Ortte des erſten zierlichen Hoffes eines jeden Kayſers oder Römiſchen Königs / ſo zu Nürnberg anzuſtellen / welcher Oerther wegen man nach Erheiſchung der Noth zwar variret / jedoch denen Städten Verſicherung giebt / daß ſolches ohne Schmählerung Ihrer Privilegien, oder ohne Praejuditz geſchehen / und keine Conſequenz daraus gemacht werden ſolle.

III. Von der Churfürſten Geſandten / daß nemblich ſolche an denen vor Ihre Principaln gerichteten Tiſchen nicht ſitzen / ſondern ut §. 6. nur ſtehen / und

IV. Von dem Hoffmeiſter des Kayſers / daß nemblich von ſolchem nach vollbrachtem zierlichem Hoffe alles Holtzgeräthe / oder das gantze Höltzerne Gebäu der Käyſer: oder Königl. Sitzen ut §. 7. genommen werde / wobey noch zu mercken / daß Anno 1690. folgendes Schema, Taffel zu halten / zur Praxin gekommen.

Schema.

Bey Haltung ſolenner Taffeln zu Zeiten der Crönung Joſephi, Rom. Regis zu Augſpurg den 26 Jan. 1690. Und iſt der Käyſer- und Königliche Tiſch 4. Staffeln hoch / der Churfürſten Tiſch nur 1. Staffel hoch / der Fürſten Tiſch aber auf ebenen Boden geſtanden.

Käy-

Ei

Tit. XXIX.
Von Berechtigung der Beambten in Empfahung der Chur- und andern Fürſten Ihrer Lehen von dem Kayſer oder Römiſchen König.

DAß bey den Belehnungs Actibus im XIV. Seculo gebräuchliche Ceremoniel kan in mehrern aus des Schleidani 2. Hiſtor. Item aus dem Goldaſto von denen Reichs-Handlungen / wie auch aus dem Limnæo &c. Das heutigs Tags übliche aber bey deme von Uffenbach &c. Auch aus des Wintterfelds Politica Ceremoniali &c. erſehen / alſo allhier alleine angemercket werden.

I. Daß der Text einen ſonderbahren Vorzug vor andern Fürſten des Reichs denen Churfürſten zwar eigene / in dem Er Sie von Bezahlung an die Aembter der Lehens-Gebühren befreyet / doch eben die Hände nicht bindet / aus gutem Willen etwas herzugeben ut §. 1. aber

II. Denen übrigen Fürſten auch / nach des Limnæi Meinung / Graffen und Herrn einen Tax von drey und ſechtzig ein Viertel Marck Silbers zu bezahlen vorlege / oder aber erweißlich zu machen befehle / daß Sie von Bezahlung des Lehen-Taxes befreyet ſind ut §. 2. und

III. Daß

III. Daß der Hoffmeiſter des Kayſers unter die Erb-Aembter die erwehnten drey und ſechtzig ein Viertel Marck Silbers / ut §. 2. austheile / wann Sie gegenwärttig / in jhrer Abweſenheit aber die Hoff-Aembter deſſen zu gaudiren / wie aus dem §. 3. hic & Tit. 27. §. 6. zuerſehen / welche letztere Diſpoſition, die Hoff-Aempter betreffend / jedoch in Capitulatione Joſephi R. Regis de Anno 1690. §. 45. wie ſchon gedacht / geändert/und alſo die in des Herrn von Uffenbachs Tractat vom Reichs Hoff-Rath pag. 124. Col. 2. geſetzte Liſta jhres ordentlichen Brauches guten Theiles privirt worden.

Tit. XXX.

Von dem Nutz und Nothwendigkeit fremder Sprachen.

Weilen fremde Sprachen groſſen Nutzen / zumahl in denen zu Kriegs-und Friedens-Zeiten vorkommenden Handlungen mit auswärttigen ſchaffen / und zuweilen wohl ſolche Geſchäffte zu ſchlichten und zurichten vorfallen / da man ohne Wiſſenſchafft anderer Sprachen leicht hintergangen werden kan; ſo recommandirt Cäſar der Churfürſten Söhnen/ daß Sie von Anfang des 18. Jahrs nebſt der gleichſam mit der Muttermilch einſaugenden Teutſchen/ auch die Welſch- und

und Sclavoniſche Sprachen ſollen lernen / welche Urſachen der Erlernung fremder Sprachen diejenigen entſchuldigen und etwan auſſer Verdacht der eitelen Curioſitét, und Verachtung der Auffrichtigen Teutſchen Haupt Sprache ſtellen können/ ſo Frantzöſiſch lernen / maſſen Franckreich nicht nur viel zuſchaffen / ſondern auch wohl wächſerne Auslegungen Seiner Worte zu machen pfleget.

2. Reichs-Abſchied de Anno 1442. zu Franckfurt am Mayn auffgerichtet / oder Reformation Käyſers Friderici III.

Teutſchlandts verwirter Zuſtand zu dieſen Zeiten (da man insgemein die Obrigkeiten geringe zuhalten / und ſo gar / ut in Principio des Reichs Abſchieds ꝛc. den Käyſerlichen Titul: Mehrer des Reichs: anzurühren / und des Reichs-Kräffte wieder Kayſerlichen Willen zu mindern / einfolglich mehren Staat von eigenem Willen und rauberiſchen überfällen / als von Chriſtlichen Tugenden / Frieden und Gerechtigkeit zumachen / kurtz abzuſagen und zu befehden / und durch übung des Fauſtrechts und der Selbſt-Gerichte ſein Müthlein zu kühlen / auch wohl mit anderer Schaden ſich zu bereichern gewohnet war) gab zu dieſem Reichs-Abſchiede Anlaß. Maſſen Fridericus III. Cæſar darum weilen er vernünfftig abgeſehen / daß bey all-

zuſehr

zuſehr ausgebreitetem Ubel / und dem Mangel der Unterhaltung koſtbahrer Gerichts- und Executions-Verfaſſungen es am beſten ſeye / alſo wie Carolus IV. Cæſar gethan / zu verfahren / das Abſagen befehdẽ und Selbſtrichten oder mit einem Worte / das Fauſtrecht / (ſo in des Lehmanni Speyeriſcher und des Mutij ſeiner Chronic exemplificirt zufinden) nicht gäntzlich ab / ſondern nur in gewiſſe Schrancken / damit die verwilderten Gemüther der Freveler durch Furcht der im §. 14. pactirten harten Straffen nach und nach auf beſſere Wege möchten geleitet werden / einſtellen wollen ; Es hat aber dieſer Reichs-Abſchied 5. Theile / deren/

1. Handelt vom Abſagen und Befehden / als einer zwar in denen Heidniſchen Römiſchen alle Gewaltthaten ohne Unterſcheid haſſenden Geſetzen/ doch alhier bey Chriſten nicht völlig verbottenen/ ſondern nur auf gewiſſe Maſſe / wie gedacht / beſchränckten Sache / und will demnach Cæſar

1. Daß der jenige / ſo mit einem andern in Streit verfallen / zuvor ſeinen Gegentheil in der Güthe / auſſer- oder reſpectivé nach deſſen als beklagten Mediaten / oder immediaten Standſchafft entweder vor derer Ständen und anderen gebühren den oder aber vor dem Käyſerlichen Hoff-Gerichte belangen/ und alſo ut §. 1. Seine Satisfaction als Kläger ordentlich und gebührlich begehren.

2. Auff den Fall verweigerter oder protrahirter Satisfaction das Abſagen / oder ſchrifftlich verkünden der Fehde / an dem Orthe / da der wiederrechtlich handlende wohnet / nicht da er ſich ohngefehr auffhält / gebührlich und durch 3. Zeugen erweißlich thun / und zwar

3. Das würckliche Befehden / oder den Uberfall / alſo wie ſolches alles in der guldenen Bulle Tit. 17. und hier im §. 1. verordnet nemlich drey Tage nach dem Abſagen vornehmen / einfolglich ſein durch ordentliche Wege des Fridens und der Gerechtigkeit nicht erlangtes Recht / auſſer ordentlich durch den Degen oder die Fauſt verfolgen / ſelbſten Satisfaction ſich holen / und ſein Recht nehmen ſolle / hingegen

4. Die Acker- Kauff- und Fuhrleuthe / auch Aertzte / Prieſter / und alle miſerable Perſonen / Item Kirchen und Kirch- oder Freyt-Höffe von aller dergeſtaltiger Fehde ut §. 6. frey ſeyn / Ihnen auch zeitwehrender Befehdung der Kayſerliche Schutz (welchem Schutze die zu Kriegs-Zeiten ertheilende Salve guardien gleichen) zu ſtehen / endlich

5. Die Müſſigänger / Garthende Knechte / und Soldaten ohne Paß-Brieffe / oder Zettel von ihren Herren ut §. 7. nicht geduldet noch weniger

des ſicheren Geleites (als deſſen alleine / die ſo 1. zu offenen Tagen 2. Gerichten und 3. verſprochenen nicht alleine zu Rettung der Ehren / ſondern auch etwann zu erweißlich machender Unſchuld zugelaſſenen Kämpffen oder Duellen reiſſen müſſen ut §. 8. fähig ſeind) würdig geachtet / ſondern aller Orts ut §. 7. in fine verſchmähet / und ausgetrieben / oder auch / weil ſie kein ſicheres Geleite haben / von jedes Ortes Richter ohne Frevel zur gefänglichen Hafft und Straffe gezogen werden ſollen; Der

II. Theil handelt ferner im §. 2. von den Selbſtgerichten in kündliche und unlaugbaren Schulden Sachen / denen zwar die Römiſche Geſetze / benantlich der L. 7. ff. ad Leg. Jul. de vi privata, der L. 13. ff. quod metus cauſa, und der L. 7. C. unde vi &c. wiederſprechen / damahliger Zeitenlauff aber nach ſolchen Geſetzen ſich eben ſo genau zu reguliren nicht gelitten / dahero Cæſar auch gebiethet / daß man

1. Die Schulden vorhero in Güthe Münd- oder Schrifftlich ins Angeſicht oder vor Gerichte ut §. 2. gebührlich mahnen und begehren;

2. Nach Verflieſſung zweyer Monathen / und alſo auf verweigerte / oder protrahirte Zahlungen ut §. 2. & 3. durch das Pfänden den

Schul-

Schuldener zu beſſeren Gedancken / oder zu der Auslöſung / leithen / endlich wann

3. Bey eingethanen freſſenden Pfändern nach 3. Tagen / bey andern Pfändern aber nach 4. Wochen / die Auslöſung nicht geſchiehet / man die Verkauffung der Pfänder auf unpartheyiſche Arth nehmlich in Beyſein unpartheyiſcher Schätz-Leuthe ut §. 3. 4. 5. vornehmen / und auf ſolche Weiſe die Satisfaction pro rata in Schulden Sachen erlangen ſolle; Worauf im

III. Theile von dem heimblichen Weſtphaliſchen Gerichte gehandelt und verordnet wird / daß ſolches Gerichte (wovon auch zu leſen Pfeffinger ad Vitriar: jus Publ. libr. 4. Tit. 4.)

1. Mit redlichen und Ehelich gebohrnen Urtheilern / oder Schöpffen ut §. 11. beſetzet

2. Jede Citation ut §. 10. wohl fundirt ſeyn / einfolglich

3. Die Juſtitz ut §. 9. alſo / wie der Kayſer Carolus I. M. geordnet / Sigismundus Cæſar durch Theodoricum Churfürſten zu Cölln reformirt / und der Zeiten Lauff / und Weiſe / nemblich nach deme beym Lehmanno und Schottelio befindlichen Berichte / Sachen bey Gerichte vorzubringen / zu unterſuchen / zu beurtheilen / und die Execution

E

cution anzubefehlen / erfordert / gebührlich adminiſtriret werden ſolle ; Fürters wird im

IV. Theile gehandelt von der Müntze / und deren Korn und Carat ut §. 12. 13. &c. und befohlen / daß in Gold-Müntzen 19. Carat fein 5. Carat Zuſatz / und in denen Silber-Müntzen / nach jedes Landes Gelegenheit die Gebühr zu beobachten ſein ſolle / vide Acta Monetaria, Item Hoffmanns Müntz-Schlüſſel. Endlich benennet der

V. Theil vom §. 11. biß 14. die Straffe des unzimlich affectirt und gebrauchten Richter-Ambts / Fauſtrechts / und der Selbſt Gerichte / auch ungebührlichen Ausmüntzens / nach Unterſcheid vermeldende / daß ſo wohl der Freveler ſelbſten / als deſſen Förderer entweder mit Gelde / oder aber am Leibe büſſen / auch wohl in die Acht / als wäre er würcklich / durch das Kayſerliche Reichs Hoff-oder anders Geiſt-und Weltliches zimliches Gerichte erkläret / verfallen und ſeiner Lehen nebſt andern Freyheiten verluſtig zuſeyn geachtet / einfolglich von jedes Orts Obrigkeit / da man jhn findet / ergriffen / auch etwa gerechtferttiget werden ; Endlich Cæſari alle obige Verordnungen mit Rath der Ständte zu mehren und zu mindern frey ſtehen ſolle.

3. Reichs-

3. Reichs-Abſchied Anno 1495. zu Wormbs auffgerichtet / oder

I. Ordnung deß Cammer-Gerichts.
II. Königlicher Land-Friede.
III. Handhabung des Friedens / Rechtens / und Gerichts.
IV. Satzung vom gemeinen Pfenning.
V. Satzung von denen Gotts-Läſterern.
VI. Reformation deß Weſtphäliſchen Gerichts.

DEr niemals genugſam geprieſene Käyſer Maximilianus I. kunte die in vorhergehenden Reichs-Abſchieden zwar beſchränckte / doch immer wiederum in die erſte Irregularitét lauffende Begierden / und zumahl falſche-meiſten theils auff den Mangel recht beſtelter Gerichten ſich lehnende Prætexte derer Friedenſtöhrer und Juſtiz Verächter in Teutſchland / oder wie in A. Bulla, und im R. A. de Anno 1442. erwehnt / die Ubung des Fauſtrechts / und der Selbſt-Gerichte darum mit gütigen Augen nicht mehr anſchauen / weiln dadurch ut in principio des Land-Friedens ꝛc. denen Türcken des Reichs Blöſſe gezeigt / und ihre macht biß an die Teutſchen Gräntzen zuerſtrecken Seelen gefährlicher Anlaß gegeben würde; Pactirte dannenhero ut in principio der Ordnung ꝛc. auch der Handhabung ꝛc. Ein redlich / Ehrbar und fürderliches

ches zu erhaltung in ſeinem Weſen des auffgerichteten Land-Friedens dienlicheres Recht / oder aber eine beſſere Gerichts und Executions auch Kriegs-Verfaſſung / als alleinige Mittel der wieder Zuſammenbringung des durch Privat-Kriege gleichſam zergliederten Römiſch-Teutſchen Reiches / und fernerer gäntzlichen Ausreutung innerlicher / und Abtreibung äuſerlicher Unruhen

In ſolcher löblichen Intention verordnende / daß

I. Der-ſo wohl von denen Unterthanen hin-und-wieder / als denen Ständen des Reichs ſelbſt ergriffene Vorwand etwan ermanglender genugſamer Gerichte / oder auch verweigert-und protrahirter Juſtitz und Satisfaction / einfolglich deswegen vorgenommenes Rauben / Morden / Brennen / kurtz das Fauſtrecht und die Selbſtgerichte (welche weilen ſie dennoch nach der Hand widerum ſich blicken laſſen / durch mehr andere Reichs-Abſchiede / wie im Regiſter zuſehen / verboten worden) im Römiſchen Reiche nunmehro gäntzlich / wie im andern Titul des Land-Friedens ꝛc. zuleſen / aufgehoben / und das jenige / ſo in vergangener Zeit nach öffentlich-und ordentlich beſchehenem Abſagen / und alſo Reichs-Geſetzmäſſig verkündigter Fehde (NB. de Anno 1686. von Sachſen Lauenburg denen Lübeckern movirte

Contro-

Controvers) abgenommen / auch entweder gütlich oder gerichtlich vertragen worden / zwar denen Poſſeſſoribus ut Titulo 7. der Handhabung des Friedens ꝛc. bleiben / auſſer deme und vor künfftige Zeiten aber alle / ſo Spruch und Forderung ut Titulo 1. des Land-Friedens ꝛc. hätten / da ſie Unterthanen weren / vor jhrer Lands-Fürſten / Graffen und Herrn wohl zubeſtellenden Gerichten ut §. 26. der Ordnung des Cammergerichts ꝛc. recht zubegehren und zunehmen gehalten / hingegen die Ständte des Reichs entweder

1. An die Austräge als erſte denen Compromiſſis zwar ähnliche / doch in Schulden / Entſetzungs / und Gerechtigkeits Turbations-Sachen ꝛc. ordentliche gerichtliche Inſtanz, wie alhier in der Cammer-Gerichts Ordnung in §. §. 25. 26. & 27. Nachrichtlich / und in dem anderten Theile der C. O. de Anno 1555. ausführlicher erhellet ; ſich zuhalten gefreyet ; Oder aber in Sachen fundirter Jurisdiction, ſie ſein gleich erſter oder anderter Inſtanz /

2. An das / mit einem aus Geiſt- oder Weltlichem Fürſten / Grafen / und Freyherrn Stande genommenen Richter und 16. Urtheilern ut l. c. §. 1. & 2. zu Franckfurt ut §. 14. zum erſtenmahl beſtell-

te Cammer-Gerichte (bey welchen Cammergerichte aber die Juſtiz, Item der Advocaten, Partheyen und anderer zugehöriger Perſohnen / und Sachen gebühr ſolte / wie in übrigen §. §. zuſehen / beobachtet / und denen Gerichts-Perſohnen ut §. 16. der C. O. alhier ex ſportulis die Beſoldung gereichet werden) beſtändig gewiſen ſein / und zwar durch das Armen Recht / auch denen Jhre Armuth eydlich betheurenden Perſonen geholffen / und ut l. cit. §. 23. ein Advocate ex officio zugeordnet /

II. Zu Benehmung alles Anlaſſes Friedbrüchiger Thaten ut Tit. 7. des Land-Friedens &c. Einig Herrenloſer / müſſiger / vagirender / plackender Soldate und anderer nicht geduldet / zur würcklichen Handhabung aber des Land-Friedens (oder des vom Kayſer und den Ständen des Reichs pactirten ſcharffen Verboths / einander keine Gewalt thun / ſondern in Streit-Fällen des rechtlichen Austrags erwarten zu wollen / von welchem Verbothe / oder Land-Frieden / als einer zu ewigen Tagen gültigen Satzung ſo wohl Gailius de Pace Publica, als Pfeffinger ad Vitriar. J. P. libr. 4. Tit. 5. & 6. Item Libr. 1. Tit. 2. poſt §. 15. quæſt. 1. ſchreibet) die Gebühr gegen allen Gewalt ordentlich vorgekehret / einfolglich

1. Offenbahre Friedbrecher / ut Tit. 8. 9. der Handhabung des Friedens &c. auch

2. De-

2. Deren Helffer / und Helffers Helffer

3. Vorſchieber und Hauſſer / Item

4. Die ſo zwar die That nicht vollbracht / doch darzu alles veranſtaltet ut Titulo 3. 4. 5. l. c. &c. nach Befindung der Umbſtändte entweder durch Reichs-Acht / oder Geld-Straffe / ohne conſideration der Perſonen / auch Geiſt- oder Weltlicher Privilegien, angeſehen / und zwar wieder ſolche Friedens-Stöhrer.

1. Zu friſcher That auf eigene Reſolution und Koſten.

2. Zu Feld-Lagern auf des Reiches Conſens und Koſten ut Titulo 2. der Handhabung des Friedens &c. die Nacheil auch in anderer Herren Territoria vorzunehmen einem jeden bedrangten Orthe und Stande zugelaſſen ſeyn / auch etwann anbefohlen / auſſer ſolcher Nothwehr oder Execution jedoch

3. Weder vom Kayſer / noch den Ständen ohne ordentlichen Reichs-Tags / oder jährlicher Verſamblung-Schluß keine Fehde oder offenſif-Krieg (vide Pfeff. ad Vitriar. I. P. lib. 3. tit. 3. §. 5. & Tit. 2. § 70. Capitulationem Ioſephi Art. 13. und allhier in der Handhabung den Titulum 5.) angefangen / noch

4. Einiges Bündnuß mit frembden Gewälten dem Reiche zum Schaden gemachet werden; zur Beſtreit- und Unterhaltung aber ut in principio vom gemeinen Pfenninge &c. ſo wohl der Handhabung im Heiligen Römiſchen Reiche (nemblich durch gebührliche Execution) des Fried- und Rechtens / als des Wiederſtandes gegen den Türcken und andere Anfechter des Reichs / wegen ſchlechten einkommens des Römiſchen Reichs (wovon Pfeffinger L. 1. p. 187.)

III. Der gemeine Pfenning (welcher bey gedachtem Pfeffinger ad Vitr. J. P. Capitatio, und erſte Reichs-Steuer Arth genennet / und zum Fuſſe der Unterſcheid des Anſchlags der Renthen oder Gülten der Ständte &c. genommen wird) ut Titulo 16. vom gemeinen Pfenning &c. auf 4. Jahr lang von allen Menſchen / Geiſtlich und Weltlich / Frauen / Mäñern / Kindern / jährlich durch 7. Schatzmeiſter erhoben / davon zur aſſiſtenz wider den / den Papſt und Fürſten von Italien bekriegenden König von Franckreich ein wiedererſtattendes darleihen abgegeben werden / jedoch das ſonſten durch den gemeinen Pfennig acquirirende dem Reiche ut Titulo 6. der Handhabung &c. bleiben / So dann

IV. Der

IV. Der Gottes Läſterer (weilen ſo wohl ut in Principio der Satzung &c. die zehen Gebothe Gottes / als des Kayſers Juſtiniani I. Verordnung durch die Gottes-Läſterungen überſchritten / und Erdbeben / Hunger / Peſtilentz / und andere Plagen veranlaſſet würden) zur verdienten Straffe gezogen / und zumahl inhalts der Satzung von denen Gottes-Läſterern

1. Auff die Heilige Dreyfaltigkeit.

2. Auff die Mutter unſers Herrn und Heylandes JEſu Chriſti.

3. Auff die Heiligen Märtyrer die Gottes-Läſterung ebenfalls verſtanden und extendiret / auch

V. Das Weſtphaliſche Gericht nach dieſer auffgerichteten Reformation gebeſſert werden / Endlich

VI. Die Berathung alles weitern ut Titulo I. der Handhabung des Friedens &c. auff jährlich haltende- und in Monaths-Friſt endigende Reichstäge ausgeſteltſeinſolte.

4. Reichs-Abſchied zu Friburg im Brißgau Anno 1497. auffgerichtet / oder Ordnung und Satzung über Wein.

DEr Preißwürdigſte Kayſer Maximilianus I. lieſſe ſich nicht alleine angelegen ſeyn / das

das allgemeine Politiſche Weſen zu beſſern / ſondern auch das Oeconomiſche Beſte im Heiligem Römiſchen Reich zu befördern; Handelt dannenhero in dieſem Reichs-Abſchiede von dem Verkauffe/Lieffer- und ausgeb oder Ausſchencküng unverfälſchter Weine / und verordnet / ſo wohl das nöthige / den Einſchlag in die Weine / als ſonſt der Kieffer Ambt / und der Fuhrleute Gebühr betreffend / verbiethet jedoch ernſtlich / daß man die gerechten Weine mit Waſſer unterwegs Wein Diebiſch nicht füllen / auch ſonſten nicht miſchen / noch die gemachten Weine mit ſchädlichem Zuſatze verderben / bey erfundenem falſchen Weine / auch ſchädlichem Gemächte aber (weilen dadurch ex relatione Medicorum zu langwierigen Kranckheiten / Verderbung der Schwangern / und deren Frucht / auch wohl zu Beförderung der Unfruchtbarkeit / Anlaß gegeben würde) denen Fäſſern den Boden ausſchlagen / und eine nahmhaffte Geld-Straffe abfordern / auch auf Befund die Fuhrleute gebührlich anſehen ſolle; Welche Verordnung wieder die Bräuer in Bierländern ebenfals applicable iſt.

5. Reichs-

5. Reichs-Abſchied zu Augſpurg Anno C. 1500. auffgerichtet / oder.

1. Ordnung des Reichs Regiments.
2. Erklärung des Landfriedens.
3. Cammer-Gerichts-Ordnung zu Augsburg.
4. Articul des Cammer-Gerichts zu Lindau und Freyburg.
5. Reichs-Abſchiedt zu Augsburg 1500.

MAximilianus I. Cæſar war auf alle Weiſe bedacht / ein redlich gut Regiment / Gericht / Recht und deſſen Handhabung / als Grundſäuln der Reiche / ut in principio der Ordnung des Reg &c. zu befeſtigen / einfolglich alle innerliche Unruhen (weiln Sie als ſchädliche neben Schößlinge ſo wohl dem Stamme des gemeinen Beſtens und Land-Friedens / als der nachdrücklichen Oppoſition wieder auswärttige Feinde / ſonderheitlich wieder die nach bezwungenem Griechiſchen Kayſerthume an die Teutſche Gräntzen ſich dringender Türcken alle Krafft zu benehmen pflegten;) abzuſchneiden; dahero er dermahln eine zur unzertrennlichen Zuſammenhaltung dienliche Theilung des Reiches pactirte / oder

I. Sechs Reichs-Crayſe (ſo nicht alleine auf eine Reichs Ausſchuß Weiſe die Berathung deß

des Reichs Beſten / und ſpecialer Geſchäfften / dem Orthe nach / ſondern auch die Rettung der Bedrangten zu beſchleunigen / und zumahl die Reichs Regiments und Gerichts Schlüſſe / umb ſo eylfertiger / und ſonder die = zu Bewegung gegen die Frieden-Stöhrer des weitſchichtigen Reichs Corporis erforderliche = denen Frevelern meiſten= theils dienliche Zeit / zu exequiren / einfolglich auch die gegen gröſſere inn= und auswärttige Feinde mit geſambter Hand vornehmende Defenſion zu facilitiren vermöchten) conſtituirte; Anbey zu Ringerung der jenigen Unkoſten / welche die Stände des Reichs bey jährlichen öffentlichen Zuſammenkunfften / zu zeigung Jhres Splendeurs machen muſten verordnete / daß

II. Das Reichs-Regiment / oder mit dem Herrn Uffenbach in Suo Tractatu von dem Kayſerl. Reichs Hoff-Rath pag. 3. col: 2. zu reden / der Kayſerliche Geheime Rath / ſtatt derer im Monaths Friſt zu endigenden Reichstäge auff 6. Jahr lang ut Tit. 44. & 46. der Ordnung des Reg: &c. beſtändig (vide Pfeffing ad Vitri: J. P. lib. 4. Tit. 4. vom §. 14. biß 19.) zu Berathung des Reichs Nutz und Noth / Erzielung eines beſſern inner- und äuſſerlichen Ruhe und Wohlſtandes ut Tit. 1. & ſeqq. der Ordnung des Reg: &c. auch

jähr=

jährlicher Einnahm und Verrechnung ut Tit. 45. l. c. der Reichs-Steuern zu Nürnberg niedergeſetzet / und darinnen

1. Das Präſidium entweder von Kayſerl. Maj. in Perſon / oder aber in Abweſenheit des Kayſers / von deme mit vollkommener Macht verſehenen Kayſerl. Stadthalter geführet /

2. Mit 20. Aſſeſſoribus benantlich einem Churfürſten / 2. Fürſten / 1. Graffen / und 1. Prælaten in Perſon / dann 6. Churfürſtlichen / 1. Oeſterreich- und Burgundiſch / 2. Reichsſtättiſch und 6. Ritterſchafftlichen und Gelährten / aus denen allhier / wie obgedacht / conſtituirten 6. Reichs-Creyſen genommenen Geſandten und Räthen ſolch Reichs Regiment zwar beſetzet / doch auch durch den mehrern Theil 6. Beyſitzern auff Ihr geſinnen abweſend zu ſeyn nachgeſehen / hingegen 14. Beyſitzeren gegenwärtig zu bleiben befohlen.

3. Die alle Viertel Jahr Wechſel weiſe in Perſon erſcheinende Churfürſten und Fürſten Wohl bey Ihren Glauben / oder Fürſtl. wahren Wortten ut Titulo 18. gelaſſen / und keine Beſoldungen ut Titulo 17. Ihnen gereichet / hingegen

4. Die Graffen und Herren (ſo 6. Pferde anbey

anbey zu halten) und die Prålaten auch übrige Geſandten und Råthe (ſo nur 4. Pferde zu halten) ut Tit. 17. nebſt denen von Chur-Maintz ut Tit. 20. auffgeſtellten Secretarien und zugehörigen anderen Regiments Raths Bedienten nicht alleine ut Titulo 21. Tax/ Mauth/ Zoll/ und Ungeld frey ſein/ ſondern auch ordentlich ut Tit. 17. beſoldet/und durch den vorgeſchriebenen Eyd ut Titulo. 19. verbunden/ fürters

5. In deme auf ſolche Weiſe ut Tit. 44. conſtituirten Reichs Rathe/ das per Majora decretirte ut Tit. 15. der Ordnung des Reichs Regiments &c. ſub Titulo & ſigillo Regis oder Imperatoris auch cum Clauſula: Ad Mandatum Domini Regis oder Imperatoris in Conſilio Imperii/ von einem Churfürſten/ als Ertz-Cantzlar/ mit unterſchriebener expedirt/ ſo dann

6. Von erwehnten/ mit dem Titulo Reichs-Regenten à Cæſare ut Titulo 36. des Reichs-Abſchieds &c. beehrten Perſonen/ auch wohl alle Stånde des Reichs auf Erheiſchung der Reichs Friedens- und Kriegs-Geſchåfften oder anderer Nothwendigkeiten ut Titulo 3. der Ordnung des Regiments &c. convocirt/

III. Zu Facilitirung der Geld-Mittel und Mannſchafft wegen andringender Türckiſchen Ge-

Gewalt ut Titulo 22. der Ordnung des Reg: &c.

1. Jederman zu Erlegung in die Allmoß-Käſten ut Titulo 42. l. c. einer nahmhafften Charitatif: Hülffe von denen Cantzelen ut Titulo 41. l. c. ermahnet.

2. Von Geiſt- und Weltlichen Ständen / Städten / Clöſtern und Leuthen von 50. fl. vermögen 1. fl.

3. Von der Ritterſchafft nach Vermögen

4. Von den Juden durchgehends 1. fl. geſteuert

5. Von denen Chur- und Fürſten / gewiſſen Aebten / auch denen Graffen von Henneberg ꝛc. vor ſich und ihre Unterthanen ut Titulo 36. & 37. l. c. 500. Pferdte / von übrigen Graffen und Herrn von 4000. Jährlicher Gülten ohne Abzug ut Titulo 38. l. c. einer zu Roß / und auſſer deme in allen Pfarren von 400. Gemeinen Leuthen ut Titulo 23. 24. l. c. Ein Söldner geſtellt und unterhalten

6. Zu mehrerm Nachdruck der Papſt um Indulgentz / Creutz Bezeichnung / und Uberlaſſung der Annaten &c. ut Titulo 44. des Reichs-Abſchieds ꝛc. auch

7. An-

7. Andere Chriſtliche Könige um Beyſtand ut Titulo 45. l. c. erſuchet / und zwar

8. Solch zuabtreibung Türckiſcher Gewalt dienliches Defenſions-Werck nebſt 6. Reichs Kriegs-Räthen; ut l. c. Titulo 54. Deme in ſpecie ut Titulo 50. l. c. hierzu beeydigten und mit Trabanten/Pferden/ wägen/ Beſoldung/ Feld-Caſſa &c. wie in unterſchiedenen §. §. l. c. zu ſehen / verſehenem / auch der Schadloßhaltung etwan erfolgender Gefangenſchafft halber geſicherten Hertzoge Alberto iv. von Bäyern / mit der Maſſe / daß er

1. Als gemeiner Reichs-Hauptmann / denen Reichs Freunden ohne Schaden ut Titulo 83. l. c. ziehe

2. Die Reichsräthlich und Cammergerichtliche Erkäntnüſſe / erhohle und ut Titulo 55. l. c. reſpectire,

3. Des im Felde Perſöhnlich anweſenden Käyſers Befehl aber ut Titulo 61. l. c. lebe / anvertrauet / endlich

9. Das durch die pactirte Reichs-Hülffe acquirende dem Reiche zu Minderung der Reichs-Steuern ut Titulo 43. der Ordnung 2c. zwar gelaſſen / doch auch dem Reichs Hauptmann das

in

im Tit. 71. des Reichs Abſchieds ꝛc. bey accorden zu proſperiren verwilligte abgefolgt werden /

III. Zuerhaltung innerlicher Ruhe / und Handhabung des pactirten Land-Friedens die Anſtalten nach Anweiſung der Erklärung des Land-Friedens ꝛc. nicht alleine wieder alle in die acht erklärete Land-Friedbrecher / und der Gan-Erben mißbrauchte Schlöſſer (weswegen der Vitriarius illuſtratus libr. 3. Titulo 20. §. 83. und alhier der Titul 10. zuſehen) exequiret / und die Ammunition von den nechſtgelegenen ut Titulo 77. des Reichs Abſchiedes/auf des Reichs Schadloßhaltung hergenommen / ſondern auch die Friedens-Stöhrer / deren man mächtig werden kan / auff friſchem Fuſſe / ſo gar in anderer Herrn Territoria, durch die nach Eyl verfolget / denen ſo Schaden gelitten auf ordentliches beym Reichs Regiments Rath ut Tit. 3. der Erklährung des Land-Friedens ꝛc. beſchehenes Anſuchen / die gebühꝛende Satisfaction ertheilt / die Land-Friedbruchs verdächtigen aber eydlich ut Titulo 4. l. c. ſich zu purgiren angehalten / jedoch

IV. Unter dem Banno contumaciæ und Banno Imperij, oder gerichtlicher und des Reichs Acht ut Titulo 7. 8. l. c. ein Unterſcheid gemacht/und die ein gantzes Jahrlang beharrende

Verächter des zeitlichen mit dem geiſtlichen Banne / oder mit der Abſonderung von Chriſtlicher Gemeine ut Titulo 11. l. c. beſtrickt / weiter

V. Die Cammergerichts Ordnung / wie in der Anno 1500. ergangenen Augsburg⸗Lindau⸗ und Freyburgiſchen Verordnung zuſehen / verbeſſert / nur 4. Beyſitzern auff ihr geſinnen abweſend zu ſein erlaubet / die beſchwerliche Sportulen abgeſtellet / auch alle wieder die in Jure civili, benantlich in Novell. 118. & 127. auch leg. 2. ff. de ſuis & legitimis, befindliche alhier ferner confirmirte Verordnungen von Succeſſion der Tichter oder Enckel ſtreitende Gewohnheiten / aus Vollkommenheit Kayſerlicher Macht (welche Clauſul auch in denen R. a. de Anno 1542. 1544. befindlich / und des Käyſers höchſte Gewalt / zu des Reichs Erhalt und Beſchirmung dienliche Verordnung zu thun / bemercket / kurtz: die Krafft und das Werck der Majeſtät anzeigt / obgleich in dieſen Zeiten man ſich etwan auch der Wörter: Käyſerliche Gnaden und Würden: bedient; In folgenden Zeiten aber ſolche Majeſtät oder höchſte Gewalt weder durch das in Capitulationibus Verſprochene gehoben / noch wegen der Stände zu ſtimmen geſtoſſen worden / indeme die Capitulationes anders nichts / dann eine Specification deſſen ſo zuerhalt⸗ und Beſchirmung des Reichs nützlich / und

und die Außübung des Capitulando beſchränckten niemanden anders übertragen worden / der Lehen-Eyd aber denen Ständen des Reichs als Gliedern gleichwohl die Treue / den Gehorſam und die Gewärtigkeit jhrem Haupte zu leiſten geeignet) abgethan.

VI. Das nöthige in ausmüntzung gantz feiner güldener und gantz feiner ſilberner Sorten / auch im Kleider- und Policey Weſen ut à Tit: 21. biß 33. reguliret /

VII. Veithen von Wallenroth/Philippſen von Guttenberg / und Cuntzen von Tottenheim zur Satisfaction verholffen / dem Grafen von Crabaten aber 2000. fl. zur Ergötzung / wegen durch die Türcken erlittenen Schadens vom gemeinen Pfenninge gereichet / und

VIII. Der König in Pohlen von bedruckung des Hoch- und Teutſchmeiſters in Preuſſen dehortirt / oder abgemahnet / und im Fall Er Fug zu haben vermeine / Er vor dem Reichs-Rathe ut Titulo 41. des R. A. durch ſeine Geſandten auf beſtimmenden Tag zu erſcheinen / und die Sachen außzutragen gebethen / endlich nicht alleine

IX. Alle mit dem Käyſer auf dem Reichs-Tage wie im Tit. 47. der Ordnung des Regiments 2c.

und in Principio der Erklärung des Land Frie-
dens ꝛc. Buchſtablich zu leſen / contracts-Weiſe
(welcherley formulen etwan denen / ſo dafür halten/
daß / wann der Käyſer und die geſambten Stände
diſſentiren / nichts geſchloſſen werden könne / An-
las gegeben haben mag / vide etiam Inſtrumentum
Pacis Weſtphal. Art. VIII. §. 2.) ſich verſchrei-
bende Ständte zur Feſthaltung alles obgemel-
ten obligirt geachtet/ ſondern auch

X. Durch beygefügtes ernſtliches Mandat
jedermann zur Liebe des Friedens und Rech-
tens / auch Chriſtlichem und billigem Wieder-
ſtandte gegen den Chriſten Feind den Türcken /
und andere Durchächter und Anfechter der Chri-
ſtenheit und Heil. Römiſchen Reichs bey ihren
Pflichten ermahnet/ die Verächter Gottes und
der Obrigkeit aber / aller Regalien / Lehen/ Gna-
den und Freyheiten Ehren und Würden verluſtig
geachtet werden ſollen.

6. Reichs Abſchied de A. 1507.
oder
Cammer-Gerichts Ordnung zu Coſtnitz und Regenſpurg /

WEiln durch die Anſtalten Maximiliani I. Cæſaris die Juſtiz gleichſam wieder jung worden war/ als ereignetē ſich auch viele Caſus

ſus, die man / der Billigkeit nach / nicht eben über das Knie abzubrechen / ſondern weiter zuberathen hatte; Dannenhero dieſer Reichs Abſchied auch Handelt von fernerer zulänglicher Beſtellung der Juſtitz und des Cammergerichts / Als der vornehmſten Stütze des Land-Friedens und Ausrottung der Frieden-Stöhrer; Und iſt von dieſem Reichs-Gerichte / auch deſſen Verlegung an unterſchiedene Orthe zuſehen / Pfeffinger: ad Vitriar. I. P. libr. 4. Tit. 6. §. 7. ſub. a. In der C. O. de Anno 1555. aber mehrere Erläuterung / ſo viel die Weiſe bey ſolchen Gerichte zu handeln / auch Sachen betrifft / endlichen das im XVIII. Seculo gebräuchliche in denen Viſitations-Abſchieden zu finden.

Reichs-Abſchied zu Augsburg Anno 1510. auffgerichtet /

MAximilianus I. Cæſar, wünſchete nichts mehrers / dann daß / ut in principio des Reichs Abſchiedes &c. das Römiſche Teutſche Reich / bey ſeinen Ehren und Würden / auch jeder Standt bey Fried und Recht bleiben möchte; Weiln nun die Venetianer wegen derer Oertter / ſo ſie auf dem veſten Lande zu ſich geriſſen / die Kayſerl. Hoheit nicht agnoſciren wolten / vielmehr Ihme / Cæſari, durch die Waffen / (deren Er ſich ſonder bey den Ständen deß Reichs einiges Nachdencken zu erwecken / ge-

 brau-

brauchen wolte) zu obgedachtem Ende ſich zu ſignaliren / Anlaß geben: Als Pactirte der Kayſer und erlangte ut §. 1. Eine Reichs-Hülffe wieder die gedachten Venetianer; Wurde demnach verordnet / daß durch die Städte Augsburg und Franckfurth ut §. 1. &c. Die Hülffs-Gelder eingenommen und verrechnet / davon denen benenten Reichs-Kriegs-Commiſſarien die Nothdurfft abgegeben / und von dieſen die Vergnügung der Soldateſca ut §. 3. gethan / und zwar ut §. 4. & 5. befindlich / auf 1. Reuther 10 fl. / auf 1. Fußknecht 4. fl. Monath Sold / und 12. Monath vor 1. Jahr paſſiret / weiter der Landfriede ut §. 11. & 17. gehandhabt / auch dem Gerichte und Rechte ut §. 14. & ſeqq. ſein ſtracker Lauff gelaſſen / endlich ut §. 18. in Müntz-Sachen ob der Gebühr gehalten / und das Weitere auf einem anderwertigen Reichs-Tage ut §. 12. & 13. berathen werden ſolte.

8 Reichs Abſchied zu Trier und Cölln 1512. auffgerichtet /

Beſtehet in zwey abgeſonderten Theilen dabey drittens auch die Ordnung von offenen Notarien.

MAximiliano I. Cæſari lag nicht alleine die Befeſtigung des Reichs Ruheſtands / ſondern

dern auch die Beförderung deſſen Ehre/ einfolglich ſo wohl (wie aus der beym Herrn Textor in ſeinem Jure publ. Stat: Tit. XI. n. 450. allegirter Kayſerl. beym Guicciardino &c. befindlicher Vorſtellung ſich Clar macht:) die wieder herbey Bringung derer denen Kayſern in Welſchen Landen gehörigen Rechte/ als die Abtilgung der jenigen Unordnungen/ welche (wie in principio dieſes Reichs-Abſchiedes/ und in des erſten Tituli §§. 1. 2. 3. & 4. &c. zu leſen) etwann auch die Römiſche Kirche beunruhigen/ ja faſt gantz Europa in Verwirrung ſetzen möchten/ im Sinne; fand dannenhero ſeines allerhöchſten Kayſerlichen Orthes nöthig und nützlich zu pactiren/ und bey denen Churfürſten/ Fürſten und Ständen des Römiſch-Teutſchen Reichs den rühmlichen Entſchluß einſtimmig zu belieben

I. Eine Reichs-Verfaſſung und Concurrentz an Volck und Geld

1. Zur Defenſion / oder zu Abwendung in genere aller Vergewaltig: und Schmählerungen des Römiſchen Teutſchen Reichs / wie ebenfalls aus der Vorrede/ auch Tit. I. §. 5. des erſten Theils / zu ſehen / und zum Schutze der Kirchen / einfolglich endigung der Kirchen Spaltungen oder Schismatum mit Ihme als

rechtem Voigt und Schirm-Herrn der Kirchen ut Tit. 1. §. 1. & 4. deß erſten Theils

2. Zur Conſervation des Haubts und der Glieder des Chriſtlichen Reichs Corporis und alſo auch nöthiger Offenſion ut Tit. 1. §. 2. des erſten Theils; Anbey ſorgfaltigſt zu verordnen / daß

II. Die Berathung /

1. Wie die Ständte des Reichs beym Reiche und der gemeinen Anlage zuerhalten /

2. Die Unterthanen zum Gehorſam zu leithen /

3. Proceſſe zur Güthe zu Vermeidung Auffruhrs zu diſponiren / und

4. In denen mit Franckreich und dem Papſte vorfallenden Rachtungen und Verträgen / das jenige ſo dem Reiche ehrlich und nützlich iſt / zuerlangen / vieren von den Chur-Fürſten / und vieren von den Fürſten / alſo acht / auf Weiſe / wie Tit. v. §. 5. bis 15. im 2ten. Theile enthalten / von den Ständten bewilligt-beſtellt-und beeydigten Reichs Hoff-Räthen anvertrauet /

III. Die Erhaltung des innerlichen oder des Landfried-und Rechtens ut Tit. I. §. 3. des Erſten Theils / und im andern Theile Tit. v. §. 16. bis 29. gegen die Friedens und Juſtitz Verächter

ächter erzielet / und zu ſolchem Ende / ſo wohl in jedem / deren nun ut Tit. I. §. 11. 12. des erſten Theils ꝛc. conſtituirten 10. ſonder Prærogatif ſte- henden Reichs-Creiſen / die dienlichen Anſtalten und Verfaſſungen gemachet / als zu Abtreibung andringenden gröſſern Gewalts und Wiederſetzlich- keit / vom Reiche das weitere verordnet / einfolg- lich

1. Jedem Orthe und Stande die gleichſam auffſtehendem Fuſſe vorzunehmende geſchwinde Defenſion / nach Eyl / und Niederwerffung des Frie- den-Stöhrers ut Tit. I. §. 8. des Erſten-Theils ꝛc. erlaubet ſein /

2 Durch die entweder in denen Creyſen ge- wehlete / oder aber / da die Creiſe uneinig / vom Käy- ſer in den Creiſen benente Craiß-Haupt-Männer ut Tit. I. §. 9. 10. des erſten Theils / und Tit. V. §. 16. des andern Theils ꝛc. das gegen mehrern Gewalt nötige in jedem Creyſe beobachtet / und auf des Reichs Coſten und Schadloßhaltung ut Tit. I. §. 10. in fine des erſten Theils ꝛc. & Tit. III. §. 4. des erſten Theils ꝛc. denen Bedrangten ge- holffen / ſo gar durch das von den nechſtgelegenen herzugebende Volck und Ammunition, die Ret- tung befördert

3. Durch des Käyſers Verordnung / oder auch einen à Moguntino beruffenden Reichs

Deputations-Tag / wann ein Craiß Haupt-Mann der Sachen nicht gewachſen ut Tit. I. §. 10. des erſten Theils das zu Behauptung des Land-Friedens / auch Abſtellung der Gewaltthaten dienliche und zwar ut Tit. I. l. c. §. 7. wo nicht per Unanimia doch per Majora, der erheiſchenden Nothwegen berathen / inſpecie

4. Durch einen Beſondern mit 100. gerüſteten Pferdten Reichsſchlußmäſſig auffgeſtellten Reichs-Hauptmann ut Tit. I. §. 18. & ſeqq. der auff der Bambergiſchen Geleithlichen Straſſen begangene Fried Bruch vindiciret / und auf ſolche Weiſe auch die Gerichts-Schlüſſe ordentlich gegen die ſchwachen / ſtärckern und mächtigſten Juſtitz Verrächter ut Tit. IV. §. 6. des Erſten Theils / exequirt.

IV. Die Unterhaltung des Anfangs-gedachten Reichs Defenſions Wercks / durch Beſteuerung der Ständte und Unterthanen / nach dem Einkommen / befördert / einfolglich

1. Zwar von allen denen ſo im Vermögen ut Tit. 1. §. 14. des erſten Theils unter 50. fl. ein drittel Schilling / und von denen / ſo über 50. fl. im Vermögen / zwey drittel Schilling an Gold / auch von denen Bettel-Orden / ſo Geld

anrü-

anrühren / ut Tit. 1. §. 28. des E. Th: geſteueret / und zumahl

2 Der milden Hülffe (womit Cæſari unter die Arme zu greiffen ut Tit. 1. a §. 34. biß 40. im erſten Theile / auch im andern Theile / Tit. V. §. 1. biß 7. Vier Monathe auff den Erſten / die anderen 8. Monathe auff den 2ten Termin einbracht / jedoch

3. Die auf Reichstäge wendende Unkoſten / auf die Beſteurende Unterthanen ut Tit. 1 §. 26. des erſten Theils nicht geſchlagen / fürters

V. Die Verordnung wieder die Gotsläſterer ut Tit. IV. im erſten Theil von den Cantzeln publicirt / auch das verführeriſche Sauffen oder zu trincken ut Tit. IV. §. 4. des erſtẽ Theils &c. gäntzlich verbotten /

VI. Die Juſtitz bey deme auf 6. Jahr ut Tit. IV. §. 22. des erſten Theils durch Reichs Steuren zu unterhaltendem Cammer-Gerichte geziemend adminiſtrirt / und demnach dabey wieder die / ſo andere fahen / blenden / hinweg führen / für ſich ſelbſt in ihrem Gefängnuß enthalten / andern verkauffen / oder übergeben / bößlich ermorden und abbrennen / Schlöſſer abſteigen ut Tit. 18. §. 6. des erſten Theils Summariè ut l. c. §. 7. verfahren / und die ſo ehrlich und wohl gehandelt zwar begnadet /

gnadet / die aber / welche unehrlich und übele Thaten begangen / weder fürgezogen noch enthalten / ſondern geſtraffet / dahero auch wieder ausgetrettene Unterthanen ut Tit. IV. §. 15. des erſten Theils / Item in Sachen litigioſer Poſſeſſionen / und denegirter Juſtitz gebührlich procediret /

VII. Die Geſellſchaffts Handlungen / wann ſie keine Theurung veranlaſſen / ut Tit. IV. §. 17. des erſten Theils unter denen verbotenen Monopolien nicht begriffen / ſo dann

VIII. Die Ordnung von offenen Notarien / oder wie dieſe ihre Aempter nach Anweiſung jhrer und der Zeugen Sinnen / ehrlich und Geſätzmäſſig üben ſollen durch Auffrichtung der Inſtrumenten oder Documentirungen / der Teſtamenten / Verkündigungen Käyſerl. Brieffe / auch Anwalt Setzungen ꝛc. zu Cölln Anno 1512. auffgerichtet (welche wohl leſens-würdig / beym Volckmanno aber weiter applicirt zufinden iſt) genau in Acht genommen werden ſolle.

9. Vermög Reichs Abſchied zu Worms 1517. auffgerichtet / wird diſponiret /

DUrch Maximilianum I. Cæſarem, wie die Liebe Juſtitz im Flor zu conſerviren und alſo

alſo das Cammer-Gerichte recht zu beſtellen und zu unterhalten / wovon mehrere Nachricht in der O. C. Anno 1555. ſo viel die Proceſs Ordnung und Sachen betrifft.

10. Reichs Abſchied zu Augsburg Anno 1518 auffgerichtet.

Es hatte Maximilianus I. Cæſar zu Hertzen gefaſt / daß die Billigkeit erfordere / ſeinem / als erwehltem Käyſer jhme obligenden Voigt und Schirmherrn-Ampte der Chriſtenheit ein Genügen zuthun; Pactirte dannenhero nach der Conferentz / ſo der Chriſtlichen Potentaten Geſandten mit dem Papſt zu beſchirmung Chriſtlichen Glaubens gehalten / wie aus der Vorrede dieſes R. A. zuerſehen / wieder den allgemeinen Chriſten Feind den Türcken eine mitleydig milde Hülffe / ut §. 12. und daß im Heil. Röm. Reiche ein jeder / ſo zum Heiligen Sacrament zu gehen tüchtig / ut §. 2. ein Zehen Theil eines Rheiniſchen Gold Guldens erlegen / der Pabſt Leo X. aber auch mit dem Kirchen Schatze ut §. 1. hülfflich erſcheinen / jedoch wegen nützlicher Verwendung ſolcher Gelder das weitere ut §. 5. zu berathen / auch in Landfriedens-Policey-und Cammer-Gerichts Sachen ut §. 6. das Nöthige zu beobachten /

ten / endlich die Execution wieder Dantzig und Elbingen auff nechſten Riechs-Tag verſchoben ſeyn ſolle.

II. Reichs Abſchied An. 1521. zu Wormbs auffgerichtet / oder

1. Ordnung des Reichs Regiments
2. Cammergerichts Ordnung.
3. Landfrieden.
4. Reichs Abſchied.
5. Edict von Succeſſion der Brüder- und Schweſter-Kinder.

DEr glorwürdigſte Käyſer Carolus V. war entſchloſſen / nach der-mit ſeinem Herrn Bruder Ferdinando I. richtig gemachten Lands-Theilung ſich nach Spanien zuerheben / damit nun gleichwohl Zeit wehrender Abweſenheit das gemeine Beſte nicht negligirt / vielmehr ut in Principio der Ordnung ꝛc das Reich in Auffnehmen / und der Chriſtliche Glaub in Mehrung und Erhöhung gebracht / und ſolcher Zweck / durch gut Regiment / Fried / Recht / Ordnung und Policey erziehlet / auch das dem Reich entzogene wieder herbey gebracht werden möchte; So verglich und verordnete Er / daß biß zu ſeiner Wiederkunfft aus Spanien

I. Das

I. Das von Maximiliano I. Caeſare / Anno 1500. angeordnete / und alhie in §. §. 11. biß 40. Specificè ſo wohl in Anſehung des Directorij, als der Räthe (welche in Anweſenheit jhrer Principaln kein Votum haben) Item übriger Perſonen / und des Styli Expeditionum beſtättigte Reichs Regiment / oder mit dem Herrn Uffenbach zu reden / der Käyſerliche geheime Rath / mit vollkommener Gewalt durch gedachten ſeinen Herrn Brudern / als Käyſerl. Stadthalter / und 22. Räthe / wie aus der Vorrede / und à. §. 1. biß 4. Item §. 8. 9. der Ordnung des Regiments / auch des Reichs Abſchieds a §. 3. biß 13. zu erſehen / zu Berathung der Friedens-Kriegs- auch Religions Sachen ohne Connivenß / obhabender Pflicht (oder ſo viel die beygeordnete Chur- und Fürſten betrifft / deme dem Kayſer von des Reichs / oder von der Lehen wegen / allſchon abgelegtem / und ſo viel die übrigen Stände und Räthe anbelangt / deme annoch ſonderbar abzulegen ſchuldigem Eyde) gemäß / und zwar / wegen damahliger ſterblicher Läufften / zu Worms / dem nechſt wider zu Nürnberg / gehalten jedoch

II. Jhme Caeſari die Auffrichtung der Bündnüſſe / Verleihung der Fahn-Lehen und Regalien, aberkennung der Fürſtenthümber und Graffſchafften ut §. 5. biß 7. der

Ord-

Ordnung des Regiments ꝛc. expreſſe reſervirt (von welchen reſervatis Vitriar. illuſtrat lib. 3. Tit. 3. §. 21. & Tit. 2. §. 60. biß 65. und Iacobus Brunnemannus in ſua I. Prud. publ. pag. 95. §. 14. zu beſehen) gelaſſen.

III. Das Cammer-Gerichte / oder aber Gerichte und Recht an eben dem Orthe / wo man von des Reichs Ehre / Nutz / und Nothdurfft berathſchlagen / oder das Reichs Regiment halten würde / auch ut §. 20. der Ordnung des Regiments &c. jedoch auf Weiſſe / wie das in ſpecie allhier geordnete Cammer-Gericht / durchgehends / auch der Reichs-Abſchied à §. 14. biß 17. vorzeigt / geheget / und die Schlüſſe der Juſtitz ut Tit. 31. §. 1. der C. Ordnung &c. zu Ihrer Frucht durch ordentliche Vollſtreckung befördert / einfolglich

1. Die Unterthanen durch ihre Obrigkeiten ut l. c. §. 5.

2. Die ſchwächeren Stände durch eine ut §. 7. l. c. verordnende Hülffe / oder eines Creyſes Anſtalten / und

3. Die ſtärckern Stände auch Communen ut §. 10. l. c. durch Bey-Ordnung mehr anderer Creyſe / hingegen

4. In

4. In frembder Nation geſeſſene auf die Weiſe / wie im §. ii. l. c. vorbehalten / exequirt / auch wohl in Ungehorſams-Fällen ut l. c. §. 8. 9. der Geiſtliche nach verachtetem zeitlichem Banne vollzogen /

IV. Der Land-Frieden wieder die Fried-Brecher / oder die ſo andere bekriegen / berauben / feſte Oerther wider des Eigenthumbs-Herrn willen einnehmen / auch dergleichen Befehder Herbergen / ätzen / träncken und ihnen Fürſchub thun / und alſo durch die That und Recht in die Acht gefallen oder geächtet ſind / (beſiehe de effectu Banni Vitriar libr. 3. tit. 4. §. 9. ſub Lit. A B. C. D. E. F.;) bey zumahl allhier beſtättigter von Maximiliano I. Cæſare Anno 1495. zum erſten beſtändig pactirter Auffhebung des Fauſt Rechts und der Selbſtgerichte / auf Weiſe / wie im Land-Frieden durchgehends / im Reichs Abſchiede 1521. à §. 22. biß 27. und allhier im vorhergehenden Puncte ebenfalls angewiſen / auch im Reichs-Abſchiede de A. 1512. vorgezeigt worden / ordentlich gehandhabt / und exequirt /

V. Zu Erhaltung guter Policey in Kleidungs- Gottes Läſterungs- Kauff- Fürkauff / Monopolien- Geſellſchaffts- Handlungs / auch Zoll- und Müntz-Sachen / ut Reichs Abſchied §. 29. die Nothdurfft obſerviret /

VI. Zu wider Herbeybringung des jenigen/ ſo bißhero lange Zeit in Frembden Handen geweſen/ auch

VII. Zu Vornehmung des ſolennen Römerzugs/ und aus den Handen des Papſts empfangender Kayſerlichen Crone ut §. 30. & 31. des Reichs Abſchiedes ꝛc. die gehörige Mannſchafft der 4000. zu Roß/ und 20000 zu Fuß (wobey die Verordnung eines Feld Hauptmanns oder Generaliſſimi, und anderer Officiers/ der Kayſer Carolus V. ut §. 32. des Reichs Abſchieds alleine ſich eignet) auf- und zuſammenbracht/

VIII. In Erb-Fällen vermög §. 18. 19. 20. des Reichs Abſchieds 1521. auch des Edicts

1. Den Tichtern oder Enckeln Ihrer Anherren/ oder Anfrauen Haab und Güther nebſt der verſtorbenen Väter- oder Mütter-Geſchwiſtern ſo wohl/ als

2. Auch der Brüder- und Schweſter-Ihren Kindern nebſt Ihrer verſtorbenen Väter- oder Mütter-Brüdern oder Schweſtern/ das Erbe in die Stämme zugetheilet werden ſolle. vide Novell. 118. & 127. Item L. 2. ff. de ſuis & legitimis, und die Reichs Abſchiede de Annis 1500. & 1529.

12. Reichs

12. Reichs Abſchied zu Nürnberg An. 1522. auffgerichtet / oder

1. Erklärung des Land Friedens.
2. Mandat an die 2. Creyß ausſchreibende Fürſten.
3. Reichs Abſchied.

CAroli V. Cæſaris Stadthalter / Ferdinandus I. handelt nebſt denen Reichs Regiments / oder / nach des Herrn Uffenbachs Meinung / Kayſerlichen Geheimen Räthen / von Berathung ſo wohl des innerlichen oder Land Friedens / als des äuſſerlichen / oder der Abtreibung andringender Türckiſchen Macht; will demnach

1. So viel die dienlichen Gerichts- und Executions Mittel zu Abtilgung des Fauſtrechts und der Selbſtgerichte / einfolglich die Erzielung des Land-Friedens betrifft / daß ut Titulo I. & III. der Erklärung des Land-Friedens &c.

1. Ein Creyß-Hauptmann / nebſt 4. weltlichen Räthen von jedem der Anno 1512. conſtituirten Zehen im Titulo II. à §. 1. biß 10. der Erklärung des Land-Friedens &c. ſpecificirten / benantlich dem

1. Oeſterreichiſchen.
2. Burgundiſchen.
3. Chur Rheiniſchen.

4. Ober Sächſiſchen.
5. Fränckiſchen.
6. Bayeriſchen.
7. Schwäbiſchen.
8. Ober Rheiniſchen.
9. Weſtphäliſchen und

10. Nider Sächſiſchen Creyſen / zu Beobachtung des Creyſes Nothdurfften / und Vollziehung der Juſtitz Schlüſſe / zwar gewehlet / jedoch

2. Da man ſich im Creyſe nicht vergleichen könte / die vorbehaltene weitere Verordnung / auch wohl Aufſtellung eines beſondern Reichs-Hauptmans (welcher jedoch denen Creyß Anſtalten ut Tit. VII. l. c. keine Hinderung zu thun) durch den Reichs Rath / ut Tit. V. des Land-Friedens ꝛc. obſerviret / weiter

3. Solcher Creiß-Hauptman / ſo Er ein Fürſt / ut Tit. 5. der Erklärung des Land-Friedens / ꝛc. nur durch Seinen Glauben / oder Fürſtliche wahre Worte / jeder der Ihme adjungirten Räthe aber durch die vorgeſchriebene Eydliche Pflicht obligiret /

4. Die Ubung des Creyß Obriſten Ambts und Vollziehung der Urtheile wider die Gerichs-Gerechtig-

rechtigkeits- und Friedens-Verächter unparthey-iſch und mit nöthiger Verſchwigenheit ut Tit. 3. der Erklärung des Land-Friedens ꝛc. vorgenommen / auch

5. Jederman zu Beförderung des Friedens und der Juſtitz / wann zumahl das Zeichen zur Nacheyl / oder zur Verfolgung in anderer Herren Territoria (vorzunehmen verimttelſt Zuſammentrettung der Nachbahren eines Orthes / gegen die Friedenſtöhrer / Aechter und Leuthe / ſo zu Roß und Fuß verdächtig ziehen ut Tit. 27 der Erklärung des Land-Friedens / ꝛc.) durch die Sturm-Glocken würde gegeben werden / hülfflich zu erſcheinen / obligat geachtet /

6. Die Executions-Mittel / als da ſind Mannſchafft / und Ammunition / oder Pulver / Bley und Geſchoß / zwar vom Creyſe / worinnen die Gewaltthaten geſchehen herbeygeſchafft / doch die Erſtattung der Unkoſten ut Tit. 28. der Erklärung des Land-Friedens ꝛc. entweder aus den Nutzungen der Lehen-Güther / oder aber / da ſolche nicht erklecken dörfften / aus Verkauffung der Allodial-Güther des Friedbrechers und Aechters genommen / auch ſolche Friedbrecher

7. An dem Orthe / da Sie ereilet / und niedergeworſſen / ut Tit. 24 der Erklärung des Land-Friedens ꝛc. gerechtfertiget / und damit die Unwiſſenheit niemanden zu ſtatten kommen / ſondern jederman das jenige / ſo vom Kayſer und den Ständen bedächtlich geſchloſſen worden / wiſſen möge / allezeit

8. Durch 2. Fürſten jedes Creyſes ut Tit. 33. (NB. Creyß Directores oder Creyß ausſchreibende Fürſten) die zur Handhabung des Land-Friedens nöthige Verordnung publiciret / und die anbefohlne Execution dirigiret (welche Verordnung etwann in Mecklenburgiſcher Anno 1697. paſſirter reſpectivè Succeſſions- und Immiſſions-Sache Anlaß mag gegeben haben / daß man von ſeithen Brandeburg / Lüneburg und Schweden ſich gereget / und des Reichs Creyß-Directorial-Ambts Befügnüſſe nicht wollen anrühren laſſen / vid etiam Inſtrum. Pac. Weſtphal. Artic. 16. und den arctiorem modum exequendi A. 1649.)

II. In Betrachtung des Türcken Tyranniſcher Handlungen vermöge Reichs Abſchieds ꝛc. nicht nur

1. Ein Reichs-Kriegs-Rath aus Fürſten und Ständen des Reichs / nacher Wien in Oeſterreich / ut §. 2. l. c. deputiret / ſondern auch

2. Vom

2. Vom Reichs Regimente aus Nürnberg täglich ut §. 5. & 6. l. c. die Nothdurfft nacher Wien berichtet / weiter

3. Zu einer eilenden Hülffe / ut §. 4. & 6. l. c. anderthalb Viertheil Römer Monathe alſo gleich und

4. Die übrigen dritthalb Viertheil bald möglichſt / ſtatt des dem Kayſer Carolo V. bewilligten Romzugs geleiſtet /

5. Solche Hülffe an die Städte Augsburg / Nürnberg und Franckfurth ut §. 14. erleget / und gebührlich ut §. 19. eingetrieben.

6. Auch die durch den Türckiſchen Uberfall ſich zeigende Straffe der Sünden GOtt ut §. 17. abgebethen / endlich

7. Des Reichs Regiments und Cammer-Gerichts beſtändiger Unterhalt ut §. 18. berathen werden ſolte.

13. Reichs Abſchied zu Nürnberg A. 1523. auffgerichtet / zeiget ferner / wie am Cammer-Gerichte ſolle gehandelt werden; wovon in der C. O. de A. 1555. mehrere Nachricht / hier aber gleichwohl auch angemercket werden kan / daß ut in principio &c. allhier die Beyſitzer beym Cammer-

mergerichte können zu unterſchiedenen expeditionen vertheilet / und alſo Acht Beyſitzer zu Verfaſſung eines End-Urtheils / Sechs zu einem Bey-Urtheil / Vier zu Taxation der Expenſen und Supplicationen / bey Vielfältigkeit der Sachen deputiret werden

14. Im Reichs Abſchiede zu Nürnberg Anno 1524. auffgerichtet / wird durch Vermittellung Ferdinandi I. als Kayſerlichen Stadt Halters / und Johann Haunarts / Burggraffens zu Limbecken / Kayſerlichen Raths / Oberſten Secretarij, und Oratoris im Reiche / mit denen Ständen des Reichs / (deren einige vorhero wegen des Puncti Executionis im Reiche / und wegen beharrlicher Türcken-Hülffe Bedenckzeit / umb ein ſolches an Ihre Landſchafft und Unterthanen bringen zu können/genommen) verglichen / daß

I. Carolus V. Cäſar ſo wohl an des Reichs Regiments / alß auch an des Cammergerichts Unterhalt provisionaliter auf zwey Jahre einen halben-den andern halben Theil aber der Stände des Reichs Beytrag gutmachen / und demnach der-zu ſolchem Ende auffzurichten vorgeweſene allgemeine Reichs-Zoll ut §. 1. ceſſiren /

II. Nebſt dem Reichs Regiment auch das Cam-

Cammergerichte zu Eßlingen ſein / und beede zwar in jhrem Weſen und Würden bleiben ; das Erſte aber

1. Zu Förderung des Reichs Nutzen / ut §. 4. biß 17. der Reichs-Rath führen / und da

2. Solch Regiment noch nicht völlig beyſammen / bey andringender Noth der würcklich anweſenden ſorgfalt gleichwohl einige nahe angeſeſſene Chur- und Fürſten / ut §. 3. zu Berathung der Gebühr beruffen / auch

3. Solch Reichs Regiment dem Cammergerichte die gerichtlichen Sachen / zu Hegung Gerichts und Rechtens ut §. 2. & §. 18. biß 24. zu verleſen / zuerwegen / und zu definiren übergeben /

III. Jeder Stand ſeine Gravamina / die Moderation der Reichs-Steuren betreffend / bey dem gedachter maſſen / nacher Eßlingen verlegtem Reichs Regimente / oder dem Käyſerlichen Stadthalter / Käyſerlichem Oratore , und den Reichs Räthen ut §. 21. & 22. zu vornehmender Erledigung präſentiren /

IV. Ein und andere privat Strittigkeiten der Churfürſten und Stände / ut §. 23. gewiſ-

ſer Rechtsgelährter Schiedemänner Unterhand-lung in der Güthe abthun /

V. Die Execution der Urtheile ut §. 24. auf Weiſe wie im Reichs Abſchiede zu Wormbs Anno 1521. auffgerichtet das Cammergerichte betreffend §. 5. enthalten / jeder Fürſt und Standt gegen Seine widerſpenſtige Unterthanen vornehmen /

VI. In Müntz-Sachen ut §. 26. man mit Außmüntzung ringhaltiger gantz und halben Batzen innehalten / auch

VII. Die Monopolien und verbothene Käuffe auf zimliche Wege / damit ſich niemand zubeſchweren / richten / und meiſtens pro norma den Reichs Abſchied de Anno 1512. zu Cölln auffgerichtet / wie allhier im §. 27. gedacht / nehmen.

VIII. Das Verboth der Schmäh-Schrifften und ſchmähliche Gemählde ut §. 28. feſte ſtehē /

IX. Die Gravamina in Religions-Sachen zwar ein unumgängliches Univerſale Concilium berathen / jedoch

1. Das vorgängige oder die Präliminaria wegen ſolchen Concilij eine Zuſammenkunfft zu Speyer ut §. 28. bereden / und zumahl

2. Bey

2. Bey ſolchem Speyeriſchem Reichs-Convente ut §. 29. die Puncta proponenda ein aus der Evangeliſchen Fürſten und Ständen Ihrer geiſtlichen Bücher förmirter Extract faſſen und begreiffen / fürters

X. Die Türcken Hülffe ut à §. 31. biß 35. durch Abgebung zweyer Drittheil von denen dem Käyſer Carolo V. zum Rom zuge (welche Rom züge alß das Fundament der Reichs-Matricul de Anno 1521. oder des Anſchlags der Stände / wonach die Reichs-Anlagen in des Reichs-Nöthen pflegen auf Reichs-Tägen Ein-oder mehrfach beliebt / und in den Reichs-Creiſen ſubrepartirt zu werden / anzuſehen) verwilligten 4000. zu Roß / und 20000. Fuß / erfolgen / und

XI. Solchen Geld Beytrag an die Städte Augsburg / Franckfurth / und Nürnberg zu erlegen / per Mandata ut §. 31. die Erinnerung geſchehen / jedoch wie dieſe Hülffe nur auf 6. Monath ſein / alſo / wann wieder den Türcken nicht gekrieget wurde / das außgelegte Geld ut §. 33. der Käyſer den Ständen widergeben / hingegen

XII. Die ruckſtändigen Unterhalts-Zieler des

des Regiments und Cammergerichts executive ut §. 25. der Fiſcal urgiren ſolle/

15. Im Reichs-Abſchied zu Augsburg Anno 1525. auffgerichtet/ war zwar / wie der Buchſtabe zeiget/ das Abſehen Caroli V. Cæſaris durch Ferdinandum I. als Kayſerlichen Stadthalter/ und Hertzog Wilhelmen in Bäyern/ Caſimir Marggraffen zu Brandeburg / Philipp Marggraffen zu Baaden / und Eric Hertzogen zu Braunſchweig/ alß bey geordnete Käyſerliche Commiſſarien / den Politiſchen und Kirchen-Frieden zubefördern / um dergeſtalten allen inner- und äuſerlichen Feinden ſich deſto kräfftiger entgegen ſtellen zu können ; Alleine der meiſten Stände des Reichs Abweſenheit gab Anlaß / daß ſolcher Reichs-Tag fruchtloß abgehen / und nacher Speyer verlegt werden müſſen.

16. Reichs Abſchied zu Speyer und Eßlingen Anno 1526. auffgerichtet. Es hatten eben des Tezelij- in der Materie vom Ablaſſe / oder der Gnade Gottes / gar zu weit ſchreitende Predigten ſchon ab Anno 1517. vielen Gemüthern / von der Römiſch-Catholiſchen Kirchen Einigkeit abzuweichen/ Anlaß gegeben ; Will demnach Ferdinandus I. Käyſers Caroli V. Stadthalter / nebſt denen im R. Abſch. de Anno 1525. benennten Käyſerlichen

lichen Commiſſarien, (denen alhier annoch Biſchoff Bernhard von Trient / als ein geiſtlicher Fürſt adjungirt worden) daß

I. Die Religions-Spaltung bey einem allgemeinen, oder doch Nationalen Concilio ut §. 1. abgethan / und um Anordnung eines ſolchen Concilii Käyſerliche Majeſtät durch eine Reichs Deputation ut §. 2. & 3. erſuchet

II. Inzwiſchen NB pro Decreto / (daß die Stände der Reichs / ut §. 4. Alſo / wie Sie es gegen GOtt und dem Kayſer zu verantworten getraueten / leben / regiren und handlen ſolten) genommen.

III. Der erfolgte Bauren Aufſtand / wo möglich / mehr durch Güthe / als durch Schärffe ut à §. 5. biß 8. gedämpffet.

IV. Denen erfolgenden neuen Empörungen aber durch Handhabung des Land-Friedens zu Worms errichtet / auf die Maſſe / wie im §. 9. & 10. enthalten / (daß nemblich einer dem andern alſo gleich Nachbarlich ſchuldige Hülffe zu leiſten und der Unkoſten halber ſich zu vergleichen) vorgebeuget /

V. Denen Catholiſchen Geiſtlichen in denen Orthen / wo man Evangeliſche Prediger eingeſetzt /

etzt / gleichwohl Ihre Beſoldung ut §. 11. nicht geſchmälert /

VI. Die Ungariſche Gräntze / wieder des Türcken Einbruch ut §. 12. biß 15. bedeckt / und ſo wohl durch eilende/ als beharrliche Hülffe / wohin ebenfals der in dieſem Jahr 1526. zu Eßlingen errichtete Abſchied anträget/ dem Erb-Feinde begegnet /

VII. Das Reichs Regiment und Cammer-Gerichte inzwiſchen halb von Kayſerlicher Majeſtät / halb vor den Ständen widerumb auf ein Jahr unterhalten / gleichwohl auf einen beſtändigen Unterhalt ut §. 16. gedacht / und im übrigen beym Reichs Regimente (dabey des Kayſers Stadthalter / Marggraff Philipp von Baden nebſt denen Räthen einerſeiths / und Churfürſten Fürſten und Stände andererſeiths erſchienen) das Seſſions-Weſen ut § 18. biß 22. enthalten/ gebührlich eingerichtet / und das Cammer-Gerichte nebſt de Acten noch Speyer transferirt / auch derer verhandenen Gebrechen Beſſerung durch des Churfürſten zu Mayntz Viſitation befördert /

VIII. Ratione Moderationis Matricularis ut §. 25. und

IX. In

IX. In Policey-Kauff-Monopolien-und Müntz-Sachen ut §. 26. biß 29. das nöthige beobachtet / endlich

X. Kein Reichs-Abſchied (oder mit den Publiciſten zureden : Kein mit des Käyſers und der Stände des Reichs zuſtimmen / bey deswegen gehaltenen feyerlichen Zuſammen-Kunfften Contracts weiſe beliebtes; entweder von Adminiſtrir-oder Conſervirung des Reichs handlendes allgemeines Geſetze) anderſt / dann nach dem beſigelten Chur-Mäyntziſchen Exemplar collationirter zum Druck / einfolglich zu jedermans Wiſſenſchafft bracht werden ſolle.

17. Des Reichs-Abſchieds zu Regensburg und Speyer Anno 1527. auffgerichtet abſehen war.

1. Eine beharrliche Hülffe wider den Türcken / auch nach der Angräntzung beſchehende eilfertige Rettung zu vergleichen; Weilen aber Ferdinandus I. ſo wohl / als die meiſten Stände des Reichs zu Regensburg abweſend / als kunten des Käyſerlichen Stadthalter Ambts-Verwalter / Graf Wolff von Montfort und beygeordnete Reichs Regiments-Räthe einer ſeits / anderer ſeits aber die zugehörigen Chur-Fürſten / Fürſten

Fürſten und Stände die Sachen nicht außmachen; gleichwohl iſt

2. Wie das Cammergerichte ferner zuhalten / gute Verordnung zu Speyer geſchehen; das Mehrer aber auß der C. o. de Anno 1555. als dem Centro aller Cammergerichtlichen Verordnungen zuerſehen.

18. Reichs-Abſchied zu Speyer auffgerichtet Anno 1529.

Weilen Carolus V. Cæſar annoch abweſend / und in Spanien war / als berufſte Er nach Speyer durch Brieffe die Stände des Teutſchen Reichs / und ſtellte Ferdinandum I. als Käyſerlichen Stadthalter / annebens Balthaſarn / Biſchoff zu Malten / des Stiffts Conſtantz Orator General / Frideric und Wilhelmen die Pfaltz-Graffen bey Rhein / Eric Hertzogen zu Braunſchweig / und Bernhard Biſchoffen zu Trient als Käyſerliche Commiſſarien ſolchem Reichs-Tage vor; dabey man achtete nöthig zu ſein / daß

I. Der innerliche Friede auf alle Weiſe befördert / und demnach

1. Der Zwiſpalt in den Articuln des Chriſtlichen Glaubens auff einem zu Metz / Cölln / Mayntz / Straßburg / oder anderm Teutſchen Orthe haltendem Concilio / oder wenigſtens einer allgemei-

allgemeinen Reichs-Verſammlung in Güte ut §. 1. & 2. gehoben/inzwiſchen das zu Worms ut §. 3. gegebene Decret (daß man nemlich biß zu Haltung des Concilij alſo / wie mans gegen GOtt und dem Käyſer könte verantworten zu leben / zu regiren / zu handlen) auf Neuerungen ut §. 4. nicht gezogen / noch ut §. 5. dem hochwürdigen Sacramente und der Meſſe etwas zu wieder vorgenommen / vielmehr

2. Die Meß auch an denen Orthen / wo der Evangeliſche Gottes-Dienſt angeſtellet / ferner celebrirt / und alſo biß zu Außtrag der Sachen (welche Verordnung dem Churfürſten Johann zu Sachſen/ Marggraff Georgen von Brandeburg / Ernſt und Frantzen Hertzogen zu Lüneburg / Landgraff Philippen von Heſſen/ und Fürſt-Wolffen von Anhalt / auch anbey 14. Reichs-Stätten zur Proteſtation , und dem Nahmen proteſtirender Religion / vide Chriſtiani Matthiæ Theatrum Hiſtoricum , Anlaß gegeben) ſtille geſtanden /

3. Die Kindertauffe vor genug und zur Seeligkeit dienlich geachtet / hingegen die wieder die Kind-Tauffe lehrende Wiedertäuffer mit Feuer und Schwerdt ut §. 6. beſtraffet/ auch der Unterhal-

ter der Wiedertäufferiſchen Rotte ſelbſten ſtraffbahr / ut §. 7. angeſehen /

4. In Predigten alle Controverſie als Anlaß zu Empörungen ut §. 8. verhüttet /

5. Bey denen Buchdruckern und Buchführern nichts neues / und ſchmähſchrifftliches zum Drucke und zum Feilen Kauffe ut §. 9. bracht /

6. Kein Stand von dem andern der Religion halber ut §. 10. vergewaltiget / überzogen noch

7. Von einem des andern Unterthan in Schutz genommen / ſondern

8. Der in Rüſtung ſtehende ut §. 11. per Avocatoria zum rechtlichen Austrage gewieſen / und

9. Gegen die Ungehorſamen durch den Fiſcal auf den Friedbruch ut §. 12. verfahren / einfolglich

10. Dem beleydigten Theile von jedermann ut §. 15. die hülffliche Hand gebotten / auch der Hülffs-Koſten von dem Friedbrecher oder Vergewaltiger ut §. 13. & 14. gefordert /

II. Die Abtreibung andringender Türckiſcher

ſcher Gewalt ut §. 16. 17. 18. behertziget / und ſo wohl die eilende / als beharrliche Hülffe ut §. 16. & 26. dagegen (es geſchehe gleich der Türckiſche Einbruch ut §. 18. durch Ungarn / Pohlen / Sachſen / Brandeburg / oder auch durch Oſterreich in das Röm. Reich) nach Befindung vom Reichs-Rathe ut §. 19. & 20. der Noth / beybracht / auch ut §. 17. ſolche Hülffe (welche jedoch ab Evangelicis weilen ſie / wie die Hiſtorici berichten / auf ihrer eigenen Hut zuſtehen gut geachtet / recuſiret worden) wohlangewendet /

III. Die Moderation der Matriculä ut §. 24. ferner bedacht / das Regiment und Cammergericht auf zwey Jahr weiter ut §. 27. unterhalten / und eine Cammer-Gerichts Ordnung / ut §. 29. verfaſſet / fürters

IV. Wie die ſpecialiter verfaſſete Satzung ausweiſet / wann alleine der Brüder und Schweſter Kinder vorhanden / ihnen nicht in die Stämme / wie oben in dem Reichs Abſchied de Anno 1500. und 1521. wann ſie nemlich mit des Erblaſſers Brüdern oder Schweſtern concurriren / verordnet / ſondern in die Häupter das Erbe zugetheilet / ſo dann

V. Die Ordnung des Schwäbiſchen Bun-

des / ſonſt St. Georgen Schildes genannt / ut §. 35. beſtättiget ſein / und alſo ferner obſervirt /

VI. Ein Wiedertäuffer aber / ut Mandatum appoſitum gebiethet / am Leben geſtrafft werden ſolle.

19. Reichs Abſchied Anno 1530. zu Augsburg aufgerichtet / oder

1. Reichs-Abſchied.

2. Reformation guter Policey.

DEn Glorwürdigſten Käyſer Carolum V. wolte zwar / wie die Hiſtorici berichten / auf ſeiner Heraus-Reiſe aus Spanien der Papſt Clemens VIII. zu Bononien bereden / daß Er denen Evangeliſchen zu gefallen kein Concilium halten / vielmehr ſolche Religion kurtz faſſen / und durch Käyſerliche Autorität dämpffen ſolte; Der Käyſer aber mit ungemeinem Verſtandte eine Temperatur der geraden Schärffe vorgezogen / vid. Chriſtian Matthiæ Theatr. Hiſt. und daher ut in Principio des Reichs Abſchieds &c. ſich gefallen laſſen / zu bezeugen / daß nach in Ruhe geſetzten Hiſpaniſchen und Welſchen Landen / Er das Neapolitaniſche Königreich zubeſuchen / darum unterlaſſen / damit im R. T. Reiche durch Perſönliche Gegenwart Er allen Zwitracht derer / ſo unter einem Chri-

Chriſto ſein / und ſtreiten müſſen/heben möch⸗te; Wurde demnach in dieſem Receſſe

I. Die Vergleichung der Religions Strittig⸗keiten aufs Tapis bracht / und zwar /

1. Die von Martino Luthero und Philippo Melanchtone verfaſte / und von Churfürſt Jo⸗hann zu Sachſen / Marggraff Georg von Bran⸗denburg / Hertzog Ernſt von Lüneburg / Landgraff Philip von Heſſen / Johann Friederich Hertzog von Sachſen / Hertzog Frantzen von Lüneburg / Fürſt Wolffgang von Anhalt / auch denen Städten Nürnberg und Reutlingen ꝛc. ut §. 1. übergebe⸗ne / von dem Orthe / da Sie ans Tags⸗Licht kom⸗men / alſo benante Augſpurgiſche Confeſſion / öffentlich abzuleſen verwilliget / (ſo auch durch den Chur⸗Sächſiſchen Cantzler / Beyer / mit heller Stimme geſchehen / annebenſt ſolch Glau⸗bens Bekäntnüß in vielen Sprachen vertirter zum Vorſchein / und alſo nicht nur zu Augsburg / ſon⸗dern auch an mehr andern Ortten in Conſidera-tion kommen;) fürters / weil / wie im Texte des §. 1. ſtehet / mit dem Heiligen Evangelio und mit Heiliger Schrifft durch treffliche Theologos aus vielen Nationen man mit guten Grunde / die E⸗vangeliſche Glaubens Bekäntnüß wiederleget / den Augſpurgiſchen Confeſſions Verwandten etwann auf 5. Monathe Bedenckzeit zur Wiederkehr /

und Vereinigung mit der Catholiſchen Kirchen gegeben / mit dem Beyſatze / daß man inzwiſchen gleichwohl gemeinſamblich gegen die (vornemblich in Weſtphalen ſich rottirende) Wieder-Tauffer ut §. 4. zu agiren/ und den Catholiſchen Gottes-Dienſt ut §. 3. nicht zu hemmen/

2. Das von denen Städten Straßburg/ Conſtantz / Memmingen / Lindau / angenommene-vom Hulderico Zwinglio verfaſſete-und durch Ihre / der Städte / Geſandten ut §. 8. übergebene-Schweitzeriſche Glaubens-Bekäntnüß zwar auch geleſen / jedoch als ein Irſahl/ wodurch man ſich von der Kirchen / und Teutſcher Nation getrennet / angeſehen / von deſſen aus Heil. Schrifft ut §. 9 beſchehenen Refutation keine Abſchrifft gegeben/ſondern mehrmahlige Vorleſung ut §. 9. alleine verwilliget /

3. Durch das Kayſerliche Ambt oder den Kayſer / als Oberſten Vogt der Chriſtenheit ut §. 20. nebſt andern Ständten vornehmlich die Catholiſche Religion / und zwar umb ſo mehr / als einige von der alten Standhafftigkeit ut §. 10. biß 37. & §. 64. abweichen / und in communione in der Meß / Kinder-Tauffe / Kirchen-Ceremonien , Bilder-Verehrung / Cloſter-Gelübden ꝛc. auch wohl wegen des Obrigkeit Stands/ Neuerun-

Neuerungen einführen wollen / zu beſchirmen nöthig geachtet / einfolglich

4. Aus Kayſerlicher Macht (oder aber wie ex conſequentia, dieſes und anderer Reichs Abſchiede erhellet / aus habender Befügnüß nicht alleine bey Reichstägen zu proponiren / und denen Reichs-Schlüſſen per confirmationem ihre Krafft zu geben / ſondern auch hauptſächlich Acht zu haben / daß das Reich in keine Zergliederung fallen / und Schaden nehmen möge) daß biß zum Erfolg eines allgemeinen Concilij / bey Vermeidung hoher Straffe / keine weitere Neuerungen anzufangen / ſondern weilen doch unter einer Geſtalt / ſo viel / als unter beeden ut à §. 38. biß 57. die Meſſe und übrige 6. Sacramenta auch Kirchen Ceremonien und Perſonen / auf Maß und Weiſe wie Sie bißher in der Catholiſchen Kirchen gebräuchlich geweſen / ferners zu adminiſtriren und zu dulden / anbey daß der Glaube allein ohne die Wercke nicht ſeelig mache / zu lehren ſeyn ſolle / gebothen / mit der weiteren Verordnung / daß

5. Zum Drucke ut §. 58. nichts ohne Obrigkeitliche Cenſur / und zumahl keine neue noch weniger Schmäh- und Läſterſchrifften / auch ſchmähliche Bildnüſſe / oder Gemählde gelaſſen /

6. Aus der im Evangelio und in denen Rechten gegründeten Regulâ: Quod ſpoliatus ante omnia ſit reſtituendus: ut §. 6. die Biſtümer / Stiffter / Clöſter / und derſelben Güther / ſo unbilliger Weiſe / durch Geiſtliche und Weltliche für ſich ſelbſt eingenommen / oder in dem Auffruhr der Bauern abgedrungen / den jenigen / ſo Sie zugehören / wieder zugeſtellet / oder die verwüſtete / abgebrochene / verödete Clöſter und Pfarren wieder gebauet / und auffgerichtet / und alſo ut §. 59. das Edict de reſtituendis Bonis Eccleſiaſticis bey Straffe der Acht und Aber-Acht erfüllet /

7. Denen / ſo noch bey der Catholiſchen Religion verharren / ut §. 60. das freye ab- und zuzugs Recht ohne Nachſteuer vergönnet /

8. Gleichwohl / weilen in vielen Zeiten Ein allgemeines Concilium in Glaubens Sachen nicht gehalten worden / ut §. 5. & 61. auf deſſen Anordnung / und alſo Abthuung / der bißher entſtandenen Irthümmer / Mißbräuche und Beſchwerden / gedacht /

9. Ein jeder Geiſtlicher oder Weltlicher Standt / bey ſeinen Renthen / Gülten / Zinſen / Zehenden / Recht / und Gerechtigkeiten ut §. 26. gelaſſen.

10. Kei-

10. Keiner von dem andern des Glaubens halber ut à §. 65. biß 72. überzogen / noch beunruhiget / vielmehr ſolchenfalls vom Kayſer und denen Catholiſchen Ständen wieder alle Vergewaltigung / Auffruhr und Empörung die Mutuelle Hülffe und Gegenwehr vorgenommen.

II. Das Reichs Regiment / oder der Kayſerliche geheimbe Rath / auch das Cammergerichte gebührlich ferner auf drey Jahr ut §. 73. unterhalten / und zwar das Letztere mit 24. Perſonen / und mehr andern Erforderungen ut à §. 74. biß 94. wohl beſtellet / auch durch Chur Maintz die Mängel ut §. 90. gebeſſert / alſo niemanden Gericht und Recht verſaget

III. Die Peinliche Halßgericht Ordnung ut §. 97. damit man am Leben jemanden unſchuldiger Weiſe nicht möge verkürtzen / vorgenommen / ausgemacht / und publicirt / ferner /

IV. So viel die Policey betrifft / ſo wohl das im §. 98. und 99. Item 135. 136. 137. allhier im Reichs Abſchiede / als auch in gantzer und ſub Speciali Titulo Reformation guter Policey zu Augſpurg Anno 1530. auffgerichtet / erſcheinenden Ordnung befindliche (das nehmlich das Fluchen/

Zutrincken / üppige Kleidung / groſſe Unkoſten bey Leichen / Tauffen / Hochzeiten / übermäſſiger Arbeits Lohn / und Zehrung / unzuläſſiger Kauff- und Fürkauff / Wucher / Führung verdächtigen Gewehres / zu verbiethen Müſſingänger / Zigeuner / Schalcksnarren / Pfeiffer / Landfahrer / Sänger nicht zu dulden / die Handwercks-Gewohnheiten aber in gewiſſe zimbliche Schrancken zuſtellen /) genau obſerviret /

V. Gegen des Türckens Tyranney / als welcher vergangenes Jahr Wien belagert / und nun ferner gewillet / die Teutſche Nation unterzudrucken / ſo wohl

1. Eine eylende oder Interims, als auch

2. Eine bald vergleichende beharrliche Hülffe / ut §. 100. biß 117. ausgerüſtet /

3. Von jedem Stande deßwegen der Unterthan umb Hülffe und Steuer ut §. 118. erſuchet / doch niemand ut §. 131. doppelt angelegt /

4. Der Reichs Hauptmann nebſt dem Reichs-Kriegs Rathe ut à §. 120. biß 127. die Nothdurfft in Acht zu nehmen Eydlich obligirt.

5. Das Proviant ut §. 128. Zollfrey allerOrts-paſſirt / auch

6. Von den Geiſtlichen zu Rettung der Chriſten

vermög

vermög Päbſtlicher Bull die Alienation oder Verpfändung der Kirchen Kleinodien ſub pacto reluitionis auf ſechs Jahr ut §. 129. vorgenommen/ und

7. Die Beſchwerden oder Gravamina Teutſcher Nation gegen dem Römiſchen Stuhl zu erheben/ fleiß angewendet/ fürters

8. Ein oder des andern Chur- und Fürſten Strittigkeit gütlich ut §. 133. abgethan werden ſolte.

20. Reichs-Abſchied A. 1531. zu Speyer auffgerichtet/ Handelt

VOn dem Cammergerichte ſub. Tit. Reformation oder Viſitation des Cammergerichts / vorzunehmen durch Chur Maintziſche / Pfaltz-Gräffliche / Biſchoffliche Speyeriſche/ Biſchoffliche Straßburgiſche/ und Fürſtliche Baadiſche Räthe ꝛc. worvon das weitere in der C. O. de Anno 1555. concentriret / ſo viel die Weiſe und Sachen vor Gerichte zu handeln betrifft ; Anbey noch anzumercken / daß der Churfürſt zu Mayntz Perpetuus Viſitator des Cammergerichts / als Ertz-Cantzler des Reichs ſeye / die Bey-Ordnung der übrigen Fürſten aber Veränderung leide.

12. Im

21. Im Reichs Abſchied zu Regensburg Anno 1532. auffgerichtet: (wobey auch die peinliche Halß-Gerichts-Ordnung) handelt Carolus V. Cæſar

VOn des Glaubens Zwyſpalt / als einer Sache / ſo die Türckiſchen Progreſſen befördere / will ſolche gern per Concilium / und zumahl mit Rath des Königs in Franckreich abthun / im übrigen weniger nicht / in Gerichts- Civil- und Criminal-Fällen / auch Müntz-und Policey-Sachen / das Nöthige beobachtet wiſſen / wie dann die in dieſem 1532. Jahre zu Augsburg und Regensburg auffgerichtet und beſchloſſene Peinliche Halßgerichts Ordnung kan geleſen / anbey aus Herrn Johann Brunnemans Anleitung zu vorſichtiger Anſtellung des Inquiſitions - Proceſſes und Herrn Doplers Schauplatze der Leibes und Lebens-Straffen 2c. das weitere erſehen werden.

22. Reichs Abſchied Anno 1533. zu Speyer auffgerichtet / betrifft die Cammer-Gerichts-Ordnung / wovon in der C. O. de Anno 1555. mehrere Nachricht.

23. Reichs Abſchied Anno 1535. zu Worms ſo wohl von Ferdinandi I. Räthen / und anderer Catholiſcher / als der

Augs-

Augsburgiſchen Confeſſion zugethaner Ständen / Geſandſchafften aufgerichtet / begreifft anders nichts / dann eine ſechs Monathliche Blocade und weiter zuführende Hülffe zu beſtürmung der Stadt Münſter / und Ausrottung der unter einem unbekanten Schneider (Knipperdolling) als Könige ſtehenden wiedertäufferiſchen Rotte / welche alle weltliche Policey / auch Chriſtlichen Gottes-Dienſt abzutilgen / den Obrigkeits Standt und die Gerechtigkeit auffzuheben bedacht / bereits in Münſter Brieff und Siegel zerriſſen / biß in ſieben Eheweiber zu haben erlaubt / alle zeitliche Güther aber gemeinſchafftlich gemachet / und die ſich Wiederſetzenden verjagt / einfolglich verurſachet / daß man faſt einmüthig / dem Ubel zubegegnen / und die Beybehaltung des confirmirten Biſchoffs zu Münſter zu befördern / nöthig geachtet.

24. Reichs Abſchied Anno 1538. zu Speyer auffgerichtet betrifft

DAs Cammergerichte / vornehmlich aber die Eyde / der Cammergerichtlichen Perſonen und der Partheyen / anbey des Cammerbothen-Ambt ꝛc. wovon auch beym Reichs-Abſchiede Anno 1555. Nachricht.

25. Reichs-

25. Reichs Abſchied zu Regenſpurg Anno 1541 auffgerichtet.

DEr Glorwürdigſte Käyſer Carolus V. wolte per Colloquium in Religions Sachen einē Verſuch/ob man nicht etwan Sum̃ariſch die bißherigē Glaubens-Irrungē heben möchte/thun; Es hat aber ſolche Intention die erwünſchten Früchte zubringen/ nicht vermocht/ vielmehr ſich gezeiget/ daß man es auf ein Concilium zwar ankommen laſſen/ jedoch vorgängig bey einem allgemeinen Reichs-Tage die Sachen zur Güte und zum Vergleich/ auch durch Beſſerung oder Reformation der Sitten zur guten Nachfolge/ diſponiren/ hauptſächlich aber jedermann bey dem Seinigen unbefehdet bleiben zu können/ geſichert ſein/ und alle Religions- und profan-Irrung inzwiſchen verträglich beyſeit geſtellet werden müſte; Gleichwohl iſt auch in Sachen das Cammergericht betreffend viel gutes abermahl verordnet/ weiter befohlen worden/ daß des Cammergerichts Aſſeſſores/ ut §. 39. allen Reichs-Abſchieden gemäß handeln zu wollen/ ſchwöhren/ ſo dann die Paſquillen und Bilder zum Spoth der Catholiſchen ausgeſtreuet/ verbotten ſein; Hingegen die nöthigen

Erin-

Erinnerungen an die Stände wegen leiſtender Türcken Hülffe beſchehen / und übrigens die Müntz-auch Moderationis- Matriculä-Sachen zu fernerer Berathung außgeſtellet bleiben ſolten.

Vermöge 26. Reichs Abſchied zu Speyer und Nürnberg A. 1542. auffgerichtet/

PActiret der Römiſche König Ferdinandus I. eine Türcken Hülffe / und läſſet zu / daß auſſer den Städten Goßlar / Mühlhauſen / Nordhauſen / Wangen und Zell am Hammerſpach (als welchen wegen kundbahrlich erlittener Schäden / obwohl andern ohne Laſt / ihre Volcks- Hülffe nachgelaſſen) ein jeder dem Reich unterworffener ohne Unterſcheid beſteuret / und alſo ein mächtiges Heer wieder den Türcken auffbracht werden möge.

27. Reichs Abſchied zu Nürnberg An. 1543. auffgerichtet/giebt zu erkennen.

DAs Ferdinandus I. nebſt denen Kayſerl. Commiſſarien in Kayſers Caroli V. Nahmen / auch in ſeinem eigenen als Königs in Böhmen / Ungarn ꝛc. nahmen mit den

Stän-

Ständen / die Verfaſſung wieder den Türcken / oder die Reichs-Hülffe ꝛc. verglichen.

Im 28. Reichs Abſchied zu Speyer An. 1544. auffgerichtet.

VErklähret Carolus V. Cæſar, das Franciſcus I. Franciâ Rex zu Kränckung Seiner (deß Kayſers Caroli V.) mit den Türcken in ein Bündnüß getretten / alſo die Frantzoſen und die Türcken / als gemeine Reichs-Feinde zuhalten / und wieder ſolche Feinde Ihme Cæſari mit zulänglicher Geld und Volcks-Hülffe an Hand zu gehen / die höchſte Billigkeit erfordere; Wobey noch zu mercken / daß in dieſen Reichs Abſchiede allhier §. 25. von dem geſonderten Rathe / einfolglich voto Comitiali Curiato der Herren Churfürſten Erwehnung geſchehe; da ſonſt ex Hiſtoricis klar / daß die Herren Churfürſten ehe deſſen mit den Fürſten in einem Conclavi deliberiret; Wiewohlen etwann auch zu dieſen Zeiten annoch bey Reichstägen beeder Höherer Collegiorum Concluſa concilijrt / und in ein ſo genantes Commune concluſum bracht werden.

29. & 30. So wohl durch den Reichs Abſchied Anno 1545. zu Wormbs als auch durch den Anno 1546. zu Regenſpurg auffgerichtet /

Suchete

Suchete Carolus V. die Vereinigung in Religions oder Glaubens-Sachen / Beybehaltung des Land-Friedens / anbey die gebührliche Ubung Gericht und Rechtens / endlich auch beharrliche oder beſtändige Türcken-Hülffe / wie aus dem Texte ſelbſt in mehrerem zu erſehen.

31. Reichs Abſchied zu Augsburg An. 1548. auffgerichtet / oder

1. Reichs Abſchied.
2. Erklärung / wie es der Religion halber im Reiche biß zu Austrag des gemeinen Concilij gehalten werden ſolle; Kurtz das ſo genante Interim.
3. Der erneuerte Land-Friede.
4. Reformation guter Policey.

Es wollen zwar die Hiſtorici und Publiciſten melden / daß / nachdeme Churfürſt Johan Friederich von Sachſen / als Haupt des Schmalkaldiſchen Bundes / beſiget worden / Carolus V. Cæſar, die Erläuterung ſeines Wahl-Spruchs: Plus ultra (in deſſen und übereinſtimmender hoher Gedancken conſideration etwann die erſte ſolenne Wahl Capitulation mag pactiret worden ſeyn) mit der That machen / den-ſtatt vorigen gleichwohl in ſeiner rechten Krafft geſtandenen Tituls: Kayſerliche Gnaden und Würden: angenommenen Titul: Majeſtät: auf eine neue Weiſe befeſti-

befeſtigen / dahero zu dieſem Reichstage gen Augsburg die Stände bey noch nicht aus den Händen gelegten Waffen beruffen / einfolglich ſeinen Willen kurtz faſſen wollen; Gleichwohl aber zeiget der Anfang und Contextus dieſes Reichs Abſchieds ſo viel / das Carolus V. faſt anders nicht gekont / dann die Catholiſchen mit ihrer Lehre / und ut §. 12. des Reichs Abſchieds vorgelegter Reformation der Sitten ꝛc. die Augsburgiſche Confeſſions-Verwandten aber mit einem Interims-Mittel (In Betrachtung / daß der Religions-Zwieſpalt ut §. 3. eine gewiſſe Wurtzel und Haupt-Urſache ſey alles Ubels / Unglücks und Unfalls Teutſcher Nation, darauß nicht allein viel Unrichtiges / ſondern auch alles Mißtrauen / Unfreundſchafft und Unwillen zwiſchen den Ständten erfolget) bey- und alſo die Ruhe zu erhalten / wird demnach **verordnet / daß**

I. **Das** vom Julio Pflug / Michael Sidonio, und Iohanne Agricola componirte / nach dem Reichs Abſchiede ſub Titulo: Erklährung / wie es der Religion halber ꝛc. befindliche ſo **genante Interim** / (welches / weil es alleine in puncto des Abendmahls und der Prieſter Ehe von Röm. Catholiſch. Lehre differiret / vor verdächtig gehaltẽ werden wollen) ut §. 15. **biß Zuhaltung eines Concilij** (wozu auch die Heiligen Väter in Glaubens-Sachen Ihre Zuflucht ut §. 5. gehabt) ab

Evan-

Evangelicis angenommen / einfolglich bey würcklich erfolgtem Concilio die auf unterſchiedenen Reichstägen bißhero ut §. 1. 2. & 3. verſuchte Religions-Vereinigung (wozu bereits / und daß es zu Trient ſolte geſchehen / die Anſtalt ut §. 4. gemacht) erhoben / auch zu ſolchem mit Beyſeitſetzung der Affecten haltendem Concilio â Cæſare, als Kirchen Advocat, denen Evangeliſchen ut §. 6. daß ſichere Geleite (oder der Sichere An- und Abzug) gegeben / und alles nach Heiliger Schrifft / und der Heiligen Väter Lehre / verhandelt / auch die Sitten / wie von §. 1. biß 16. zu ſehen / reformirt oder gebeſſert.

II. Die innerliche Ruhe ut §. 17. & 18. ſowohl durch ordentliche Execution der Acht ut §. 19. als durch die geſchwinde Nacheyl derer durch ſchlagen an die Glocken ut §. 20. zur Hülffe beruffenen ꝛc. befördert / einfolglich / der von Maximiliano I. Cæſare auffgerichtet und im 29. Titulo, des erneuerten Land-Friedens ꝛc. allhier ſonderheitlich beſtättigte Land-Friede / mit Auffhebung aller Fehde / wieder die Land-Friedbrecher und Aechter ꝛc. erziehlet.

III. Zu Erlangung der Juſtitz dem Cammerge-

richt ut §. 21. biß 29. item 36. 37. ſeine Autorität gelaſſen / und zu Beſchleunigung der Sachen / ut §. 31. Zehn extraordinari Räthen / nur alleine von den Ständten ut §. 30. der Unterhalt gereichet / im übrigen ſo wohl die gemeinen Spolien ut §. 38. als auch die Entſetzungen der Geiſtlichen Iurisdiction betreffende Zwiſtigkeit / ut §. 39. gütlich beygelegt / und alſo die reſtitutio bonorum Eccleſiaſticorum ſonder violentz vollzogen /

IV. Bey deme aus Urſachen ut §. 40. zu Speyer anſtellendem Müntz Convent zu Auffrichtung einer Müntz Ordnung ut §. 41. die Nothdurfft verhandelt / inzwiſchen aber dem Müntz Mandat ut §. 43. gehorſamblich gelebet.

V. Durch Vier aus jedem der zehen Reichs-Creyſen nach Worms deputirete Räthe von Moderation der Matricul ut à §. 44. biß 95. berathſchlaget / und ex äquo et bono / ut §. 84. die Ringerung der zu hoch angeſchlagenen zwar vorgenommen doch auch wie dieſer oder jener Reichs-Standt eximiret / und alſo dem Reichs-Steuer Quanto präjudiciret ſeye / ut §. 49. & 50. unterſuchet /

VI. Eine

VI. Eine Hülffe zum Ungariſchen Veſtungs-Bau ut §. 99. gereichet / Endlich

VII. Die ſpecificè in 37. Titulis beſtehende/ und vom Verboth der Gottes-Läſterung / des Müſſiggangs / üppiger Kleidung / unmäſſiger Koſten bey Leichen / Hochzeiten und Kindtauffen ꝛc. Wuchers und der Monopolien / Verfälſchung des Gewürtzes / der Schmähſchrifften / und unnützen Handwercks Gewohnheiten ꝛc. Item der Zigeuner/ Schalcksnarren ꝛc. Handlende Reformation guter Policey / in acht genommen werden ſolle.

32. Reichs Abſchied zu Augsburg Anno 1551. auffgerichtet.

WEilen die Scrupuloſe Auslegung der bißherigen Kayſerlichen in Religions - Sachen vorgelegten Proviſional - Mittel (welche Chriſtianus Matthiæ in Theatro Hiſtorico gewaffnete Verordnungen nennet) im Heiligen Römiſchen Reiche hin und wider / ja Selbſten bey deme in viele Wege dem Kayſer verbundenem Hertzoge Moritzen Churfürſten zu Sachſen die Sorge der Befeſtigung abſoluter Kayſerlicher Hoheit/ einfolglich Bedenckung eigener Conſervation, veranlaſſet / auſſer deme aber auch Franckreich über des Kayſers Waffen und Progreſſen ſcheelſüchtige Augen und Anſtalten zeigete; Als beſchrieb der

Kayſer die Ständte nacher Augsburg und verſicherte/daß Er alleinig diß/ſo Friede/ Ruhe / und Einigkeit befördern möchte/ abziehle / wie Er dann zu ſolchem Ende nebſt den Ständen concludiret/

I. Daß in dem Religions Weſen die Nothdurfft bey einem allgemeinen Concilio ut à §. 1. biß 13. berathen / inzwiſchen

II. Das ſo genante Interim / oder die Erklährung / wie es biß zu der Erörtter-oder Aenderung in einem Concilio ſolle in Glaubens Sachen gehalten werden / ut §. 9. beybehalten.

III. Der Land-Friede ut §. 14. 15. gehandhabet / in ſpecie die Stadt Magdeburg als Friedbrüchig in die Reichs-Acht / oder den Reichs Bann gefallen / und aller von den Kayſern erhaltenen Privilegien unwürdig zu ſeyn / ut à §. 16. biß 26. zwar geachtet / jedoch derſelben gleichwohl vor der würcklichen Execution das ſichere Geleithe / umb ohne Gewalt ut §. 19. ſie zu Leiſtung vorigen Gehorſambs widerum einzuleiten (welcherley Güttigkeit auch vom Ober-Sächſiſchen Creyſe Anno 1663. als die Stadt Erfurth in die Acht erkläret worden / pro præjudicio allegirt werden wollen) vergönnet.

IV. Die Juſtitz hochgeſchätzet / überall befördert/

fördert / nicht verzögert / alſo annoch durch zehen Extraordinar-Cammergerichts-Aſſeſſores die Deciſion ut à §. 27. biß 32. Gerichtlicher Sachen zwar beſchleuniget / doch

V. Die Reſtitution der Kirchen-Güter ut §. 33. 34. durch güttliche Unterhandlungen zu wege bracht /

VI. In Sachen des Silbers Wehrt / und der Müntze Probation / auch Valvation / Item ferneres ausmüntzen betreffend die Nothdurfft / oder das à §. 35. biß 52. befindliche / obſervirt.

VII. Die Moderation in Matricular, oder Reichs Steuer-Sachen ut à §. 53. biß 68. ferner vor die Hand genommen / jedoch vorher in denen Creyſen die Gebühr erkundigt.

VIII. Das Policey Weſen ut à §. 70. biß 87. durch guter Sitten Erbauung / und unbilliger Handwercks gewohnheiten Abſchaffung / in gebührlichen gang gerichtet / wegen des Dienſtlohns die Billigkeit beobachtet / kein Wollenes Tuch ungereckt / und ungeſtreckt / auch ungeſchauet nicht verkauffet / aller Wucher / und Wucherlicher Contract abgeſtellet / einige Obligation oder

oder Schuld Verſchreibung mit einem Juden ver-glichen anderſter/ als vor der Obrigkeit/ nicht gefer-tiget/ fürters kein Ziegeuner / ob er gleich mit Paß-porten verſehen / geduldet / der geſchmirt und feiſte Saffran nicht gelitten / die Wiedertaufferiſche Rotte mit Feuer und Schwerdt verfolget/und alle andere Rottier-und Vergaderung/ auch Trettung in des Feindes Dienſte gebührlich angeſehen/ Endlich wider den Türcken ein ge-meinſamer Hülffs-Pfening gereichet werden ſolte.

Zum 33. Reichs Abſchied gehöret der Vertrag zu Paſſau auffgerichtet / und ratificirt Anno 1552 den 2. Auguſti.

IſT anders nichts / dann eine Hand-greiffliche Probe des Friedfertigen Gemüths Ferdinandi I. Römiſchen Königs/welcher ſich beſtrebet/ ſo wohl der mit dem Kayſer und der Catholiſchen Religion halten-den Parthey / als denen mit den Augſpurgiſchen Confeſſions Verwandten ſich vereinigten die ſchäd-liche Waffen / durch lauter Güte aus denen Hän-den zu winden / auch in der That nicht alleine den gefangenen Churfürſt Johann Friederich zu Sach-ſen / Landgraff Philippen von Heſſen / und andere wieder den Kayſer geſtandene Perſonen / zu Gna-

den

den und auf freyen Fuß / ſondern noch in ſpecie die Ruhe der Evangeliſchen und Sicherheit vor allem Uberfall / wieder zu bringen / einfolglich ſo wohl des Interims, als des Concilij Tridentini Anſtalten zu ſuſpendiren / wie ein ſolches ex textus conſequentia & Hiſtoricis in mehrerm zu erſehen.

33. Reichs Abſchied zu Augsburg A. 1555. auffgerichtet.

In Abweſenheit des Kayſers Caroli V. beruffte der Römiſche König Ferdinandus I. die Stände des Reichs nacher Augsburg / in keiner andern Intention, denn daß derer Ständten des Reichs / durch den Paſſauiſchen Vertrag Anno 1552. aufs neue zur Harmonie invitirte Gemüther in gutem Vertrauen geſichert / durch den Unterſchied der Religionen gleichwohl das Band / wodurch Haupt und Glieder des Römiſchen Teutſchen Reichs verknüpffet / nicht auffgelöſet / vielmehr jeder bey dem Genuß des Land-Friedens gelaſſen / durch Urtheile und Recht / bey dem Seinen erhalten / auch durch Abtreibung andringenden Gewalts / nothwehrlich gerettet werden möchte / dahero der

I. Theil diſes Abſchiedes handelt (nach entſchuldigter Abſentz Kayſers Caroli V. à §. 1. biß 3. auch ratione empfangenen abſoluten Gewalts

zum Frieden / und der denen Evangeliſchen an-nehmlichen Autonomie ut §. 4. & 15. beſchehenen legitimirung) ut §. 7. von dem Religions-Frieden / und beſtättiget ut §. 14. als ein Ewiges Geſetze / den ſo genanten Religions aus dem Paſſauiſchen Vertrag (wovon Pfeffinger ad Vitriar, J. P. libr. 1. Tit. 2. §. 15. zu ſehen) entſproſſenen Frieden / mit dem Zuſatze / daß

1. Man hinfüro ut §. 15. keinen Standt des Reichs von wegen der Augsburgiſchen Confeſſion / und derſelben Lehre / Religion und Glaubens halben / mit der That gewaltiger Weiſe überziehen / beſchädigen / vergewaltigen / oder in andere Wege wieder ſeine Conſcientz / Wiſſen und Willen / von dieſer Augsburgiſchen Confeſſions-Religion / Glauben / Kirchen Gebräuchen / Ordnungen und Ceremonien / ſo ſie auffgerichtet / oder nachmals auffrichten möchten / in Ihren Landen / dringen / oder durch Mandata / oder in einiger anderer Geſtalt / beſchwehren / oder verachten / ſondern bey ſolcher Religion / Glauben / Kirchen-Gebräuchen / Ordnungen und Ceremonien / auch Ihren habenden Güttern liegend oder fahrend / Landen / Leuthen /

then / Herrſchafften / Obrigkeiten / Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich bleiben laſſen / auch

2. Jeder der Catholiſchen Religion beygethaner ut §. 16. eines gleichen Rechtens neben den Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten Ständten und Leuthen ſich zu erfreuen haben / doch

3. Jeder anderer / ſo dieſen beeden Religionen ut §. 17. nicht anhängig / von dieſem Religions-Frieden ausgeſchloſſen ſeyn /

4. Aller Religions Streit anderſt nicht / dann durch Chriſtliche / freundliche / friedliche Mittel und Wege ut §. 22. & 25. Item 139. & 140. zur einhelligen Vergleichung (welcherley redlich-ſuchende Vergleichung von niemand übel gedeutet / noch weniger der Nahme eines Syncretiſten gegeben werden kan / wann zumahl darunter keine Privat-Abſehen verborgen) bracht werden /

5. Ein von der Catholiſchen Religion ab- und zur Augſpurgiſchen Confeſſion trettender Ertz-Biſchoff / Biſchoff / Prälat oder anderer Catholiſcher Geiſtlicher / nicht weltlicher Catholiſcher Standt (als welchem letztern ſolchen falls bey weltlichen Beneficijs nichts in den Weg

geleget

geleget worden) ohne Widerung und Verzug das Geiſtliche Beneficium / jedoch ſeinen Ehren unnachtheilig verlaſſen / und alſo auch vermög des im §. 18. enthaltenen Geiſtlichen Reſervati (wovon ſo viel die Geiſtlichen / wann Sie die Religion verändern betrifft / das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ Articulo 5. §. 15. zu beſehen) denen Capitulis Eccleſiaſticis Ihre Wahl Freyheit ohngekräncket erſprieſſen / und zu ſtatten kommen /

6. Derer vor- oder ſeither dem Paſſauiſchen Vertrage von Immediat-Ständten biß hieher bereits eingezogenen Stiffter meiſt zu Kirchen / Schulen / und andern milden Sachen beſchehene verwendung ut §. 19. ohnangefochten bleiben /

7. Biß zu Vergleichung der Religionen in Anſehung zwar der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / doch nicht der Catholiſchen Ständte (als welche letztere / weiln Sie annoch an die mit dem Päbſtlichen Stuhle Anno 1447. auffgerichtete der Geiſtlichkeit favoriſirende Concordata Nationis Germanicæ beſtändig ſich halten / eines ſchlechten Rechtens circa Sacra ſich anzunehmen / vielmehr die Erſtreckung der Biſchöfflichen Diœceſium, das iſt Sprengel / oder Kirch-Spiele / in

Ihre

Ihre Territoria ohne Widerſpruch zu gedulden pflegen) die Ertz-Biſchöffliche ꝛc. Geiſtliche Jurisdiction ſuspendirt ut §. 20. ſtehen / ein-folglich das Jus Diœceſanum, und das Ehe-Gerichte denen Evangeliſchen in Ihren auf ſolche Weiſe geſchloſſenen Territorijs alleine Competiren/ nach beſchehenem vergleiche der Religionen aber gleichſam poſtliminio wiederumb die Ertz-Biſchöffliche Gewalt reduciret ſeyn/

8 Daß Jus Emigrandi gegen billige Nachſteuer denen / ſo Ihre Domicilia verändern wolten ut §. 24. vergönnet werden / jedoch

9. Niemanden / dem andern Seine Unterthanen abzupracticiren ut §. 23. erlaubet ſeyn ſolle / der

II. Theil handelt vom Profan oder Land-Frieden/ und will

1. Daß durch die Früchte / des von Maximiliano I. Cæſare auffgerichteten / und allhier von Ferdinando I. weiter beſtättigten Land-Friedens / auff gleiche Weiſe ein jeder ſo wohl der Catholiſchen Religion / als Augſpurgiſchen Confeſſion zugethaner Standt ut §. 33. erfreuet / und alſo beederſeits ſolcher Land-Friede Heilig gehalten / kein Standt von dem andern beſchweh-

beſchwehret / überzogen / bekrieget / befehdet / gedrungen / beleydiget / oder betrübet / vielmehr

2. Allem Unheyle bey Zeiten / ut à §. 35. biß 52. begegnet / und alſo weder heimbliche Verſamblung des Kriegs-Volcks / und Werbung / noch Garthender Knecht / Müſſiggänger / ausgetrettener Unterthan (als wodurch den Lieben Frieden zu turbiren gar leichtlich einiger Anlaß möchte genommen werden) geduldet / ſondern die gebührende Straffe exequiret werden ſolle; wonach in dem

III. Theile gegen allen unziemblichen Gewalt ut à §. 54. biß 102. die Nothwehre angewiſen / und vornehmlich gegen die jenigen / welche einheimiſch- oder frembdes Kriegs-Volck an ſich zu ziehen / und dadurch andere zu Nothdringen pflegten / ſich zu ſtellen zwar

I. Jedem Orthe und Standte nicht verweigert / doch hauptſächlich

II. Solchem Ubel bey Zeiten zu begegnen dem Creyß Obriſten Ambte ut §. 56. treulich anbefohlen / und demnach weiter vom Kayſer und denen Ständten beliebet wird / daß

1. Der allhier zum Unterſcheide eines Geiſtlichen und Weltlichen-alſo zweyer Creyß ausſchreibender Fürſten benente-entweder aus dem Geiſtlichen

chen oder Weltlichen Standte gewehlete Creyß Obriſte in ſeinem Creyſe ut §. 56 & 70. in Bereitſchafft ſtehen / gute Correſpondentz mit andern Creyſen halten / zwar über andere Ständte ut §. 73. keiner Hoheit oder Meiſterſchafft ſich anmaſſen / doch / ut §. 71. & ſeqq. die Land-Friedbrecher und Aechter verfolgen / nicht legitimirte Anmarches oder Anzüge des Kriegs Volcks zerſtreuen / bey redlichen Anmarches beſchehene Exceſſen die Officiers gut machen laſſen /

2. Aus erheblichen Urſachen ut §. 74. & 75. ſo wohl der Creyß Obriſte ſelbſt zu reſigniren macht / als der Creyß Jhn ſeines Ambts zu entſetzen die Freyheit haben / und

3. Nach Anweiſung des §. 76. & 77. Eine auſſer dem Creyſe ſtehende taugliche Perſon zum Creyß Obriſten zu ernennen unverbothen / jedoch

4. Solche Perſon all anderer Pflichten entlaſſen ſeyn ſolle; So dann wird im

IV. Theile gehandelt von Präſentation Evangeliſcher Cammergerichts Aſſeſſorn / und der Eydes Clauſul: zu GOtt / und auf das

Heilige

Heilige Evangelium &c. ut §. 104. biß 114. der

V. Theil handelt von der Matricular-Moderation à §. 127. biß 134. Endlich wird in dem

VI. Theil gehandelt von der Policey à §. 135. Item von der Müntze / folget demnach

Die Cammergerichts Ordnung de Anno 1555. zu Augſpurg auffgerichtet / welche handelt im Erſten Theile.

Von denen Haupt- und Neben-zum Gerichte gehörigen Perſonen / und Jhren Functionen, einfolglich

I.

Von des Cammer-Richters /

1. Perſon / welchen falls zu mercken daß

1. Die Aufſſtellung eines Cammer-Richters ut Tit. 1. §. 3. durch Kayſerliche Majeſtät verfüget / und

2. Die Beſchaffenheit deſſelben betrachtet wird

1. Nach dem Standte / nehmlich daß der Cam-

Cammer-Richter ein Fürſt / Graff / oder Frey-herr ut Tit. 1. §. 1.

2. Nach dem Vatterlandte von Teutſcher Ankunfft oder Gebuhrt ut Tit. 1. §. 1. & Tit. 3. §. 1.

3. Nach der Tüchtig-oder Geſchicklichkeit/ eine tapfere Perſon / der Teutſchen Nation Her-kommens / löblicher Gebräuche / und guter Gewon-heiten nicht alleine wohl kündig und erfahren / ſon-dern auch die rechtliche Proceſſe zu dirigiren ꝛc. ut Tit. 3. §. 1. verſtändig ſeyn ſolle.

2. Von den Cammerrichterlichen Ambts Verrichtungen ut Tit. IX. X. XI. XII.

3. Von des Cammer-Richter-Ambts Erſe-tzung / wann nehmlich

1. Der Cammer-Richter ut Tit. 4. §. 1. ge-ſtorben / da Interim die Aſſeſſores einen Kieſen (welche Kieſung oder Wahl dermahlen ohnnöthig weilen 4. Præſidenten, nemblich 2. von Catholi-ſcher und 2. von Evangeliſcher Religion vor han-den) der da ſo lange vicariret / biß die Kayſerliche Majeſtät ſo wohl ſolchen fals ut Titulo 1. §. 3. als wann

2. Der Cammer-Richter ſelbſt reſigniret / ut Tit. 4. §. 2. die Stelle erſetzen /

K II. Von

II. Von der Beyſitzer

1. Perſonen / welche zu betrachten ſind

1. Nach Ihrer Präſentation / welchenfalls ut Tit. 1. §. 3. & tot. Tit. 2. von den Creyſen einige Beyſitzer vorgeſtellet / und vom Cammergerichte die tauglichſten erwehlet /

2. Nach der Anzahl ut Tit. 1. §. 3. zwar betrachtet / doch nun ohne Varirung vermöge Reichs Abſchieds de Anno 1654. §. 29. funfftzig Beyſitzer (nehmlich 26. Catholiſche / und 24. Evangeliſche) aus der Ritterſchafft und Gelehrten gezehlt /

3. Nach der Geburth aus rechtmäſſigem Ehe-Bette ut Tit. 3. §. 2. erzeuget zu ſeyn gerühmet /

4. Nach dem Standte

1. Der Erſten Claſſe/ worinnen auch Graffen und Herren/ oder Præſidenten / und zwar à Cæſare ut Tit. 1. §. 3. auffgeſtellet/

2. Der zweyten Claſſe / da die vom Adel ut Tit. 1. §. 3. & 4.

3. Der Dritten Claſſe/ da ut Tit. 1. §. 3. in fine die Graduirte Perſonen oder Rechts-Gelährte

5. Nach der Erudition / da alle 3. Claſſes mit

mit gleicher Wiſſenſchafft und Erfahrung begabet/ ut Tit. 3. §. 2. erfunden/

6. Nach dem Vatterlande Teutſchgebohrne ut Tit. 3. §. 2.

7. Nach der Religion entweder Catholiſch/ oder Evangeliſch ut Tit. 3. §. 3.

8. Nach Erledigung der Stellen und zwar

1. Durch einen Todesfall/ da vom Cammer-Richter denen Præſentirenden Fürſten/ zu anderweitigen Præſentationen, die Notificationes gethan/ ut Tit. 4. §. 3.

2. Durch freywillige Abdanckungen/ welchenfalls 6. Monathe vor Verlaſſung des Ambts von denen Aſſeſſoribus die Willens-Meinungen dem Cammer-Richter ut Tit. 4. §. 2. erklähret/

3. Anderer Urſachen halber/ als da ſind Zuruckruffung/ langwierige Kranckheiten/ ꝛc. welchenfalls nicht minder/ wie gewöhnlich/ verfahren/ auf erſcheinende Saumſeeligkeit aber vom Cammergerichte ſelbſten die Erſetzungen verrichtet/

9. Nach den Entſetzungen/ welche

1. Wegen der Unerfahrenheit in Sachen ut Tit. 5. §. 1.

2. Wegen eines böſen Leben und Wandels ut Tit. 5. §. 1. & Tit. 3. §. 2.

3. Wegen der Ketzerey / oder Annehmung einer auſſer der Zahl der 3. Religionen / ſo im Römiſchen Reiche das Burger-Recht erhalten/ vid: Receſſ: de Anno 1555. §. 106. Item de Anno 1654. §. 23. vorgenommen/

10. Nach der Expedition in den Cammergerichts Sachen / welchenfalls ut Tit. 6. durch die Aſſeſſores alleine die Cammergerichts Sachen beſorget / und demnach von Ihnen

1. Alle Kauffmannſchafft/ auch
2. Das Advociren unterlaſſen / und
3. Weder Raths-Stelle an-noch
4. Commiſſiones übernommen werden ſollen.

11. Nach der Abweſenheit / welchenfalls die Beyſitzer / wann ſie lange auſſen bleiben / ut Tit. 7. Ihres Ambts zu priviren.

12. Nach ihrer Kleidung / welchenfalls Sie einen zierlich und ehrlichen Habit anzulegen berechtigt und befehlicht ſind.

2. Von der Beyſitzer Ambts-Verrichtungen / wovon im Texte ſelbſten weitläufftige Nachricht im Tit. XIII. & XIV. vorhanden.

III. Von den übrigen zum Cammergerichte gehörigen Perſonen / und Ihren Functionen, als

als da ſind / der Fiſcal / Advocatus Fiſci / Procuratores / Cantzley Verwalter / Leſer / Protonotarius / Notarien / Pedell / Bothenmeiſter / Bothen ꝛc. ꝛc. à Tit. 15. biß 37. incl: worauff im 38. Titulo nach der Länge referirt wird / die Weiſe / wie man / zu folge Kayſerlicher Verordnung / in Erſter Claſſe denen Churfürſten / Fürſten / und Fürſtenmäſſigen / in zweyter Claſſe den Prälaten und Aebten / in Dritter Claſſe den Graffen und Herren / in Vierter Claſſe den Städten / in Fünffter Claſſe den Gemeinden / in Sechſter Claſſe denen Gerichten / in Sibender Claß privat Perſohnen die Mandaten und Cammeral-Proceſſe, durch einen beeydigten oder geſchwornen Cammergerichts Bothen / inſinuiren / und wie dieſer entweder denen Principalen / oder aber Verwaltern ins Angeſichte / oder auch wohl durch Anhefftung an die Pforten / ꝛc. ſeine Verkündigung thun / und alſo ſein Ambt verrichten ſolle / wonach Im

39. Titul von der Inſinuation, ſo durch Notarien geſchiehet / gehandelt / jedoch dieſer ihre Inſinuirung in gewiſſe Schrancken geſtellet wird; und giebet wegen der Beſoldungen der Cameraliſten allhier der Text zwar einige /

doch / weilen man zu unterſchiedenen Zeiten hie- rinnen variret / der Reichs Abſchied de Anno 1654 im §. 11. verläßlichere Nachricht; welchenfalls jedoch billig alſo die Beſoldungen ſol- ten gereichet werden / daß nach dem erhöheten Wehrt der Feilſchafften und Wahren die Herren Camerales honneſte leben / bleiben / und zu Suchung anderer Dienſte nicht verleithet / ein- folglich die Cammergerichtlichen Sachen deſto ge- tröſteter berathen werden könten / Im Tit.

XLIX. Wird von dem beſten Kleinode der Herren Cammeraliſten gehandelt / und Ihnen gegeben /

1. Die Befreyung von Real und Perſonal-Laſten ut Tit. 49. §. 1.

2. Die Befreyung von all anderem Gerichs-Zwange / ſo wohl in Bürgerlichen als Peinlichen Sachen ut Tit. 50. §. 8.

3. Das ſichere Geleite ut Tit. 49. §. 4. Im Tit:

L. Wird von Viſitation des Cammerge- richts gehandelt / und die Perſonen / Zeit / Orth / und andere zur Viſitation gehörige Nothwendig- keiten determiniret; wonach

Im Tit. LI. von der Straffe der Herren Beyſitzer.

Im

Im Tit. LII. Von Straffe der Advocaten und Procuratoren.

Im Tit. LIII. von Verwendung der Straff-Gelder zu Allmoſen / auch Im Tit.

LIV. LV. LVI. von Straffe der Cantzley Perſohnen / Bothenmeiſters / Bothen / und freventlicher Armen / endlich Im Tit.

LVIII. Von aller zum Gericht gehöriger Perſonen ihrer Beeydigung / auch von der Barbierer und Juden Eyden gehandelt wird.

Im andern Theile. Der Cammergerichts Ordnung

Tit. I.

WIrd von des Cammergerichts Jurisdiction, Gewalt / oder Zwange / das iſt / ſo wohl von denen Perſonen / welche vor dem Cammergerichte belanget / als auch von denen Sachen / welche vor dem Cammergerichte in Erſt und Anderter Inſtantz angebracht / unterſucht / und entſchieden zu werden pflegen / gehandelt / und zur General Regul auffgeſtellet:

Daß die Unterthanen ordentlicher Weiſe vor Ihren Inländiſchen Obrigkeiten / wo un-

worunter ſie geſeſſen / Recht zu begehren / und Recht zu nehmen / ut Tit. 1. §. 1. ſchuldig und gehalten ſind / und demnach /

1. Ausdrücklich / daß die Unmittelbahre dem Reiche unterworffene Perſonen beym Cammergerichte Ihr Recht ſuchen / und erlangen ſollen / gebothen /

2. Stillſchweigend / ſo wohl die Avocatio / oder Abforderung der Sachen von einem an das andere Innländiſche Reichs Gerichte / als die Evocatio / oder Beruffung vor ein anders auswertiges Gerichte derjenigen Perſonen / ſo unmittelbahr dem Reiche unterworffen / verbothen / doch ut §. 2.

3. Beſtändig / daß in Monatsfriſt die Proceſſen auff der Partheyen anſuchen / contra Immediatos zu erkennen / erfordert /

4. Ernſtlich / daß die Proceſſe rechtmäſſig / und nach vorgeſchriebener Weiſe anzufangen und zu vollführen / verordnet / endlich

5. Vernünfftig / das wider Mittelbahre Unterthanen mit Erkennung der Proceſſe einzuhalten / damit der ſolchenfalls erkanten Citationen Nichtigkeit nicht erſcheine / gewieſen.

Gleich wie nun die Mittelbahren Perſonen vor

Ihrer

Jhren Obrigkeiten unterſchiedliche Inſtantien haben / und gegen ſie ordentlicher Weiſe des Cammergerichts Zwang ſich nicht erſtrecket : alſo iſt zwar des Cammergerichts Jurisdiction gegen die Unmittelbahren fundiret / jedennoch aber auch Austräglich zu handlen unbenommen; wird dannenhero auſſer denen conventionalen allhier von den Legalen Austrägen à Tit. 1. biß 6. incl: deutlicher / als im Reichs Abſchiede de Anno 1495. gehandelt / und die ordentliche und förmliche Belangung vor denen Austrägen / wovon auch der Reichs Abſchied de Anno 1654. §. 168. zu beſehen / in gewiſſe Claſſen bracht / da ſich dann finden /

1. In Erſter Claſſe Churfürſten / Fürſten / und Fürſtenmäſſige /

2. In zweyter Claſſe / Prälaten / Grafſen / Freyherrn / Ritter / Städte und Privati &c. mit der Verordnung / daß

I. Wann die in Erſter Claſſe befindliche unter und gegen einander Spruch und Forderung hätten /

1. Der Fürſtliche Kläger ſeinen Spruch und Forderung ſchrifftlich dem Fürſtlichen be-

klagten anzeigen / und Recht zu pflegen / ihn erſuchen / folglich

2. Auf beſchehene ſolche Anzeige binnen 4. Wochen der Fürſtliche Beklagte vier Fürſten / oder Fürſtenmäſſige benennen / welche

1. Regierende / Erſtgebohrne / nicht Apanagirte /

2. In gleicher Claſſe ſtehende / und zwar

3. Zwey Geiſtliche und zwey Weltliche / jedoch

4. Nicht aus einem / ſondern aus unterſchiedlichen Häuſſern entſproſſen ſeyn / und aus dieſen 4 vom beklagten benenten

3. Der Fürſtliche Kläger einen / den Er zum Richter in ſeiner Sache haben wolle / erwehlen /

4. Dieſen erwehlten Richter der Fürſtliche Kläger dem Beklagten binnen 4. Wochen à dato beſchehener Benennung anzeigen /

5. Nach alſo beſchehener Anzeige und offenbahrer Erwehl- und Beliebung des Richters ſo wohl der Kläger / als Beklagte dem gedachten Richter Seine Erwehl- und Beliebung zu wiſſen machen / und

6. Der

6. Der erkieſte Austrägliche Richter in Krafft dieſer Satzung / das Richter-Ambt zu übernehmen / auch zu vollführen obligirt / und zwar dergeſtalten zu den Austrägen conſtituirt / und bevollmächtigt / im Gegentheil aber und

7. Wann der Fürſtliche Beklagte dergleichen Fürſten entweder gar nicht / oder doch dieſer Satzung nicht gemäß / erkieſet / der Fürſtliche Kläger / ſeinen Gegentheil / beym Cammergerichte zu belangen / berechtiget ſeyn ſolle / fürters daß

II. Wann die in Erſter Claß gegen die in Anderter Claß befindliche Sprüch und Forderung hätten

1. Ein Fürſtlicher Kläger einen Fürſten zum Richter benennen / vor welchem der Beklagte der anderten Claſſe zu ſtehen verbunden ſeyn /

2. Die Anderte Claß drey Ihres Standes / aus denen der Fürſtliche Kläger einen zum Richter zu erwehlen / benennen ſolle; weiter daß / wann

III. Die in zweyter Claß wider die in Erſter Claß befindliche Sprüch und Forderung hätten /

aus

aus Achterley Weiſen Eine / wodurch die Sachen auszutragen / beliebet werden ſolte; da dann

I. Nach der erſten Weiſe

1. Der in Zweyter Claß an den von der Erſten Claſſe Schrifftlich / des Rechtens zu pflegen / begehren

2. Der alſo belangete in Erſter Claſſe, nach ſeiner Reſidentz den von zweyter Claſſe ruffen / und aus 9. Räthen einen / welcher das Richter Ambt übernehmen / und alſo auch wohl nebſt denen übrigen 8. ſämbtlich Ihrer Pflichten entlaſſenen Räthen / als Beyſitzern / die Sache ordentlich und den Rechten gemäß verhören und entſcheiden ſolle.

II. Nach der zweyten Weiſe / nemlich wann denen in zweyter Claß nicht gefällig eben 9. Räthe zuhaben / Sie wol aus ſolchen Neunen 7. oder 5. zuerkieſen macht / und alſo auch die Freyheit / verdächtige zu recuſiren / haben ſollen.

III. Nach der Dritten Weiſe ein Fürſt 3. Fürſten benennen / und aus ſolchen 3. Fürſten der in zweyter Claß befindliche einen / welcher zu

proce-

procediren alſo / wie im Tit. 2. vorgeſchrieben/ erkieſen/

IV. Nach der vierdten Weiſe / der in Anderter Claß vom Kayſer einen Commiſſarium/ welcher die obſchwebende Strittigkeiten austragen möge / ausbitten /

V. Nach der fünfften Weiſe

1. Der in anderter Claß 10. Männer von gutem Gerüchte/untadelichem Wandel / genugſamer Erfahrung und Gelehrtheit / benennen / und aus ſolchen einen kieſen laſſen /

2. Der in Erſter Claſſe dem in Anderter Claſſe 9. Perſohnen aus ſeinen Räthen benennen / und den von zweyter Claſſe daraus zwey/ die den Streit gütlich außzutragen / erwehlen laſſen /

VI. Nach der ſechſten Weiſe

1. Der in zweyter Claſſe 2. Hochgelährte Männer benennen /

2. Der in Erſter Claſſe 2. aus ſeinem Räthen niederſetzen / einfolglich

3. Wann dieſe ſich vereinigen können / ihnen / den Streit auszutragen / obligen / wo

ſie

ſie ſich aber nicht vereinigen können / mit Wiſſen jhrer Principalen einen Obmann zuerwehlen zugelaſſen ſein / und

4. Wann ſie in Erkieſung eines Obmanns ſich auch nicht vergleichen können / der Kayſer auf Anſuchen eines oder des Andern Theils einen unpartheyſchen Obmann / der entweder das geſprochene Urthel con- oder reformiren möge / geben ſolle.

VII. Nach der ſiebenden Weiſe / der in Anderter Claſſe zwar aus der in Erſter Claſſe ſtehenden jhren Räthen 5. zu erwehlen die Freyheit / jedoch auch d in Erſter Claſſe die Macht / vor ſich 2. oder 3. Perſohnen / derē ſie ſich in der auszutragenden Sache mit bedienen wollen / zuerkieſen haben ſolle.

VIII. Nach der Achten / mit der Erſten / ſoviel die Richterliche Perſonen anbelangt / zwar übereinkommenden; Doch in der Arth zuhandeln / und die Sachen auszutragen different ſich zeigenden weiſe nur in 4. Schrifften / oder in 2. Sätzen (zuverſtehen auſſer denen Schrifften und Sätzen / durch welche man die Dilationes bittet / auch Beweißthümer führet) die gantze Sache verhandelt / und / wann nicht in der letzten Schrifft etwas

nenes

neues eingefloſſen (wovon gleichwohl dem Gegentheile zu ſeiner Verantwortung billige Communication zuertheilen) vorbeſchloſſen angenommen werden ſolle. Welche acht weiſen

1. Hauptſächlich denen in zweyter Claſſe und

2. auch privat Perſohnen/weß Standes oder Würden die ſind/zur Wahl/daraus eine zu gütlicher Austragung jhrer Stritſachen zubelieben/ vorgeſtellet werden.

IV. Jm Tit. v. wird die Arth und Weiſe zu handeln vorgeſchrieben/wann aus der Anderten Claſſe einer zu dem andern Spruch und Forderung hätte/da dann erfordert wird/

1. Daß der Beklagte aus der zweyten Claſſe 3. ſeines gleichens aus zweyter Claſſe benenne/

2. Daß der Kläger aus der zweyten Claſſe aus dieſen 3. einen erkieſe

3. Daß der erwehlte Austrägliche Richter nach der im Tit. 4. vorgeſchriebenen Weiſe in Sachen handele und Austrage/

4. Daß wann dieſe Weiſe nicht beliebig/ vom Käyſer ein Commiſſarius (zu welchen Austräglichen Commiſſionen, nach des Herrn Tex-

tors

tors in ſeinem Jure Publ. Stat: Tit. IX. a Numero 112. biß 115. befindlicher Meinung ſo wohl; als wann ein Fürſt mit einem von geringerem Stande Außträglich zu handlen hat / ein Apanagirter zum Außtrage der Sachen genommen werden kan) erbethen werde.

V. Im Tit. VI. die Austrägliche Handlungen insgemein betreffend / wird verordnet / daß man

1. Von Austräglichen Urtheilen an das Cammergericht appelliren / jedoch

2. Vor dem Cammergericht nichts neues / man habe dann zuvor eydlich erhärtet / daß man in Erſter Inſtanz deſſen keine Wiſſenſchafft gehabt / vorbringen /

3. Der Kläger ſo wohl der Erſten als Anderten Claſs des ſichern Geleits zugenieſſen haben / und demnach auch

4. Dieſes austräglichen Gerichts ohngeachtet ein jeder Stand bey ſeinen Freyheiten Recht und Gerechtigkeiten / und zumahl ordentlich gebührendem Gerichts-Stande gelaſſen werden ſolle.

Im Titulo VII. præſentirt ſich die von den gelährten Pro und contra diſputirte Materie von Aberkennung der Fürſtenthümer und Graffſchafften &c. da dann die Frage /

1. Ob

1. Ob dieſer Titul auſſer denen vom Reiche zu Lehenrührenden Fürſtenthümern und Graffſchafften auch die Allodia mit begreiffe? wird beantwortet / daß / weilen die Allodia in Erſter Inſtanz vor den Austrägen pflegen gerechtfertiget zu werden / man alleine bey den Worten des Textes zu bleiben / und dieſen Titulum von Lehen-Gütern zuverſtehen habe.

2. Ob ſolche Abſprechung der Lehen von einem gantzen / oder Theile des Lehens zuverſtehen? wird beantwortet / daß alhier von Aberkennung eines gantzen Lehens / nicht Stuckes / geredet werde.

3. Ob alhier eine ſolche Aberkennung gemeinet werde / welche alle Hoffnung / das Lehen wieder zuerlangen / abſchneide? Wird beantwortet mit ja / weil der Text Meldung von einem Definitif-Urtheil thut /

4. Ob ſolche Aberkennungs Urtheile in Lehen-Sachen auch auff Herrſchafften und Herrlichkeiten ſich erſtrecken? Wird mit den Rechts-Gelährten mit ja beantwortet /

5. Ob der Kayſer alleine der Erkäntnuß in Lehen-Sachen / und der gäntzlich- und endlichen Abſprechung ſolcher vom Heil. Röm. Reiche

zu Lehenrührender Fürſtenthümer / Graff- und Herrſchafften ꝛc. ſich unterziehen / oder ſolche mit Zuziehung der Parium Curiä (das iſt derer gerichtlich mit nieder zuſitzen berechtigten Fürſten) wenigſtens der Chur-Fürſten vornehmen ſolle? Wird beantwortet / daß freylich wohl das jenige/ſo Herr Textor von dem Fürſten-Gerichte in ſeinem Jure publico Stat. Tom. I. pag. 493. anmercket / vor Zeiten zur praxi gekommen/und alſo der Parium Curiä concurrentz nöthig geweſen ſeye/ auch von einigen Publiciſten die Wideraufrichtung ſolchen Fürſten-Gerichts gewündſchet werde; Nun aber wie die Ständte des Reichs die Lehens-Sachen durch ihre Räthe beurtheilen: alſo Cäſar durch den Reichs-Hoffrath ordentlich die Lehen-Fälle (wiewohl Herr Jacob Brunnemann wenigſtens der HHrn. Creiß-Ausſchreibenden Fürſten Conſens in importanten Lehens-Sachen requiriret) unterſuche / und nicht ohne ſonderbahre Urſache auſſerordentlich die Lehen-Sachen auf den Reichs-Tag / oder aber vor gewiſſe Käyſerliche Deputirte gebracht werden.

Der Tit. VIII. handelt von dem Stande ordentlichen Rechtens / oder dem Foro competente in Spolien Sachen / welche Spolia weilen ſie gemeiniglich mit böſem Fürſatze / und Gewaltthaten vergeſellſchaffet ſeyn/pflegen alſo gehaſſet zu werden/

den / daß der Spoliatus ſolle vor allen Dingen reſtituiret werden : In dieſem Titul aber wird ratione Spoliorum ſimplicium (welche zwar nicht mit gewaltthätiger That / doch wiederrechtlich geſchehen (gemeldet / daß die Stände ſolchen fals zwar ſelbſt das Austrags-Gerichte eingeenget / und ihren Rechten gleichſam renuncijret / gleichwohl auſſer der Gefahr eines gröſſern Auffſtandes und gewaltthätigen Uberzugs / die Austräge in jhrem Weſen und Würden bleiben / das iſt geringere Entſetzungen / oder Spolien ſonder Heers-Krafft gütlich außgetragen werden ſollen /

Im Tit. IX. von Spolien mit Heers-Krafft werden die jenigen Perſonen / welche andere friedbrüchiger weiſe beſchädigen / vergewaltigen / und entſetzen / durch die Reichs-Acht alſo / daß ſolcher zumahl ordentlich citirt und denuncirt oder erklärter Aechter jhr Leib und Guth allermänniglich / ohne daran zu Freveln / erlaubt / alle jhre Verſchreibungen / Pflichten / und Bündnüſſe / jhnen zuſtehend ab- und Todt / die Lehen den Lehenherren verfallen / und bey jhren Lebzeiten auch den Söhnen keine Abnutzung zureichen ſeye / beſtraffet ; Anbey gebothen / daß der Fiſcal wieder die Halßſtarrigen gebührlich procediren / und wieder des in wehrendem Achts Proceſſe verſtorbenen

Aechters ſeine Erben den Proces zwar verfolgen / jedoch ſolchen letzteren falls ſtatt der Acht eine Geld-Straffe von den Erben abfordern ſolle; Welches alſo in dieſem 1555. Jahre projectiret worden / und nicht undeutlich zuvernehmen giebt / daß man denen Unmittelbahren Ständen auch in Criminalibus ihren Gerichts-Standt (welchen ſie vor dem Fürſten-Gerichte vor Zeiten / wie Herr Textor in ſeinem Jur. Publ. Stat. Tit. IX. n. 48. auß einem von Carolo IV. denen Burggraffen von Nürnberg ertheilten Diplomate zuerkennen giebet / gehabt haben mögen) eignen Wollen; Obwohl der Articulus 27. Capitul: Joſeph. Rom. Regis hieriñen eine ſonderbahre Behutſamkeit erfordert / und von einigen Publiciſten ſo gar / daßwegen offenbahrer = das Reich zuverwirren und umzukehren trachtender Laſter eines Hohen-Standes Leib und Ehre zwar nicht / doch ſeine Lande durch die Waffen wohl angerühret / und Er alſo geſchrecket / und zu beſſeren Gedancken gedrungen werden könne / bejahet werden will /

Im Tit. X. iſt angewieſen / wie zu procediren / wann eine Perſon verdächtig / daß ſie denen Thätern oder Beſchädigern / wieder den Land-Frieden / Hülff / Beyſtand / Fürſchub / Unter- und Durchſchleiff / eſſen / trincken / oder andere Vergünſti-

günſtigung gegeben / oder gethan / dieſelbe ge-
hauſet / geherberget oder enthalten habe ; und
wird zu Ausführung der Schuld oder Unſchuld /
den Reinigungs Eyd nach Unterſcheid zuthun /
verordnet / nemlich

1. Daß / wann die Churfürſten / oder Für-
ſten in Verdacht / ſolche nicht in eigener Perſon /
ſondern durch einen abgeſchickten bevollmächtig-
ten den Eyd der Reinigung thun /

2 Jede andere auch die im Privat-Stan-
de lebende Perſonen ſolchen Eyd Perſönlich ab-
legen / und

3. Aus denen Gemeinden die Helffte des
Raths ſolchen Eyd abſchwehren ſollen /
Tit. XI. daß die öffentliche Friedbrecher jhrer Gü-
ter ſich verluſtig machen / iſt aus obigem klar ; Da-
hero Boßhaffte haben zu dem Ende / daß ſie jhrer
Güther Verluſt nicht möchte drucken / gleichſam
in fraudem Legis vor dem Befehden jhre Gütter
verkaufft / und im übrigen jhrer Perſonen halber
es auf das Gerathe-Wohl / oder auff die Wagnus
ankommen laſſen / einfolglich andere wieder den
Land-Frieden beſchädiget / vergewaltiget / und
entſetzet ; Damit nun der Käyſer auch derge-
ſtaltiger Boßheit möchte begegnen / wird ver-
ordnet / daß

1. Der Verkauffer vor Gerichte gefordert und eydlich ſich zu purgiren / daß er nicht in Willen und Meinung / den Land-Frieden zu-brechen / ſeine Gütter verkauffet / angehalten werden /

2. Der Kauffer aber gleichfalls vor Gerichte citiret / und durch ordentlich abgeſchwohrnen Eyd / daß Er Zeitwehrenden Kauffs keine Wiſſenſchafft von dergleichen Miſſethat / noch weniger einige Nachricht von des Verkauffers Intention / am wenigſten Theil am Betruge habe / erhärten / und durch Ablegung ſolchen Reinigungs Ey-des ſich von der Confiſcation befreyen ſolle.

Tit. XII. Gleichwie in obigen Titulis zuerſe-hen / daß auff offenbahren Fried-Bruch und des-wegen an den Thäter ergangene Citation die würck-liche Erklährung / in die Acht gefallen zu ſein / erfol-ge; Ferner auch / daß ſo wohl all anderer / alß der Je-nige Verdacht / ſo auß betrüglicher Alienation der Haab und Güther zu entſtehen pfleget / müſſe pur-giret werden / Meldung geſchiehet: alſo redet alhie weiter dieſer Tit. XII. von der Straffe wegen Annehmung Schirms-Weiſe / eines in die Acht erklährten Seiner Haab und Güther; Und wird verordnet / daß wieder ſolche Beſchir-mer oder Protectores der erklährten Aechter ih-

rer

rer Haab und Güther an dem Käyſerlichen Cammer-Gerichte / nicht als in einer Diſputirlichen Sache (obnehmlich der jenige des Reichs Acht oder Bann meritirt habe / welcher bereits in die Acht erklährter Perſonen jhre Haab und Güther recipirt und protegiret) zum rechtlichen Spruche / ſondern als in einer Zubefeſtigung des Reichs Ruheſtandes allbereits gantz bedächtlich beurtheilten / und alſo Notoriſch-Straffbahren that / alleine zur Citation, die Denuncir- und aus der vom Käyſer und den Ständten ertheilter Macht und Gewalt mit zugehörigen Solennitäten beſchehende Verkündigung der Acht / oder anderer Straffen anzuhören / gehandelt / einfolglich daß jedermann wiſſe / daß der angegebene Beſchirmer der geächteten jhrer Haab und Güther mit der That in die Acht oder andere Straffen gefallen / und jhme auf ſolche Weiſe gleichſam dürres und grünes verſagt ſeye / publicirt werden ſolle; Wonach

Jm Tit. XIII. auch die Gan-Erben / welche erklährte Aechter in jhre Ge-Gemeine oder Gan-Erbſchafft ein- und zulaſſen / in die Acht gefallen zu ſeyn / darum erkläret werden / weilen ſie Fried-Brecher wieder-rechtlich beſchirmen / vide etiam Erklährung des Land-Friedens de Anno 1500. zu Augsburg Tit. x.

wieder der Gan-Erben Schloß / Item den Land-Frieden Anno 1548. zu Augsburg aufgerichtet / Tit. xx. wieder der Gan-Erben Schloß; Fürters werden /

Im Tiit XIV. nicht allein ausgetrettene leichtfertige / oder dem ordentlichen Gerichts-Zwange ihrer Obrigkeit / auch wohl mit Bedrohung / boßhaffter Weiſe ſich entziehende Unterthanen / ſondern auch die Jenigen / welche dergleichen wiſſentlich enthalten / fürſchieben / hauſen / beherbergen / geleiten ꝛc. ſtraffbahr / und alſo damit der Eyfer / den Frieden und die Gerechtigkeit durch Beſtraffung der Laſter Reichs verglichener maſſen zu behaupten / um ſo klährer erſcheinen möge / ſowohl die Mißhändler / als deren Auffnehmer in die Acht gefallen zu ſein erklähret.

Der Tit. XV. iſt hauptſächlich im Land-Frieden de Anno 1495. Tit. 7. von der Einſpännigen Knecht / und im Land-Frieden de Anno 1548. Tit. 23. 24. ꝛc. auch allhier im Reichs Abſchied de A. 1555. §. 34. & ſeqq. gegründet / und handelt von Kriegs-Völckern / ſo entweder einzel-oder Rotten weiſe zuziehen / und ſich zu ſamblen / oder aber auch wohl zu Garden / und andere zu nothdrengen pflegen / mit der Verordnung / das die Kriegs-Völcker / welche mit Kayſerlichem Paſſe verſehen / und alſo Reichs geſetzmäſſig mit Obrigkeitlichem

Wiſſen

Wiſſen ziehen/ können auf eigene Koſten eines unſchädlichen Durchzugs habhafft / im widrigen falle und ſonderheitlich bey beſorglichem Land-Fried-Bruche aber die Gardenden und ſich ſamblenden Soldaten und andere loſe Leuthe/ durch die vom Creyß-Obriſten (von deſſen Ambte der §. 56. des Reichs Abſchieds de Anno 1555. gute Nachricht giebet) begehrende ohnfehlbarlich zugewarttende Hülffe und Nacheyl zerſtreuet/ niedergeworffen/ und zur meritirten Straffe gezogen werden.

Der Tit. XVI. handelt von Erſtattung der Unkoſten/ ſo man wegen der - nach Anweiſung des Land-Friedens vorgenommenen Nacheil und Execution wieder die Frieden-Stöhrer/ Land-Fried-Brecher und Aechter machen müſſen/ und wird verordnet/ daß ſolche Unkoſten ſollen aus der Miſſethäter jhren Güttern / jedoch auf Mäſſigung des Cammergerichts/ ſo wohl denen/ welche aus Chriſtlicher Liebe zu des Neben-Chriſten Rettung hülfflich erſchienen / als den jenigen / welchen das Cammergerichte ein ſolches ordentlich auffgetragen/ angedeyhen.

Tit. XVII. Daß das Cammergerichte Krafft der von Kayſerlicher Majeſtät und den Ständten

des Reichs erlangter Macht und Gewalt / die Execution der Acht anbefehlen könne / iſt unlaugbar; zumahlen aber die Aechter zu Zeiten / mit ſolchen Veſtungen verſehen / wo wider eine ſtattliche Hülffe / und wohl gar ordentlicher Feld-Zug von nöthen / ſo will Cäſar daß das hiervon benachrichtigte Cammergerichte beym Churfürſten zu Mayntz umb Beruffung eines Reichs Deputations Tages Anſuchung thun / ſolcher Deputations Tag ohngeſaumbt ausgeſchrieben / zu Franckfurth gehalten / und darauff von denen reſpectivè mit gebührender Nachricht beehret und beruffenen / benantlich von dem Kayſer oder Kayſerlichen Commiſſarien / und Churfürſten / auch Sechs Fürſten / Einen Prälaten / Einem Graffen und Einer Stadt die Vollziehung der Execution berathen werden ſolle.

Im XVIII. Tit. Allhier wird berichtet / daß die Abſolution vom Banne von Niemanden anders / dann von dem Kayſer / oder von deme den Kayſer und die Churfürſten / Fürſten und Ständte des Reichs (als welche mit geſambter Hand ſolch Gerichte Anno 1495. fundiret) repräſentirenden Cammergerichte müſſe begehret und erlanget werden; hinach zeiget ſich

Im

Jm Titulo XIX. Daß ein Unterſcheid zu machen ſeye/ unter dem Banno Eccleſiæ, Imperij, & contumaciæ, oder unter der Geiſtlichen/ des Reichs / und der Gerichtlichen Acht; deren erſtere ſo wohl im Land-Frieden de Anno 1521. Tit. 31. §. 8. 9. ꝛc. als deme de Anno 1548. Tit. 6. §. 3. fundirt; die zweyte oben im Titulo IX. §. 2. dieſes Andern Theils der Cammergerichts Ordnung mit dem Beyſatze verordnet wird / daß wieder des-wegen Land-Fried-Bruchs citirt und denuncirten Aechters-Leib / Haab und Guth eine geſchwinde Execution ſtatt / und alſo weilen ſolcher Execution auch die Vergnügung des durch Land-Fried-Bruch beſchädigten gleichſam anklebet / ſolcher Beſchädigte einer unverlängten Immiſſion ſich zu getröſten haben / oder aber wie im Land-Frieden de Anno 1522. Tit. 15. zu leſen / des Aechters Guth jhme vor allermänniglich eingeantwortet und zugeſtellet werde ſolle; da hingegen in Anſehung der dritten allhier im Titulo XIX. gegründeten / nehmlich der Gerichtlich auſſer Friedbruch / etwann in Schulden oder dergleichen Sachen / erſtandenen Acht / der Einſatz in des ungehorſamen Gütter durch ſonderbahre rechtliche Erkäntnüß erlangt / und in Krafft eines Cammergerichtlichen Decreti Immiſſorij/ wie

wie der Text ein ſolches zu erkennen giebt / vollzogen werde.

Der Tit. XX. Handelt von Fundirung Cammergerichtlicher Iurisdiction in Erſter Inſtanz in Anſehung Fiſcaliſcher Sachen / und wird der Unterſcheid unter Sachen / ſo vor den unmittelbahren Kayſerlichen und des Reichs / und eines jeden Standes des Reichs beſondern Fiſcum gehören inſinuiret / auch welche Sachen vor Kayſerlich- und Reichs-Fiſcaliſch zu achten angezeiget / vor allen Dingen aber zur general Regel geſetzt;

Das alle in Jure Civili benente Fiſcaliſ. Sachen auch beym Cammerg. vor dergleichen zu achten / und inſonderheit wieder den jenigen Fiſcaliſch ſolle gehandelt werden / welcher

1. Des Reichs Grund-Geſetze / (als da ſind die Guldene Bulle / der Land- und mit dieſem ganz genau verknüpffte Religions- auch der Anno 1648. in Weſtphalen geſchloſſene Frieden ꝛc.) übern Hauffen wirfft / oder thätlich darwider handelt /

2. Denen Türcken / oder andern Reichs-Feinden auf einigerley Weyſe Hülff und Beyſtand leiſtet /

3. Die wegen Wiedertaufferiſcher Lehre

darumb

darum/ daß Sie dem Gerichte entfliehen möchten/ ausgetrettene **Unterthanen** ein und **in** ſeinen **Schutz aufnimbt/** einfolglich mit der in denē Rechten verordneten Straffe des Schwerds oder Feuers ſie nicht anſehen laſſen will/

4. Seinem Mitſtandte wieder Gardende Knechte/ und nothzwingendes Kriegs-Volck hülfflich nicht erſcheinet/

Tit. XXI. In Jure Civili bemercket der Titulus de Litigioſis, Rechtshängig/ oder unter würcklicher Rechtfertigung vor dem ordentlichen Richter allbereits ſtehende Sachen: **allhier** aber **wird von einer** ſolchen **Poſſeſſion/ die da ſtrittig/ weilen ſich deren mehr als einer Wahrſcheinlichen berechtigt zu ſeyn achtet/** und alſo ſein Recht durch Proceſs behaupten/ des andern vernichten zu können glaubet/ **gehandelt/** wie ein ſolches der Rechts-Gelährten Schrifften/ und der Text bezeugen; **Mag man demnach** der Verordnung **dieſes Tituli** als dann **ſich bedienen/ wann man wegen eines der Sachen anklebenden Rechtens/** als da ſind/ die Jurisdiction, Servituten/ Jagtbarkeiten/ Sicheres Geleite ꝛc. **die Sache ſelbſt ſtrittig machen/** einfolglich zu Erlangung ſeines wahrſcheinlichen Rechtens einen Proceſs anfangen **will; welches** beym Kayſerlichen Cammergerichte

te anzuzettelnden Proceſſes wegen in acht zu nehmen / daß

1. Der Beklagte und Kläger dem Reiche ohne Mittel unterworffen ſeyn /

2. So wohl ein als der ander Theil ſich vor den Beſitzer der ſtrittigen Gütter und der ſtrittigen Gerechtigkeiten halten / auch deſſen redliche Anzeige haben / einfolglich ordentlich ſeinen Gegentheil belangen / oder aber auf den Fall

3. Da eine rechtmäſſige Furcht und Beſorgung eines Auffſtandes / oder Ergreiffung der Waffen vor Augen ſchweben / und

4. Der Richter von der Beſorgung ſolcher Gefahr / und den ohnfehlbarlich ergreiffenden Waffen / oder der Empörung / benachrichtiget ſein möchte / ſummarie verfahren / und

5. In petitorio die Sache ausgemachet werden müſſe / hinach

Im Tit. XXII. wird die weitläufftige und ſtachlichte Pfandungs Materie behandelt / und à Cæſare gebothen / in Pfandungs-Sachen / nicht vor denen Austrägen / ſondern vor dem Cammergerichte Recht zu ſuchen / und zu nehmen / da dann erfordert wird / daß

1. So

1. So wohl der Gepfändete / als der Pfändende dem Reiche ohne Mittel unterworffen ſeye /

2 Per Mandata ſine Clauſula / alſo in Pfändungs Sachen ab executione / angefangen werde; wovon Gailius de Pignorationibus ein mehrers berichtet.

Im XXIII. Titulo allhier werden drey General Regeln proponiret / nehmlich / daß

1. Ordentlich kein Proceß mit der Execution / oder mit Mandaten angefangen /

2. Ein nöthiges Mandatum aber anderſt nicht als cum Clauſula Juſtificatoria ausgeferttiget / gleichwohl

3 In vier Fällen den Proceß per Mandatum ſine Clauſula anzufangen / geſtattet werden ſolle / da dann

Der Erſte Caſus oder Fall iſt / wann eine Handlung und Sache alſo von Rechts- und Gewohnheits wegen verbothen / daß ſie ohne weitere Erkäntnuß ſtraffwürdig ſich findet / auch von jederman alſo geachtet wird.

Der zweyte Caſus oder Fall iſt: wann deme das Cammergerichte anruffenden theile eine ſolche Be-

Beſchwerde zugefüget werden will / die ſich nach vollbrachter That nicht wieder bringen läſſet.

Der dritte Caſus oder Fall iſt / wann die Sache wider den offenbahren gemeinen Nutzen lauffet /

Der vierdte Caſus oder Fall iſt / wann die Sache keinen Verzug leidet / oder Gefahr auf dem Verzuge ſtehet; hierauff

Im XXIV. Tit. wird zwar die Relaxatio ad effectum agendi denen verurfehdeten nicht völlig abgeſchlagen/ſondern ſolche Relaxation nur in folgende Schrancken eingethan / daß nehmlich

1. Vor der Abſolution ad effectum agendi vom Cammergerichte an des beurfehdeten Obrigkeit umb gründlichen Bericht / warum die Sachen alſo verhandelt / geſchrieben / und

2. Auff Erfindung aus dem Berichte / daß von der Obrigkeit um kundbahrlicher Miſſethat Willen der Impetrante gefänglich angenommen / beſtrafft / und beurpfehdet worden / keine Citation oder Mandat erkennet / ſondern gedachter Impetrante abgewieſen / jedoch aber

3. Da

3. Da jemand wieder den Land-Frieden und andere des Heiligen Römiſchen Reichs-Ordnungen verurpfehdet / die Abſolution ad effectum agendi gleichwohl ertheilet werden ſolle. Fürters

Im Tit. xxv. zeiget ſich die beruffene Materia Legis diffamari 5. Cod: de Ingenuis manumiſſis, anbey die Regul: daß ordentlicher Weiſe die Jenige / ſo andere hinterrucks Verunglimpffen / vor denen Austrägen nicht belanget werden / beym Cammergerichte aber die Klage ex L: diffamari 5. Cod: de Ingenuis manumiſſis nach Anweiſung dieſes 25. Tit. ſtatt habe / wann

1. Eine Perſon / durch Hinterrucks beſchehene Verunglimpffung / eines Landfried-Bruchs/oder andern grauſamen Laſters verdächtig / auch wohl geringern Unrechts ſchuldig gemacht / und alſo betrüglicher Weiſe verläumdet worden / und zwar

2. So wohl der Diffamat / als Diffamant dem Reiche ohne Mittel unterworffen iſt;

Im Titulo XXVI. zeiget ſich die fundirte Cammergerichtliche Jurisdiction Erſter Inſtanz in

Sachen denegirt / oder protrahirter Juſtitz / und wird verordnet / daß

1. Nach Verſagt- oder verzögerter Juſtitz in dem ordentlichen Rechts-Stande man zwar das nechſte Obergerichte um rechtliche Hülffe anruffen / doch wann auch ſolches / wie ſichs gebührt / nicht Hülfft / ſondern vielmehr ebenfals die Juſtitz verſaget / oder verzögert / man beym Cammergerichte zu klagen berechtiget ſeyn /

2. Nach denen / beym Cammergericht erlangt / und gehörigen Orts inſinuirten Promotorialien aber / fals in beſtimbter Zeit dem klagenden Theil nicht geholffen / und Recht verſchaffet wird / an das Cammergerichte die Sache erwachſen ſeyn / oder durch das Cammergerichte die Sache nicht nur Avocirt / ſondern auch ordentlich unterſucht / und entſchieden werden ſolle.

Der XXVII. kurtz gefaſte Titul will / daß alle dem Käyſer und Reiche unterworffene Perſohnen / auſſer erweißlicher Exemption, ſollen beym Cammergerichte darum rechtbegehrẽ und nehmen / weilen der Käyſer und die Stände des Reichs / als die wahre Quelle aller Cammer-

gericht-

gerichtlichen Jurisdiction, dem Cammerrichter und den Beyſitzern beſtändig alle Macht und Gewalt / in Sachen fundirter Jurisdiction, in Käyſerlichem Nahmen (wie die Ladung Caroli V. als Käyſers / wieder ſich ſelbſten als Ertz-Hertzogen / bezeuget) die Ständte zu citiren / jhre Sachen gebührlich zu unterſuchen / und darauff das Recht Reichsgeſetzmäſſig zuſprechen / auffgetragen haben.

Jm XXVIII. Titulo die Cammergerichtliche Jurisdiction in der Anderten Jnſtantz betreffend / finden ſich nachfolgende Regulen / nemlich daß

1. Von allen Gerichten (deren Jurisdiction aus denen in den Reichs-Satzungen befindlichen von Käyſerlicher Majeſtät und denen Ständen bedächtlich auffgerichteten Pactis von Handhabung der Juſtiz urſprünglich herrühret) ſie haben Nahmen wie ſie wollen / man letzlich und endlich ſich auf den Käyſer beruffen / oder / nach dem Stijlo der Reichs-Abſchiede zureden / an das Cammergerichte appelliren /

2. Kein Stand des Reichs ſeine Unterthanen / an das Cammergerichte nicht zu appelliren / zwingen /

3. Jeder muthwilliger Appellant nicht allein durch bezahlende-Expenſen/ſondern auch wohl durch weitere in den Rechten verodnete Straffen den Frevel büſſen/

4. Unter 50. Goldgulden/ als der hier zwar verordneten/ doch im Reichs-Abſchiede de Anno 1654. §. 12. auf 400. Reichs-Thlr. erhöheten Summa appellabili keine Appellation ſtatt haben/

5. In Criminal-oder ſolchen Fällen/ die eine Leibes-Straffe importiren/ die Appellation verbothen ſein; Endlich

6. Von ſchlechten Beyurtheilen man zwar keine Appellation annehmen/ doch von den jeni- Interlocuten,/welche eine unwiederbringliche Beſchwerde nach ſich ziehen/ die Appellation das Cammergerichte nicht abſchlagen ſolle. Vermög Tit. XXIX. Betreffend die Inſtantias und Fatalia iſt zu mercken/ daß man

1. Die Appellation nicht Sprungs-ſondern Staffel-Weiſe vornehmen/ einfolglich/ weilen die Stände des Reichs mehr denn eine Inſtantz zuhaben pflegen/ man auf den Fall/ da bey dem Unterrichter eine Sache abgeſprochen worden/ nicht gleich an die Cammer-ſondern an daß nechſte

Ober-

Ober-Landgerichte / und ſo dann / wann im Lande kein weiters Gericht verhanden / allererſt an das Cammergerichte appelliren /

2. Die Appellation vermög Rechtens / innerhalb 10. Tagen / à dato des geſprochenen Urtheils anzurechnen / wann man anders will / daß ein Urtheil ſeine Krafft Rechtens nicht erlangen möge / interponiren / und zwar

3. Solche Appellation, oder Beruffung auf einen höhern Richter / entweder auf ſtehendem Fuſſe vor dem Untergerichte alſo gleich mündlich / oder nach der Hand etwan ſchrifftlich / auch wohl vor einem Notario auſſergerichtlich / jedoch / wie gedacht / innerhalb 10 Tagen / vorbringen ſolle.

Im Tit xxx. Belangend die Termine / oder die Zeiten / in welcher die Appellation beym Cammergerichte zu Introduciren / werden benennet

Sechs Monathe / und ſolchenfalls à Cæſare, umb dem Streite im Zehlen zu begegnen / alle nach einander gehende / nicht ausgeſetzte oder gerichtlich-brauchbare / einfolglich vor einen Monath 30. und alſo 180. ohnausgeſetzt auf einander folgende Täge gezehlt; welche Zeit der 180. Täge von einem Moment zum andern derge-

ſtalten lauffet / daß / wann ohne Introduci-rung der Appellation gedachte 180. Täge verlauffen / die Appellation vor Deſert geach-tet werde; Und will umb eben dieſer Urſache wil-len der Kayſer die Zeit ſo genau ausgerechnet wiſ-ſen / weilen Er die Entſchuldigung der Unwiſſen-heit von Calculation des Sechs Monathlichen Ter-mins zu Suchung einer Veränderung des Ver-ordneten nicht gelten zu laſſen beſchloſſen / und demnach den ernſtlichen Kayſerlichen Befehl dahin ertheilet / daß

1. Beym Cammergerichte man nieman-den / ſo mit der Unwiſſenheit der Fatalium in-troducendæ Appellationis ſich entſchuldigen will / anhören / noch

2. Wieder die allhier zu beſchleinigung der Juſtitz bedächtlich verordnete Zeit durch einige an-dere Bräuche ſich irre machen laſſen / vielmehr

3. Der Kayſerlichen Verordnung jeder-man genau geleben / einfolglich nach verfloſſener Zeit die Appellation vor Deſert geachtet bleiben ſolle. So dann muß

Vermöge Tit. XXXI. nach Binnen den rechtlich verordneten 10. Tägen interponirter Appellation der Appellant den Unterrichter umb Verfertig-

oder

oder Abſchreib-und Herausgebung der Acten erſu-chen / damit er ſolche umb ſo ehender beym Cam-mergerichte an- uud einbringen könne / und iſt zu mercken / daß

1. Die Abſchreib-und Herausgebung / gegen gebührlichen Tax / der Acten / von Zeit der beſchehenen Interponirung der Appellation anzurechnen / man innerhalb 30. Tagen bitten /

2. Die Acten von dem jenigen Richter / wel-cher den letzten Spruch gethan / und wovon man an das Cammergerichte appelliret / begehren /

3. Der Jenige / ſo die Abſchreib-und Heraus-gebung der Acten verlangt / wegen des Schreib Taxes caviren / endlich

4. Der Richter ohne Verzug dem Begehren des Appellanten ein Genügen thun / und alſo die Edition oder Herausgebung der Acten / wann Er anders kein Unglück auf den Halß ſich zie-hen will / weder verweigern / noch verzögern ſolle.

Der Titulus XXXII. beziehet ſich auf des XIII. Tituli des I. Theils / §. 10. der Cammergerichts-Ordnung / handlende von der Beyſitzer Ambt / und inſonderheit von der Anzahl der Aſſeſſorum / durch welche ein End Urtheil / Interlocut /

und Expens Taxation (nemlich in Krafft der im Reichs-Abſchiede de Anno 1523. enthaltenen Verordnung) verfaſſet werden mag. Vide pag: 98. Wonach

Im Tit. XXXIII. gehandelt wird von den Vacanzen / oder Ferien, beym Cammergerichte.

Der Tit. XXXIV. zeiget an / daß der beſtändige Orth des Cammergerichts ſolte ſein die Stadt Speyer / in welchen Orthe auch das Cammergerichte biß auf die Letzte Frantzöſiſche Invaſion de Anno 1689. blieben / ſo dann zu mehrerer Sicherheit nacher Wetzlar verlegt worden. Und meritirt des Ertz-Biſchoffen / Johann Hugonis zu Trier / als Cammerrichters / Churfürſtlicher Gnaden Propoſition, und dieſer beygefügte wohlgefaſte Oration, welche bey dem Actu ſolennis aperturæ des Cammergerichtes in Wetzlar von Herrn Franciſco Hieronymo Mertloch / I. U. D. & Cæſarei Fiſci Advocato abgeleget / und folglich durch ein ordentliches Decret den 15. 25. May Anno 1693. publicirt worden / wohl geleſen und gerühmet zu werden.

Im Tit. XXXV. Allhier wird eben daß jenige / ſo in der Cammergerichts Ordnung de Anno 1495. befindlich / zu erinnern nöthig gefunden / daß nemlich die Juſtiz ihren ſtracken Lauff haben / weder zur rechten noch lincken weichen / ſondern

dern getroſt auf rechter Straſſen einher gehen/ ohnausgeſetzt fortſchreiten / und weder durch blancke Säbel / noch durch blinckernde Gold-Klumpen / das rechtliche Ziel zuerlangen / ſich hemmen laſſen ſolle. Hierauff wird /

Im Titulo XXXVI. dem Cammergerichte

1. Die Cammergerichts Ordnung zu declariren / auch wohl weitere Fürſehung / und andere Ordnung vorzunehmen / und zumachen / die Macht / auch

2. Die Mängel des Cammergerichts zu beſſern Gewalt / endlich

3. Die neuen Cammergerichtlichen Deciſiones denen Cammergerichts Viſitatoren zur billigen Genehmhalt- oder Veränderug zu inſinuiren / Befehl gegeben.

Dritter Theil der Cammergerichts Ordnung.

DEr gantze dritte Theil begreifft in zwey Haupt-Stucken /

1. Die Anſtellung der Proceſſen und Ordnung der gerichtlichen Terminen (ſo auffs deutlichſte allhier erklähret zu finden) und

2. Die Remedia wider die am Cammergerichte geſprochene Urtheile / welche gleichſam zu einer dritten Inſtantz und Benehmung aller Klage / nicht genugſam in Sachen gehöret worden zu ſeyn / an Hand gegeben werden. Und wird im

Tit. I. Zur Gerichtlichen Audientz der Montag / Mittwoch und Freytag benennt / aber Im

Tit. II. & III. Der Unterſcheid unter Ordinar- und Extraordinar-Rechts-Sachen gemacht; deren Erſtere mit Erforderlicher Ordnung und allen Solennitäten vorbracht / unterſucht und entſchieden / die Zweyten aber kurtz ohne Solennität und Weitläufftigkeit verhandelt werden; Gleich wie nun insgemein die Ordinariä Causä / oder Sachen / welcher wegen ein ordentlicher zierlicher Proceß anzufangen / unzehlich; alſo befreyet der Kayſer zur kurtzen Vornehm- und Abhandlung folgende dreyſſig Rechts-Sachen / nehmlichen

1. So jemand das Gerichte declinirt mit Bitte / ihn zu ſeinem Richter Erſter Inſtantz zu verweiſen.

2. So die Formalia Appellationis angefochten werden.

3. So der Handel die Edition der Acten und die Pœn der Compulſorialien betrifft.

4. Sa-

4. Sachen der Attentaten, und darauf ertheilender Inhibitionen.

5. Sachen des Friedbruchs.

6. Sachen des Spolij, oder der Entſetzung.

7. So es zu thun umb Gütter / die durch Verzug Gerichtlicher Handlungen dürfften umbkommen / oder verderben.

8. So man umb eine Sache ſtreitet / darauß groſſe Weiterungen und Schäden kommen dörfften.

9. So gegen den Rotulum der Zeugen vor Publication der Zeugſchafften excipirt würde.

10. Die Ertheilung der zweyten und dritten Dilation.

11. Die Taxirung Gerichtlicher Koſten und Schäden.

12. Die Alimentationes, oder Verpflegungen.

13. Die Liquidation, und Execution der Urtheile.

14. Sachen von Pœnal-Mandaten.

15. Sachen die Poſſeſſion betreffendt.

16. Sachen ex L. diffamari 5. Cod. de ingen. manumiſſis.

17. Sachen relaxationem Juramenti ad effectum agendi betreffendt.

18. Die

18. Die Nullitäten der Proceſſen und Sentenzen belangende Handlungen.

19. Das Bitten umb zuerkennende Verwaltung der Vormundſchafft oder Curatel.

20. So die Sequeſtration, in einer ſtrittigen Sache / welche vor einem anderen als dem Cammer-Gerichte Rechtshängig / gebethen würde.

21. In Sachen / da man interpoſitionem bittet.

22. Inſinuation der Donationum.

33. Confirmation des Brautſchatzes / und der Morgengabe.

24. Exemplationes, oder Abſchrifften / der Privilegiorum.

25. Einſetzungen in die Gütter ex primo Decreto.

26. Einſetzung in die Gütter ex Edicto Divi-Hadriani, oder aus einem Teſtamente erlangten Erbrechtes wegen.

27. So eine Frau / von wegen das ſie Schwanger / in die Gütter eingeſetz werden ſolle.

28. Novi operis nunciatio, oder Ankündigung des neuen Baues.

29. Caution wegen beſorglichen Schadens.

30. die Appellationes in erſt beſtimbten Extraordinair-Sachen.

Im

Im Titulo XXXIV. Allhier wird von Nullitäten in Proceſs-Sachen gehandelt / und die Anweiſung gegeben / wie man die Nullitäten anbringen / und ausführen ſolle / auch erinnert / daß / wann man principaliter eine Nullitäts Klage anſtellet / die gantze Sache / und das Haubtwerck an den Richter der Nullität devolvirt werde alſo / daß er die merita Cauſæ zu unterſuchen / einfolglich auch wegen vorbrachter neuer urſachen und Beweißthümer die Sentenz entweder zu reformiren / oder aber zu confirmiren Macht habe / vide Rec. Imp. de Anno C. 1654. §. 121. & 122.

Im Tit. XXXV. Wird zwar auch von Supplicationen pro novis proceſſibus gehandelt /

Es iſt aber im Reichs Abſchiede de Anno 1600. §. 82 mehrere Erleuterung zu finden.

Im Titulo XLI. von wegen Beſtraffung der Contumacia oder Saumſeeligkeit in überreichung der Producten / oder rechtlicher Deductionen und Schrifften / wird befohlen / daß

1. Die jenige Parthey / ſo vermöge dieſer Ordnung zu handlen / und die Terminen zu obſerviren hat / wann ſie ſäumig und ungehorſam erſcheinen / oder

oder ſonſt verzüglich handeln würde / dem Wieder-Theile die auffgewendete Schäden und Koſten zuvor entrichten / und hernach erſt den Proceß in ſtatu quo reaſſumiren / aber

2. Wann durch freventliche Auffzüge / Schuld oder Unwiſſenheit des Procuratoris die Terminen verſaumet würden / Er / Procurator / die Straffe ohne Nachtheil ſeines Principalen bezahlen ſolle.

Im Tit. XLII. & ſeqq. wird gehandelt von dem Ungehorſam Souverainer Partheyen / des Klägers / Beklagten und appellaten; und zeiget ſich die ſcheinbahre Folgerung / daß die ſchärffe des aufferlegten Bannes oder der Acht eben darumb gut gefunden worden / auch ſo unbillig nicht ſeye / weilen man gewaltige Partheyen mit Gewalt müſſe erſcheinen machen; alleine iſt aus der Capitulatione Joſephi Rom. Regis Art. 27. und deme allhier im Tit. 9. des andern Theiles angemerckten zu erſehen / daß man mit Behutſamkeit in Achts Erklährungs Sachen zu verfahren habe.

Der Tit. LI. meldet / daß die endliche und letzte Beruffung an das Cammergericht geſchehe; wiewohl

ſwohl man aber von den Cammergerichtlichen Urtheilen in dieſer Welt an keinen weitern Richter zu appelliren / ſondern bey allhier geendigtem Lauffe der Rechts Händel / ein jeder / was ihme zugehöret / zu empfangen hat ; Will Cäſar gleichwohl alle Urſache / ſich beſchweren zu können / weg-und dahero vorſichtliche weitere Verordnung / wie in Titulis ſequentibus zu erſehen / gethan / alſo nach geſprochenen Urtheilen eine fernere Unterſuchung durch gewiſſe Remedia vergönnet haben.

Im Tit. LII. erſcheinet / daß dergleichen Remedium / eine Beurtheilte Sache weiter zu unterſuchen ſeye / auch nach Anweiſung der gemeinen Rechte am Cammergerichte ſtatt finde / die Reſtitutio in integrum / jedoch mit folgender Maſſe / das nemblich

1. Wann rechtmäſſige Neue und trifftige Beweg-Urſachen vorbracht werden / die Setzung in vorigen Standt würcklich geſchehen /

2. Wann Gottloſe unkräfftige und bereits vorbrachte Motiven vorhanden / das Suchen umb Setzung in vorigen Standt verworffen / und die Execution des erſten Urtheils befohlen werden ſolle. Hienach zeiget ſich

In

Im LIII. das berühmte Remedium wieder Cammergerichtliche Urtheile / nemlich die Reviſio / weswegen die Recht-Gelährten und einige Correction des alhier vorgebrachten im Receſſu Imp. de Anno 1654. §. 124. & ſeqq. zuſehen/ und zwar ſolchen letzteren verbeſſerten Falls 5. Stuck zumercken / nemlich daß

1. Das Urtheil alſo / daß man auch den gemeinen Rechten nach davon könne appelliren/ beſchaffen /

2. Das Haupt-Guth der Sache ſich auf 2000. Reichs-Thaler belauffe / und alſo die Summa Reviſibilis vorhanden

3. Das Denunciations Schreiben ans Cammergerichte beym Churfürſten zu Maintz/ welcher zwar hierzu als Ertz-Cantzlar beym Cammergerichte / nicht aber beym Reichs-Hoff-Rathe (als von deſſen Urtheilen die Reviſion immediatè à Cæſare per viam Supplicationis erlanget wird) berechtigt / ausgebethen /

4. So wohl das Denunciations-Schreiben beym Cammergerichte inſinuirt / als auch die Deducirung derer / die Reviſion erfordernder Beſchwerden / und Abſchwehrung des

Revi-

Reviſions Eydes/oder Eydes vor Gefährde/ und zwar alles dieſes Binnen 4. Monathen beſchehen/

5. Bey antrettung der Reviſion ſo wohl das Sportulen Geld vorgängig deponirt/als die Caution (auf den Fall der Succumbenz, bey zumahl verordneter Execution, dem nechſten dennoch die Satisfaction zuleiſten) geſtellet/und alſo in Krafft Reichs Abſchieds de Anno 1654. die Executio vollzogen/ nach der Reviſion aber

6. Kein weiteres Mittel mehr / rechtlich etwas beym Cammergericht zubegehren / übrig ſeyn ſolle. Letzlich iſt

Jm Tit. LIV. des Käyſers und der Stände des Reichs durch Vertrag und Gebrauch radicirter Wille/ daß in allen hier nicht austrücklich beurtheilt- oder verordneten Handlungen und Sachen/ man das Jus Civile Rom: auch wohl Canonicum in acht nehmen / oder aber nach Arth des 17. & 18. Seculi zu reden / nachfolgende Regulen/ zumahl in Unterſuch- und Beurtheilung Immediater Stände Sachen vor Augen haben ſolle / daß nemlich

1. Alles was in dieſer Cammergerichts-

Ordnung und zugehörigen Reichs-Abſchieden und Satzungen ausdrücklich und klärlich/ jedoch der Ständen des Reichs-Territorial-Hoheit unabbrüchig/entſchieden/ einfolglich durch ſtillſchweigende contrare Reception und Obſervantz nicht geändert zu finden / die Krafft Rechtens haben / und alſo dem Juri Civili ꝛc. derogiren/

2. In denen Handlungen und Sachen/welche ausdrücklich und klärlich weder die Cammergerichts Ordnung/Reichs Abſchiede und Satzungen / noch weniger eine ſtillſchweigende bekandte contrare Reception und Gewohnheit nicht decidiret / das Jus Civile Romanum / auch wohl Canonicum krafft Rechtens haben/ und die Argumenta Aequitatis ſubminiſtriren ſolle.

34. Reichs Abſchied zu Regenſpurg und Speyer Anno 1557. auffgerichtet

DEr glorwürdigſte Käyſer Ferdinandus I. beſtrebte ſich auf das euſerſte/ daß der Zunder innerlicher Unruhen möchte mit Güte gedämpffet/

dämpffet / und alſo aller⸗von außwärtigen Feinden andringender Gefahr umb ſo nachdrücklicher ut §. 1. & ſeqq. des zu Regenſpurg aufgerichteten Reichs Abſchieds ꝛc. begegnet werden / ſtelte demnach vor / daß

I. Ein Colloquium zu Wormbs in Glaubens⸗Sachen ut §. 12. gehalten / dabey

1. Statt Cæſaris von Biſchoff Rudolphen zu Speyer ut §. 15. das Präſidium geführet / annebens

2. So wohl von der Catholiſchen Religion / als Augſpurgiſchen Confeſſion eine gleiche Anzahl ut §. 18. nemlich jeder Seits beſonders von ſechs Colloquenten / ſechs Adjuncten / ſechs Auditoren / und zwey Notarien zu Beyſitzern genommen /

3. Jede ſolcher 40. Perſonen ut §. 22. an Endes ſtatt anzugeloben (daß Sie alſo / wie ein ſolches vor dem Angeſichte Gottes Sie am Jüngſten Gerichte geſtehen / und verantworten könte / handlen wolte) angehalten /

4. Das Protocollum und die Handlung in einer dreyſchlöſſigen Truhen ut §. 24. verwahret / in ſpecie

5. Jeder Notarius ut §. 38. auch zur Verſchwiegenheit beeydigt / ſo dann

6. Jedes Bedencken der Theologorum Raths-Weiſe / ut §. 26. conferirt / darauff

7. Die Vergleichung befördert / endlich

8. Das Colloquium durch eine Außfertigung von allen Handlungen vier Exemplarien ut §. 36. geendiget /

II. Die andringende Gefahr des Türckiſchen Uberfals ut §. 41. 42. & 45. Chriſtlich-behertziget / und

1. Wenigſtens ut §. 43. mit einem doppelten Romzug auf eine Zeit von 8. Monathen hülffslich an Hand gegangen / deswegen jeder Geiſt- und Weltlicher Standt und Unterthan / ut §. 49. beſteuret /

2. Der Ritterſchafft perſönliche- und der Hanſee-Städte Geld-Hülffe ut §. 53. auch

3. Der fremden Potentaten Succurs ut §. 66. erbethen / So dann

4. Der Chriſtliche Heerzug wieder den Türcken entweder durch Ferdinandum I. ſelbſten / oder durch Maximilianum II. Den König

König von Böhmen / oder aber durch den Ertz-Hertzog Ferdinandum ut §. 54. commandirt / und

5 Die ſweitere Nothwendigkeit ut a §. 55. biß 68. beobachtet / inzwiſchen aber

III. Zu erhaltung eines ſichern Ruckens / ſwann nemlich die Ständte wieder den Erbfeind operiren ſwürden / ut §. 63. 64. 69. 70. & 71. durch ernſtliche Mandata ut §. 72. der Executions Ordnung gemäß / allen Plackereyen / verdächtigen Reuthereyen / Raubereyen / dem Morden ꝛc. ut §. 71. & 72. vorgebeuget / und alſo der Landfriede erzielet /

IIII. Dem ungleichen Müntz-Wercke / auch der Ausführung des Gold und Silbers aus dem Reiche ut §. 80. & ſeqq. nachdrücklich begegnet / letzlich

V. Das Cammergerichte ſeiner Mängel durch die nach Speyer geordnete Viſitation ut §. 82. entlaſtet / einfolglich auch aller Beſchwerde in Juſtitz Sachen abgeholfen werden ſolle.

35. Reichs-Abſchied zu Augsburg Anno 1559. auffgerichtet / Oder

1. Reichs Abſchied zu Augsburg
2. Neben Abſchied zu Augsburg /
3. Müntz Ordnung Ferdinandi I. zu Augsburg de Anno 1559.

DEr Glorwürdigſte Käyſer Carolus V. hatte zwar allſchon Anno 1556. den Entſchluß gefaſſet / auch eine Zeit zwiſchen ſeinem Leben und Todte zuhaben / da Er vornemlich GOtt möchte dienen / einfolglich (nach dem Exempel Lotharij I. Cæſaris) das Cloſter-Leben Anno 1556. beliebet / da inzwiſchen gleichwohl Ferdinandus I. den geringſten Ehrgeitzigen Schritt nicht gethan / vielmehr in den Schrancken ſeiner preyßwürdigſten Demuth geblieben / und erſt nach der ſolennen-an die Herren Churfürſten beſchehenen Reſignation, und darauff Anno 1558. erfolgtem würcklichem Tode Caroli V. dieſen Reichs-Tag in eigenem Nahmen gehalten / dabey Er dann meldet / auch beklaget /

I. Daß das zu Wormbs gehaltene Colloquium in Glaubens-Sachen ſeine erwünſchte Frucht und Würckung ut §. 4. nicht gehabt (welche Fruſtrirung wie aus Chriſtiani Matthiæ Theatro Hiſt. abzunehmen hauptſächlich daher gekommen ſein mag / weilen von Seiten der Römiſch-Catho-

liſchen

liſchen Religion die Einhelligkeit der Kirchen / und von Seithen der Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten die Prophetiſche und Apoſtoliſche Schrifften / auch Symbola / und alſo gar differente Principia zu Grunde der Unterredungen geſtellet werden wollen) und anbey ernſtlich gebiethet /

II. Daß der aus dem Paſſauiſchen Vertrage entſproſſene / auf dem Reichs-Tage Anno 1555. befeſtigte Religions-Friede / (oder / wie die Publiciſten reden / der jenige von dem Käyſer und den Ständten beliebte Vergleich / welcher Inhalts §. 15. & 16. des Reichs-Abſchieds de Anno 1555. mehr dann eine Religion freyſtellet / zumahl die Proteſtirenden und Catholiſchen zu friedlich neben ein ander beſchehender / obwohl differenter Ubung des Gottes-Dienſtes / und ſolchen Unterſchiedes ungeachtet / dennoch in keine Wege vornehmender beunruhig- oder Vergewaltigung / ſondern güthlichem Austrage ereignender Irrungen obligiret) ut §. 5. allhier / ſtett / feſt / und unverbrüchlich ſolle gehalten werden / welche Käyſer mäſſige Declaration dem Papſt Paulo IV. Anlaß gegeben haben ſolle / daß er unter die Libros prohibitos die Reichs Abſchiede geſtellet /

III. Verordnet / weiter / daß zur Handhabung ſo wohl des Kirchen- alß mit deme genau verknüpff-

knüpfften Land-Friedens/ kurtz: zu Erhaltung des innerlichen Reichs-Ruheſtandes

1. Durch Landfriedliche Mandata ut §. 32. & 36. die vom Käyſer und denen Ständen pactirte ſchwere Straffe der Landfried-Brecher zu jedermans Wiſſenſchafft bracht / und alſo der Vorwand der Unwiſſenheit weggenommen /

2. Die Extenſion ſolcher Mandatē in jedem der zehen Creyſe zur Außübung des dienlichen/ ut §. 48. und zwar ut §. 44. per Majora berathen / auch die Wahl und Beſtellung eines Creyß Obriſten ut §. 47. beſchleinigt /

3. Die gemeine Creyß-Hülffe zu Abwendung aller Beſchwerden ut §. 40. parat gehalten/ und demnach fürters zu Raumung aus dem Wege alles Anlaſſes Friedbrüchiger Thaten

1. Aller Orths auf die zu Roß und Fuß verdächtig ziehenden ut §. 21. gute Auffſicht gehalten/

2. So wohl Thäter/ als deren Unterſchleiffer zur Purgation ut §. 29. erfordert / oder ergriffen /

3. Jede geleithliche Straſſe ſicher und rein gehalten/ und von der Geleithenden Obrigkeit aller

ler Schade den Beſchädigten ut §. 34. erſtattet/

4. Vor den Obrigkeiten der niderwerffung eines Friedbrechers ſchleiniges Recht ut §. 27. ertheilet/

5. Geraubt Guth nicht als verwürckt von den Obrigkeiten angenommen / ſondern ut §. 35. den Beſchädigten reſtituiret /

6. Allen Vergaderungen / Werbungen / Muſterplätzen ſo wohl / als denen müſſigen und gardenden Perſonen nach Anweiſung der Executions-Ordnung ut à §. 37. biß 42. & §. 46. begegnet

Endlich zum würcklichen Vollzuge der Executions Ordnung wider andringenden Gewalt zwar jeder Mann / Orth / Standt / Creyß / ut §. 25. 45. & 46. verordnet / bereit gefunden / jedennoch wieder die Land-Fried-Brecher folgende Ordnung gehalten / einfolglich

1. Von jedes Orthes Vorſteher das Sturm-Zeiche unterſchiedlich / entweder durch Schlagung an die Glocken / oder Abſchieſſung einer Büchſen / umb die Beruffung zu einer Feuers-Brunſt / oder aber Abtreibung der Plackereyen erkennen zu können / angeordnet / und die Nacheil in anderer HHrn. Territoria, und Niederwerf-

fung der Fried-Brecher ut à §. 22. biß 27. bedächtlich und behuttſamlich angewiſen/

2. Vom Creyß Obriſten die Andringung mehreren Gewalts / auch wohl durch den Beytritt übriger fünff Creyſe ut §. 44. 45. 47. berathen/ gewendet/ und aller Schaden und Unkoſten verholffen/

3. Da ein oder die 5. Creyſe ut §. 49. nicht mächtig/ und der Sachen gewachſen/ durch die im §. 50. verordnete Reichs Deputation Pflichtmäſſig das Weitere berathen/ geſchloſſen/ und durch Zuſamentrettung mehranderer Reichs-Creyſe die Gefahr abgewendet/ einfolglich auch gegen grösseren Gewalt ſo wohl der innerliche Friede/ als

4. Der äuſſerliche Ruheſtandt/ oder die Abtreibung des andringenden Türckiſchen Gewalts ut à §. 6. biß 17. durch Volck und Geld-Hülffe aus den Creyſen insgeſambt Nach ergangenem allgemeinem Reichs-Schluſſe befördert/

IV. Die Juſtitz gebührlich adminiſtrirt/ und die Viſitation des Cammergerichts zu Erledigung der Gravaminum ut à §. 52. biß 71. vollzogen/ ingleichen

IV. Im

V. Im Müntzwercke / ut §. 73. 74. das Weitere berathen / und eine beſtändige Müntz-Ordnung errichtet / endlich

VI. In Policey Sachen / betreffendt die geſchenckten Handwercke

1. Aller Mißbrauch / üppiges Zehren / Zechen / umtreiben ut à §. 75. biß 80. ſowohl / als auch

2. Die Ausführung der Wolle ut §. 81. abgeſtellet werden ſolle; wie dieſes alles im Haubt Abſchiede enthalten / Da hingegen ferner

Im Neben-Abſchiede

I. Eine Schickung ut §. 1. an den König von Franckreich in Kayſerlichem und des Reichs Nahmen wegen Reſtitution der Städte Metz / Tull und Verdun verabredet / und

1. Zu ſolcher Schickung Einen aus der Catholiſchen / den Andern von der Augsburgiſchen Confeſſion zwar zu nehmen / jedoch

2. Dem Kayſer als Haubte und Munde des Reichs / wie ex conſequentia Textus zur Genüge erhellet / die Ehre zu laſſen / einfolglich die zur Legation nehmenden Glieder des Reichs mit Kayſerlichem Creditif und Inſtruction in Kayſerlichem

lichem und des Reichs Nahmen ut §. 2. zu verſehen / weiter

3. So die Legaten zwey Fürſten / jedem Monathlich 3000. fl. ſo ſie aber Graffen / jedem Monathlich 2000. fl. zeit wehrender Legation ut §. 3. zu reichen / einfolglich

4. Zu Beſtreitung ſolcher Legations Unkoſten anderthalb Viertheil einfachen Römer-Zugs ut §. 4. zu erlegen / verglichen / auch weiter nöthig geachtet worden / daß

II. Moſcau von der Kriegs-Ubung gegen Liefflandt ut §. 8. 9. abgemahnet / den Liefländern aber eine mitleidige Hülffe von 100000. fl. ut §. 12. gereichet / und der Vorſchuß ohne Intereſſe von denen Städten Lübeck / Hamburg und Lüneburg ut §. 17. geſucht / Münſter / Braunſchweig und Pommern aber zu nöthiger Verwendung ſolchē Geldes ut §. 17. deputiret / ſo dann

III. Des Reichs Pfennigmeiſters Rechnung ut §. 21. abgehöret / und

IV. Zur wieder eintreib- und Bezahlung obgedachter auffgenommenen Summa Geldes

1. Zwar

1. Zwar die Execution verfüget / doch

2. Auch dabey die Moderatio matricularis ut §. 18. 36. & ſeqq. in Acht genommen werden ſolle / endlich

Wie Kayſers Ferdinandi I. neue Müntz-Ordnung beſaget / im Ausmüntzen NB. das Cöllniſche Gewichte gebraucht / und zwar

I. Das Silber betreffendt ut à. §. 3. biß 10. der Marck oder ſechzehen Lothen nach /

1. Aus 14. Loth 16. Gran fein / 1. Loth zwey Gran Zuſatz an Guldinern (deren ein gantzes Stuck vor 60. Kreutzer geachtet iſt) neun und ein halb Stück / an halben Gulden 19. Stück / an Zehnern 57. Stück / an Fünffern 114. Stuck / deren jede Sorte 10. fl. zwölff und einē halbē und $\frac{5}{134}$ Theil Kreutzer gelten möchten / gemüntzt /

2. Aus 8. Loth fein und 8. Loth Zuſatz an dritthalb Kreutzer Stucken 124. Stuck / An 2. Kreutzer oder Albus Stucken aber 150. ein halb Stuck / deren erſte Sorte vor 10. fl. 20. Kreutzer / die 2te. Sorte vor 10. fl. 22. Kreutzer auszubringen ſeyn möchte / gemüntzt /

3. Aus

3. Aus 6. Loth und 4. Gran fein 9. Loth 14. Gran Zuſatz 150. ein halb Stuck Kreutzer/ welche vor 10. fl. 26⅐ Kreutzer auszubringen/ gemüntzt/

4. Die Ausmüntzung der Heller ut §. 19. & 32. nach jedes Landes Arth/ jedoch nach billigem Schrott und Korn paſſiret/ endlich dieſe ſo wohl/ als

5. Alle andere unter den 5. Kreutzern ſtehende Schiede-Müntze nicht in gar zu groſſer Menge/ damit man die gantzen Sorten nicht zu ſteigern Anlaß möge nehmen/ ut §. 32. eingeführt/ auch zu mahl

6. Im Bezahlen niemand zu Einnehmung der Pfennige ut §. 33. gezwungen/ endlich

7. Der Thaler alſo wie à §. 35. biß 49. zu leſen/ vor 68. Kreutzer genommen und zwar 14. Loth 4. Gran fein/ und 1. Loth 14. Gran Zuſatz in der Marck gefunden/ 8. Stuck aber vor eine Marck ausgewogen.

II. In Gold Müntzen 72. Stuck Gold Gulden vor eine Marck ausgewogen/ und darinnen fein 12. Loth 6. Gran/ 3. Loth 12. Gran-

Gran-Zuſatz gefunden / ein ſtuck aber vor 75. Kreutzer ut à §. 64. biß 66. genommen/

III. In Ducaten 67 ſchön ausbereitete Stuck vor eine Marck ausgewogen / fein lauter 23. Carat acht Gran / Zuſatz 4. Gran darinnen gefunden / ein Stuck aber vor 104. Kreutzer angenommen und ausgegeben / hingegen

IV. Alle frembde Müntze nach dem gegebenen ſechs Monathlichen Termin vor verrufft geachtet / und alſo im Reiche ut §. 51. weder eingenommen / noch ausgegeben / ſondern ut §. 52. durch die Reichs-Müntz-Ständte die überbliebene frembde Sorten zur umbſchmeltzung in billigem Werthe ausgewechſelt /

V. Die Müntze / wie Sie in ihren Halte befindlich ut §. 35. & 145. valviret / und deßwegen ut §. 49. & à §. 157. biß 160. die Müntz Probations-Tage in den Reichs Creyſen gehalten /

VI. Der Betrug und das falſche Schmeltzen der Müntze ut §. 161. biß 172. an Leib und Guth beſtraffet / auch dem Anſager der dritte Theil von der Straffe abgefolget / letztlich

VII. Die Müntz Freyheit zu verhandeln / ut §. 174. niemanden erlaubt werden ſolle.

Im

Im 36. Reichs Abſchied Anno 1564. zu Worms auffgerichtet.

Beſtättiget aus Kayſerlicher Vorſorge ut §. 10. & 44. Ferdinandus I.

DJe Verordnung von Beybehaltung innerlicher Ruhe im Heiligen Römiſchen Reiche Teutſcher Nation, oder die Handhabung des Land-Friedens ut §. 1. biß 16. nach Ausweiß der Executions-Ordnung zu obſerviren.

I. Durch des Creyß Obriſten Ambts Vorſorge ut à §. 17. biß 22. wieder alle vermuthliche Thathandlungen / blinde Werbungen und ſchädliche Durchzüge; Item prätenſiones der Officiers à §. 3. biß 9. auch

II. Per Mandata Avocatoria ut §. 24. wieder die / ſo gegen dem Kayſer und das Reich ſich rottiren / mit dem Beyſatze / daß die Werbungen anderſt nicht / dann mit Kayſerlichem Vorbewuſt erlaubt ſeyn / und wegen unſchädlichen Durchzugs ſolle cavirt werden; Folglich

III. Durch würckliche Beſtraffung der Land-Fried-Brecher / Rebellen / auch müſſiger oder gardender Officiers / Herren und

Knechte

Knechte / mit der Reichs Acht / Confiſcirung aller Gütter / der Lehen und des Eigenthumbs ut §. 23.

IV. Durch eine Unterhaltung auf gewöhnliche Reichs Beſtallung 1500. gerüſteter Pferdte (oder eines biß man ſich nach Erheiſchung der Noth durch das=der Creyß Executions=Ordnung gemäſſe langſame auffmahnen etwan weiter faſſen möchte / gleichſam an ſtatt der Vortrouppen dienenden / einfolglich zum Reichs=Geſetzmäſſigen Angrieffe allezeit paraten Reichs Militis) zu des Reichs Sicherheit ut §. 37. wieder alle Vergewaltig= und Plünderung / Brandſchatzung / Beraubung / und Verderben.

37. Reichs Abſchied Anno 1566. zu Augsburg auffgerichtet.

DEr Friedfertige Kayſer Maximilianus II. in ſeiner Glorwürdigſten Vor=Eltern Fußſtapffen trettende will / daß man

1. Die Nothwendigkeit der Vergleichung ſtreitiger Religions Articul / und der Abſchaffung auſſer der Catholiſch= und Evangeliſchen Religion ſich zeigender verführeriſchen Secten ut à §. 2. biß 6. beherzigen / und gleichwohl

wohl biß zum würcklichen Vergleiche inzwiſchen den Religions-Frieden ut §. 6. unverbrüchlich halten; Auch

2. Die Handhabung des- mit dem gedachten Religions-Frieden gantz genau verknüpfften Land-Friedens ut §. 6. ſo wohl insgemein, befördern/ als

3. Den Friedbrüchigen Uberfall der Stadt Würtzburg / oder den ſo genanten Grumbachiſchen Krieg ut §. 7. in ſpecie vor Augen haben / einfolglich die Aufftreib- und Ausrottung derer Schwindel-Köpffe / ſo nach Chriſtiani Matthiä Aſſertion das Römiſche Reich in eine andere Form gieſſen wollen / beſchleinigen/ auch zu ſolchem Ende an Spanien / Franckreich/ Dennemarck/ Pohlen/ Schweden/ und die Schweitzer die Mandata der Acht communiciren / und ut §. 12. ſolchen Geächteten allen Auffenthalt zu verſagen / bitten/

4. Die fernere Defenſion und Execution wie durch eilende / alſo auch leiſtende ſtattliche ein oder mehr Creyßliche Hülffe zu Erhaltung der obgedachten innerlichen Reichs-Sicherheit ut §. 13. nach der Verbeſſerung des Land-Friedens ut à §. 17. biß 32. vornehmen / und durch eine

Ver-

Verfaß- und Aufſtellung eines gleichſam Ausſchuß- oder Vor-Troups Weiſe zum Angriffe auf Kayſerlicher Majeſtät Befehl gegen die Betrüber gemeiner Ruhe allezeit paraten Reichs Militis auf drey Jahr von 1200. Mann unterſtützen/ einfolglich auch

5. Zum Türcken-Kriege mit Volck/ und Geld-Hülffe ut à §. 35. biß 67. concurriren/ und der Kayſerlichen Majeſtät/ in Krafft der Churfürſten/ Fürſten und Ständten ut §. 51. beſchehener Bewilligung/ die Beſtell- und Verſehung des Feld-Obriſten-Ambts heimgeſtellet ſeyn/ auch anbey Mittags zum Gebeth wieder den Türcken die Glocken ut §. 68. ingleichen von den Cantzeln des Volckes Hertzen ut §. 67. zur Buſſe rühren laſſen/ zur Danckbarkeit aber ut §. 69. wegen ſolcher/ zu Rettung des Teutſcher Nation nichts verwandten Königreichs Ungarn/ bewilligter mercklicher anſehnlicher hoher Reichs-Hülffe/ das gedachte Königreich Ungarn ebenfalls wider Reichs-Feinde zur Hülffe an Volck und contribution verbunden achten/

6. Gericht und Recht gebührlich halten/ und alſo auch am Cammergerichte ut à §. 72. biß 123. die jenigen Titulos der Cammergerichts-

Ordnung / welche allhier weiter extendirt und erläutert werden / in Acht nehmen /

7. Die wieder Herbeybringung der, dem Römiſchen Reiche entzogener Ständt / und Gütter ut à §. 124. biß 146. beſorgen /

8. Die Nothwendigkeit der Matricular-Moderation ut à §. 127. biß 145. betrachten /

9. Im Müntzwercke / ſo wohl den äuſſerlichen Wehrt / als innerlichen Halt / und die bey Müntz Probations-Tägen vornehmende Valvation, auch Abſchaffung der Heckenmüntz- oder von den Reichs-Creyſen nicht approbirter Müntz-Städte / betreffendt / ut à §. 147. 176. die publicirten Müntz Mandata genau beobachten / Endlich

10. In Policey Sachen und Handwercks Gewohnheiten ut à §. 177. & 178. die Nothdurfft zu ſchärffen nicht unterlaſſen ſolle.

38. Reichs Abſchied 1567. zu Regenſpurg und Erffurth auffgerichtet

Präſentiret vermög Regensburgiſcher Handlungen

I.

EIne Danckſagung durch des Kayſers Maximiliani

ximiliani II. Commiſſion wegen der Türcken-Hülffe ut §. 2. mit angehengtem Berichte von weiterem Verlauffe des Türcken-Kriegs ut à §. 5. biß 15. und ut §. 16. & ſeqq. gethanem Begehren / die im Reichs Abſchiede de Anno 1566. auf drey Jahr verwilligte Türcken Steuer eines einfachen Römerzugs / oder Reichs-Steuer Anſchlags / ohne Abgang in eine zwey Jährige concurrentz zu bringen / ſo auch bewilliget / und deßwegen den Obrigkeiten jhre Unterthanen ut §. 23. zu beſteuren zugelaſſen / wieder die ſäumigen Ständte aber der Fiſcal auf die Acht ut §. 26. biß 28. nach der vom Creyß-Obriſten-Ambt beſchehenen Ermahnung / zu verfahren / befehliget wird. Fürters

2. Eine Klage von dem Hochmuth / Trutz und Ungehorſam des nun gefangenen Hertzogen Johann Friderichen von Sachſen / als Receptatoren der Grumbachiſchen Faction / und Reichs Frieden-Stöhrer à §. 38. biß 45. und bewilliget wegen des-auf die Bezwingung ut §. 40. des Schloſſes Grimmenſtein bey Gotha (ſo nun Friedenſtein genent wird) auch Lieſſerung des Receptatoris, oder auf die anbefohlene Execution zu Feldlagern / verwendeten Unkoſtens

ſtens ut à §. 51. biß 57. die wieder Erſtattung; Endlich

3. Den gewöhnlichen Verlaß / daß auf künfftigem Reichs-Tage ut §. 62. nebſt andern ferner zuberathen ſtehenden Sachen auch die weitere Unterhalt-oder Abdanckung der 1200. Mann / oder des paraten Reichs Militis (welcherley Militem Einige im XVII. Seculo in jedem Creyſe aufzuſtellen / und zu perpetuiren, alſo im Reiche / ſonderheitlich in denen Creyſen / welche nach der Klage des Reichs Abſchiedes de Anno 1544. allezeit vermuthliche Bedrangungen zugewarten / einen Perpetuum militem zu unterhalten / dienlich geachtet / deren Argumenta und Folgerungen auß denen Auctoribus, welche Herr Jacobus Brunnemannus in ſeiner Jurisprudentia Publica, gedruckt zu Halle Anno 1701. Diſſertatione XI. de Circulis & Judiciis Publicis Imperii §. XII. pagina mihi 210. ſpecificirt / zuerſehen ſind) ſolle erwogen werden; Wonach

Auff dem Reichs-Tage zu Erfurth / oder auf der allgemeinen Zuſammen-Kunfft der Reichs-Craiſe /

I.

Die bey der Gothaiſchen Expedition aufgewendete Unkoſten ut §. 4. & 5. liquidi-

liquidiret/ dabey von Wieder-Erſtattung aus der Aechter Gütter geredet/ jedoch

1. Wegen des Hertzogen Johann Wilhelms zu Weymar/ deme alß Brudern des obgedachten Hertzog Johann Fridrichs/ der Käyſer die Lande ut §. 16. zuerkennet/ die gefundene Mobilien ut §. 9. biß 14. ſpecificiret/ die Güther als Reichs Erb-Lehen ut §. 15. angegeben/ die Einkunfften geringe zu ſein ut §. 20. bezeuget/ und dahero verträgliche Handlungen (welche endlich Anno 1574. zu Erfurth erfolget/) zumahl zur Reichung an die junge Herrſchafft/ Wittwe/ auch Hertzogen Johann Friederichen der Competenz oder der Alimenten, Item Abrichtung an die Privilegirte Schuldner der Gebühr/ ut 17. & §. 28. angerathen; Aber

2. Der übrigen Aechter Güther bereits von denen Lehen Herren/ unter deren Directo Dominio ſie geſtanden/ eingezogen zu ſeyn/ ut §. 30. erwehnet/ und demnach nöthig gefunden worden/

3. Durch erlegende Römer Monathe die Erſtattung ut §. 34. & 48. zuergäntzen/ wonach

II. Zwiſchen Dennemarck und Schweden den Frieden zu mitteln / auch Pohlen von den Waffen gegen Riga abzumahnen gut geachtet ut §. 60. und fürters

III. Alle Schmäh-Schrifften / ſchmähliche Gemählde / auffrühreriſche Tractätlein / unwahrhaffte Gedichte / unter dem Schein neuer Zeitungen publicirte Paſquillen nicht nur verbothen / ſondern auch deren Abdrucker / Verkauffer / und Herumtrager ut §. 61. & 62. ſtraffbar erklährt worden.

39. Vermöge Reichs Abſchieds Anno 1569. zu Franckfurth aufgerichtet

Will der friedliebende und vor das gemeine Beſte aufrichtig ſorgende Kayſer Maximilianus II. daß man

I.

DEnen ſchädlichen An- Durch- und Abzügen des - andern / ſonderheitlich denen Frantzoſen / zu Dienſte ziehenden Teutſchen Kriegs-Volcks (welches hiebevor zwar ut §. 8. vor andern Nationen wegen kundbarer Frömmigkeit / Zucht und Erbarkeit den Preyß gehabt / nun aber faſt das Anſehen Barbariſcher Arth gewinnen

winnen wolte) durch die nach Straßburg ut §. 18. & 26. verordnete Käyſerliche Commiſſarien und Oeſterreich-Würtzburg-Beyer-und Heſſiſche Geſandten/ mit zugegebenem Käyſerlichem Herolde ut §. 24. und zumahl durch Käyſerliche/ und jedes Standes ſonderbahre Mandata Dehortatoria ut §. 22. an die Officiers und Gemeinen (nemlich ſich bey Vermeidung der Einziehung jhrer Reichs-Lehen auch anderer Straffen aller Trennung und Gewaltthaten zuenthalten) gebührlich vorbeugen/ und etwan auch der Aechter jhre Auffwiglung/ Rauben/ Plündern und Verderben der Unterthanen in acht nehmen/ einfolglich ut à §. 1. biß 26. alles dem Reiche ſchädliche abwenden/

II. Das Unweſen/ in welches Franckreich durch Bürgerliche innerliche Uneinigkeit gerathen/ zum Spiegel ſich dienen laſſen/ und dahero vermittelſt der Executions-Ordnung den Religions-und Land-Frieden ut à §. 27. biß 54. durch Volck und Geld hülffe gegen alle Vergewaltigungen ꝛc. hand haben/

III. Die Abtilgung der Gothaiſchen Kriegs-Executions-Koſten durch erlegende

Contributiones in denen Creyſen das Creyß-Ausſchreib-Ambt Facilitiren/ auch

IV. die-wegen Hertzog Adolphs zu Hollſtein Rechnungs-Defecten entſtandene Irrungen der Churfürſt Joachim II. zu Brandenburg / nebſt Hertzog Julio zu Braunſchweig in Krafft deswegen auffgetragenen Käyſerlichen Commiſſariats ut à §. 54. biß zum Ende/ in Güthe abthun ſolle.

40. Reichs Abſchied / Item Reuther und Fuß-Knechts Beſtallung Anno 1570. zu Speyer aufgerichtet /

NAch erlangtem acht jährigem Frieden / oder vielmehr Stillſtande mit dem Erbfeinde der Chriſtenheit dem Türcken / lieſſe der Käyſer Maximilianus II. Seine gröſte Sorge ſein / allem beſorglichem Unheile und würcklichen Thätlichkeiten dergeſtalten vorzukommen / damit jedermann zum Genuſſe der Früchte des Friedens / und zumahl das Römiſch-Teutſche Reich zum erwünſchten Wohlſtande kommen möchte ; Welches nicht alleine der Reichs Abſchied de Anno 1569. ſondern auch der Gegenwärtige hauptſächlich bezeuget / als worinnen verordnet zu finden / daß

I. Jederman an Gleich und Recht ut §. 21. ſich begnügen / und wider den Religions- und Prophan

phan Frieden niemand den andern bekümmern / noch zubekümmern Anlaß geben / einſolglich zu Abwendung unverſehnlicher geſchwinder Fälle ut §. 1. & 7. auch zu Abtreibung ut §. 21. würcklich im Reiche und von fremden andringenden Gewalts

1. Die Freyheit der Teutſchen in den Kriegen Reichs = Freundlicher fremder Potentaten dienen zu dörffen / alleine zum Zweck Ehre / Ruhm und Ritterliche Experientz faſſen / und demnach ut §. 4. & 6. ohn alles beleidigen des Teutſchen Vaterlandes auch deſſen Angehörigen geſchehen / vornemlich aber pro norma die Reuther Beſtallung und den Articuls=Brieff ut §. 16. nehmen /

2. Die Werbung vor frembde Reichs=Freundliche Potenzen niemand anderſt / dann da ſie von Käyſerlicher Majeſtät ordentlich begehret / und durch ſchrifftlich=und verbürgte=nach dem vorgeſchriebenen Formular beym Creyß=Obriſten Ambt eingelegte Caution / daß man nemlich das geworbene Volck

1. Wider die Stände des Reichs nicht gebrauchen /

2. In den An=Durch=und Abzügen niemand beſchweren

3. Vor

3. Vor Sein Geld zehren / und die Victualien bezahlen /

4. Keinen Muſter-Platz im Reiche halten / auch

5. Keine eilende Abdanck- und Trennung geſtatten wolle / genugſam ut à §. 5. biß 16. geſichert worden / vornehmen / und zwar die Handhabung ſolcher Caution und deren Abzielung der Creyß-Obriſte nebſt zu-und nachgeordneten ut §. 14. Summariè berathen / und zum Vollzug auch wohl in ſubſidium befördern / hingegen alle heimbliche und falſche Werbung ut §. 6. & 15. ſo wohl-alß auch ut §. 21.

3. Alle Vergaderung / Aufwigelung / und Verſamlung Reuther und Knecht / thätliche Handlung derer / ſo ſich an Gleich und Recht im Reiche nicht begnügen / Item alle frembde Vergewaltigung / Ein-oder Außfall / feindlicher Angriff / unzimlicher Gewaltiger An-Durch-und Abzug verbothen ſein / dagegen / die Executions-Ordnung ut §. 17. dienen / und dahero

1. Jeder Orth und Standt die mögliche Nothwehre gegen die Friden-Stöhrer zwar thun / doch

2. Die Creyß-Hülffe (oder ut §. 22. Eines-auch wohl mehrerer Creyſe zu vertraulichem Beyſtand /

ſtand/ Hülffe und Rettung ſchuldiger Zuzug) nicht/ wie vormahls geordnet/ und deswegen groſſer Mangel ut §. 17. verſpühret worden / ein langſames Auffmahnen und zuſammen treiben der Nothdurfften veranlaſſen / ſondern Ein jeder Creyß ut §. 23. eine gewiſſe Verfaſſung in richtige Würcklichkeit ſtellen / und die Creyß-Bereitſchafft (worinnen jeder Creyß ut §. 22. zu ſtehen obligirt) in dem würcklich beſtelleten Creyß-Obriſten / deſſen zu- und nachgehörigen auch andern Befehls Leuthen / Item würcklich bey Handen habendem Geſchütz / Artillerie, Munition und Zugehör / zu mahl zu nöthigen Ausgaben nach der Matricul eincaſſirtem Gelde und Correſpondenß beſtehen / und wie denen in Ihrem / alſo auch in andern Creyſen andringenden Gewaltthaten entgegen ziehen / folglich / wann ut §. 17. die Hülffe nicht erfolget / auf beſchehenen Bericht die Kayſerliche Majeſtät das Nöthige verordnen / auch etwan auf der Creyß-Obriſten geſinnen

3. Ein ohne Zeit Verluſt convocirter Reichs-Deputations-Tag (wozu allhier ut §. 20. noch Vier Deputirte verordnet / und perſonaliter benennet / in dieſen Zeiten aber die ſolcher maſſen in den Reichs-Abſchieden benahmete zu den Reichs-Deputations-Tägen als erblich berechtigte geruffen

ſen werden) das Weitere gegen mehrern Gewalt dienliche Berathen / Endlich

4. Das zu Erbauung nöhtiger Feſtungen an den Ungariſch-Zipſiſchen Gräntzen (umb den Widerſtand gegen den Türcken beyzumahl erſchöpfften Kayſerlichen Erblandiſchen Mitteln zu befördern) auf gegenwärtigem Reichstage verwilligte / und in denen ſo genanten Leg-Städten / Franckfurth / Nürnberg / Regensburg / Augsburg oder Leipzig erlegete Hülff-Geld der Kayſer als Ein ut in §. 24. gegen alle Gefahr Wachendes Haubt / erheben / und anwenden /

II. Die Juſtitz beym Cammergerichte in richtiger Adminiſtration ut §. 42. & ſeqq. bleiben /

III. Der Schäden und Unkoſten Erſtattung wegen Gothaiſcher Expedition denen Intereſſenten / und des Hertzog Johann Friderichen Söhnen wegen erbethener Gnade die Reſtitution der, Vermög des Land-Fridens und der Executions-Ordnung Caduc gewordenen oder heimbgefallenen Lande ut §. 40. angedeyhen /

IV. So wohl die wider Herbeybringung der dem Heiligen Römiſchen Reiche abgenötigter Ständte und Güther ut §. 105. als die

Rectifi-

Rectification der Matricul ut §. 108. & ſeqq. zu berathen ausgeſtellet ſtehen/

V. Dem allhier à §. 120. biß 150. beſtättigtem Müntz Edicte/ (als worinnen unter andern vornemblich von der Ausführung des Silbers und der guten Müntz Sorten/ und Einführung ins Reich geringhaltiger, den Wehrt der Wahren und Feilſchafften höher treibenden Sorten/ auch dem Ausmüntzungs Rechte derer/ ſo da Bergwercke haben/ gehandelt wird) jederman genau geleben/

VI. In Policey und Handwercks Sachen ut §. 152. das Nöthige zu beobachten/ weiter Druckereyen zu haben zwar in den Reſidentien/ bey Univerſitäten/ und denen Reichs-Städten erlaubet/ doch alle Schmähſchrifften/ und ſchmähliche Gemählde und Bildnüſſe/ ſo zu Drucken/ als in denen Buchläden zu führen/ ut §. 154. biß 159. verbothen/ und zu ſolchem Ende in denen Druckereyen und Buchläden die gebührliche Obrigkeitliche Viſitation vorzunehmen ſeyn ſolle; wonach man auch in ſelbſtigen Augenſchein zu nehmen/ und zu mercken hat/ daß das Jenige/ ſo allhier und in anderen Receſſen von der Reuter und Soldaten Be-

ſtallung

ſtallung und Diſciplin verordnet worden / in dieſen Zeiten um ein merckliches geändert und gebeſſert/ und der ſo genante Anno 1683. zu Regenſpurg in Comitiis corrigirte Articuls Brieff im Druck/ auch viel dienliches in dem bekanten Corpore Juris Militaris vorhanden ſeye.

41. Deputations Abſchied Anno 1571. zu Franckfurth auffgerichtet / nebſt des Kayſers Maximiliani. II. Müntz-Mandat und zweyen Proclamatibus oder Verruffungen zu Speyer beliebet/

Vermög der im vorhergehenden Reichs Abſchiede genommenen Abrede ſind zwar zu dieſem Reichs-Deputations-Tage die Beruffenen / auſſer dieſen aber auch andere Ständte erſchienen/ und hat man

I.

Haubtſächlich wie §. 2. & ſeqq. zu erſehen von der Müntz Ordnung / jährlicher Anſtellung ut §. 28. der Müntz-Probations Täge in den Creyſen (welche Verordnung jährlich haltender Creyß-Täge zu dem Nahmen der Correſpondiren Creyſe / und zu der hergebrachten Correſpondentz / ſo wohl des Chur Rheiniſch- und Weſtphaliſchen / als Ober- und Nieder-

Niderſächſiſch / wie auch Fränckiſch = Beyeriſch = Schwäbiſch = und Oeſterr. Creyſes Anlaß gegeben) folglich von Abſtellung der Verfälſchung gerechter / und Einſchiebung ungerechter Sorten ut §. 16. geredet / und per Proclamata, oder offentlich anzuſchlagende Müntz = Verruffungs Patenten, die Nothdurfft publicirt / Endlich

II. Von Rectification der Matricul ut §. 38. geſprochen.

42. Reichs Abſchied Anno 1576. zu Regenſpurg auffgerichtet

DEr glorwürdigſte Kayſer Maximilianus II. beklaget / daß wegen vor = und Friedbrüchigen Einfalls ut §. 2. der Türcken Er genöhtiget werde / obwohlen auch zu des Teutſchen Reichs Wohlfahrt / mit den Ständten ut in principio &c. ſich zu beſprechen / umb ſo mehr da bereits eine groſſe Menge Chriſtlicher Perſonen und Oerther in die Türckiſche Dienſtbarkeit ut §. 1. verfallen / will demnach / daß

I. Dem Türcken / welcher laut §. 2. zu friedlichen Handlungen kein Gehör gebe / zeitlich und nachtrücklich ut §. 16. damit Er weiter auf des Römiſchen Reichs Grund und Boden ſeine Macht mit dem Schwerdte Seelengefährlich zu erweitern

 ut §. 6.

ut §. 6. keine Gelegenheit haben möge / begegnet / und die bewilligte nahmhaffte Hülffe von Römer-Monaten ut §. 7. auf ſechs Jahr mit Vorbehalt der Ständte ut §. 9. auch Verſicherung des Kayſers / nemblich ſolche Reichs Steuer nirgends anders wohin / als wider den Türcken ut §. 27. anzuwenden / anbey mit der Freyheit / Geiſtliche und Weltliche Unterthanen ut §. 11. zu beſteuren / und mit der Pœna dupli die wiederſpenſtigen Unterterthanen ut §. 14. die ſaumigen Ständte aber mit Achts-oder Fiſcaliſchen Proceſſen ut §. 16. anzuſehen / gereichet / (wobey annoch zu mercken / daß die im §. 29. in Vorſchlag gekommene Auffrichtung eines Ritter-Ordens wieder den Türcken in Ungarn den Effect zwar nicht gehabt; gleichwohl Anno 1702. der Teutſche Orden in Ungarn einige Gütter kaufflich an ſich gebracht / und alſo den willen gezeigt / auch disſeiths dem Türckiſchen Einbruche Ritterlich mit vorbeugen zu wollen)

II. Die frembde Werbung anderſt nicht / dann auf Kayſerliche und der Creyß Oberſten Bewilligung Item Benennung der Anzahl der Officiers und Soldaten / auch geleiſtete Caution wegen des unſchädlichen An-Durch-und Abzugs vergönnet / von der ordenlichen Reichs Militz aber der auffgerichteten Reuther und Fuß-

Knechts

Knechts Beſtallung auch dem Articuls Brieffe ut §. 50. & 51. ſonderheitlich genau gelebet/

III. Ein und andere zweiffelhaffte Stelle der Cammergerichts Ordnung / wie im Text à §. 52. biß 64. befindlich/verſtanden/ in ſpecie die jederzeit auf Reichs Tägen beſchehende Achts-Erklährung / wodurch des Aechters Leib / Haab und Guth ſeinem Gegentheil und einem jeden erlaubet wird / fernerweit beym Cammergerichte in Präſentz aller Präſidenten und Beyſitzer / und zwar an einem Orthe unter freyem Himmel ut §. 56. 57. publiciret /

IV. Die Müntz Ordnung / auch jährlich haltende Müntz-Probations-Täge / und anders die Ausmüntzung / auch den Wehrt und unſchädlichen Aufwechſel des Geldes betreffendt ut à §. 65. biß 82. genau in Acht genommen.

V. Die Matricula ut à §. 83. biß 105. rectificiret / und zwar künfftig von allen denen / ſo in unzertheilten Gütern ſitzen / allezeit durch den Jenigen / ſo das Stammhauß beſitzt / die Reichs-Steuer entrichtet / der in Steuer Sachen Eximirte oder Ausgezogene / ſo nie keine Steuren erlegt / in poſſeſſione libertatis vel quaſi gelaſſen/

der Jenige Ausgezogene aber/ ſo innerhalb Menſchen Gedencken zwey oder mehrmahlen geſteuret / die Steuer biß zu Erörterung der Sachen ut a §. 100. biß 105. zu erlegen / angehalten /

VI. Der Punctus Recuperandorum / worunter in ſpecie des bedrangten Liefflands wegen eine Fürſtliche Geſandtſchafft nacher Moſcau beliebet werden wollen / ut §. 107. 108. 109. 110. 111. Kayſerlicher Majeſtät heimgegeben /

VII. Die Seſſions-Strittigkeits-Handlung Gewiſſen-aus allen dreyen Reichs-Collegijs benenten Deputirten zwar ad Revidendum zu/ jedoch die endliche Ausmach- und Entſcheidung Kayſerlicher Majeſtät ut §. 112. & 113. heimbgeſtellet /

VIII. Denen Wucherlichen Contracten geſteuret / und gute Policey ut à §. 114. biß 117. beobachtet /

IX. Die Auffrichtung Neuer- und Erhöhung alter Zölle auf der Donau/ Rhein / Elbe/ Weſer ohne ordentliche Conceſſion, weilen dadurch die Reſervata Cæſaris angerührt / auch die Feilſchafften höher getrieben würden/ ut §. 118. 119. 120. auffgehoben werden ſolle.

43. Die

43. Die Policey Ordnung des Preyßwürdigſten Kayſers Rudolphi II. zu Franckfurt auffgerichtet Anno 1577. will / daß

I.

DIe Gottes-Läſterungen und alle Flüche ut à Tit. I. biß V. abgeſtellet/ und durch die Pfarherren und Prediger alle Sontage von ſolchen Laſtern die Leute abgemahnet/

2. Von aller Beraub- Vergewaltig- und Beſchwerung die Kirchen / geweihete und gefreyhete Städte/ Prieſter/ Pfarrherren/ Kirchendiener/ und andere Miſerable Perſohnen/ als da ſind Alte / Krancke / Ackersleute / Schwangere Frauen / Kindbetterinnen / Erbahre Frauen und Jungfrauen ut Tit. VI. befreyet/

3. Gegen Rottirendes Kriegs- Volck die Anſtalten der Executions-Ordnung enthalten im §. 34. biß 56. des Reichs Abſchiedes Anno 1555. und in §. 21. des Reichs Abſchiedes Anno 1566. ut Tit. VII. §. 1. & 3. in Acht genommen / von ein oder mehr Gardenden aber ut §. 2. die Verſicherungen / daß man abſtehen / oder auff weiters betretten die Straffe des Meineyds erwarten wolle / gefordert/

4. Wegen des-zur Gotteslästerung/ Mord/ Todtſchlag/ Ehebruch Anlaß gebenden und alſo dem Menſchen an ſeiner Seelen Seeligkeit/ Ehren/ Gunſt/ Vernunfft/ langem Leben und Mannheit/ nachtheiligen übermäſſigen Trinckens und Zutrinckens ut Tit. VIII. von der Cantzel die Leute/ nemblich zur Vermeidung ſolchen Laſters/ ermahnet/

5. In Kleidern ſo wohl als in dem Pferdzeuge aller Pracht und Uberfluß als Ringerungen der Länder und der Nahrung zwar abgeſtellet/ nach Unterſcheid des Standtes jedoch denen Fürſten/ Graffen/ Herrn/ Edlen/ Räthen/ Burgern/ Bauern/ Juden/ Nachrichtern und unehrlichen Weibs-Perſonen ut a Tit. IX. biß XIV. die gebührliche Kleidungen ꝛc. zugelaſſen/

6. Die übermäſſige Coſten bey Hochzeiten/ Kindtauffen/ Kirchweyhen/ Begräbnüſſen/ auch ſonſten Ellen/ Maaß/ Gewicht/ Arbeits Lohn/ Handwercks Zehrungen/ und der Lehr-Jahre auch anderer Gewonheiten halber entſtandener Zwiſpalt durch jedes Lands Obrigkeiten regulirt ut Tit. XV.

7. Die Schiff- und Fuhrleute/ ſo den Wein mit Waſſer zufüllen/ auch mit Kalck und dergleiz

gleichen Einſchlag zuverfälſchen ſich unterſtehen ut Tit. XVI. ſtraffbahr angeſehen/

8. In Contracten fünff Pro Cento jährlich gebilliget/ auſſer dem alle Wucherliche Gedinge und Handlungen bey Straffe verbothen/ in Gült Verſchreibungen die Obligationes auf die Leiſtung nicht gerichtet/ und vor fünff Gulden Widerkauffliсher Gülten mehr nicht / dann 100. alſo vor einē Gulden beſtändigen Einkommens 20. Gulden bezahlt ut Tit. XVII.

9. Die Monopolia / betrügliche und ungebührliche Fürkauffe ut Tit. XVIII. Beyſtraffe der Confiſcation der Gütter überall verbothen/

10. Die Verkauffungen der Hoffnung/ oder der Früchte im Felde / des Korns und der Weingülten ut Tit. XIX. abgeſtellt/

11. Die Juden von denen/ ſo das Regale, ſie in Schutz zu nehmen / haben / anderſt nicht / dann mit folgender Bedingung ut Tit. XX. nehmlich / daß

1. Sie Juden / ſich von Erkauffung amovirten / geſtohlnen / und geraubten Guths enthalten/

2. Auf geſtohlene Sachen nicht leihen/

3. Mehr als fünff Pro Cento nicht fordern/

4. Jhre Obligationes Teutſch, und zwar nach Verordnung des Reichs Abſchieds de Anno 1551 vor der Obrigkeit faſſen/ auch

5. Auff widerrechtliche Gedinge wegen Verfallung des Unterpfands nichts richten/ endlich

6. Keinem Chriſten/ einige Action oder Obligation jhnen/ Juden/ wieder einen Chriſten zuſtehend verhandeln wollen/ auffgenommen/

12. Jn Wollenen Tüchern die Corroſive/ oder Teuffels Farbe/ und bey denen Cramläden die Dächer/ gemacht zur Blendung/ auch die Ausführung der Wolle und des Leders abgeſtellet ut Tit. XXI. & XXII.

13. Die Kauffleuthe/ welche durch Pracht und unordentliches Weſen und Leben/ oder in andere Wege ohne Zuſtoſſung verderblichen Unfalls in Abnehmen und verderben gerathen/ oder banqueroute worden/ als Diebe geachtet/ und ihre Schuldbücher und vermögen nach der Austrettung durch die Obrigkeiten bey Gericht hinterlegt/ denen aber ſo an ihren Leibern und Güttern gelitten/

ten / und in Schäden / Gefängnuß / Abſchatzung oder andere verderbliche Zufälle gerathen / auf einbrachte glaubliche Urkundt von ihren Obrigkeiten die Kayſerliche Moratoria nicht verſagt / ut Tit. XXIII.

14. Die gefälſchte Gewürtz- und Speceyen aller Orts verbothen ut Tit. XXIV.

15. Weder der Dienſt-Bothen durch andere beſchehende Abſpan- oder Abpracticirungen / noch ihre / der Dienſt-Bothen oder Ehehalten / ſelbſtwillige Außtrettungen geſtattet / ſondern gebührlich angeſehen / Solcherhalben aber von denen Ständen des Reichs die nöthigen Ordnungen ut Titulo XXV. auffgerichtet / und publicirt /

16. Die Ehebrüche / Hurereyen und das Kuppeln ut Tit. XXVI. nicht nachgeſehen

17. Der Betler ihre Kinder zu Handwercken / oder in Dienſte genommen / die Spitäler fleiſſig unterhalten / die ſtarcke Betler geſtrafft / die Uberflüſſigen aber mit einer Kundſchafft weiter Reiſen zu können / befördert / ut Tit. XXVII.

18. Denen Zigeunern / weil Sie gemeini-

lich Ausſpäher oder Spionen ſind / keine Päſſe ertheilet / ut Tit. xxiix.

19. Die Schalcksnarren / wann Sie gewiſſe Herren haben / zwar gelitten / auſſer deme aber geſtrafft Tit. xxix.

20. Die Samblungen / oder die Opffer-Gelder der Pfeiffer und Bothen verbothen Tit. xxx.

21. Die Meiſter Sänger zwar gelitten / doch andere bey Geiſtlichen den Weltlichen-und bey Weltlichen den Geiſtlichen Standt verachtende- und alſo Zerrüttung verurſachende Landfahrer / Singer und Reimſprecher beſtraffet Tit. xxxi.

22. Der Pupillen und Vormünder halber gewiſſe Ordnungē à Statibus Imperij, auch Inventaria errichtet / ingleichen Cautiones und Eydliche Verſicherungen genommen Tit. xxxii.

23. Durch die Richter / Advocaten und Procuratores die Juſtitz Handlungen nicht verzögert / noch in productis oder Schrifften die Injurioſen Worte geſtattet Tit. xxxiii.

24. Die Apothecken jährlich viſitirt Tit. xxxiv.

25. Alle

25. Alle ſchmähliche Bücher / Schrifften / Gemählde und Gemächte in genere, auch in ſpecie die Paſquillen wieder den Religions Frieden lauffend mit gebührender Straffe angeſehen / und keine Bücher ohne vorgängige Cenſur der Obrigkeit / auch benennung des Autoris-Namen gedruckt / die Winckel-Druckereyen aber niedergeleget / Tit. XXXV.

26. Auf der Gold-Schmiede vierzehenlöthige-Reichs-Probe-Silber Arbeit neben der Herrſchafft-Wappen-auch ihre / der Gold-Schmiede / Zeichen geſchlagen / Tit. XXXVI.

27. Der Handwercker vergleiche / die Steigerung der Arbeit betreffend / nicht geduldet / der Leineweber / Barbierer / Schäffer / Müller / Zöllner / Pfeiffer / Trompeter / Bader ihre Kinder von Zunfften / Gaffeln / Aembtern und Gülten keines weges ausgeſchloſſen / weiter die müſſigen Umgänge bey geſchenckt und ungeſchenckten Handwercken nicht gelitten / ſondern gleich bey der Ankunfft die Werbungen der Geſellen durch den ordentlichen Stuben-Knecht / oder Wirth-und Vater / oder auch jüngſten Meiſter um Arbeit vorgenommen / und die Schen-

ckungen /

ckungen / und Zehrungen alleine zum An- und Abzuge- unverwehrt gelaſſen / im übrigen die von den Handwerckern angemaſſete Freyheiten des beſtraffens und umtreibens / oder unredlich machens / wovon auch in den Reichs Abſchieden de Anno 1530. & 1548. Nachricht vorhanden / nicht geduldet / durch die Geſellen denen Meiſtern die Speiſen nicht vorgeſchrieben / von denen Meiſtern aber gleichwohl die Geſellen alſo / daß die Obrigkeit nicht Urſache zum Einſehen habe / ut Tit. XXXVII. & XXXIIX. gehalten werden ſollen.

44. Reichs Abſchied Anno 1582. zu Augsburg auffgerichtet /

DEr glorwürdigſte Käyſer Rudolfus II. handelt bey dieſem Reichs-Tage

1. Von der Hülffe wieder den beſorglichen Türckiſchen Uberfall ut à ¶. 1. biß 7. welche Hülffe auf eben die Weiſe / wie oben im Reichs Abſchiede de Anno 1576. im Erſten Puncto zuleſen / auch allhier / nemlich mit der Reſervation ut ¶. 8. von den Ständen bewilligt / und mit der Verſicherung ut §. 25. à Cæſare angenommen / anbey die Freyheit ertheilet wird / deswegen ſo Geiſt- als

Welt-

Weltliche Unterthanen ut §. 10. zu beſteuren / derer armen möglichſt zuverſchonen / die Säumigen mit der Pœna dupli ut §. 13. anzuſehen / die ungehorſame Stände ſelbſten aber durch Fiſcaliſche Proceſſe ut §. 15. & ſeqq. zur Gebühr zuweiſen.

II. Von gleich und Recht / und daß jedermann bey dem auffgerichteten Religions- und Prophan-oder Land-Frieden geſchützt / gehandhabt / und niemand darwider beſchwehret / einfolglich keine fremde Werbung / welche nicht auf Käyſerliche Erlaubnuß mit Bennennung derer Officiers und der Anzahl der Gemeinen / auch Leiſtung ſchrifftlich- und verbürgter Caution / wegen ohnſchädlichen An- Durch- und Abzugs / mit Bezahlung der Victualien / und zumahl ſonder einige Muſterplätze / geſchiehet / geſtattet / wieder den gewaltthätig werbenden ꝛc. aber die Gebühr ut §. 9. & à §. 29. biß 41. Durch die Creiß Obriſten beobachtet werden ſolle;

III. Von Bedeck- und Beſchirmung derer durch die Niderländiſche Unruhe mit Fahen / Plündern / und andern That-Handlungen bedrangter Weſtphäliſch- und übriger anſtoſſender Creyſe / und will / daß vermöge der Reichs- und Creyß-

Exe-

Executions-Ordnung die Hülffe ut §. 42. 43. geſcheheu ſolle.

IV. Von deme / ſo dem Römiſch-Teutſchen Reiche entzogen / und daß ſolchen falß bey Gelegenheit / das nöthige ut §. 16. Kayſerliche Majeſtät beobachten möchten;

V. Von der Juſtiz am Cammergerichte / und daß die- in Juſtitz Fällen entſtandene Beſchwerden / bey dem zu Speyer anſtellenden Reichs-Deputations-Tage ſolten / ut §. 47. abgethan werden.

VI. Von Rectification der Matricul ut à §. 50. biß 64. und daß die Erkundigung bey den Creyſen

1. Wegen entzogener Reichs-Güther ut §. 52. und

2. Wegen annoch würcklich beſitzender Lande ut §. 53. geſchehen / doch den jenigen / ſo

3. An der Erkundigung ut §. 54. verhindert / kein präjudiz zuwachſen /

4. Der-per Moderationem gravirte aber ut §. 61. an die durch den Eyd ut lit. A. & B. ad æquum & bonum reſpectivè verbunden- und verpflichtete

pflichtete Käyſerliche Commiſſarien und der Ständ-
te Deputirte appelliren / und

5. Solche Deputation durch die Majora zwar ſchlüſſen / ob Paria Differentium vota aber an Kayſerliche Majeſtät ut §. 63. die Sache bringen / und übrigens jederman die Matricul de Anno 1521. biß zur Rectification vor gerecht und gut halten ſolle.

VII. Von der Müntz Ordnung / und dem Müntz-Edicte / gebiethende / daß jederman ſolche Reichs Satzungen ut a §. 66. biß 71. durchaus / auch die Correſpondirenden Creyſe und Stände beobachten / in ſpecie die Creyſe das unrechte Ausmüntzen mit Verluſt der Gerechtigkeit beſtraffen / die Müntz Sorten confiſciren / auch das Ausmüntzen der halben Batzen / und der Pfennige auſſer der Müntz-Ständte Erlaubnuß / verbiethen ſollen; Auſſer welchen Materien man auch

I. Von dem durch den Papſt Gregorium xiii. verbeſſerten / und denen Churfürſten / Fürſten und Ständen des Reichs ins geſambt zur allgemeinen Belieb- und Annehmung vorgelegten Calender geſprochen; Wobey zur Hiſtoriſchen Nachricht zu mercken / daß die Evangeliſcher ſeiths zu dieſen Zeiten nemblich im Jahre 1582. und fürters beybrachte Theologiſche / Politiſche und Mathe-

matiſche

matiſche recuſirungs-Motiven in Chriſtiani Matthiæ Theatro Hiſtorico &c. befindlich; Gleichwohl der gelehrte Mathematicus, Erhardus, Weigelius, durch unermüdeten Fleiß es in die Wege gerichtet/ daß die Evangeliſchen Stände des Römiſchen Reichs aus deme bißhero von jhnen gebrauchten Julianiſchen Calender die letzten eilff Tage des Februarij 1700. ausgemuſtert/ einfolglich jhrer Seiths einen verbeſſerten Calender eingeführet/ und vors Künfftige jhren Matthematicis anbefohlen/ durch fleiſſiges Obſerviren den Lauff der Sonnen etwas genauer/ um der noch verhandenen Mängel Beſſerung willen/ zu erkundigen/ auch die Juriſten allen Jrrungen/ ſo nach eingeführtem dieſem verbeſſerten Calender/ bey den Datis der Obligationen und Protocollen ſich äuſſern möchten/ zu begegnen/ folgende Regul:

Daß man nemblich die nach der Zeit erfüllete Bedingung auf die Zeit des Contracts zuruck ziehen/

Und alſo z. e. einen den 19. April. 1699. auf Fünf Jahr geſchloſſenen Contract Anno 1704. den 29. April. nach Anweiſung des L. 78. ff. de V. S. & L. ii. §. i. ff. qui potior in pign. Item des Gail. 2. Obſerv. 2. n. 2. erfüllen müſſe/ ſuppeditiret; Endlich diſer verbeſſerte Calender der Evangeliſchen auch die gemeinſame Feyer- und Celebrirung Römiſch-Catholiſch- und Evangeliſcher Seiths der Feſttage befördert. So dann hat man

II. Von

II. Von der mit einer Gräffin von Mans-feld getroffenen Heurath Herrn Gebhardt Truchſeſſen/ Churfürſtens zu Cölln/ gehand-let; welche Heurath ſo wohl = als die Aende-rung der Religion zu wege bracht / daß ge-dachter Churfürſt/ Chur-Pfältziſcher/ Sächſiſcher und Brandenburgiſcher Interpoſition ungeachtet/ dennoch nach Anweiſung der Beſtättigung des Religions-Friedens / oder vermög Reich Ab-ſchieds de Anno 1555. §. 18. das Geiſtliche Beneficium / oder die Ertz-Biſchöffliche Würde/ quittiren müſſen; Wovon bey den Hiſtoricis, auch denen Publiciſten/ inſonderheit bey dem Herrn Johann Strauch in ſeinem Tr. de Controverſiis quibusdam illuſtribus &c. mehrere Nachricht ver-handen.

45. Im Reichs Abſchied Anno 1594. zu Re-gensburg auffgerichtet / wird

I.

DJe nothwendige Hülffe ut a §. 1. & ſeqq. wieder den Türcken (als einen ſolchen Erb- und Ertz-Feindt / welcher weder Schwur / Brieff / noch Siegel in Acht nehme/ und zu mahl den Kayſerlichen Oratorem von Kreckwiz

in die Eyſen / wieder aller Völcker Recht / ſchlagen / und im Gefängnuß umkommen laſſen) nicht alleine zu Rettung des Königreichs Ungarn / ſondern auch des Heiligen Römiſchen Reichs Teutſcher Nation. und der gantzen Chriſtenheit ut §. 1. & ſeqq. zu befördern

1. Durch die auf Reichs-Tägen bewilligende Römer-Monathe ut §. 6.

2. Durch die von den frommen Chriſten in die gewöhnlichen Trußen einlegende Allmoſen ut §. 18.

3. Durch den Kriegs Dienſt der Fürſtlichen / Gräfflichen / und anderer Jugend ut §. 19.

4. Durch Prieſterliche Ermahnungen von den Cantzeln zur Buſſe / auch Läutung zur Mittags Zeit derer Betglocken ut §. 21. behandelt / Fürters

II. Der Land- und Religions-Frieden ut §. 9. beſtättiget / einfolglich ut §. 26. & 27. ſo wohl die auswärttige Niderländiſche zugleich die angräntzenden Creyſe / durch Occupirung veſter Oerther / Schantzen-Bau / und Zölle ut §. 44. afficirende Unruhe etwa durch eigene Schickung ut à §. 45. biß 49. (ſo aber zur würcklichkeit nicht gekommen) zu vermitteln / als auch die innerliche

nerliche Reichs Sicherheit (nemblich durch Abſchaffung der verdächtigen Werbungen/ der ſchädlichen An- Durch- und Abzügen ut §. 28. & ſeqq. auch des würcklichen Raubens/ Plünderns/ und Verderbens der armen Unterthanen ut §. 40. & ſeqq.) in Krafft der Reichs-Executions-Ordnung ut §. 39. und des Creyß Obriſten-Ambts Anſtalten ut §. 36. zu conſerviren/ und denen/ ſo das ſichere Geleite erlanget/ nicht nur das ſichere Geleithe auf der geleithlich hergebrachten Straſſe/ ſondern auch die Schadens Erſtattung ut §. 34. zu präſtiren/ verordnet: So dann

III. Das Juſtitien-Werck zu ebenmäſſiger Erhaltung der Ruhe und Sicherheit ut §. 50. & ſeqq. in guten Gang gerichtet/ dem Churfürſten zu Maintz in ſeinen Proceſſen den Churfürſten zu Trier pro Reviſione Cameralis ſententiæ ut §. 100. in ſubſidium anzuruffen/ vergönnet/ und die erläuterten Dubia (betreffendt die Dilatorias und Declinatorias Exceptiones, Item Terminen, producta, Pfändungs-Compromiſſ- Friedbruchs-Sachen/ und durch wieviel Perſohnen der Land-Friede geſchwächt werde/ ut §. 69. weiter wie das Morden auf der Landſtraſſe/ da-

bey Dolus, und lata culpa verſutiæ ſich findet / anzuſehen / Endlich wann Mandata de non offendendo, auch der Nachſteuer halber Arreſta zuzulaſſen / ut §. 84. &c.) beygefüget /

IV. Im Müntzweſen das Nöthige ut §. 101. biß 106. verordnet / auch

V. Von der Ergäntz- und Richtigmachung der Matricul ut §. 107. biß zum Ende / geſprochen; Wobey zu mercken / daß / weilen im §. 133. dieſes Reichs-Abſchiedes gedacht werde / daß obgeſchriebene Puncten die Churfürſten / Fürſten / Prälaten / Graffen / Herrn und des Heiligen Reichs Freye und Reichs Städte ſambt und ſonders bewilliget / Beſoldus de Stat: Reipubl. ſubalterno die Folgerung mache / es ſeye derer Reichs Städten ihr Votum Deciſivum / oder Krafft ſchlüßlich gebende Zuſtimmung bey Reichs Bündtnuſſen / Kriegs und Friedens / auch andern Geſchäfften / ꝛc. genugſam in den Reichs-Geſetzen fundiret; welche Aſſertion das Inſtrum. Pac. Weſtphal. Artic. 8. §. 4. klärer machet.

46. Im Reichs Abſchiede Anno 1598. zu Regenſpurg durch Rudolphum II. Cæſarem auffgerichtet / wird ebenmäſſig / wie im vorhergehenden Reichs Abſchiede / wider des Türckiſchen

ſchen Wütterichs Gewalt um ſo nachdrücklichere Hülffe geſuchet / als gedachter Erb-Feind bereits zwey Schlüſſel / zur Chriſtenheit einzudringen / Raab und Erla / in Handen / und bewilliget / des Kriegsweſens Direction Kayſerlicher Majeſtät anheimb zu geben / die Beſteuer- und Handlung gegen ſäumige Unterthanen und ungehorſame Ständte wie vor / alſo auch dermahlen / vorzunehmen / weiter beliebet / den Pabſt / Spanien / und andere Chriſtliche Potentaten / Ritterſchafften / auch Hanſee-Städte zum Beytrag zu erbitten / die Niederländiſche Unruhe zu vermitteln / des Proviants Zufuhr Zoll frey aller Orths zu Waſſer und Lande paſſiren zu laſſen / Spitäler und Wund-Aertzte vor die krancke Soldaten zu verordnen / ingleichen die Ermahnungen zur Buſſe von den Cantzeln und Läutung der Beth-Glocken um 12. Uhr zu Mittage zu continuiren / im Müntz- und Juſtitien-Weſen aber / in ſpecie auch die Brabantiſchen Evocationes betreffend / die Gebühr zu beobachten.

47. Deputations Abſchied Anno 1600. zu Speyer auf Veranlaſſung des Glorwürdigſten Kayſers Rudolphi II. auffgerichtet.

BEy dieſem Deputations-Receſſe findet ſich die Erklähr-Eineng- und Verbeſſerung unterſchiedlicher - aus vorhergehenden Reichs Abſchieden genommener Verordnungen auf Weiſe / wie es gemeiniglich bey Verbeſſerung dergleichen Satzungen pflegt herzugehen / nemblich ohne Ordnung / handelt demnach

I. Der Erſte Theil dieſes Receſſes von richtiger Adminiſtrirung der lieben Juſtitz bey dem Kayſerlichen Cammergerichte / einfolglich von Obſervirung deſſen / ſo durch die Viſitationes gebeſſert worden / ut §. 1. & ſeqq. und begreifft Neun Stücke / worinnen Cæſar will / daß

1. Die Acten erſter Inſtantz ut §. 5. fünff mahl abgeſchriebener und Collationirter beym Cammergerichte eingereicht /

2. Denen ihre Armuth ut §. 10. eydlich betheurenden Perſonen zu gute / die Schreibe Taxen umb der Beförderung ebenmäſſiger fünffmahliger Einliefferung der Acten willen / aus dem Armen Seckel ut §. 6. zwar gut gemacht / doch

wann

wann Sie/Armen/die Wohlthaten mißbrauchen / die gebührende Straffen Ihnen aufferlegt/

3. Die Summá Appellabiles am Cammergerichte ut §. 14. & ſeqq. nicht auf 50. Gold-Gulden / oder 150. Gulden / wie im vorigen Receſſen beſchehen/ſondern auf 300 Gulden (vide Receſs: de Anno 1654. §. 10.) gerechnet/ auch

4. Zu Benehmung aller Prætexten/etwann ermanglender Juſtiz, und nicht recht beſtellter Gerichte/ von Churfürſten/ Fürſten und Ständten eigene Unter-Ober- und Hoffgerichte auffgerichtet / und mit verſtändigen Subjectis beſtellet/ auſſer dieſen aber gleichwoh auch per viam Supplicationis ut §. 16. zu handeln / und die Acta entweder von ordentlicher Obrigkeit / oder von einer Univerſität / oder auch von drey Rechts-Gelährten Revidiren zu laſſen / die Unterthanen nicht gehindert/

5. Zu Aſſeſſorn beym Cammergerichte geſchickte und erfahrne Leuthe / ſo eine Zeit auf Univerſitäten Profitirt/ oder aber bey Chur- und Fürſtlichen Höffen herkommen / und in Praxi ſich gefaſſet/ ut §. 19. genommen/

6. Durch die Continentiam Cauſä (wovon Mindanus außführlich ſchreibet) des Cammergerichts Citationes/ ut §. 24. fundirt geachtet/

7. Die Promotoriales bey ihrem effectu devolutivo ut §. 27. gelaſſen/

8. Nicht alleine auf die vier in der Cammergerichts Ordnung benente Fälle/ ſondern auch

1. Auf Obligationes/ worinnen die Clauſula executiva auf die Unterpfande/ und auf die verſchriebene Gütter gerichtet/ auch etwan verſchrieben/ mit und ohne Recht bezahlt ſich machen zu dörffen ut §. 31. & 32.

2. In Contracten wegen jährlicher Gülten/ ut §. 35. und

3. Auf Rem tertiam et innocentem/ oder auf Pfandungen ut à §. 36. biß 62. die Mandata ſine clauſula ut §. 29. & ſeqq. erkennet/

9. Denen Procuratoribus keine Freyheiten/ ohne erhebliche Urſachen denen Cammergerichtlichen Audientzen ſich zu entziehen ut §. 63. geſtattet/

10. Mehr andere Stellen der Cammergerichts Ordnung

Ordnung alſo/wie à §. 64. biß 146. befindlich/ verſtanden werden ſollen/ wonach

II. Der zweyte Theil entſcheidet

1. Die Frage/wieviel a tempore Morâ loco Intereſſe der Glaubiger haben und einzufordern berechtigt ſeyn ſolle?

Reſp. Fünff Gulden von jedem 100. Gulden ut ¶. 139.

2. Die Frage: ob unter wehrender Reviſion die Execution ſuſpendirt ſeyn ſolle?

Reſp. ja ut §. 144. wiewohl im Reichs-Abſchiede de Anno 1654. ein anders diſponirt zu finden.

3. Die Frage: ob einige eydliche Obligation viam executivam würcke.

Reſp. vermög §. 33. nein/ maſſen der Eyd zwar die Obligation kräfftig machen / gleichwohl aber weder Mandata ſine Clauſula, noch Arreſta, auch in denen Meſſen- oder Marckt-Zeiten ſchlechter Dings / wie Herr Textor in Jure publico Statuum &c. aſſerirt, nicht veranlaſſen ſolle.

48. Der Rs. Abſch. An. 1603. zu Regensburg /vermöge Ausſchreibens des Glorwürdigſten

Käyſers Rudolphi II. auffgerichtet / begreifft 7. Hauptſtücke / und ſtellet vor / daß

I. Von den Türcken / ohngeachtet Sie bey GOtt dem Schöpffer Himmels und der Erden / und (wieder vorigen Türckiſchen Brauch) bey den Schrifften Moſis / Pſalmen Davids / und dem heiligen Evangelio ut §. 1. geſchwohren / Friden einzugehen zuwollen / dennoch falſche Prätenſiones und Prätexten vorgenommen / und Caniſcha ut §. 2. angegriffen worden / alſo eine ſchleunige mitleidentlich Hülffe ut §. 5. (welche auch erfolget ut à §. 6. biß 27.) ertheilet /

2. Durch eine aus Römiſch-Catholiſcher Religion und Augsburgiſcher Confeſſion-Verwandten Ständen / ut §. 30. verordnende Reichs-Deputation / die Vermittelung der Niderländiſchen Unruhe verſuchet / und die Wendung des denen angelegenen Reichs-Creyſen gethanen Schadens begehrt / ut à §. 29. biß 38.

3. Die vom Graff Enno von Oſt-Frießland / und alſo vom Reiche ab- und auffrühriſch in frembden oder der Staaten von Holland Schutz eingetrettene Unterthanen per Mandata

data Avocatoria zu jhrer Pflicht gewiſen / und wieder die ungehorſamlich verharrende/ ſonderheitlich die Burger zu Embdē mit Execution der Acht verfahren / ut à §. 39. biß 40.

4. Die Juſtitz richtig und redlich adminiſtriret ut §. 45. biß 47.

5. In Müntz Sachen die Gebühr beobachtet ut à §. 48. biß 56.

6. Die Matricul rectificirt und der Abgang an Land/ Leuten/ und anderm Einkommen beſcheinigt ut §. 57. biß 60.

7. Im Policey Weſen die Verführ/ auch falſche ſchwehre Färbung der Wollen- und der Seidenen Tücher/ ut §. 61. biß 64. reguliret werden ſolle.

49. Reichs Abſchied Anno 1613. zu Regensburg aufgerichtet/

WEilen die Beruffung zu gegenwärtigem Reichs-Tage/ gemäß der Intention des Glorwürdigſten Kayſers Matthiæ, die Thüre zur erwünſchten Harmonie unter den Ständen wieder öffnen ſolte/ als beſtättigte Er vorgängig den Religions- und Land-Friden / machte auch die Entſchul-

ſchuldigung des ſonder Præjudiz zu Regensburg gehaltenen Erſten zierlichen Kayſerlichen Hoffes/ redete weiter von Ergäntzung der Matricul/ und von dem Müntz-Weſen/ und bahnete auf ſolche Weiſe den Weg zu gemeinſamer Abtreibung des allgemeinen Chriſten Feindes/ da ſich dann ereignet/ daß/ wie in mehr andern im Regiſter ſpecificirten Reichs Abſchieden / alſo auch in dieſem de Anno 1613. von unbeſtändigen Dingen/ oder der wieder den Erbfeind leiſtenden eylfertigen Hülffe/ maſſen man niemahlen/ daß ſolche Hülffe beharlich ſein ſolte/ zum Schluß kommen / gehandelt worden; Wobey noch zumercken/ daß nicht minder dieſer Reichs-Abſchied bezeuge/ was geſtalten à Subſcriptione zwar keine Folgerung zur Precedence/ doch gleichwohl zur Sicherheit/ daß Ein mit unterſchriebener/ alß unmittelbahrer zu den Reichs Deliberationen gelaſſener Stand conſiderirt werden könne/ zumachen/ wovon Pfeffinger ad Vitriar: J. P. zu beſehen.

Der Friden-Schluß zu Prag in Böhmen Anno 1635. auffgerichtet.

Nach der Nördlinger Schlacht zwiſchen dem glorwürdigſten Käyſer Ferdindo II. und Churfürſt Johann Georg I. zu Sachſen mit Excluſion Churfürſt Friderici V. von Pfaltz/ ſolle von Hugone

Grotio

Grotio ſub Tit. Juſti Aſterij zwar ſeine Apologie, doch von andern die Beſchuldigung / daß ſolcher Friden-Schluß der Teutſchen Freyheit nicht dienlich / vielmehr durch die in §. ¶. 58. 59. 60. befindliche limitirte Amneſtie, auch die im ¶. 66. ohne übriger Stände des Reichs-Conſens beſchehene Verordnung eines Reichs Generaliſſimi ſchädlich ſein wollen / einfolglich zur Erneuerung des Kriegs den Schweden anlaß gegeben / und dannenhero im Weſtphäliſchen Friden de Anno 1648. Eine merckliche Correction empfangen / ratione der Vorbitte vor die Kayſerlich-Erbländiſche Unterthanen aber ex ſpeciali conventione zwiſchen Allerhöchſtgedachter Römiſch-Kayſerlicher Majeſtät und Churfürſtlicher Durchleucht: zu Sachſen etwas beſonders behalten haben; wiewohlen auch etwan das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ denen Evangeliſchen Churfürſten / Fürſten und Ständten ſambt und ſonders bey- und auſſer den Reichstägen ſolch Vorbitt Recht vermög Artic. V. ¶. 41. permittiret / und erachtet werden will / daß die gedachten Evangeliſchen Stände / einige Vorbitt Actus bey ſich äuſſernden Beſchwerden zu exerciren / um ſo weniger jemand verdencken könne / als nicht alleine die jetzt lebende Römiſch-Kayſerliche auch Ungariſch- und Böhmiſch-Königliche Majeſtät / wegen der in erwehntem Oßnabruckiſchen Friedens Inſtrument (welches Sie allergnädigſt

digſt ſelbſt ein immerwehrendes Band zwiſchen Haubt und Gliedern / und denen Gliedern unter ſich ſelbſt zu benennen geruhet) Articulo V. enthaltenen §§orum. 38. 39. 40. & 41. durch unterſchiedene z. e. den 14. Julij 1666. den 25. Auguſti 1666. den 3. April. 1667. den 4. Julij. 1681. den 5. December. 1684. &c. &c. denen Schleſiern zur Gnade ertheilte Reſcripta ihre Intention an den Tag geleget / ſondern auch in Dero Herrn Succeſſoris, Ioſephi, Römiſch Königlicher Majeſtät Wahl-Capitulation Articulo XVIII. circa finem, mit einer Nähern oder Anno 1690. den 26. Januarij beliebt- und offentlich bekräfftigten Extenſion herkommen laſſen / daß der Churfürſtlichen Durchleuchtigkeiten zu Sachſen und Brandenburg Ihren Religions-Verwandten Ständten / der Reichs Ritterſchafft / auch unter Römiſch-Catholiſchen Geiſt- und Weltlichen Obrigkeiten wohnenden Landſaſſen gegen den Religion-Profan-und Weſtphäliſchen Frieden kein Nachtheil und Schaden ſolle zugezogen werden.

50. Reichs Abſchied Anno 1641. zu Regenſpurg auffgerichtet/

DEr Blutige durch Guſtavum Adolphum, König in Schweden / Anno 1630. angefangene / und deßwegen nicht ſo wohl / als weilen Er die Anno 1618. in dem Königreiche

Böhmen

Böhmen entſtandene; ſo fort durch gantz Teutſchland ſich ausbreitende Unruhe biß in Anno 1648. continuiret / ſo genannte 30. jährige Krieg / hatte nunmehr Eilf Jahr bereits gedauret / als Ferdinandus III. Cæſar auf Abſterben ſeines Herrn Vatters Ferdinandi II. (welcher die gantze Zeit ſeiner Regierung keinen allgemeinen Reichs Tag gehalten / vielmehr bey denen obgedachter maſſen ſich geäuſſerten gefährlichen Läufften die vorfallenden Haubt-Geſchäffte etlich weniger Erkandtnüß unterwerffen / und nach Anno 1629. urgirtem Edicto de Reſtituendis Bonis Eccleſiaſticis die Waffen beſorgen müſſen) die Churfürſten / Fürſten und Ständte nach Regenſpurg beruffet / Teutſchlandes Ubelſtand beklaget / und ſeine ungefärbte Friedens Begierde zwar erkläret / doch auch die Abtreibung all ferner andringenden Gewalts nöthig achtet; Es beſtehet aber ſolcher Receſs haubtſächlich in drey Theilen / deren

I. Die Mittel / wie man die geſchlagene Wunden zu heilen / und den lieben Frieden wider zu bringen / zwar an Hand gibt / und ſchlieſſet / daß es durch acceptirung des Prageriſchē Schluſſes / jedoch mit Einſchluß in eine General Amneſtie auch derer in gedachtem Prageriſchen Frieden ausgeſchloſſenen / und im §. 6. enthaltenen fünff Ausnahmen / zu mahl mit Setzung pro Termino

Decreto-

Decretorio reſtitutionis ut §. 7. der Geiſtlichen Sachen / des 12. Nov. 1627. und der Weltlichen Sachen des Jahrs 1630. ſo dann durch weitere vermög ordentlicher Geleits Briefe ut §. 10. geſicherter Handlungen mit Schweden (zu welchen an ſtatt der Städte / Cölln und Lübeck / ut §. 10. Münſter und Oßnabrück in Weſtphalen beliebet worden) auch durch Beſtättigung des Religions- und Land-Friedens / und darauf ohnpartheyiſch adminiſtrirende Juſtitz ut à §. 1. biß 17. geſchehen müſſe; Und kan ſolchen Falls der nachſtehende Friedens-Schluß de Anno 1648. die Kayſerliche Intention beſſer erläutern /

II. Den Weeg zu Fortführung des Kriegs wider Schweden zeiget/daß nemlich ein jeder aus Teutſchem Geblüthe entſproſſener das liebe Vatterland Teutſcher Nation von ungerechtem Gewalt / Plünderung / Raub / Dienſtbarkeit / und Dominat retten helffen / und alſo mit Volck und Geld / ut §. 18. biß 59. ſonder Beliebung verbotener Neutralität ut §. 86. 87.) concurriren / doch niemand die Burger / Burgers Söhne / und Bauren von ihrem Gewerbe und Ackerbau ut §. 48. & 49. abhalten / Im übrigen aber die Regulirung der Quartiere

denen

denen Creyß Außſchreibenden Fürſten heimgeſtellet bleiben / jeder Marſch und Durchzug von Käyſerlicher Majeſtät und ſonſt beyzeiten notificiret / und / damit die Gebühr deſto beſſer in acht zunehmen / auch die Nothdurfft anzuſchaffen / Item denen Exceſſen deſto leichter zu begegnen ſein möge / in jedem Creyſe dem Creyß-Obriſten Ambte die Muſterrolle / oder Benennung derer im Anzug begriffenen Officiers und Gemeinen / zugeſchickt werden ſolle.

III. Eine ſchleinig- und gute Adminiſtration der Juſtitz zwar verordnet / auch von Auffrichtung einer gewiſſen Reichs- Hoff-Raths Ordnung / und Obſervirung der-von den Ständen des Reichs im Juſtitien Weſen gegebenen Erinnerungen redet / jedoch auf einen nechſtkünfftigen Reichs-Deputations Tag ut ¶. 90. & ſeqq. ſowohl die Berathung der - wider den Punctum Juſtitiä eingeriſſenen Mängel / als der Beſchwerden das Poſt Regal (von welchem Poſt Regal / daß es nemlich auß Landes Fürſtlicher Hoheit herſpringe / ein ſo genandter Emeranus Accoldus gründlichen Unterricht giebet / und der-auff Chur-Brandenburgiſcher Univerſitét Halle Docirende gelehrte Jacobus Brunnemannus weiter in Sua Juris prudentia Publica pag. 94. & 95. berichtet /

tet / daß auch das⸗in des Herrn Fritſchij Electis Juris Publici p. 2. c. 11. n. 4. befindliche leſenswürdig / jedoch nicht zu negiren ſeye / daß die Poſten auf die Weiſe / wie Sie ſich anitzo / zum annehmlich⸗und ſicherem Dienſte der Commercien, Correſpondentien und Reiſenden / finden / erſt Anno 1658. der Churfürſt Frideric Wilhelm zu Brandeburg in Seinen Landen angeordnet / einfolglich auch andern zu gleichmäſſig löblicher Anordnung den Weg gebahnet) **und die Brabantiſche Bulle betreffend / ausſtellet.**

Zu dem 51. Reichs Abſchied de Anno 1654. gehören die zwey Fridens Inſtrumenta de Anno 1648.

I.

DAs⸗zwiſchen dem Käyſer Ferdinando III. Einer⸗und Schweden Anderer ſeits auf Erben und Erbnehmen **zu Oßnabruck in Weſtphalen** (nach ausgehändigtẽ Sicheren Geleiths Briefen / abgeführter Beſatzung / und von der Burgerſchafft genommenem Eyde der Neutralitét) **von Anno 1643. biß Anno 1648.** unter den Waffen **behandelt⸗und geſchloſſene**⸗im Reichs Abſchiede⸗auch der Capitulation Ferdinandi

nandi IV. de Anno 1654. Item in Capitulatione Leopoldi de Anno 1658. und Joſephi de Anno 1690. beſtättigte-alſo durch ſolche und mehr andere Erkäntnüſſe würcklich zur Sanctione Pragmatica (wie der §. 4. des Reichs Abſchiedes de Anno 1654. redet) gewordene Fridens Inſtrument will/ daß vermöge

I. Articuli. Der Friede und die Freundſchafft zwiſchen den hohen Paciſcenten und deren Succeſſoren wider leben/ und zwiſchen dem Römiſch- und Schwediſchen Reiche Freundnachbarliche Beſtand haben/

II. Artic. Alles mündlich/ ſchrifftlich / thätlich/ zu beeden Seiten gethane und gelittene Unrecht durch eine allgemeine / und nicht (wie im Prager Frieden geſchehen) nur auf gewiſſe Perſohnen/ damit die ausgeſchiedenen ſich ſelbſten vor Miſſethäter erkennen/ und um Gnade bitten müſten/ limitirte Amneſtie in das Grab der Vergeſſenheit geſencket/ und das alte Teutſche Vertrauen wider hergeſtellet ſeyn/

III. Artic. Allen Ständten des Reichs/ auch der Immediaten Reichs Ritterſchafft/ ingleichen allen Ihren Lehen-Leuthen/ Unterthanen Burgern und Beyſitzern die gedachte unbe-

ſchränckte Amneſtie ut §. 1. dienen / und die in Krafft ſolcher Amneſtie verordnete Setzung in vorigen Stand ins gemein nach denen vor der Böhmiſchen Unruhe/und ſo wohl ein als anderer Seits gemachten Bündnuſſen / kurtz zu ſagen: nach denen vor dem Jahr 1618. gehabten Befugnuſſen nicht alleine in Anſehung der Lehen/ Affterlehen / Allodien / Dignitäten / und Immunitäten / ſondern auch anderer Recht und Gerechtigkeiten / und ſo gar der Proceſſen unauffhaltlich/ obwohl ut §. 2. vorbehaltlich einem jeden ſeiner gebührenden-und erſt nach der Reſtitution rechtlich auszuführender Anſprüche / geſchehen/

IV. Artic. Sonderheitlich zur exemplificirung ſolcher General-Amneſtie, oder der Auffhebung allgemeiner Feindſchafft /

1. Denen Erſtgebohrnen von der Hertzoglich-Wilhelminiſchen Bayriſchen/oder vielmehr Ludovicianiſch-Pfältziſchen Linie (vor welche Anno 1329. die Alternatif-Succeſſion in die Pfältziſche Chur-Würde pactiret worden) ut ¶. 3. 4. 9. gegen die Verzicht auf 13. Millionen / und die Prætenſion auf Ober-Oeſterreich / die würckliche Pfältziſch-Ertz-Truchſeſſiſche zwar ſchon Anno 1623. übertragene / doch ein und andern Orts widerſprochene Chur-Würde mit allen zugehörigen Vorthei-

Vortheilen/ auch der Obern Pfaltz / und der Graffſchafft Cham ohnanſprüchig bleiben/

2. Dem Erſtgebohrnen von Rudolphiniſch-Pfältziſch-Heidelbergiſcher Chur-Linie ut ¶. 2. 5. 6. 9. 10. der zu Beybehaltung gemeiner Ruhe (nehmlich an ſtatt des Fovirter Böhmiſcher Unruhe halber nach ergangener Kayſerlichen Achts Erklärung transferirten Siebenden Electorats) errichtete Achte Ertz-Schatzmeiſteriſche Electorat mit der untern Pfaltz und ſimultaniſcher inveſtitur ſo lange / als jemand von Wilhelminiſcher Linie vorhanden/ angedeyhen; Seine Brüder aber die von Käyſerlicher Majeſtät verordnende Geld Apanage ut §. 12. vergnügen; Hingegen

3. Nach Abgang Wilhelminiſcher Linie mit Auffhebung des 8. Electorats die Obere Pfaltz und Zugehör - (jedoch vorbehaltlich der denen Bayriſchen Allodial-Erben / auch etwan denen von Hertzog Wilhelmi V. von Bayern Brudern Ferdinando abſtammenden Graffen von Wartenberg / gebührenden Sprüche) zuruckfallen/ und nach Ohnbeerbtem Verbleichen der gedachten Rudolphiniſch-Heidelbergiſchen Linie der mit dem Rudolphiniſch-Neuburgiſchen Hauſe auffgerichtete Erb-Vertrag ut §. 10.

Seine Krafft erreichen / übrigens wie das gantze Hauß Pfaltz (ſo gleichwohl annoch das in §§. 7. 8. 14. 16. 17. 18. enthaltene zu præſtiren) alſo auch alle deſſen Unterthanen die Reſtitutio ex capite Amneſtiá ut à §. 10. biß 22. erfreuen/

4. Die Veſtung Wiltzburg das Fürſtliche Hauß Brandenburg zwar wider / der Kitzingiſche Streit aber durch Vertrag oder Proceß binnen zwey Jahren ſeine abhelffliche Maſſe ut ¶. 23. erhalten.

5. Dem Hauſe Würtenberg und Mompelgard / auch Baaden-Baaden / und Durlach / das in §¶. 24. biß 27. enthaltene unwiderſprechlich zukommen; So dann dem Hertzoge von Croy Item Naſſau-Siegen / Sarbruck / Hanau / Solms / Iſenburg / den Rhein-Graffen / Sayn / Falckenſtein / Waldeck / Oettingen / Hohenloe / Werthheim / Erbach / Brandenſtein / Kövenhillern ut §. 28. biß 48. die Amneſtia erſprieſſen/

6. Denen abgezwungenen falſchen Verſchreibungen / thätlich abgenommenen rechtmäſſigen Obligationen / und gewaltthätig eingetriebenen

triebenen Schulden ſo wol / als auch denen zu Abwendung gröſſerer Gefahr vorgeſchoſſenen Capitalien das à §. 46. biß 48. verordnete zu gute kommen /

7. Der §. 49. wider das Zeit wehrenden Kriegs in Weltlichē Sachen Sententionirte gelten / auf gewiſſe Maſſe der Effectus rei Iudicatæ ſtille ſtehen / die Reviſio ſtatt haben / der befundenen Nullität aber die Gebühr widerfahren / auch die von Anno 1618. beſchehene Unterlaſſung ſo wohl der Lehens=Muthungen / als der Lehen-Dienſte niemanden ut §. 50. zum Schaden gereichen / weiter

8. Die Setzung in alle vorige Rechte und Gerechtigkeiten zu beeden Seiten auch auf alle Civil= und Militar Bediente / deren Weiber / Kinder / und Diener ut §. 51. ſich erſtrecken /

9. Die Kayſerlich=Erblandiſche=nach denen Land=Statuten ſich zu richten habende Unterthanen aber der Effectus Amneſtiä in Anſehung des nach dem Zutritt auf Schwediſch= oder Frantzöſiſche Seiten confiſcirten ohne die genoſſene Einkunfften zwar widerum ut §. 54. als Petitores ergötzen / auch denen in gedachten Kay=

ſerlichen Erblanden befindlichen Evangeliſchen in ihren privat Prätenſionen wie denen Catholiſchen ein gleichgebührendes Recht ut §. 55. widerfahren / doch das vor dem Zutritt auf Schwediſche oder Frantzöſiſche Seiten confiſcirte ut §. 53. denen Poſſeſſoribus / ingleichen das ut §. 56. nicht widerbringliche / ſondern bereits verthane / verheerte und verzehrte unreſtituirt bleiben / endlich

Die Succeſſion in die Jülich-Clev- und Bergiſche Lande (deren Titulum

1. Die Sächſiſche Häuſer / weilen ſie ob bene Merita von unterſchiedenen Käyſern damit belehnet /

2. Der jetzlebende König von Schweden / als Uhr-Enckel Pfaltz-Graf Johann Caſimirs, ſo ein Sohn war Hertzog Johannis des ältern zu Zwey-Brücken / und der drittgebohrnen Tochter des letzten Hertzogs von Jülich &c. Wilhelmi &c. nemlich Magdalenæ von Jülich ꝛc. führen; Hingegen

3. Der König von Preuſſen und Churfürſt zu Brandenburg / als des letzten Hertzogs von Jülich ꝛc. Erſtgebohrner Tochter / Mariæ Eleonoræ, von Jülich ꝛc. ihrer Tochter Annæ, Hertzogin aus Preuſſen / Uhr-Enckel / nebſt dem dermahligen Churfürſten zu Pfaltz / als des letzten Hertzogs von Jü-

Jülich ꝛc. Wilhelmi &c. zweitgebohrner Tochter-Sohns / Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelms zu Neuburg / Enckel ꝛc. die Lande nach dem Dortmündiſchen Vertrage / auch deme von Chur-Brandenburg erlangten Fürſten Rechte / wie hiervon der Herr Textor in ſeinem Jure Publ: Stat: Tit. XI. à Numero 304. biß 306. und Herr Johann Strauch de Controverſijs quibusdam illuſtribus pag. 76. 77. Schreiben / beſitzen; Und

4. Pro fundamento Sächſiſcher ſeits die gültige Verleihungẽ durch die Käyſere eines Reichs Mann Lehens / von Seithen Brandenburg das Primogenitur Recht der-ex privilegio Caroli V. zur Succeſſion auf Abgang des Mannsſtamms geruffener Tochter / und von Chur-Pfaltz ꝛc. der Buchſtäbliche Inhalt des gedachten Privilegij Carolini, daß nemlich auf der Töchter Mänliche nicht Weibliche Erben / die Jülich-Clev- und Bergiſche Lande verfallen ſolten / allegiret werden wollen) durch Vertrag oder Proceß ut §. 57. & ¶. 11. die zu Verhütung entſtehender Unruhe und Weiterung im Reiche dienliche Richtigkeit erlangen /

V. Articuli, zur beförderung der Setzung in vorigen Stand ex capite Gravaminum, oder zur Beyſeith-Setzung der jenigen Religions-Beſchwerden / welche von Anno 1629. (nach

publicirtem Edicto de reſtituendis Bonis Eccleſiaſticis) gröſten Theils den Krieg veranlaſſet/ und wider Einraumung des etwan in Anſehung der Religion ſowohl denen Ständen/alß Unterthanen entzogenen

1. Insgemein zwar der Inhalt des, wie die Publiciſten zeugen / ſchon vorhero zu Nürnberg Schweinfuhrt / Speyer und Regensburg projectirten/hernach Anno 1552. zu Paſſau Contracts-Weiſe aufgerichteten/Fürters wie bey deme Anno 1555. zu Augsburg gehaltenem-und vielen andern Reichs-Tägen / alſo auch alhier beſtättigten Religions Fridens / zum Genuſſe eines gleichen Rechtens ut §. 1. vor Catholiſch-und Evangeliſche/oder mit den Publiciſten zu reden: Wann Catholiſche und Evangeliſche gegen einander betrachtet werden / der Leithſtern ſeyn / und Seine Reichs-Grund geſetzliche Krafft haben / jedoch

2. Der 1. Januarius des 1624. Jahrs als ein Terminus Decretorius feſte ſtehen / und die gedachte Reſtitution ex Capite Gravaminum in Religions Ubungs-auch deßwegen vorgenommen Politiſchen Veränderungen (zumahl ohne Præjudiz der Reſtitution ex Capite Amneſtiæ, ſo den Anfang ihrer Abſichten nicht auf das Jahr 1624. ſondern auf das Jahr 1618.

rich-

richtet) unwiderſprechlich ut §. 2. anweiſen/ einfolglich nicht alleine

3. Die Setzung in gebührenden Stand der Städte Augsburg / Dünckelsbühel/ Biberach/ Ravensburg ꝛc. ut à §. 3. biß 11. mit der Maſſe (das nechſt der im Politiſchen Weeſen von beeden Religionen herbrachter Parität jeder Theil gleichwohl bey Seinen Kirchen und Schulen / auch der Schwächere durch den Stärckeren unvergewaltiget bleiben / zu mahl ut §. 9. wie insgemein all anderen Ständten/ alſo auch dieſen Städten durch die Meiſte-zwar in anderen Geſchäfften zum Schluſſe billig dienende-doch in genere gegen das acquirirte Recht des ſchwächeren Theils / wie die Publiciſten reden/ ohne Krafft und Verbündlichkeit ſeyende Stimmen / ſonderheitlich in Augenſcheinlich / oder doch nur wahrſcheinlich die Religion betreffenden Dingen das geringſte Nachtheil reciprocé nicht zugezogen werden möge) geſchehen / und wegen Donawerth (welche aus einer Schwäbiſchen Reichs Stadt durch die dem Hertzoge Maximiliano I. von Bayern Anno 1607. nicht ſonder bewegende Urſachen auffgetragene Execution der Acht/ und alſo aller von den Evangeliſchen

geliſchen an den Kayſer Rudolphum II. gethanen Vorſtellungen / das Sie nach der vom Kayſer und den Ständten des Reichs pactirten und mehrmahlen beſtättigten Executions-Ordnung vom Creyß Obriſten Ambt im Creyſe exequirt werden ſollen / ohngeachtet / zu einer dem Churfürſten zu Bayern unterthänigen Stadt worden) der künfftige Reichtag das Nöthige ut §. 12. berathen / ſondern auch der übrigen Reichs Städte / wo die Paritet nicht hergebracht / gleichwohl auch als Reichs Ständte Reſtitution in ihr Kirchen und Politiſches Weſen der den 1. Januarij 1624. gehabte Beſitz / ut §. 29. reguliren / und wie

4. Jeder anderer Stand der Reſtitution, oder Widererlang- und Beſitzung insgemein derer Anno 1624. den 1. Jan. poſſedirten Geiſtlichen Gütter und Zugehör biß zur allgemeinen Religions Vereinigung / und bey deren nicht Erfolg / dennoch in Krafft dieſes Fridens Inſtruments beſtändig ut §. 14. alſo auch die Immediate Reichs Ritterſchafft ut §. 28. des gedachter maſſen den 1. Jan. 1624. gehabten Gottesdienſtes und Beſitzes Geiſtlicher Gütter ſich erfreuen / fürters / ſo viel die Immediaten Geiſtlichen Gütter betrifft /

5. So

5. Sowol ein von Catholiſcher zur Evangeliſchen Religion / als ein von Evangeliſcher zur Catholiſchen Religion trettender Ertz-Biſchoff / Biſchoff und anderer Geiſtlicher das Geiſtliche den 1. Januarij 1624. reſpectivè Catholiſch-oder Evangeliſch geweſene Beneficium ſeiner Ehrẽ unſchädlich abtretten / denen Capitulis ihre Wahl Freyheit laſſen / und alſo widerum an eines Catholiſchen Hauptes Stelle ein Catholiſches Haupt / und an eines Evangeliſchen Hauptes Stelle ein Evangeliſches Haupt tretten / auch die Reſtitution der vom 1. Januar. 1624 an / ein oder dem andern Theile / abgenommener Präbenden ut §. 15. erfolgen /

6. Die Wahl und Poſtulation der Obſervantz und denen Pactis conform ut §. 16. auch denen Patricijs und Graduirten Perſohnen / die Reception bey den Stifftern ut §. 17. nicht verweigert ſeyn /

7. Das Jus Primariarum Precum der Kayſerlichen Majeſtät nach der Norm den 1. Januar. 1624. vorhanden geweſener Statuten durch Præſentirung einer im §. 18. und 26. erforderten Perſohn competiren / und kein Jus Annata-

Annatarum / Pallij / Confirmationum et Menſium Papalium in den Evangeliſchen Stifftern ut §. 19. gelten / wo aber bey vermiſchten Capitulis die Menſes Papales Anno 1624. den 1. Januar. im Brauch geweſen / ſolche ferner in ihrem Vigor ut §. 20. bleiben.

8. Einem Evangeliſchen Biſchoff nach beſcheinigter Wahl oder Poſtulation der Kayſer die Regalia verleihen / und entweder den gedachten Biſchoff oder das Capitulum / vacante Sede / zu den Reichs Deputations- Viſitations / und Reviſions-Tägen ut §. 21. beruffen /

9. Der Evangeliſche Biſchoff den Titulum zwar behalten / doch bey Reichstägen auf der Querbanck ut §. 22. ſitzen /

10. Die Anzahl der Canonicorum von beeden Religionen / auch Widererſetzung der erledigten Stellen und Präbenden / item Ubung des Gottesdienſtes bey den Stifftern / wie ſie den 1. Januar. 1624. geweſen / ferner ſtehen / oder in ſolchen Stand ut §. 23. geſetzet werden /

11. Denen an Schweden oder an andere zur Satisfaction und zum Equivalent gegebenen Bißthümern diſer Vertrag / und der §. Jus Diœce-

Diœceſanum &c. auch andere Reichs-Satzungen / wie allhier in §. 24. gemeldet wird / zu ſtatten kommen / ſo dann

12. Die Reſtitution der Mediaten geiſtlichen Güther: (ſie ſeyn gleich vor- oder nach dem Paſſauiſchen Vertrage und Religions-Friden reformirt und occupirt / auch weder de- noch in- Territorio) ſo wol denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / wie Sie ſolche den 1. Januarij 1624. beſeſſen / ohne Ausnahme / und alſo auch dem Hauſe Würtenberg ut §. 25. der Seinigen / als denen Catholiſchen der jenigen / ſo Sie den 1. Jan. 1624. poſſediret / ut §. 26. angedeihen / bey vermiſchten Mittelbahren Stifftern aber die Reſtitutio in das den 1. Jan. 1624. gehabte Weſen / auch alſo die Collatio Beneficiorum in Menſibus extraordinarijs / wie in §. §. 18. 19. 20. gedacht wird / geſchehen

13. Denen Inhabern der Reichs-Pfandſchafften ut §. 26. die Confirmatio per Capitulationes (NB. in Capitulatione Joſephi Artic. 3.) und alſo denen Städten Lindau und Weiſſenburg im Nordgau die Gebühr erſprieſſen / hingegegen wegen der jenigen Güther / ſo ein Stand dem andern verpfändet / die im §. 27.

all-

allhier auff gewiſſe Maſſe verordnete Reluitio gelten/

14. Das Jus Reformandi / oder die Einrichtung des Gottes-Dienſtes nach denen Principijs Einer / ſo auß denen dreyen im Röm. Reiche zugelaſſenen Religionen der Landes-Herr bekennet/ insgemein zwar ſo wol bey Catholiſch-als Evangeliſchen dem Juri Territorij et Superioritatis ankleben / oder in Krafft der-jedem Stande des Reichs in Seinen Immediaten Landen zuſtehenden-und den Käyſer / wie die Publiciſten reden / Stadthalterlich-ewig repræſendirenden Territorial-Hoheit gebühren/ denen von des Territorial Herrn Religion diſſentirenden Unterthanen insgemein das beneficium Emigrandi ut §. 30. zu gute kommen / ſonderheitlich aber das allhier in der Außnahme befindliche ungekräncket ſtehen / einfolglich denen Land-Ständen und Unterthanen / ſo Anno 1624. den 1. Jan. ihr publiques oder privates Religions Exercitium / und deſſen Anhang / item Jus Patronatus gehabt / ſolches ferner bleiben / auch dißfals ihnen (nemlich ſo wohl unter Catholiſch-als Evangeliſchen Obrigkeiten geſeſſenen Landt-Ständen und Unterthanen / gleichwohl die-nach

dem

dem Jahr 1624. normirte Reſtitution ut §. 23. erſprieſſen / weiter

15. Das von denen Ständen des Reichs mit denen Land-Ständen und Unterthanen wegen Ubung des Gottes-Dienſts und Beſtättigung des dazugehörigen Politiſchen Weſens verglichene / nach der Obſervantz des 1624. Jahr's ſeine Krafft haben / und alſo auch der Braunſchweigiſche und Hildesheimiſche Vertrag ut §. 33. gelten; Jngleichen denen / ſo Anno 1624. kein Publicum oder Privatum Religionis Exercitium gehabt / auch denen ſo künfftig etwan von des Landes-Herrn Religion diſſentiren / oder einer anderen Religion zugethan ſein dörfften / dannoch ſo lange Sie unter Catholiſchen oder Evangeliſchen Herren wohnen / zu Hauſe ihre Andacht / oder in der Nachbarſchafft Jhren Gottes-Dienſt zu halten ut §. 34. niemand hindern: einfolglich reciprocè

16. Weder Catholiſcher noch Evangeliſcher vom Handel und Wandel / Zunfften / Spitälern / Erbſchafften und der Sepultur ausgeſchloſſen ſeyn / doch letztern fals ſo wohl ein als anderer die Begräbnüß Koſten und die Jura

Stolá bezahlen/ übrigens eines gleichen Rechtens ut §. 35. ſich zugetröſten haben/

17. Der freywillig/ oder auf Befehl/ der Religion halber Emigrirende aber gleichwol des freyen Zu- und Abzugs / zu Ordnung ſeiner Sachen ut ¶. 36. genieſſen / weiter der jenige / ſo ſich des Kriegs halber irgend wohin retirirt/ einen fünf jährigen Termin zur Emigration / und der jenige / ſo nach dem Friden erſt die Religion geändert / zur Emigration einen drey jährigen Termin / fals keine längere Friſt bey der Landes Obrigkeit zu erhalten / ut ¶. 37. haben /

18. Denen Schleſiern das in ¶. ¶. 38. 39. 40. & 41. (in welchem letztern ¶. in fine das Vorbitt Recht der Evangeliſchen Stände des Reichs vor Sie / Schleſier / und andere Käyſerlich-Erbländiſche Unterthanen fundirt) verordnete zu gute kommen / jedoch ut ¶. 42. denen Lehen- und Affterlehen-Männern / auch Lehens Unterthanen des Königreichs Böhmen / und der Chur Fürſten / Fürſten und Ständen des Reichs (weilen Ihnen alleine das utile Dominium, und kein Directum oder Superioritatis Jus geeignet) Kein Recht zu Reformiren zuſtehen / und umb ſolcher Urſachen willen jhnen zwar / wann

Sie

Sie den 1. Januarij 1624. in der Religions-Ubung auch Poſſeſſion der geiſtlichen Güther geweſen / die Reſtitution ex Puncto Gravaminum zuthun ſein / doch wann der Lehenherr den 1. Jan. 1624. Seine Religion eingeführt / ihnen das nach der Hand poſſedirte zur alleinigen Radicirung der Religions-Ubung ꝛc. wie Herr Textor ſchreibt / nicht erſprieſſen: Jedoch

19. Wann vor oder nach dem Jahr 1624. das Territorial Recht ſtrittig worden / der Poſſeſſor biß zu Austrag der Sachen im offentlichen Exercitio Religionis bleiben / und der Unterthan pendente lite wegen der Religion nicht Migriren / wo aber beede Religionen des Territorial Rechtens Anno 1624. befugt geweſen / ihnen ſolches ferner ut ¶. 43. dienen

20. Die Criminal jurisdictio / oder das Cent Gericht / Jus gladij / Retentionis / Patronatus / Filialitatis Eccleſiä / kein Recht zu Reformiren ut §. 44. eignen /

21. Das im Reichs-Abſchiede de Anno 1555. §. 16. & 21. wegen der geiſtlichen Renthen / Zehenden / Zinſen ꝛc. diſponirte einem jeden / Er ſeye Catholiſch-oder Evangeliſch ut à §. 45. biß 47. in dem Stande / wie es im Jahr

 1624.

1624. geweſen/ zu gute kommen/ auch der Neu⸗brüche halber ſo wohl denen Anno 1624. berech⸗tigten Fundationibus , alß ſonſten der Verord⸗nung gemeiner⸗Rechten / Statuten und Verträgen ut ¶. 47. ein Genügen geſchehen / gleichwohl

22. Das jus Dioeceſanum (oder der Catho⸗liſchen Biſchöffe über die⸗durch Gewohnheit an Sie erwachſene⸗ſo gar in anderer Herren Territorijs ſi⸗tuirte Kirchen Spiele ſich erſtreckende⸗und

1. Im Gehorſam und der Unterthänigkeit in geiſtlichen und Conſiſtorial⸗Sachen /

2. In der Aufſicht auf die Klöſter / Kirchen /und Schulen /

3. In der Adminiſtration der Kirchen⸗Güther und deren Viſitation, auch Einfechſung der Zehen⸗den 2c. beſtehende geiſtliche Audienz und Bothmäſ⸗ſigkeit /) in Anſehung der Evangeliſchen biß zur Religions Vereinigung ſuſpendirt ſeyn / einfolglich zwar insgemein weder Catholiſcher Biſchoff in Evangeliſchen Territorijs , noch Evan⸗geliſcher Landes⸗Herr auſſer den Schrancken Sei⸗nes Territorij in geiſtlichen Sachen etwas zu ſpre⸗chen haben / jedoch wozu ein Evangeliſcher Anno 1624. befugt geweſen / ſolches jhme ferner nutzen / auch nur an denen Evangeliſchē Orthen / wo ein Catholiſcher Anno 1624. wegen gedachter geiſtlichen Jurisdiction / und Einnehmung

der

der Renthen/ zehenden/ Zinſen ꝛc. in Notoriſchem Beſitze geweſen/ Er/ Catholiſcher/ ſolche ferner einnehmen / und der Land-Standt und Unterthan in denen die Religions-Ubung nicht angehenden Sachen die mehrerwehnte Geiſtliche Juriſdiction agnoſciren/ über Eine Evangeliſche Stadt aber der Biſchoff keine Juriſdiction haben / ſondern alleine des Anno 1624 den 1. Jan. competirten Rechtens ut §. 47. 48. & 49. ſich bedienen/

23. Niemand wider den Religions- auch dieſen Friden predigen/ lehren / diſputiren/ ſchreiben und rathen / die zweifelhafften Stellen ſolchen Religions-Fridens aber der Reichs-Tag erläutern / und denen zu Deputations Conventen aus beederley Religions Verwandten in gleicher Zahl verordneten die Committirte Sachen zwar zu unterſuchen / auch ihr Votum beyzubringen/ doch nicht zuſchlieſſen / competiren/ zumahl in Religions Sachen/ und da die Stände des Reichs als ein Eintziger Leib nicht betrachtet werden können / auch wann ſonſt Catholiſche und Evangeliſche ſich trennen / aus den Meiſten Stimmen kein Schluß (wie ein ſol-

ches ebenfalls im §. 9. Articuli V. oben verordnet zufinden) gelten / ſondern alleine die Amicabilis Compoſitio, oder das ſo lange replicando, duplicando, triplicando, quadruplicando &c. fortgeſetzte Berichten und Gegen-Berichten / biß die Einmüthigen Stimmen ſich äuſern / ſtatt habē / wegen Gültigkeit der Meiſten Stimmen in Steuer-Sachen aber der künfftige Reichs-Tag das weitere ut §. 50. 51. 52. behandeln /

24. Das Cammergerichte ſeinen wolgelegenen beſtändigen Ort ut §. 53. und die Juſtitz die gebührliche Beſſerung haben / zwey Catholiſche und zwey Evangeliſche Präſidenten nebſt zwey Catholiſchen Beyſitzern die Kayſerliche Majeſtät ernennen / und im übrigen Vier- und zwantzig Catholiſche und Vier- und zwantzig Evangeliſche Beyſitzer aus denen Reichs-Creißen zu Präſentiren das im §. 57. enthaltene Schema / ut §. 54. 55. anweiſen / ferner in Proceß Sachen ſo wol das Cammergerichte / als der Reichs-Hofrath die Gebühr beobachten / und zwar am Cammergerichte die Reviſio / am Reichs-Hofrathe aber an deren Stelle die auf gleiche Weiſe / nemlich ad Revidendum, dienende Supplicatio ſtatt haben / auch wol in

wichti-

wichtigen und ſolchen beym Reichs-Hoffrathe/ oder Cammergerichte anbrachten Sachen / worauß Empörungen zubeſorgen / der Kayſer derer Churfürſten und Fürſten Ihr Fürſtenrechtliches Votum einholen / weiter die Viſitatio des gedachten Reichs-Hoffraths und Cammergerichts ut §. 56. durch Chur-Mayntz denen Reichs-Schlüſſen und Grund-Geſätzen gemäß geſchehen / hingegen wann am Reichs-Hoffrathe und Cammergerichte einige Stellen der Reichs Satzungen in Beurtheilung geiſt- und weltlicher Sachen zweifelhafft vorkommen / auch wann von beederſeits gleicher Anzahl alle Catholiſche Beyſitzer auf eine- und alle Evangeliſche Beyſitzer auf die Andere Seithe tretten / und alſo ungleiche Meynungen entſtehen / zwar die Erläuterung auf Reichs-Täge zuverweiſen ſein / doch wann von begehrter gleicher Anzahl zwey oder mehr Catholiſche und ein oder anderer Evangeliſcher / oder auch zwey oder mehr Evangeliſche und ein oder anderer Catholiſcher in Immediater Ständen auch der Reichs Ritterſchafft geiſt- und weltlichen Sachen eine andere Meinung faſſen / und dahero Zwiſpalt entſtehet / (vide etiam Kayſerliche

Reichs-Hoffraths Ordnung Tit. V. §. 22.) die im Erſten Theile / Tit. XIII. §. 10. der C. O. de Anno 1555. enthaltene Diſpoſition gelten / und alſo entweder Einer auß beederſeiths Religions-Aſſeſſoren genommener unpartheyiſchen Reichs-Hoffräthlich-oder Cammergerichtlichen Deputation / oder allen Aſſeſſoribus / die Sache aufs neue vorzunehmen obligen / der Mediatorum Sachen halber aber das in §. 56. circa finem enthaltene gut ſeyn / oder die von ein- oder anderer Catholiſch-oder Evangeliſchen Parthey beliebende Wahl dergleichen Anzahl von beeden Religionen zwar zuſtehen / doch dißfals die Außmachung bey erfolgenden Spännigen Stimmen nicht dem Reichs-Tage / ſondern dem Reichs-Hoffrathe / oder Cammergerichte / gebühren / endlich

25. Die Verordnung von den Austrägen / oder der Stände des Reichs Erſter Inſtanz, ohngekränckt bleiben / auch das Privilegium de non Appellando ſtatt haben / und die Abſchaffung des Rottweyliſchen Hoff- und Schwäbiſchen - Landgerichts weiter beym Reichs-Tage zu berathen ſtehen

VI. Articuli. die Stadt Baſel und gantze

Schweiz

Schweitz von dem Zwange derer Reichs-Gerichten und Anlagen völlig Eximirt / oder vom Reichs Corpore gäntzlich ſeparirt ſeyn und bleiben /

VII. Artic. Denen Reformirten Ständten des Reichs und jhrē Unterthanen zwar eben ſo/ wie gegeneinander denen Catholiſchen und Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten Ständten und Unterthanen / die Verordnung derer Reichs-Satzungen / des Religions-Friedens und dieſer Weſtphaliſchen Transaction, einfolglich auch die General Amneſtie / und der zu Hebung der Religions Beſchwerden feſtgeſtellte Terminus Normalis des 1. Januarij 1624. ingleichen das Recht als Territorial Herr den Gottesdienſt nach denen Reformirten Lehr-Sätzen einzurichten / auch Geiſtliche Güther (welcher Geiſtlichen Güther wegen des Herrn Iohann Wolffgang Textors in Seinem Iure Publico Statuum Tit. III. Numero 259. pag. 104. befindliche Meinung kann beſehen werden) zu beſitzen; ꝛc. ꝛc. insgemein / und hauptſachlich alsdann / wann gegen die Catholiſchen Sie / Reformirte / gehalten werden / zu gutte kommen / jedoch durch Sie / Reformirte / der Unterthanen durch Vertrag oder Privilegirung radicirte Be-

fügnuß unturbirt / die Gewiſſens Freyheit ungekränckt / und der unter beederſeithigen Proteſtantiſchen Theilen alleine annoch obſchwebende Religions Streit zur güthlichen Vergleichung ausgeſtellet bleiben / Ratione Juris Reformandi aber unter beederſeithigen Proteſtanten die allhier beſchehene Beliebung (daß nehmlich der Territorial oder Kirchen-Lehen-Herr / wann jhme des andern Proteſtantiſchen Theiles Gottesdienſte beyzupflichten / gefällig werden / oder auch ein Land ꝛc. Jhme durch die Restitution oder Succeſſion zu kommen möchte / die offentliche Ubung des Gottesdienſtes und den Beſitz Geiſtlicher Güther / wie er Sie gefunden / laſſen / bey nicht recipirter ſeiner Religion, alleine mit Hoff-Predigen ſich begnügen / jedoch den Reformirt gewordenen Gemeinden auf jhre Koſten / und ohne des andern Proteſtantiſchen Theiles Beſchwerde und Schmählerung der Recht- und Gerechtigkeiten / zumahl des Juris Præſentandi & Nominationis zu den Kirchendienſten ꝛc. neue Kirchen zum beſtändigen Beſitze zu bauen und zu dotiren / concediren wolle) feſte ſtehen / nicht minder denen Fürſten von Anhalt / und andern / jhre beſondere Berechtigung erſprieſſen / und zumahl der gedachten Anhaltiſchen Fürſten Reſtitution ex puncto Gravaminum nebſt demallen

allen andern Ständten pro normali termino in Religions- Ubungs und Poſſeſſions-Sachen geſetzten Jahre 1624. auch das Jahr 1618. (wie aus dem Berichte derer Publiciſten erhellet) innſonderheit anweiſen / übrigens auſſer der Catholiſch-Lutheriſch und Reformirten Religion (welche Clauſul dennoch Herr Iacob Brunnemann nicht hinderlich achtet / daß nicht ein Standt des Reichs Meniſten, Armenianer &c. wegen der Gewiſſens-Freyheit und der Blühe der Handelſchafften dörffe auffnehmen) im Römiſchen Reiche keine andere Religion zu recipiren und zu dulden ſeyn /

VIII. Artic. Zu Vermeidung all künfftiger das Politiſche Weſen betreffender Irrungen

1. Jeder Stand ut §. 1. bey dem beſtändigen Beſitze und ungekränckter Ubung der Unmittelbahren Reichs Standſchafft / auch der in Geiſt- und Weltlichen Sachen zuſtehenden Territorial Hoheit / und dieſen anklebenden Recht / und Gerechtigkeiten / hauptſächlich bey ſeiner freyen Stimme / ſo Ihme in Krafft dieſer Transaction gebühret abzulegen / wann ut §. 2. neue Reichs-Satzungen auffzurichten / und die vorigen zu erläutern / Reichs-Kriegs-Erklährun-

klährungen (zu welchen auch die Benennung der Reichs Generaliſſimorum, oder / wie in den Reichs Abſchieden Sie gewöhnlich genennet werden / der Reichs-Feld-Hauptmänner ꝛc. nach einſtimmiger Meinung aller Publiciſten / gehöret) zu thun / Reichs Anlagen auszuſchreiben / Reichs Werbungs- und Reichs Quartier Sachen zu reguliren / zum gemeinen Beſten dienliche neue Reichs Feſtungen in eines Reichs Standes Landen zu erbauen / oder ſchon erbauete mit gebührender Reichs Beſatzung zu verſehen / auch Reichs Frieden und Reichs Bündnüſſe zu machen / bleiben / und zwar die Berathung aller und jeder der gedachten Geſchäfften nicht durch das Haupt / noch durch die wenigeren Glieder alleine / ſondern durch das Haubt und geſambte Glieder / alſo de Comitiali Liberoque omnium Statuum conſenſu geſchehen / jedoch in Particulari einem Stande des Reichs mit einem andern / auch fremden / zu ſeiner eigenen Conſervation und Sicherheit ſich zu ſetzen / und NB. dieſem Reichs Friedens Schluſſe / auch der NB. der Kayſerlichē Majeſtät und dem Reiche gethanen Eydes Pflicht unbeſchadet / Bündnüſſe zu machen zugelaſſen ſeyn /

2. Die

2. Die Kayſerliche Majeſtät aber à dato der Ratification dieſes Friedens einen Reichstag innerhalb Sechs Monathen / ſonſten ſo offt es die Noth erfordert / ausſchreiben / und zwar unter denen gebührlich beym Reichs-Tage zu beſorgenden Materien / die Beſſerung der Reichstags Mängel / das beſtändige Capitulations Project / die Ausfindung des Modi und Ordinis / einen Reichs Stand in die Acht zu erklähren / die Redintegration der Creyße / Rectification der Matricul / Widerherheybringung der Eximirten / Moderation der Reichs Steuren / Reformation der Policey / der Juſtitz und des Taxes derer Sportulen beym Cammergerichte / auch die rechte Ubung des Directorial-Ambts auf Reichstägen ut §. 3. ſtehen / weiter wie denen Chur- und Fürſten: alſo auch

3. Denen Reichs Städten ihre Libertät / und kein nudum Conſilium, ſondern würckliches Jus Concludendi, oder Votum Deciſivum / nebſt andern Regalien / Zöllen / Einkunfften / Confiſcations und Collectations-Rechten und davon dependirenden Befügnuſſen bleiben / und zumahl

mahl jederman denen Reichs Grund Geſetzen ins künfftige genauer geleben/ Endlich

4. Auf Erfindung eines Mittels zu Erquickung derer/ ſo durch das Kriegsweſen von Mitteln gekommen/ der Reichs Hoff-Rath und das Cammergerichte bedacht ſeyn/ und das Anrathende als eine ewige Satzung/ jedoch dem Hauſe Hollſtein/ wegen des hergebrachten Obſtagial-Rechtens/ ohnbeſchadet gelten/

IX. Artic. Eines Theils die Reduction derer die Commercien hemmender-Zeit wehrenden Kriegs ohne des Kayſers und der Churfürſten Conſens auffgerichteter neuer Zölle/ auch Abtilgung des Mißbrauchs der Brabantiſchen Bulle/ und deßwegen vorgenommener Repreſſalien und Arreſten/ ingleichen die Abſtellung der Poſt Beſchwerden geſchehen; Andern Theils aber wie insgemein jeglicher vom Kayſer und den Churfürſten verliehener Land und Waſſer Zoll: Alſo auch der-dem Graffen von Oldenburg an der Weſer gehörige/ und zumahl die Freyheit der Commercien zu Waſſer und Lande auf die Maſſe/ wie ſolche vor der Teutſchländiſchen Unruhe geweſen/ ferner ſtehen bleiben/

ben / und gegen allen Gewalt jede Obrigkeit ſeine Unterthanen ut §. 2. ſchützen /

X. Artic. Schweden wegen der Reſtitution derer jure belli acquirirtẽ Oerter zur Satisfaction mit des Kayſers und der Ständte des Reichs / auch derer Wiſſen und Willen / welche umb der Wider-herſtell- und Befeſtigung des allgemeinen Ruhe-ſtandes und Friedens Willen die Alienation jhrer Landen zu verhütten nicht vermocht /

1. Vor Pommern mit allen Geiſt- und Weltlichen Rechten ut §. 1. 2. 3. 5. behalten / und hinter Pommern dem Churfürſten zu Brandenburg laſſen / einfolglich zwar die Gräntzen gütlich ſcheiden / doch des Hertzoglich-Pommeriſchen Tituls nebſt Chur-Brandeburg Gemeinſchafftlich ſich bedienen / und erſt auf Abgang deß Brandeburgiſchen Manns Stams des gantzen Pommern ſich anmaſſen /

2. Wißmar und deſſen Haffen ebenfalls / jedoch mit der Bedingung / daß man ſo wohl auf den Pommer- als Mecklenburgiſchen Küſten leidentlich taxirte / denen Commercien nicht ſchädliche Licenten anlege / auch die Anſee-Städte bey jhren Privilegien / und der freyen

Fahrt

Fahrt auf der Oſt-See nicht beunruhige / ut ¶. 6. poſſediren / auch auf ſolche Weiſe

3. Die Biſtthümer Brehmen und Vehrden ut ¶. 7. & 8. beſitzen / ferner

4. Wie wegen der Einziehung auf Abſterbung der Canonicorum einiger Caminiſcher Canonicaten ut §. 4. die Vollkommene; Alſo allein auf gewiſſe Maſſe in Anſehung des Buchſtablich benennten Hamburgiſchē Dom-Capituls ꝛc. die im ¶. 7. concedirte Befugnuß haben / jedoch dem Hertzoge von Hollſtein Gottorf Trittow und Reinbeck bleiben / Zumahl

5. Der König von Schweden als ein Hertzog von Pommern / Brehmen und Verden / auch Herr zu Wißmar ꝛc. bey Kayſerlicher Majeſtät die Lehen gebührlich ut §. 15. muthen / ſeinen Sitz und Stimmen ut ¶. 9. auf Reichstägen bekleiden / ratione Brehmen im Directorio im Weſtphal- und Nider Sächſiſchen Creyſe mit Braunſchweig alterniren / des Privilegii Electionis Fori (nemlich in 3 Monathen ſich zu declariren / vor welchem Reichs-Gerichte Er / König von Schweden / als ein dem Römi-

Römiſchen Reiche mit Lehenspflichten Verwandter Beklagter antworten wolle) ingleichen des Privilegij de non Appellando nach (zu Wißmar) auffgerichtetem Schwediſchen Cammergerichte/ genieſſen / auch eine Univerſität (ſo zu Greiffswalde geſchehen) auffzurichten macht haben/ endlich ſowohl die Stadt Bremen ut §. 8. bey ihrer Libertät / als auch jeden andern bey ſeiner Gewiſſens-Freyheit in gedachten Landen laſſen /

XI. Artic. Dem Churfürſten zu Brandenburg zum Aequivalent

1. Das Biſtthum Halberſtadt / nebſt der Graffſchafft Hohenſtein / und der Macht zu Taffel Güthern den vierdten Theil der Canonicaten nach Abſterben der Canonicorum, auſſer der Probſtey / einzuziehen / als Territorial Herrn zwar erblich / doch auch dem Graffen von Tattenbach wegen Reinſtein die Belehnung ut §. 3. angedeyhen / ferner

2. Daß Biſtthum Minden /

3. Daß Biſtthum Camin/

4. Daß Biſtthum Magdeburg auf gedachte maſſe cedirt ſeyn / jedoch die Stadt Magde-

burg bey ihren Freyheiten / und die Herrſchafften Querfurth / Güterbock / Damm und Borck dem Churfürſten zu Sachſen bleiben / die Schuld aber von des Herrn Adminiſtratoris / Hertzog Auguſti / Durchleucht : gemacht / die Einkunfften des Ertz-Biſthums Magdeburg nicht berühren ; und im übrigen zwar die Churfürſtliche Durchleuchtigkeit zu Brandeburg den Titul Hertzog von Magdeburg / Halberſtadt / Minden und Camin / auch hinter Pommern führen / doch denen Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten Ihre Gewiſſens-Freyheit laſſen / auch alles dem Teutſchen Orden zugehörige / auſſer deme / ſo an Schweden cedirt / zu reſtituiren und zu evacuiren obligirt ſeyn /

XII. Artic. Dem Hertzog Adolph Friderich zu Mecklenburg Suerin zum Aequivalent und zur Satisfaction das Biſthum Suerin und Razeburg / jedoch vorbehaltlich dem Hauſe Sachſen Lauenburg und anderer ihrer jurium, als ein Reichs Lehen / mit der Macht der verſtorbenen Canonicorum ihre Canonicate zu Taffel Güthern zu appliciren / und deßwegen

zwey

zwey Vota und Titulos zu führen; dem Hertzog Guſtav Adolph, zu Güſtrau aber ein Canonicat zu Magdeburg / und ein Canonicat zu Halberſtadt angedeyhen / auch die zwey Commenden Mirow und Nomerow, und der Elbzoll Ihnen per Confirmationem beſtändig zu ſtehen / die Wingerskianiſche Schuld aber abgetilget ſeyn /

XIII. Artic. Dem Hauſe Braunſchweig wegen cedirter Coadjutorien die alternative Wahl und Succeſſion in dem Biſtthum Oſnabruck gebühren / und

1. Die Abgeſtatteten Herren ut §. 2. ſo dann

2. Die Regierenden Fürſten die gedachte Wahl reflectiren und erfreuen / jedoch wann ein Evangeliſcher Biſchoff den Stuhl beſitzt / Chur Cölln als Metropolitanus die Geiſtliche Juriſdiction über die Catholicos exerciren / ratione der Evangeliſchen aber ſolche Geiſtliche Juriſdiction ut §. 8. ſuſpendirt ſeyn / im übrigẽ die Jura Superioritatis in civilibus & criminalibus gleichwohl der Evangeliſche Biſchoff üben / die Prælatur Walckenriedt aber als ein Reichs Lehen dem Hauſe Braunſchweig

bleiben / das Cloſter Grönningen ihme auch reſtituirt werden / und die in §. §. 11. 12. benennte Schulden aufgehoben ſeyn ; endlich Hertzog Anthon Ulrichen und Ferdinand Albrechten der Genuß zweyer Straßburgiſchen Präbenden competiren /

XIV. Artic. Dem Marggraff Chriſtian Wilhelm von Brandenburg wegen verſprochener jährlicher Penſion von 12000 Reichsthalern die Nutzniesſung der Magdeburgiſchen Aembter Zinna und Loburg auf Lebenslang / anbey aus den Magdeburgiſchen Biſtthums-Collecten 3000. Reichsthaler jährlich / auch den Erben ſolcher Alimenten auf Fünff Jahr lang der Genuß gedachter Aembter ohne Rechnung angewieſen ſeyn / ſo dann dem Magdeburgiſchen Biſtthume der Ruckfall erwehnter Aembter und Collecten wider zu ſtatten kommen /

XV. Artic. Das Fürſtliche Hauß Heſſen-Caſſel der Amneſtie und beyſeith geſtellter Religions-Beſchwerden ſich auch erfreuen / die Abtey Hirſch-Felden / und Probſtey Gellingen als Reichs Lehen / inngleichen das Directum und utile Dominium in den Aembtern Schaum-

Schaumburg / Bückenburg / Sachſenhagen und Stadt Hagen erblich beſitzen / doch das deßwegen mit denen Hertzogen von Braunſchweiz und Graffen von der Lippe verglichene in ſeinem Vigor laſſen; Wegen Reſtitution der occupirten Oerter aber 600000. Reichsthaler zur Satisfaction Jhme das Erb-Biſtthum Mayntz und Cölln / nebſt dem Biſtthum Paderborn und der Abtey Fulda bezahlen / zum Unter-Pfande Neus / Cosfeld und Neuhauß ſtehen / ſolche unterpfändlich überlaſſene Oerter mit 1200. zu Fuß / 100. zu Roß Heſſiſcher Militz beſetzet bleiben / jedes Biſtthum auch ſeine Garniſon unterhalten / und einen Bedienten oder Einnehmer in der Landgräffin Pflicht einweiſen / zugleich die Macht auf befindende Säumnuß zu exequiren laſſen / nach des Fridens Ratification aber der übrigen eingenommenen Feſten und anderer Plätzen Evacuation alſo / daß alles zur Zeit der Eroberung verhanden geweſene / nicht einbrachte / dabey zu laſſen / geſchehen / ferner ſo wohl der / wegen der Marburgiſchen Succeſſion / als auch der zwiſchen Landgraff Wilhelmen von Heſſen / und denen Graffen Chriſtian und

Walrad von Waldeck den 14. April 1648. auff-gerichtete Vergleich beſtändig ſeyn / und das Primogenitur Recht in beeden Heſſiſchen Häuſern ewige Krafft haben /

XVI. Artic. Gleich nach Unterzeichnung des Friedens Inſtruments alle Feindſeligkeit ut ¶. 1. aufhören / die Friedens-Execution den Anfang nehmen / und zwar ut ¶. 2.

I. Durch Kayſerliche an die Creyß Ausſchreibende Fürſten eingeſchickte Edicta jederman / einfolglich ut §. 2. & 5. ſo wohl der zur Reſtitution ex puncto Amneſtiæ & Gravaminum berechtigte die Nothdurfft anzubringen / als der zu Leiſt- und Herausgebung des im Frieden-Schluße verordneten obligirte / die Gebühr zu obſerviren offentlich ermahnet werden / ferner

II. Zum güthlichen Vollzuge gedachter Kayſerlicher Edicten, und gebührlichem Austrage der Sachen entweder ut ¶. 2. das Creyß-Directorial- und Creyß Obriſten Ambt / oder aber ut §. 3. & 4. eine aus beederley Religionen à Reſtituendo & Reſtituente ernennende / und / da ein Theil ſaumſelig / von dem Kayſer gantz zu machende Kayſerliche Commiſſion arbeiten / einfolglich ein jeder Geiſt- und Weltlicher Standt auch

Gemeinde

Gemeinde und Privatus, den gedachten Kayſerlichen Edictis ut §. 5. ein Genügen zu thun / ſich nicht weigern / noch omittendo & committendo der Vorhabenden Execution ſich widerſetzen / bey

III. Ereignender Widerſetzlichkeit aber ut §. 2. & 6. die Reichs-Executions-Ordnung das nöthige anweiſen / und demnach

1. Entweder derer Executorum und Commiſſariorum / oder auch wohl der Reſtituendorum nechſte Beſte macht / und wann dieſe nicht erklecklich

2. Des Creyſes durch das Creyß Obriſten Ambt auffzunahnende Hülffe / jedoch

3. In denen Sachen / welche die mächtigen Creyß Ausſchreibenden Fürſten und Creyß Obriſten angehen / und alſo ſie zur ſelbſteigenen Execution untauglich machen / auf den Fall bedörffens / der benachbarten Creyſe Handbiethung dienen / auch annebens ut §. 7. die Freylaſſung beederſeithiger gefangenen auf allſchon beliebte / oder noch näher beliebende Weiſe erfolgen /

VI. Zu Erhebung der Satisfactions-Gelder

1. Vor die Schwediſche Militz fünff Millionen auß Sieben Reichs-Creyſen zuerheben/ und 3. Terminen mit baarem Gelde zu bezahlen/ den Reſt auf Aſſignation zugeben/ auch in Krafft unterpfändlicher Verſicherung auf die Zahlung zu exequiren zugelaſſen ſeyn: So dann

2. Vor die Oeſterreich- und Bayeriſche Militz durch gebräuchliche Steuer und Zahl-Arth ut §. 11. aus Ihren Creyßen die Vergnügung geſchehen/ einfolglch

3. Von Steuern ut §. 10. zwar kein Stand frey bleiben/ doch auch die Erlegung der Römer Monathe keinen vor dem andern beſchweren/

V. Nach beſchehener Reſtitution ſo wohl ex capite Amneſtiä/ als Gravaminum/ loß gelaſſenen Gefangenen/ und Erſten vergnügten Terminen der Satisfactions Gelder/ man die Beſatzungen abführen/ allerſeithige Orthe einander reſtituiren/ auch die Archiva und Brieffſchafften/ Item das Geſchütze/ ſo zur Zeit der Occupation vorhanden geweſen/ aus antwortten/ den Ausziehenden aber Vorſchub durch Vorſpann und Schiffe geben/ fürters

ters die Reſtituirten Orte künfftig von denē zu Krieges-zeiten eingeführten Beſatzungen befreyen / und keiner Stadt wegen Einnehmung ein oder anderer Feindlichen Parthey die verordnete Amneſtie verſagen / jedoch denen Territorial Herren ihre Plätze zu beſetzen / frey ſtehen / die Abdanckung allerſeithiger Militz aber alſo / wie es ein jeder dienlich achten wird / geſchehen /

XVII. Artic. Die Auswechßlung der Ratificationen innerhalb Sieben Wochen vom dato der Unterſchrifft erfolgen / und alſo

1. Dieſes Inſtrumentum Weſtphalicæ Pacis ut §. 2. als Lex perpetua et Sanctio Pragmatica gelten / gleich andern Reichs Grund Geſetzen denen Capitulationen und Reichs Abſchieden einverleibt werden / dadurch ein jeder ſo wohl abweſender als gegenwärtiger Geiſt-uud Weltlicher Standt des Reichs / oder andere Perſohn / obligirt und verbunden ſeyn / ingleichen den Kayſerlichen auch anderer Ständte des Reichs-Räthen / und denen höchſten Reichs und andern Gerichtē zur Richtſchnur ſolches dienen / auch künfftig

2. Wider dieſe Transaction / oder Weſtphäliſches Friedens Inſtrument ut §. 3. kein Jus Canonicum / kein Jus Civile / kein Concilium / keine Wahl Capitulatio / keine Ordens Regel ꝛc. ꝛc. noch weniger das Edictum de Anno 1629. die Reſtitution der Geiſtlichen Güther betreffend / am wenigſten der Prager Frieden de Anno 1635. Vergleich einiger Teutſchen Fürſten mit dem Papſt Nicolao V. Anno 1447. nicht in Teutſchland / ſondern zu Rom / auffgerichter / und das ſo genante Jnterim ꝛc. de Anno 1548. nebſt allen anderen Exceptionen und Proteſtationen ꝛc. gelten / vielmehr

3. Der wider ſolchen Weſtphaliſchen Frieden Schluß / auch den Land-Frieden auf einigerley Weiſe mit Rath oder mit der That handlende / oder bey vornehmender Execution ſich widerſetzende / oder aber auch nach beſchehener rechtmäſſiger Execution und Reſtitution jemanden auſſerrechtlich gravirende / Er ſey gleich Geiſt- oder Weltlichen Standes / vor einen Land-Fried-Brecher / einfolglich mit Recht und mit der That in die Straffe des Land-Fried-Bruchs / oder in die Acht / gefallen zu ſeyn / ut §. 4. geachtet / und zur Gebühr

bühr Reichs Conſtitutions mäſſig angehalten werden; Diſes Friedens=Garantie aber ut §. 5. durch alle / ſo vermöge des Einſchluſſes daran Theil haben / geſchehen / einfolglich derer zur Garantie berechtigten Rath / That und gewaffnete Hand auf beſchehene Nachricht zwar dem jenigen Beleidigten / welcher Seinen Gegentheil von allen Thätlichkeiten abgemahnet / zum Rechten ſich erbothen / und dennoch innerhalb 3. Jahren weder die Verträgliche / noch Gerichtliche Außmachung des durch den beleidiger erregten Streits erlangen können / zu Abtreibung allen Gewalt= und Unrechts nothwehrlich dienen / im übrigen gleichwohl der ordentlichen Jurisdiction / und der einem jeden Fürſten und Standte gebührender geſetzmäſſigen Adminiſtration der juſtitz das Jhrige vorbehalten bleiben / und

4. Keinem Stande des Reichs Selbſt-Richterlich Sein Recht / bey ſchon ereigneten / oder künfftig etwann annoch ſich äuſernden Strittigkeiten / zuverfolgen / ſondern des Rechtlichen Außtrags zu gewarten / und jedem Rechtmäſſigen Urtheile den Geſetzmäſſigen Vollzug zu laſſen / gebühren=auch

5. Zu

5. Zu Erhaltung des Land-Fridens die Redintegratio Circulorum / und der Durchzüge Unſchädligkeit nach den Reichs-Satzungen genau zu reguliren ſeyn / endlich

6. Der Einſchluß in diſen Friden denen allhier benenten / als nemlich Spanien und Oeſterreich / auch denen Churfürſten / Fürſten / und Ständen / der immediaten Reichs-Ritterſchafft / Anſee-Städten / Engeland / Dennemarck / Pohlen / Lothringen / Fürſten und Republiquen von Welſchland / General-Staaten / Schweitzern / Grau-Bündtern und Siebenbürgern / auf Kayſerlicher / und auf Schwediſcher Seiten / Franckreich / den Ständen des Reichs / Anſee-Städten / Engeland / Dännemarck / Pohlen / Portugal / Moſcau / Venedig / Niderlanden / Schweitz und Siebenbürgern zu gute kommen ſolle.

Actum zu Oſnabrück in Weſtphalen den $\frac{14}{24}$. Octobr. 1648.

II. Das zu Münſter in Weſtphalen zwiſchen dem Kayſer Ferdinando III. und Ludovico XIV. Könige von Franckreich auf gleiche Weiſe / wie das zu Oſnabrück / auch zugleicher Zeit / nemlich von Anno 1643. biß 1648. behandelt und geſchloſſene / und allhier ebenfals Articuls-Weiſe darumben / daß man eine richtige Einleithung / beede

Weſt-

Weſtphäliſche Friden Schlüſſe gegen einander halten zu können / haben möge / angefügte Fridens-Inſtrument Pactiret

I. Die Perpetuirung ut §. 1. des Fridens auch der Freund- und Nachbarſchafft zwiſchen dem Käyſer / und Römiſchen Reiche / und dem König und Reiche von Franckreich / auch Schweden.

II. Die Auffhebung allgemeiner Feindſchafft ut §. 2. annebens ut §. 3. die Sicherheit / daß man auſſer der - im § 115. pactirten - der Noth halber erforderlichen Garantie / die Freundſchafft auf allen Seithen beſtändig erhalten / und alſo kein Theil des andern Theils Feinden einigen Vorſchub geben / auch wann Franckreich und Spanien im Burgundiſchen Reichs Creyße / nicht Ihre Macht combiniren / ſondern wann Sie widereinander in den Waffen ſtehen / auſſer ſolchen Kriegen insgemein dem Kayſer und Reiche ſich zu halten zwar obligen / jedoch inſonderheit ein oder anderem Stande dieſer oder jener Crone auſſer Reichs die Reichs Conſtitutions mäſſige Hülffe zu thun unverbotten ſeyn / die Vergleichung der Lothringiſchen Sache aber ut §. 4. entweder durch den Spaniſchen

ſchen Friden / oder andern Vertrag / zumahl durch unbewaffnete **gütliche** Wege und Vermitlung des Kayſers und der Stände des Reichs geſchehen ſolle.

III. **Die Setzung in vorigen Stand insgemein** ut §. 5. daß nemlich die Amneſtia generalis allen Ständen des Reichs / auch der Immediaten Reichs Ritterſchafft / und allen ihren Vaſallen, Unterthanen und Beyſitzern auf die Maſſe / **wie zu Oßnabruck verordnet worden** / zu ſtatten kommen / und die Reſtitutio derer / vor der Böhmiſchen Unruhe / und gemachten Bündnuſſen / gehabten Befugnuſſen ohne Außnahme ut §. 6. erfolgen / dem jenigen aber / welcher annoch Einiges Recht zu haben vermeinet / ſolches nach der Reſtitution Reichs Geſetzmäſſig auszuführen unbenommen bleiben ſolle.

IV. **Die Setzung in vorigen Stand inſonderheit** ut à §. 7. biß 29. Item à §. 31. biß 46. daß nemlich das im Oßnabruckiſchen Inſtrument IV. Articulo verordnete gleichfals allhier feſte ſtehen ſolle.

V. **Die Religions Sicherheit der Augsburgiſchen Confeſſions Verwandten** ut §. 27. & 47.

VI. Der

VI. Der Schweitzer und der Stadt Baſel Freyheit / und totale Exemption von des Reichs Gerichten und Laſten ut §. 61.

VII. Die Annehmung der Reformirten in die Zahl der Augsburgiſchen Lutheriſchen Confeſſions-Verwandten ut §. 47.

VIII. Die Beſtättigung der Immediaten Reichs Standſchafft / Territorial Hoheit / und dieſen anhängiger Rechten ut à §. 62. biß 66.

IX. Die Confirmation wolherbrachter / und Abſtellung Neuer Zölle / auch des Mißbrauchs Brabantiſcher Bulle ꝛc. ut §. 67. 68. Wonach zu mercken / daß des Oßnabruggiſchen Schluſſes

Articulus 10. Die Schwediſche /
Articulus 11. Die Brandenburgiſche /
Articulus 12. Die Mechlenburgiſche
Articulus 13. Die Braunſchweigiſche Satisfaction betreffend ſpecialiter allhier nicht / doch generaliter im §. 1. & §. 106. befindlich / ſtatt ſolcher 4. Articuln aber beſonders

X. Die Ceſſion / ſo der Kayſer und das Reich nach dem in §. 79. & 80. enthaltenen Formular denen die Reichs Zubehörungen zu veräuſern verbiethenden Reichs-Verordnungen und Capitulatio-

pitulationibus &c. renuncirend / an Franckreich gethan

1. Wegen Metz / Tull und Verdun / nicht wegen des Königreichs Arelat, ſo unter dieſer Ceſſione ſtricti juris um ſo weniger mit verſtanden oder begriffen werden kan/alß das Suffraganeat annoch dem Chur-Fürſten zu Trier in gedachten Biſtthümern Metz/Tull und Verdun expreſſe ut §. 70. vorbehalten blieben; ſo dann

2. Wegen des über Pignerol gehabten Directi Dominii, und

3. Wegen Briſach / Elſaß /und Philippsburg / ut à §. 69. biß 84. worbey zu mercken / daß zwar die Kayſerliche Majeſtät damahls noch den Titulum Landgraff im Elſaß ut §. 106. obwohl Franckreich ohne Schaden/ nemlich alleine in Unterſchreibung des Oßnabrüggiſchen Schluſſes gebrauchet / der König in Franckreich aber ſich erkläret / daß wann man an Seithen des Reichs bey künfftigem Reichs-Tage möchte dienlich achten / daß das Elſaßſiſche mit dem Philippsburgiſchen Territorio ſollte auf die Weiſe / wie etwan Schweden ſeine Teutſche Provintzen beſitze / vom Reiche erkandt werden / man ſich Votum & Seſſionem auf Reichs-Tägen Frantzöſiſcher Seits wolte vorbehalten haben.

XI. Die Widererſtattung der Waldſtät-

te 2c.

te ꝛc. des Schwartzwalds / und all übriger dem Hauſe Oeſterreich zu gehöriger Patrimonial Stücke / auch freyer Farth und Handels auf und an dem Rheine / Item der Freyheit derer diß-und jenſeith Rheins in Immediater Reichs Standtſchafft geſeſſenen / als des Biſchoffen und der Stadt Straßburg / des Abts zu Murbach und Luders / der Aebtiſſin zu Andlau / des Stiffts Münſter im St. Gregorien Thal / der Pfaltzgraffen zu Lützelſtein / ꝛc. ꝛc. Graffen zu Hanau ꝛc. ut à §. 85. biß 87.

XII. Die durch Franckreich zu thuende Bezahlung ut à §. 88. biß 91. des-dem Ertz-Hertzog Carl Ferdinand von Oeſterreich wegen conſentirter Ceſſion des Breyſach und Elſaſſiſchen Territorij &c. verſprochenen Recompenſes von Anderthalb Millionen Gulden

XIII. Die Savoiſche und Mantuaniſche Sache ut à §. 92. biß 97.

XIV. Marggraff Chriſtians von Brandenburg Satisfaction, oder vielmehr Alimenta ut §. 30.

XV. Die Heſſen Caſſeliſche Satisfaction ut à §. 48. biß 60.

XVI. Die Vollziehung des Münſteriſchen Friedens-Tractats ut à §. 98. biß 110. auſſer oder neben erbethenen Commiſſarien ebenfalls zu befördern durch der Creyß Directoren und Creyß Obriſten güthliche/ oder auch Reichs Executions mäſſige Anſtalten ut §. 100.

XVII. Die Ratification des Münſteriſchen Tractats ut à §. 111. biß 120. und daß die Republic Venedig als Mediatrix hauptſächlich includirt ſeyn/ denen die Incluſion weiter verlangenden auch gewillfahret werden/ endlich dem Hertzoge von Savoyen kein Præjuditz bringen ſolle/ daß Er vor Franckreich in Welſchland mit zu Felde agire; Und iſt allhier nicht zu vergeſſen/ welcher geſtalten in Ihrer Römiſch-Königlichen Majeſtät/ Joſephi, Wahl Capitulation de Anno 1690. Articulo IV. expreſſè auf die Condition geſtellet werde/ daß nemblich/ wann der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät von Reichs wegen Anno 1689. publicirten Inhibitorijs und Avocatorijs gemäß ſich bezeigen/ und verhalten würde/ die Ihme/ Hertzogen von Savoyen/ und Seinem Hauſe im Münſter und Oßnabruggiſchen Frieden de Anno 1648. zu erkennete/ und in erſtgedachtem Articulo IV. C. I. benennte Vortheile angedeyhen ſolten.

III. Arctior modus Exequendi de An. 1649. wovon im Regiſter Nachricht.

51. Reichs

51. Reichs Abſchied Anno 1654. zu Regenſpurg auffgerichtet.

NAch nunmehro geendigtem an Unglückſeligkeit den Trojaniſchen weit übertreffendem / von Anno 1618. oder von der Böhmiſchen Unruhe an billig zu nennendem 30. jährigen Kriege (welchen ab Anno 1630. Ferdinandus II. & III. Cæſares gegen Guſtavum Adolphum , und die Königin Chriſtinam von Schweden / auch mit verwickelte Crone Franckreich / und andere / achtzehen Jahr lang geführet) einfolglich Anno 1648. wider erlangtem Frieden / wolte der Friedfertige Kayſer Ferdinandus III. Seinen wegen Berathung alles Ubrigen auf einem Reichstage bey der Pacification gegebenen Kayſerlichen Worten ein Genügen thun / beſchrieb dahero nach Regenſpurg die Ständte / und veranlaſſete dieſen Reichs Abſchied / welcher begreiffet vier Theile / und zwar im

1. Erſten Theile die Bekräfftigung des Friedens Inſtruments de Anno 1648. daß nemblich ſolches als ein-in Weſtphalen pactirtes Reichs Grund Geſetze / und Ewige zum Urtheilen bey denen Reichs Gerichten / und zum Handlen in Reichs Geſchäfften vorgeſchriebene Norma (wodurch aber der Ständten Rechte

und Gerechtigkeiten auch Religions Freyheit merck-lich feſtgeſtellet / zugleich die Reformirte / und alſo drey Religionen canoniſiret / doch verſchiedene Geiſtliche Stiffter Seculariſiret / und alle Feind-ſchafft auch Religions Ubungs- und Poſſeſſions-Controverſien durch die Normal Jahre reſpectivè 1618. & 1624. zu heben angewiſen worden) ſtätt / veſt und unverbrüchlich ut §. 5. & Artic. 17. §. 2. Inſtrum. Pac. Weſtph. zu halten / im

II. Theile die Adminiſtration der Juſtitz / und daß ſolche bey der Cammer / als einem Gerichte / welches den Kayſer und die Ständte repræſentire ut §. 165. zu befördern / auch ſolchen falls

1. Die Beſoldung eines Aſſeſſoris / oder Beyſitzers auf 1000. Reichsthaler Jährlich / und alſo nach Proportion der Præſidenten jhre Beſoldung ut §. 11. ebenfalls zu erhöhen /

2. Die Erſetz- und Beſtellung des Cammergerichtes / nach Verordnung des §. 22. in acht zu nehmen /

3. Die Proceſſen ut §. 34. beym Cammergerichte abzukürtzen / und dahero das weitläuffti-ge Articuliren ꝛc. abzuſtellen / gleichwohl in Sachen / da die Unterthanen wider Ihre Obrigkeiten ſich beſchwehren / vorhero die

Schrei-

Schreiben umb Bericht abzuſchicken; Bey übel beſtellten der Ständten des Reichs Gerichten aber die Appellationes ut §. 108. beym Cammergerichte anzunehmen.

Im III. Theile den §. de Indaganda &c. 5. des Artic. VIII. Inſtrum. Pacis Weſtphal. innenhaltend wie den Schuldnern / welche durch den Krieg / oder all zu groſſe Auffſchwellung der Zinſſen und Intereſſen ins Verderben kommen / zu Verhütung gefährlicher Weiterung / geholffen werden möge / da dann zu mercken / daß ut §. 170. ſolche Verordnung billig über der Ständten des Reichs Geſetzgebliche Macht und Hoheit ſich erhöhet / alſo nicht nur den Ständen ſelbſt / ſondern auch der Ständen Unterthanen zu gute kommet / obgleich Hollſtein und Anhalt Ihrer Vergleiche wegen per Cæſaream Confirmationem ſich dißfalls Klagloß geſtellet / und demnach betrachtet werden müſſen

1. Die Perſohnen / welchen ſolche Satzung zu gute verordnet / nehmlich denen / ſo durch den Krieg von Mitteln kommen / und keine weitere muthwillige Verzehrung anſcheinen laſſen / ut §. 171. & 172. einfolglich eine den Land Statuten / Vergleichen / und der Chriſtlichen Friedfertigkeit gemäſſe Erquickung brauchen / weiter

2. Die Capitalien §. 172. welche durch den Krieg nicht präſcribiret / oder den Glaubigern zum Schaden verjähret / noch die wegen des Krieges nicht beſchehene Zahlungen in benennten Terminen vor eine eigentliche Saumnuß / denen Schuldenern zur Laſt / ausgedeutet werden können / Fürters

3. Daß Intereſſe Morá / nemblich nur Fünff pro Cento / ut 174. alſo daß das über / nicht aber per 5. Gulden gezahlete Zinß-Geld abzuziehen vergönnet iſt / endlich

4. Die Wohlthat des §. de Indaganda &c. ſelbſten / welche gewiſſen Nachlaß der Zinſen / leidliche Terminen zum Abtrage des Capitals auch übriger Zinſen / zu thun durch Geld oder andere beweg- und unbewegliche Güther / und keine andere dann diſer Satzung gemäſſe Moratoria ut §. 172. biß 175. verordnet; Wonach

Der IV. Theil begreifft Siben Stucke / daß nemblich

1. Der Churfürſte zu Pfaltz mit Seinem Begehren / in Schulden Sachen Ihn zu conſoliren / ut §. 176. an den Reichs Hoffrath gewieſen ſeyn /

2. Die

2. Die Entraumung der Veſtung Vechta durch per viam executionis einzubringende Satisfactions-Gelder ut §. 177. facilitiret werden/

3. Die Confirmation der im Reichs Abſchiede de Anno 1555. heilſamblich auffgerichtet- und hernach in Annis 1559. 1564. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. in viele Wege verbeſſerten Executions-Ordnung die Creyß Obriſten zur Vorkomm- und Abtreibung alles auswerttigen Gewalts/ auch innerlicher Empörungen ut §. 178. verbinden/ und mit hülfflichem Beytrage der Unterthanen ut §. 180. die Beſorgung jedes Standes ſeiner nöthigen Veſtungen beſchehen/

4. Die Einſtellung ut §. 186. frembder/auch Regulierung innerlicher Reichs-Werbungen/ wovon im Inſtr. Pac. Weſtphal. Art. 8. §. 2. die dienliche Verordnung/ auch der Unterſcheid unter denen allgemeinen Reichs Werbungen und denen/ ſo jeder Stand vor ſich / der Landes-Fürſtlichen Hoheit wegen (welche Hoheit/ wie die Publiciſten aſſeriren / und es dieſer Reichs Abſchied auch das Inſtrumentum Pacis Weſtphal. de Anno 1648. in unterſchiedenen Stellen klährlich zu vernehmen giebet/ denen Ständen des Reichs in Jhren Im-

mediaten Landen das Recht über Leben und Todt/ auch Geſetze zu geben / aller Einkünfften zu genieſſen / Land-Steuern auszuſchreiben / dem Reiche unſchädliche Bundnüſſe auffzurichten / Gewalt und Unrecht von Frembden gethan / mit Gewalt und den Waffen abzutreiben / Geld zu Müntzen / nöthige Feſtungen zu erbauen / nebſt der Religions Freyheit eignet) teſte experientia vorzunehmen pfleget / ſich äuſſert / in acht genommen werden /

5. Der Kayſerlichen Approbation halber die gütlich Anno 1653. beſchehene Hinlegung derer Strittigkeiten / ſo zwiſchen dem Chur-Fürſten Carl Ludwigen zu Pfaltz / und Pfaltz-Graff Ludwig Philipſen zu Lautern und Simmern wegen der Lande Lautern und Simmern ſich enthalten ut §. 187. feſte ſtehen /

6. Die Kayſerliche Beſtättigung des in beeden Land-Gräfflich-Heſſen-Caſſeliſch- und Darmſtättiſchen Häuſſern eingeführten Primogenitur-Rechtens / und Vertrags de Año 1654. (daß nemblich ſolche als eine Sanctio Pragmatica, und ein immerwehrendes Satutum Gentilitium ut §. 188. 189. bey Vermeidung eines Pœn-Falls von 500. Marck Löthigen Goldes / zu obſerviren) unüberſchritten bleiben / endlich

7. Der

7. Der Punctus Reſtituendorum ex capite Amneſtiâ et Gravaminum auf einẽ zu Franckfurth anzuſtellenden Reichs Deputations-Convente Seine abhelffliche Maſſe finden ſolle.

Capitulatio Ioſephi, Römiſchen Königs.

DAß das Heilige Römiſche Reich / Teutſcher Nation, das aller freyeſte Reich auf der Welt ſeye / bezeuget nicht ſo wohl der beym Hortleder von den Urſachen des Teutſchen Kriegs 2c. angezogene Ausſpruch Landgraff Philippens von Heſſen / als die Sache ſelbſten ; Gleichwohl leuchtet ein Römiſch-Teutſcher Kayſer mit den vollkommenen Strahlen ſeiner Majeſtät unlaugbar (videatur Dn. Mulzens Repræſentatio Majeſtatis Cæſareæ) ohnerachtet gewiſſe Grundgeſetze zur Verläſſigen Erzielung der Wohlfarth und Glückſeeligkeit des gantzen Reichs Seine höchſte Macht und Gewalt lencken / einfolglich das Band des Friedens / wodurch das Haupt mit ſeinem Catholiſch- und Evangeliſchen Gliedern verknüpffet ſtehen ſolle / ſtärcken helffen; Folget demnach die Capitulatio des zum künfftigen Kayſer den 26. Januarij Anno 1690. gekrönten Römiſchen Königs Joſephi / als Ein mit denen Herren

Churfürſten ſowohl vor ſich / als ſämbtliche Fürſten und Stände des Heil. Römiſchen Reichs aufgerichtetes / und dahero / weil die im Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ Articulo VIII. §. habeantur &c. 3. erwehnte beſtändige Capitulatio auf dem Reichs-Tage nicht ausgemacht / ohne jemandes Præjudiz feſtſtehendes / zur Geding- und Pacts-mäſſigen adminiſtrirung des Heiligen Römiſchen Reichs obligirendes Grund-Geſetze / vermög deſſen von allerhöchſtgedachten Römiſchen Königs Majeſtät in 47. Articuln zuverſprechen beliebet worden / daß nemlich

1. Zwar die Römiſche Kirchen nach ihren Satzungen / doch auch die Evangeliſchen / nach dem Religions- und Profan- zu Münſter und Oßnabrugg beſtättigten Friden beſchirmet /

2. Des Reichs Grundgeſetze- und darinnen verordneter Achter Electorat / auch andere Diſpoſitiones in Eccleſiaſticis et Politicis durch Verwerffung aller Contradictionen und Thathandlungen nach Anweiſung des Oßnabrüg- und Münſteriſchen Friden de Anno 1648. (deſſen Vortheile wegen Anno 1689. begangenen Frid-Bruchs Franckreich nicht mehr zu ſtatten kommen ſolten) gehandhabet /

3. Die

3. Die Churfürſten / Fürſten und Stände insgemein bey ihren Primogenitur-Rechten Seſſionibus et Votis / auch andern ihren Freyheiten / Regalien / Pfandſchafften / Gebräuch- und guten Gewohnheiten / inſonderheit

4. Das Hauß Savoyen (wann ſolches ſich den Kayſerlichen von Reichs-wegen Publicirten Inhibitorijs & Avocatorijs gemäß bezeugen würde) bey Seinen vermög Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ, beſtättigten Vicariats- und Generalats-Gerechtigkeiten in Italien ohne Abbruch gelaſſen /

5. Die Vorgänge zwar der gecrönten Häupter Geſandten vor den Churfürſtlichen Geſandten / doch den Churfürſtlichen vor der Republiquen Geſandten / und den würcklich anweſenden Fürſten / So dann den Reichs Graffen nach denen Reichs-Fürſten / und alſo vor all andern Graffen / geeignet / keine Freyheiten aber / in Reichs-Geſchäffte ſich einzumiſchen denen Frembden nachgeſehen /

6. So wohl der Herren Churfürſten / vermög guldener Bull vorzunehmen habende Zuſammen-Kunfften / auch Rheiniſche und Gemeine

meine in Annis 1446. 1502. 1519. & 1521. auff-gerichtet- und extendirte- beym Goldaſto in den Reichs-Handlungen befindliche Vereinen inſonderheit / als von Churfürſten / Fürſten und Ständen insgemein beliebende Reichs-Conſtitutions-mäſſige Circulare und Collegiale Conventus / Uniones und Erbverbrüderungen reſpective unverhindert und approbirt gehalten / hingegen

7. Alle unziemliche häſſige Bündnüſſe / auch der Landſaſſen und Unterthanen durch Thathandlungen / und unzeitige Proceſſe vornehmende Empörungen verboten / die Jura Principum mit Aſſiſtenz benachbarter Reichs-Stände manutenirt / gleichwohl die im Recht bereits verfangene Strittigkeiten ſchleinigſt ausgemacht /

8. Alle Protections- oder Schutz- und Schirm-Brieffe an auswärtige Potentaten über Mittelbare Städte / und Landſchafften des Reichs ertheilet / oder von ihnen uſurpiret / entweder abgeſtellet oder doch in die Schrancken der Kayſer- und Königlichen Conceſſionen eingeenget / auſſer dieſen aber alle in Juſtitz /

Reli-

Religion und Profan-Sachen ſuchende inn- und auswärttige Anhänge völlig verbotten / zumahl auch die Evocationes und der Brabantiſchen Bulle halber vorgenommene Thätlichkeiten ꝛc. ꝛc. per jus Retorſionis mit Aſſiſtenz benachbarter Reichs-Creyſe thätlich widerſprochē / und alſo die Stände des Reichs / mit begriffē die zehen Elſaßſiſche Ver-Ein Städte / in alleinigem Kayſerlichem und des Reichs Schutz gelaſſen /

9. Alle auſſer des Reichs Defenſions Facilitirung / auch von Mediat Unterthanen mit auswärttigen Potentaten und Obrigkeiten vornehmende Uniones, Confœderationes / Protectiones / Mediationes / Garanties entweder ebenfals in die Gräntzen der Erſten Conceſſionen eingeſchräncket / oder völlig abgeſtellet / die contravenienten aber auf beſchehene doch nicht obſervirte Errinnerung / mit Ernſt / Reichs-Conſtitutions-mäſſig / angeſehen /

10. Alle von wegen Römiſch-Kayſerlicher Majeſtät mit inn- und Ausländiſchen Potenzen machende Bundnüſſe wenigſtens mit Collegialer Einwilligung der Herrn Churfürſten errichtet /

richtet / und ſo wohl durch des Kayſers / als durch der Stände des Reichs auffrichtende-jhrer eigenen Lande Conſervation und Wohlfahrt betreffende Confœderationes, auch von frembden Potentaten begehrende Hülffe / dem Römiſchen Reiche keine Schäden zugezogen /

11. Alle Geiſt- und Weltliche Stände wegen des-jhnen ohne recht genommen-oder abgedrungenen / nach dem Weſtphaliſchen Fridens-Inſtrumente / und zu Nürnberg verglichenem Arctiori Exequendi modo reſtituirt /

12. Des Reichs Zubehörungen auf keine Weiſe veräuſert oder beſchweret / vielmehr die abgekommenen wieder herbey bracht / in ſpecie die dem Johanniter Orden entzogene Güther zur Reſtitution befördert / anbey gleichwohl durch Rectification der Matricul die zu hoch-angelegten erfreuet /

13. Friedliche Benachbarte zu Friden gelaſſen / und weder Kriege noch Friden / ohne der Churfürſten und Stände Conſens vorgenommen / doch Gewalt Thaten mit Gewalt / nach der Reichs Executions Ordnung abgetrieben / und die denen Feinden abgenommene Oerther und Lande in den vorigen Stand / wie

wie Sie in Eccleſiaſticis & Politicis Anno 1624. geweſen / geſetzet /

14. A Cåſare die Stånde weder ſelbſten / um Spruch und Forderung willen / vergewaltiget / noch auch die von einem Stande gegen den andern vorhabende Befehdungen geſtattet / ſondern alle Streitigkeiten vor denen ordentlichen Gerichten / Reichs Conſtitutions-måſſig / gehoben /

15. Im Reiche geworbene Vólcker nicht auſſer Reichs- ſondern zu Rettung bedrangter Stånde angeführt / nur denen Allijrten frembden die dem Reichs Abſchiede de Anno 1570. gemåſſe Werbungen / auch die mit dieſen wegen leiſtender Kriegs-Dienſte auffrichtende Beſtallungen und Capitulaten denen Reichs-Stånden ſelbſt nach geſehen / die denen auf Reichs-Tågen erklårten Reichs-Feinden wiſſentlich dienende aber mit der Straffe im Bildnus / und mit dem Verluſt der Stamm- und Wappens Vortheile beſtraffet /

16. Die Stånde mit Aufflagen / Steuren und Reichstågen nicht beſchwehret / ſondern die Reichtåge mit Conſens der Herren

Chur-

Churfürſten ausgeſchrieben / die Steuren und Reichs Hülffen aber zu bewilligtem Ende angewendet /

17. Die Ständte bey Ihrer Immedietet/ Privilegijs de non Appellando & de non Evocando, Item Electionis Fori, Austrägen/ und denen ordentlichen Gerichten / auch in Commiſſionen bey der Verordnung des Inſtr. Pac. Artic. V. §. 51. gelaſſen / die Schwäbiſche Hoff-und Land-Gerichter aboliret / Endlich in Sachen das Jus Collectarum et Sequelá betreffende Mandata cum & ſine clauſula ohne Krafft geachtet /

18. Die mit dem Päbſtlichen Stuhle gemachte Verträge / oder Concordata Principum / auch der Ertz-Biſchoffen / Dohm-Capituln und der Patronorum Eccleſiæ Ihre Jura und Privilegia conſerviret / die Verordnungen des Reichs Abſchiedes de Anno 1530. von Hebung der wider den Päbſtlichen Stuhl habenden Gravaminum beybehalten / die Appellationes ad Nunciaturas abgeſtellet und zu deſſen Behuff die Seculares cauſæ ab Eccleſiaſticis ſepariret / denen Evangeliſch-Lutheriſch-

theriſch-und Reformirten aber/ob ſie gleich unter Catholiſchen Obrigkeiten wohnen / oder Landſaſſen ſind/deswegen dennoch wider den Innhalt des Religions-Profan-und Weſtphäliſchen Friedens die geringſte nachtheilige Dinge und Schäden nicht zugezogen/

19. Gute Policey/ und die Commercien zwar befördert / doch die denen Reichs Satzungen zuwiderlauffende Monopolia abgeſtellet / und wann Benachtbahrte die Einfuhren der Reichs Manufacturen verbiethen / auch die Einfuhren ihrer Manufacturen ins Reich verbothen/

20. Keine Waſſer-und Land-Zölle/ auſſer eingeholtem gutachten der Benachtbahrten/ und zumahl auſſer deme per Pacta & Capitulationes eingeführtem Einmüthigem Conſens der Herren Churfürſten weder gegeben / noch erhöhet; Gegen die Eigenwillig-unter denen Prætexten der Staffel oder anderer Gerechtigkeiten geſuchten Zölle aber einem jeden die Rechtliche/ oder andere zur Enthebung dienliche Mittel zugelaſſen/ und alſo zwar alle Stände bey Ihren rechtmäſſig erlangten Privilegijs beſchirmet/ doch unrechtmäſſige Zölle und Mißbräuche caſſiret/

21. Die mit Arreſten und Zwangs Mitteln unter denen Thoren der Städte auf die ein- auß- und durchführende Wahren und Feilſchafften gelegte Impoſten / als neue, der Freyheit der Commercien ſchädliche Zölle zwar angeſehen und auf eingezogene Information reduciret/doch die von ohnmittelbahren Reichs Städten auf die Conſumptionen / ohne Schaden der Frembden/geſchlagene Acciſen zuläßlich geachtet/

22. Die denen Churfürſten gegen bewilligung der Zölle gebührende die Zoll-Freyheit auf ſich / Ihre Wittwen / Erben / Diener / Gütter und Unterthanen bedingende Reverſalien abgefordert / keine Königliche Promotorialen zu neuen Conceſſionen an die Churfürſten gegeben/noch auf den Schiffbahren Ströhmen durch armirte Schiffe / und Exactionen ꝛc. auch verhinderliche Gebäude / die Commercien geſperret /

23. Die in Zoll- Sachen entſtehende Strittigkeiten vor Kayſerlicher Majeſtät Summarie entſchieden / auch die bereits Rechts hängigen an den Reichs-Hoffrath Avocirt oder gezogen/

24. Keine Beförderungs- Brieffe / oder Privi-

Privilegia Exemptionis wider der Churfür-ſten Jhre Zoll Gerechtigkeiten ertheilt/

25. Die Stände wegen Schwäch-Schmäh-ler-Entzieh- und Bekümmerung Jhrer Regalien / Immedietät- und Freyheiten zu Jhrer Rechtfertigung / und alſo auch die gebührlichen Schlüſſe und Executionen der lieben Juſtitz in ihrem freyen ſtracken Lauffe gelaſſen/

26. Die durch das Laſter beleidigter Majeſtät verwürckete Lehen / auch ex hoc & alio delicto verfallene Allodia denen Dominis Territorii / mit excluſion des Kayſerlichen Fiſci, zu theil/

27. Zwar in die Acht Reichs Ständte ungehöret / und auſſer der ſämbtlichen Churfürſten Vorwiſſen / nicht erklähret / doch die beharrenden offenbahren Friedbrecher alleine mit Zuziehung unintereſſirter Churfürſten nachdeme in den Reichs Satzungen bereits enthaltenem/ oder noch weiter vergleichendem Modo et Ordine angeſehen /

28. Die an andere Stände gewachſene oder verſchriebene Reichs Steuren der Städte/ auch von auswärtigen wider Recht und Billigkeit

dem Reiche entzogene Gefälle / widerum zum Reiche und zu des Reichs Nutzen gezogen /

29. Dem Reiche lediglich und unbeſchadet eines oder des andern Privilegien heimbgefallene Lehen auſſer der 7. Churfürſten Wiſſen und Willen weder verliehen / noch darauf einige Exſpectanzen ertheilet / ſondern als des Reichs Eigenthum behalten /

30. Alle in- und auſſerhalb des Reichs gelegene auch Römiſch-Kayſerlicher Majeſtät gehörige Lehen in ihrem Weſen auffrecht erhalten / empfangen / renovirt, und wieder Gewalt gehandhabt /

31. Alle dem Hauſe Oeſterreich erblich anfallẽde- und entweder ſelbſt behaltene- oder doch mit Bewilligung der Herren Churfürſten anderwerts verliehene Reichs Lehen / und Gütter bey Ihren Geiſt- und Weltlichen Privilegijs / und denen dem Reiche ſchuldigen Steuren und andern Pflichten gelaſſen / auch nach dem Reichs Abſchiede de Anno 1548. die gegen das Hauß Oeſterreich in Exemptions-Sachen obſchwebende Irrungen Ausgetragen /

32. Zu Abtilgung der Unrichtigkeit des

Müntz-

Müntzweſens pro Norma die Reichs-Abſchiede de Anno 1570. et 1603. genommen / und ordentliche Creyß-Müntz Städte an, die Hecken Müntz Städte aber abgeſtellet /

33. Mit dem Müntz Regal die Stände ohne der Sieben Churfürſten Einwilligung nicht begnadiget / und die zwar berechtigte, aber denen Müntz Ordnungen entgegen handlende Immediate Reichs-Stände durch die Creyſe der Müntz-Freyheit privirt / auch ohne Churfürſtlichen Conſens nicht reſtituirt / hingegen denen Mediat Ständten die Müntz Gerechtigkeiten gäntzlich gelegt /

34 So wohl die General Reichs / als Kayſerliche Hoff-Poſt-Aembter in Ihrem Eſſe erhalten / die Brieffe um billiges öffentlich angeſchlagenes Poſt-Geld befördert / und den Beſchwerden wider die gedachten Poſt Aembter abgeholffen /

35. Von Römiſcher Kayſerlicher Majeſtät keine Succeſſiones des Römiſchen Reichs / oder erbliche Befeſtigungen des Kayſer Throns / geſucht / ſondern die Herren Churfürſten bey Ihrer mit und ohne Conſens eines Kayſers / oder

auch nach dem Todte Eines Kayſers vornehmender, den Reichs Conſtitutionen gemäſſer Wahl/ auch reſpectivè Vicariat gelaſſen/

36. Römiſche Königliche Majeſtät förderlichſt zu Augſpurg / weilen es Kriegs halber zu Achen nicht geſchehen könne/ gekrönet / die der Crön- und Salbung halber zwiſchen Maintz und Cölln Anno 1657. verglichene Puncta confirmirt gelaſſen / und die Kayſerliche Reſidentzen im Reiche gehalten/

37. Mit Reſcripten, Mandaten, Commiſſionen wieder die guldene Bull / wieder den Religion und Land-Frieden/ Item wieder den Münſter- und Oßnabruggiſchen Friden die Stände nicht beſchwehret / und die dagegen ausgebrachten jetzt alsdann / und dann als jetzt / ſonder Argeliſt vor Todt geachtet/

38. Den Ständten des Reichs und jhren Geſandten ſchleinige Audienzen und Expeditiones / auch jhrer Privilegiorum Confirmationes / Item die Editiones Jhrer Pactorum Familiä unauffhaltlich ertheilet / und in wichtigen Sachen vornehmlich der Churfürſten / als innerſter Räthe / auch wohl der übrigen Fürſten und Ständen Jhre gutachten gebrauchet/

39. Zu

39. Zu Kayſerlichen Geheimen / auch Reichs Hoff Räthen / Præſidenten und Vice-Præſidenten / ingleichen bey ereignendem Reichs-Kriege nöthigen Reichs-Kriegs-Räthen / auch Protectoribus Germaniä am Päpſtlichen Hoffe alleine Teutſchgebohrne Fürſten / Graffen und Herren / ſo keinem andern mit Dienſt Pflichten verwandt / meiſten theils genommen / die zu Schild und Helm Ritter- und Stifft-mäſſige gebohrne vom Adel denen gemeinen Graffen / ſo keine Seſſion und Stimme in den Reichs Collegijs haben / oder von ſolchen entſproſſen / gleich geachtet / endlich alle auſſer denen Reichs Hoff Räthen übrige Bedienten beym Reichs Hoff-Rathe vom Churfürſten zu Maintz / als Ertz Cantzlarn durch Germanien, auffgeſtellet / und die Anſtalten zu ſchleiniger Adminiſtration der Juſtitz überall gemacht /

40. Die Reichs Hoffraths-Ordnung / und ſo wohl dieſer / als dem Inſtrumento Pacis Artic. V. §. 51. gemäſſe Beſtellungen durch wohl erfahrne / in Teutſchlandt gebohrne / und angeſeſſene Perſohnen des Reichs Hoffraths in acht genommen / die Beſoldungen / Præcedentzen / Reſpect richtig gegeben / auch die Zoll-Steuer-Gerichts

richts- Abzugs- und der Real- und Perſonal Onerum Freyheiten / mit der Extenſion auf der Stände Agenten / ungekränckt gelaſſen/

41. Die gebührlichen Viſitationes des Reichs Hoffraths durch Chur Maintz Reichs Friedenſchluß-mäſſig vorgenommen / und die Reichs Hoffraths-Sachen durch des Kayſerlichen Geheimen Raths Ein- und Vorgriffe nicht gehindert / die Reviſiones nach dem Friedenſchluß mit Setzung unpartheyiſcher Räthe und Referenten verrichtet / am Cammergerichte rechtshängige Sachen nicht abgeruffen / die dem Churfürſten zu Maintz wegen Seines Ertz-Cancellariat- und Reichs Directorial-Ambtes gebührende Verfügungen durch Ziel- und Maaß gebung nicht gehemmet / Endlich die Sachen / ſo præviam cognitionem erfordern / mit Decretis aus dem Geheimen Rath nicht beſchwehret/

42. In allen Schrifften und Handlungen die Teutſche oder Lateiniſche Zungen gebrauchet/

43. Die Gnaden-Sachen / Diplomata, Standes Erhöhungen / und Tituli vom Kayſer in der Kayſerlichen- und vom Ertz-Hertzogen

in

in Ertz-Hertzoglicher Cantzley geferttiget/ und bey anderen Cantzleyen inſinuirt/ und angenommen/vornemlich aber nach den Meriten/ Immediater Begütherung/ und den Mitteln/den Stand zuführen/die Standes Erhöhungen verwilliget/ und die Neu Erhöheten ohne würckliche Begütterung/ Standesmäſſige Steuer/ und Einlaſſung bey einem Creyß dem Fürſtlichen Collegio nicht auffgedrungen/geringere den Höhern nicht pariſicirt/und ratione der Güther denen Territorial Herren ihre Rechte und Befugnüſſe gelaſſen/

44. Die Schmälerungen der Tax Gefälle bey der Reichs Cantzley verhütet/und die nach 3. Monathen nicht redimirten Diplomata ipſo facto caſſirt geachtet/ einfolglich wieder alle/ ſo ſich auſſer Kayſerlicher und der Palatinen Conceſſion der Stands Erhöhungen und Wappen bedienen/ vom Reichs Fiſcal die gebührende Handlungen vorgekehrt/

45. Die Churfürſten/als innerſte Glieder und Haupt-Säulen des Reichs von Männiglich conſideriret/auch Ihren Ambts Verweſern/

oder denen Erb-Aemptern / von den Kayſerlichen Hoff-Aemptern nicht eingegriffen / noch die bey-Begehung Eines Kayſerlichen Hoffs fallende Nutzbarkeiten Ihnen / ob Sie gleich abweſend / entzogen / ſondern ohnweigerlich gelaſſen /

46. Alle und jede Verordnungen dieſer Capitulation von denen Reichs-Hoff-Räthen im Thun und Rathen genau obſerviret / auch ſolche in allen Sachen und Expeditionibus vor Augen zuhaben / Sie durch die Dienſt-Pflichten ſonderheitlich angewieſen /

47. Die Regierungs-geſchäffte von Römiſcher Königlicher Majeſtät bey Lebzeiten Kayſerlicher Majeſtät gar nicht - nach dero Todt aber / und zwar Zeit wehrender Minderjährigkeit / nebſt den Herren Reichs-Vicarien / ſo in Königlichem Nahmen expedienda zu expediren / wohl / jedoch auf erlangtes 18tes Jahr / auch ertheilten - die Feſthaltung ſolcher Capitulation Verſicherenden Revers erſt in eigenem Nahmen angetretten werden ſollen;

Welches alles bey Königlichen Ehren / Würden / und Worten im Nahmen der Wahrheit die Römiſch-Königliche Majeſtät denen Herren Chur-Fürſten / in Ihrem und des Reichs Nahmen

verſprochen / mit einem leiblichen Eyde unverbrüchlich zuhalten geſchworen/und allen Ausnahmen / Diſpenſationen / Geiſt- und Weltlichen Abſolutionen renunciret / Kayſerliche Majeſtät aber neben der Römiſchen Königlichen Majeſtät die Acht gleichförmige Exemplaria den 24. Januarij 1690. gefertiget.

Zu Erfüllung des Raums hat man allhier beyfügen wollen Einen⸗an den Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Johann Chriſtian , Freyherrn von Boineburg , Weyland Chur⸗Mayntziſchen geheimen Rath und Ober⸗Hoff⸗Marſchallen &c. &c. durch den Hochgelehrten Herrn Chriſtoph: Forſtner, Fürſtlich⸗Würtenberg⸗Mompelgartiſchen Miniſtrum geſchriebenen Brieff / ſo etwan zur Anleithung denen/welche die Reichs⸗Abſchiede noch genauer zu betrachten/einfolglich in die Geheimnüſſe des Offentlichen Rechtens einzuſchauen luſt haben/dienen kan. Und befindet ſich ſolcher Brieff in Lateiniſcher Sprache am Ende der Diſſertationen de quibusdam Controverſijs Illuſtribus des Herrn Johann Strauchs / gedruckt zu Franckfurt und Leipzig 1680. ſo man allhier Teutſch vertiret.

Wohlgohrner Freyherr /

Deroſelben angenehme Zeilen vom 8. Octobr. habe den 11. dieſes zu recht erhalten / und darauß die mir zutragende ſonderbahre Gewogenheit zur Gnüge erſehen / verſichere/ daß den Mangel der Vergeltung erzeigter hoher Wohlthaten in andere Wege

Wege zu verdienen unvergeſſen ſein / zumahl jederzeit vor eine unaußlöſchliche Schuld achten werde/ daß Sie Jhrem Gnädigſten Herrn meine Sachen und mein Andencken/ angenehm machen / und veranlaſſen wollen / daß zum öfftern nach meinem Zuſtande/ und nach meiner Arbeit gnädigſt gefraget worden. Zur gnüge iſt mir bekandt/ daß Erſthöchſtgedachter dero Gnädigſter Herr nebſt etlichen wenigen / und/ ſo zuſagen / faſt alleine die Stütze unſers Teutſchlandes / und der wachſambſte Bewahrer der Teutſchen Freyheit und des Friedens ſeye/ einfolglich weilen Jhme ſambt und ſonders die Stände des Reichs gar viel zu dancken/ Sie auch wohl deſſelben Heil und Wohlfahrt bey GOtt zu verbitten Urſache haben. Umb aber auf daß Hauptwerck Jhres Eingangs gedachter maſſen an mich abgelaſſenen Schreibens zukommen / ſo vernehme / daß Sie gern ſehen möchten / wann ich die Geſchichte derer Reichs-Geſetze oder Reichs-Abſchiede verfaſſete; Welches zwar wohl eine Verrichtung were / wozu mich ohne jemands Ermahnen / auß eigenem Triebe/ finden ſolte; Alleine wann

ich

ich bey mir überlege und erwege / was zu dieſem Wercke gehörig / und welcher geſtalten ich mit ſolchen Erforderungen gar nicht verſehen / düncket mich ein Frevel zuſein / ein Werck antretten / wovon man ſonder Verletzung der Ehre nicht zuruck ſchreiten kan. Wiſſen und kennen ſolte man / was das gemeine Reichs-Weſen vor eine Eigenſchafft / Form, Geſtalt und Freyheit zu allen Zeiten gehabt habe / ob die Einzelherrſchafft vorgedrungen? Wie derer zu den Reichs-Tägen erſcheinenden ihre Gemüther beſchaffen geweſen? Was vor Abſichten? Was vor Furcht und Hoffnung obgewaltet? Was vor Urſachen den Kayſer bewogen / die Stände des Reichs zu einem Reichs-Tage zuberuffen? (maſſen gemeiniglich ein anderes Motif offentlich vorgegeben / ein anderes aber geheim gehalten zu werden pfleget) ob man das Gemeine / oder des regierenden Hauſes Beſte beſorget? Ob die Noth oder der Ehrgeitz die Beweg-Urſache geweſen? Gantz genau ſolte man wiſſen die Geſchichten / welche zwiſchen Friderico III. (dann von dieſem würde wohl der An-

fang

fang müſſen gemacht werden) und Franckreich/ auch Hertzog Carlen von Burgund; zwiſchen Maximiliano I. dem Römiſchen Stuhl/ und denen Königen von Franckreich und Engelſandt/ auch Venedig/ und Schweitzern/ zwiſchen Carolo V. auſſer erſtbenennten und den Proteſtirenden/ zwiſchen Ferdinando I. Maximiliano II. und Rudolpho II. und eben denſelben/ auch den Türcken/ ſich zugetragen und begeben habe; welches in Warheit viele und groſſe Dinge ſind. Und haben obwohl mit ungleichem Fortgang und Ruhme unterſchiedliche herrliche Teutſche und Ausländiſche Ingenia Friderici III. Maximil. I. Caroli V. und Seines Herrn Brudern Ferdinandi I. Preißwürdigſte Thaten/ benantlich Gerardus de Roo, Bilibaldus Pirchheimerus, Iohannes Sleidanus, die beeden Bellaij, Guicciardinus, Iohannes Baptiſta Hadrianus, Tarcagnota, Ulloa und andere beſchrieben; Maximiliani II. und Rudolphi II. merckwürdigſte Begebenheiten aber ſind faſt übergangen worden. Denn ob gleich in Ungarn beede Krieg geführet/ und von unterſchiede-

nen

nen ungleicher Arth Authoribus dieſe Kriege beſchrieben worden; So ſind doch die Beſchaffenheiten der Höffe / und Gemüths Neigungen dieſer beeden Kayſer / und daß Maximilianus II. ſich ungemein beſtrebet / den Profan- und Kirchen-Frieden zu erhalten / anbey eine ſonderbahre Moderation gegen jederman zu bezeigen; Rudolphus II. hingegen von der Sorge des gemeinen Weſens ſich ab- und zur Mahler- Bildſchnitzer- und Goldmacherey auch der Mathematic gewendet / und alle Macht den Poppeln / Rumpffen / Hannibalden, und mehr andern offentlich verhaſſeten Nahmen überlaſſen / anbey eine geheime Gewogenheit gegen Seine Grätzer / und Haß gegen Seinen Herrn Bruder Matthiam geheget / ſo dann daß der letztere mit denen Oeſterreichern und Ungarn conſpirirt / einfolglich Rudolpho II. Seine Reiche abgedrungen / endlich was die Achiſche und Donawertiſche Controvers, auch Julichiſche Erbſchafft / und daher entſproſſene unglückſelige Nahmen der Ligiſten und Unioniſten veranlaſſet / der Nachwelt nicht bekandt gemacht wor-

worden. Von welchen Dingen man vielleicht durch Nicolaum Iſtuanſi, Rudolphi II. geheimen Secretarium, Nachricht erhalten haben dörffte / wann Jhn der Todt nicht übereilet hätte. Man ſaget / daß der Graff Kevenhiller / welcher viel Jahr lang Kayſerlicher Geſandter in Spanien geweſen / die Geſchichten ſelbiger Zeiten beſchrieben / alleine iſt dieſes Werck / meines Wiſſens / annoch offentlich nicht gemein worden. Nur eine eintzige geſchriebene Relation des Venetianiſchen Geſandten an Rudolphi II. Hoffe / des Concareni, habe in meiner Bibliothec, aus welcher Relation des Hoffes / Kayſers und ſeiner mächtigſten Diener Beſchaffenheit zu erlernen. Dem Kayſer Matthia aber hatt ſeine kurtze Regierung / kranck- und ſchwaches Alter / und zumahl zeitliches hinſcheiden aus denen Troublen ſelbiger Zeiten wenig Gedächtnüß würdiges gelaſſen; Da hingegen dem Kayſer Ferdinando II. es an Rath / That und Gelegenheit / den Nahmen eines Groſſen zu meritiren / nicht / wohl aber an rechtſchaffener Beſchreib- und Ausbreittung ſeiner

Thaten gemangelt. Nicht unbewuſt iſt mir/ daß der General Tilly den Ericum Puteanum, Ferdinandus II. den Fortegverram einen Florentiner mit groſſen Koſten zur Beſchreibung der Geſchichten bedungen. Wie dann auch Ferdinandus II. ſelbſten einem Auguſtiner Mönche dieſe Bemühung auffgetragen / der aber / weil Er das von Ihm gehoffete nicht zu erfüllen vermocht / ſo wohl als mehr andere benente verworffen worden. Meines Orthes hätte ich den Nicolaum Burgundum, ſo ſich zu Ingolſtadt auffgehalten / hierzu am tauglichſten geachtet / doch in offentlichem Drucke weiter nichts / als ein geringes Specimen des erſtgedachten Auguſtiners geſehen. Dieſen ſind gefolget / ſonder von jemanden beruffen oder beſoldet zu ſeyn / mehr andere / ſo alleine der Ehrgeitz und die ſchmeichelgier getrieben. Es erfordert aber gleichwohl die Billigkeit/ aus der Zahl der letzten auszunehmen den Leonhardum Papum, einen Canonicum zu Coſtantz / und den Galeacium Gualdum einen Vicentiner / nebſt noch zwey oder 3. andern Welſchen / welche die Geſchichten

ten alſo / wie es der Sachen Eigenſchafft nach wohl ſein ſolle / rühmlich verfaſſet; Solten aber annoch andere vorhanden ſein / werden ſie mir zur Boßheit nicht rechnen / ſondern mich entſchuldigt halten / wann ich Sie nicht nenne / weilen Sie mir unbekandt. Fürters und wann gleich die Hiſtoriſche Berichte uns nichts verheelen ſolten von deme / ſo da dienlich zur Erkennung der Geſchäfften und Perſohnen / ſo kan man dennoch ſo genau / und wie es ſeyn ſoll / nicht wiſſen / was bey Reichstägen proponirt / verhandelt / und diſputirt wird / wann man nicht ſelbſten auf dem Reichstage mit geweſen / oder aber richtig- und ſichere Abſchrifften von allen Acten gehabt / welcherley Acten in dem Chur Maintziſchen Archiv zwar vollkommen / jedoch bey andern Fürſten nur Stuckweiſe / in meines gnädigſten Fürſten und Herrn Cantzley aber faſt nichts vorhanden. Und wann auch dieſe Acten in meinen Handen wären / ſo würde doch / weilen man gemeinlich ein anders mit dem Munde zu bezeigen / ein anders verborgen oder verſchwigen zu halten pfleget; ein

überauß ſcharffſinniges Judicium und genauer Fleiß vonnöthen ſein / die wahren Abſichten zu penetriren. Vergeſſen habe zu melden / daß ſich in die Teutſchländiſchen Sachen gemeiniglich der Römiſche Stuhl / Franckreich / Spanien und die Fürſten von Welſchland mit einmiſchen / alſo daß man diſe Geſchichten auch genau ſolte wiſſen. Endlichen und damit dem Verfaſſer der Geſchichten der Reichs-Abſchiede es an nichts fehlen möge / dörffte man wohl fragen / wer ſo kühn / und ſeines Heils vergeſſen ſeyn / einfolglich ſich nicht ſcheuen ſolte / die intractable, und unheilbare Wunden des gemeinen Weeſens / als da ſind / der Regierenden Ehrſucht / der Gehorſamenden unmäſſige und dem Ungehorſam vielmehr gleichende Freyheit / auch dieſer und jener Conſilia, Item der Auswertigen liſtige Grieffe / und alleine zum Eigennutze ausgeſpannete Netze des Verderbens / hingegen unſere Langſamkeit / und zwar wohl gefaſte doch ohne Krafft bleibende Geſetze / böſe Sitten / Streittigkeiten und Controverſien / und Tractirung durch die Waffen derer

derer Sachen / ſo da Gerichtlich ſolten ausgemacht werden / die am Vollzuge wegen habender Macht der Partheyen verhinderte Urtheile / zu berühren ? welches alles Dinge ſind / die nicht alleine mich / als einen alten und krancken Mann / ſondern auch geſündere und ſtärckere / von einem ſo gefährlich und hochwichtigen Unternehmen abſchröcken konten. Solten ſich aber einige finden / ſo aus ſonderbahrem Vertrauen auf Ihre Kräffte / zumahl aus Unwiſſenheit derer dazu erforderlichen Dinge / und nicht Achtung des Urtheiles der Poſterität / welche einem jeden wie er es meritirt / den Ruhm des Fleiſſes ertheilet / das Werck antretten dörfften / wird ſolches Unternehmen ihnen alleine / und ſonſt niemanden gefallen können ; Mir behaget des Plinij Ausſpruch / daß es beſſer ſeye Furcht / als gar zu vieles Vertrauen auf ſeinen Fleiß und Kräffte ſpüren laſſen. Empfehlem ich damit zu fernerer Gewogenheit ꝛc. datum Mompelgard den 15. Octobr. 1662.

NB. Zur weiteren Dienſamen Nachricht / können des Burgoldenſis, oder Oldenburgers

Schrifften ꝛc. auch des Herrn Brunnemans Diſſertatio de Ratione Status Imperij Romano Germanici, ſo am Ende Seiner Juriprudentiæ Publicæ befindlich / beſehen werden.

NB. Beſiehe und collationire auch mit hier befindlichem Brieffe des Herrn von Boineburg ꝛc. exempli loco, das oben pagina 123. und 124. oder im principio des Reichs Abſchiedes de Anno 1648. befindliche ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zweyter = Theil.

An den Leſer.

WAs Fritz/Fritſch/Pfeffinger/Strauch/Textor/Brunnemann
Mir zeigten im Latein/bring ich in Teutſcher Zungen/
Ließ/und urtheile ſelbſt/wie dieſes Werck gelungen/
Doch ſieh' den Willen/auch die Fehler gütig an;

UNd mercke weiter / daß nachfolgendes Regiſter nicht alleine die = im Erſten Theile enthaltene Materien ordentlich vor Augen lege / ſondern auch zur dienlichen Application den Weg bahne / wie man nemlich den weitern und breiteren Innhalt der Sachen nach Anweiſung des Erſten Theiles ex allegatis Textibus & Auctoribus erbaulich erſehen köñe.

Regi-

Regiſter

Uber den kurtzen Begriff der Reichs-Abſchiede ꝛc. und Wahl Capitulation Joſephi Römiſchen Königs / worinnen

R. A. Reichs Abſchiedt C. O. Cammer-gerichts-Ordnung / C. I. Capitulatio Joſephi, Inſtr. P. W. Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ &c. Art. Articulus, p. Pagina, und die-ſo wol nach dem R. A. als C. O. und Inſtr. P. W. angefügte Zahlen das Jahr aufgerichteter Reichs Abſchiede / concipirter Cammergerichts-Ordnung / und geſchloſſenen Friedens-Inſtruments; Hingegen der nach J. C. geſetzte Numerus aus denen 47. Articulen der Capitulation &c. Einen Articulum, und die nach p befindliche Zahl das Blat der Anweiſung deſſen / ſo in dem kurtzen Begriffe enthalten / und alhier im Regiſter ordentlich erläutert iſt / bedeutet.

A.

ABdanckung der Soldaten nach dem Kriege
ſolle behutſamlich geſchehen R. A. 1570.
p. 214. Inſtr. P. W. 1648. p. 291.
Abdrucker der Paſquillen ſind Straffbahr R. A.
1567. p. 210.
Aberkennung der Reichs-Lehē wer Sie thue? C. O.
1555. p. 155. & 156. NB. der Kayſer durch den
Reichs-Hoffrath / wann keine Haupt-Motiven
die Sachen vor eine Commiſſion, oder den
Reichs-Tag zu bringen urgiren.
Abgang an Land und Leuthen muß zu erlangender
Reichs-Matricular-Moderation, oder Ringe-
rung ſeines Reichs Steuer-Anſchlags beſcheini-
get werden / R. A. 1603. p. 245. NB. durch ein
Atteſtatum der Herren Creyß Außſchreibenden
Fürſten.
Abgenommenes auf Reichs Geſetz-mäſſig verkün-
digte Fehde / blieb denen Poſſeſſoribus vor dem
Reichs-Abſchiede de Anno 1495. p. 62. 63.
Abgenommenes den Reichs-Feinden iſt in Politicis
& Eccleſiaſticis wie es Anno 1624. geweſen /
auch zu dato zu reſtituiren / C. J. Art. 13. p. 312.
313. vide Inſtr. P. W. Art. V. ¶. 1. & 2. p. 260.
Ablaß oder Indulgenz hieſſe in der Erſten Kirchen
ſo viel / als etwas an denen den Gefallenen vorge-
legten Staffeln der Buſſe und Außſöhnung mit
der Chriſtlichen Gemeinde ab- und nachlaſſen /
nicht

nicht das Ampt des Löſe-Schlüſſels brauchen/oder die Abſolution ertheilen/wie hirvon der gelehrte Herr Johann Strauch in ſeinen Diſſertationibus de quibusdam Controverſijs Illuſtribus Nachricht gibt / Tezelius aber ſchritte in der Materie vom Ablaſſe weiter und verkündigte die Gnade Gottes oder Abſolution von Sünden unter dem Nahmen Ablaß oder Indulgenz ad R. A. 1526. p. 102.

Abſagen / Abſag-Briefe ſchicken / was es ſeye / R. A. 1356. p. 35. 36. ſo viel als ſagen / daß man einen mit Feuer und Schwerd überfallen / und die zwar begehrt-aber verweigerte Satisfaction nehmen wolle.

Abſagen / wie es Reichsgeſetzmäſſig geſchehen ſollen R. A. 1356. p 36. 37 1442. p. 56. 57. gleichſam durch ein Manifeſt nach vorhero begehrt-aber verweigerter Satisfaction ordentlich und erweißlich 3. Tage vor dem Uberfall.

Abſagen verwirret Teutſchland R. A. 1442. p. 55. 1495. p. 61. 62. weilen dazu unbillige Prætexten genommen worden.

Abſagen hebt Maximilianus I. Cæſar auf im R. A. 1495. p. 61. 62. & 69. weilen es den Türcken und andern Reichs Feinden des Reichs Blöſſe zeige / und weiſet jederman zu dem denen Obrigkeiten gehörigem Reſpect, einfolglich an die ordentlich geziemende Gerichte.

Abſagen verbiethet Carolus V. Cæſar in genere im Reichs Abſchiede 1521. p. 91. in ſpecie im R. A. 1548. p. 125. auch 1555. p. 135. wegen der Religions-Controverſien.

Abſentz oder nicht Erſcheinung auf dem Reichs Tage entſchuldiget Carolus V. R. Ab. 1555. p. 131.

Abſentz ſchadet den Erb-Aembtern / Affter-Aembtern / oder Erblichen Vicarijs der Churfürſten bey hohen Reichs Solennitäten nicht / ſondern erlangen gleichwohl die deßwegen gebührende Nutzbarkeiten R. A. 1356. p. 49. 54. C. J. Art. 45. p. 323. 324.

Abſchiede des Reichs / was ſie ſeyen / nehmlich allgemeine / entweder des Reichs Adminiſtrir- oder Conſervirung betreffende Geſetze / Reichs-Abſchied 1526. p. 105. vid. Reichs-Abſchiede ſub. R.

Abſchiede des Reichs / warum ſie inter Libros Prohibitos vom Pabſt Paulo IV. geſtellet werden wollen / vid. R. A. 1559. p. 193. weilen ſie mehr dann eine Religion frey ſtellen. Es iſt aber deßwegen der Schluß des alle Reichs Grund-Geſetze bekräfftigenden Inſtrument. P. W. p. 292. & C. J. p. 325. zu conſideriren als eine Nullitäts Declaration aller Exceptionen und Proteſtationen wider die Reichs Grund Geſetze; An welcher Nullitäts Declaration

tion die Römiſch-Catholiſchen Herren Ertz-Biſchöffe / Biſchöffe ꝛc. wegen der in den Reichs-Satzungen ihnen gegönneten ſo vielen Præcipuis, als Souveraine Reichs Stände groſſen Theil haben.

Abſolviren von des Reichs Bann / oder von der zeitlichen Acht / kan der Kayſer C. O. 1555. p. 164.

Abtretten von Römiſch-Catholiſcher Religion, und tretten zur Augſpurgiſchen Confeſſion ohne Nachtheil ſeiner Ehren / kan zwar ein Catholiſcher Ertz-Biſchoff / Biſchoff und anderer Geiſtlicher / muß aber das Geiſtliche Beneficium verlaſſen R. A. 1555. p. 133. & 134. nehmlich in Krafft des Reſervati Eccleſiaſtici beym Religions-Frieden de Anno 1555. p. 133. 134. ſo beſtättigt per Artic. V. ¶. 3. Inſtr. P. W. p. 263. vid. Exemplum p. 235.

Abweſenheit des Kayſers eignet das Reichs Vicariat. Reichs Abſchied 1356. p. 22.

Abweſend zu ſeyn beym Reichs Regiments Rath kunte durch die Meiſte Stimmen aus zwantzigen / Sechs Aſſeſſoribus erlaubet werden / R. A. 1500. p. 71.

Abweſend kunten aus 16. Urtheilern oder Aſſeſſoren beym Cammergerichte / 4. Beyſitzer ſeyn / R. A. 1500. p. 76.

Abzug oder Veränderung des Domicilij der Catholi-

tholiſchen ohne Nachſteuer verordnet R. A. 1530. p. 114.

Abzug oder Veränderung des Domicilij, ins gemein mit Nachſteuer verordnet / R. A. 1555. p. 135. meiſtens der 10.te Pfennig / alſo von 100. fl. 10 fl. vid ſub E. Emigriren.

Ab- und Zuzugs-Recht zu Ordnung ihrer Sachen haben die von des Territorial-Herrn Religion diſſentirende I. P. W. 1648. p. 268.

Academien oder Univerſitäten dörffen der Unterthanen Proceſs-Acten revidiren / oder deutlicher zu reden / ein Urtheil verfaſſen über eingeſchickte Acten R. A. 1600. p. 241. vid. Rechts-Gelehrte.

Achter Ertz-Schatzmeiſteriſcher Electorat iſt gegründet im Inſtrumento P. W. 1648. p 255. beſtättigt in C. J. Art 2. p. 308.

Achter Electorat, wann er aufgehoben werden ſolle Inſtr. P. W. 1648. p. 255.

Acht die Geiſtliche / des Reichs / und der Gerichte / iſt zu unterſcheiden. R. A. 1500. p. 75. 76. C. O. 1555. p. 165.

Acht die Geiſtliche iſt eine durch die Ertz-Biſchoffen und Biſchoffe ꝛc. beſchehende Ausſtoſſung aus der Chriſtlichen Gemeinde / und alſo die Seelen-Güther entziehende Straffe / ſo verordnet worden wider die Verächter der Zeitlichen im R. A. 1500. p. 76. 1521. p. 91. 1548.

wie

wie p. 165. gemeldet wird; Solle geſchehen nach der Bulla Raymundi, etwann wie in der C. O. de Anno 1521. Tit. 31. gedacht wird/ auf Päbſtliche Erlaubnuß durch einen Geiſtlichen Cammer Richter ꝛc.

Acht die Zeitliche / oder des Kayſers und des Reichs Ungnade / iſt nichts anders / dann eine vom Kayſer und den Ständten pactirte Beſtraffung derer Land-Friedbrecher / kurtz / derer ſo das Fauſt-Recht üben / einfolglich eine Auffhebung des Friedens der Leiber und Güther/ verordnet im R. A. 1495. p. 65. 1521. p. 91. 1548. p. 125. C. O. 1555. p. 157. 161.

Acht die Gerichtliche beſtraffet den Ungehorſam der Gerichtlich in Schulden und dergleichen Sachen handlenden Partheyen / verordnet in der C. O. 1555. p. 165. nemlich zur Immiſſion pro rata in die Güther / dabey zu mercken der Unterſcheid unter der Acht / oder dem Erſten vom Ungehorſam abmahnendem Decrete, und unter der Aber-Acht / oder dem zweyten die Acht würcklich zu exequiren befehlendem Decrete vide R. A. 1530. p. 114.

Acht des Reichs erlaubt des Aechters Leib und Guth jedermänniglich C. O. 1555. p. 157. 165. rühret vielmehr/ quia perſonæ Principum Sanctæ ſunt, wie der zeitige Publiciſten reden/ der hohen Stände des Reichs Lande durch die Waf-

ſen / als daß Sie Ihren Leib und Ehre ſolte faſ-
ſen / ad C. O. part. 2. Tit. 9. p. 158.
Acht des Reichs nimbt des geächteten / ſo lang Er lebt / Söhnen die Nutzung der Güther C. O. 1555. p. 157.
Acht des Reichs läſſet des Geächteten Wittib und Erben dennoch die Alimenta oder Competentz R. A. 1567. p. 209.
Acht des Reichs præjudiciret den Agnaten nicht / vide R. A. 1567. zu Erfurth auffgerichtet pag. 209.
Acht des Reichs wird bey des verſtorbenen Aechters Söhnen in Geld Straffe verwandelt. C. O. 1555. p. 157. 158.
Acht des Reichs verdienen die Lehenmänner / ſo untreulich und Verrätheriſch Ihre Lehen aufffagen und ligen laſſen R. A. 1356. p. 33.
Acht des Reichs verdienen ausgetrettene Unterthanen / und Ihre Enthalter C. O. 1555. p. 162. 1603. p. 245.
Acht des Reichs zu Beſtraffung gewaltthätiger Spoliorum in der C. O. 1555. p. 157. geordnet.
Acht Souveraine Partheyen beym Cammergericht erſcheinen zu machen in der C. O. 1555. p. 184. verordnet.
Acht behutſamer vorzunehmen verordnet in C. I. Art. 27. p. 317.
Achts Erklärungs modus & ordo ſolle beym Reichstage ausgefunden werden. Inſtr. Pac. W. 1648. p. 279. C. J. Artic. 27. p. 317. Acht

Acht ſolle zwar behutſam / doch bey annoch nicht ausgefundenem modo & ordine nach den bereits ergangenen Reichs Verordnungen / und alſo gleichwohl Reichs-Conſtitutions-mäſſig gegen die offenbahren Friedbrecher erkennet werden. C. J. Artic. 27. p. 317.

Achts Erklärung geſchiehet auf dem Reichstage/ nemlich daß man einen vor einen Land-Friedbrecher oder Reichs Feind achtet. R. A. 1576. p. 221.

Achts Publication geſchiehet mit ſonderbahren Solennitäten unter freyem Himmel auch beym Cammergerichte R. A. 1576. p. 221. vide etiam p. 161.

Achts Mandata werden zu Auftreibung der Aechter an auswärtige Potentzen communicirt. R. A. 1566. p. 204.

Acht wird wider die Halßſtarrigen vom Fiſcal proſequirt C. O. 1555. p. 157.

Aechter / oder in die Acht erklärte/werden verfolgt durch die Nacheil der zuſammen trettenden Nachbarn R. A. 1500. p. 75. 1522 p. 95.

Aechter / oder in die Acht erklärte/ werden verfolgt durch des Creyß-Obriſten Anſtalten / vide Creyß-Obriſten Ampt.

Aechter / oder in die Acht erklärte/werden verfolgt nach Verordnung eines Reichs Deputations Tages vide Deputations Tag.

Aechter / oder in die Acht erklärte/ werden verfolgt

durch

durch Zuſammen-Tritt aller Reichs-Creyſe und alſo durch einen allgemeinē Reichs-Schluß p. 65.

Aechter werden darum ordentlich exequirt / weilen ſie den Land-Frieden gebrochen / oder andere wider des Reichs-Grund- und andere Geſetze vergewaltiget R. A 1521. p. 91. Inſtr. Pac. W. Artic. 17. p. 292.

Aechter / daß ſie in fremder Potenzen Dienſte ziehendes Teutſches Kriegs-Volck nicht aufwiglen mögen / acht zu haben / befiehlet der Reichs-Abſchied 1569. p. 211. vide Deputation.

Aechter / ob ſie gleich in anderer Herrn Territoria verfolget werden / werden dennoch daſelbſt / wo ſie nidergeworffen / gerechtfertiget R. A. 1442. p. 58. 1495. p. 65. 1500. p. 75. 1522. p. 96.

Achtzehendes Jahr iſt beſtimbt zur Volljährigkeit den Churfürſtlichen Pupilen im R. A. 1356. p. 26. 27.

Achtzehendes Jahr / wanns bereits überſtiegen legitimirt es die Tutores oder Adminiſtratores der Churfürſtlichen Pupillen R. A. 1356. p. 26. 27.

Achtzehendes Jahr / iſt beſtimbt dem Römiſchen König zur Volljährigkeit und Antrettung der Regierung in C. I. Artic. 47. p. 324. vide etiam p. 12.

In die Acht mit der That gefallen ſeyn / iſt nichts anders / dan eine Zubefeſtigung des Reichs Ruheſtandes gantz bedächtlich vom Kayſer und den Ständen beurtheilte / alſo Notoriſch ſtraffbahre

bahre oder Achtswürdige That begangen haben C. O. 1555. p. 161. vide Beſchirmer &c. ſub B.

Acht kan behutſam erklärt zu ſeyn geachtet werden/ wann

1. Die Dehortatoria, Avocatoria, Inhibitoria an einen verdächtig in Rüſtung ſtehenden Stand des Reichs zwar ergangen/ doch von ihme wörtlich und thätlich verachtet worden/ vide Avocatoria Item Fiſcal. pag. 108. 202. 211. Item Rucken ſub. R. p. 191.

2. Die Acht auf gedachter maſſen verachtete Dehortatoria, Avocatoria, inhibitoria, zwar als das erſte Schröck Decret auf dem Reichs-Tage erklärt / doch annoch das ſichere Geleithe zur Verantwortung und Widerkehr gelaſſen worden vide Magdeburg p. 128.

3. Die Aberacht / oder das Letzte Schröck-Decret, auf erfolgte fernere thätliche Verachtung der Acht und des ſichern Geleiths durch die Executions Ordnung zu vollziehen anbefohlen wird / da dann 1. das Land / 2. die Privilegia, und 3. auch wol die wider den Land-Frieden beſtändig handlende Perſohn/ gefaſſet wird. Vide R. A. 1570. p. 216. Johann Friderich C. F. zu Sachſen p. 130. Johann Friderich Hertzog zu Sachſen Gotha p. 207. Inſtr. Pac. Weſtph. 1648. Artic. IV. p. 255.

Ackersleuthe ſind frey von Befehdung und meritiren eine ſpecial Salve-Guarde vermög R. A. 1442.

1442. p. 57. Deſſen Urſache zu erkennen gibt/ indem er auch die
Ackersleuthe verbiethet/wegen nöthiger Beſtellung des Feldbaues zu Soldaten Dienſten zu nehmen der R. A. 1641. p. 250.
Acquirirt wird dem Reiche durch den gemeinen Pfenning R. A. 1495. p. 66. 1500. p. 74.
Acta ſollen 5. mahl collationirter beym Cammergericht eingereichet werden/ R. A. 1600. p. 240.
Actorum Editio, oder Herausgebung der Acten, wann Sie zu bitten. C. O. 1555. p. 177. in 30. Tagen à dato interpoſitæ Appellationis
Actorum Reviſio der Unterthanen wie Sie geſchehen könne R. A. 1600. p. 241. durch Schickung auf eine Univerſitæt der gerichtlichen Acten, und Einholung eines Urthels vide etiam Rechts-Gelehrte 2c.
Advocat der Kirchen wird der Kayſer genennet im R. A. 1548. p. 125.
Advocatus Fiſci beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 143.
Advocaten ſollen die Juſtiz nicht verzögern R. A. 1577. p. 228. vide Domini Ahaſveri Fritſchij Advocatum Peccantem.
Advocaten werden den Armen / ſo eydlich Ihre Armuth erhärten / ex officio, gratis zu dienen / zugeordnet R. A. 1495. p. 64.
Ætatis veniam gibt der Kayſer/ und macht dadurch die Minderjährigen frey zu Antrettung der Regierung R. A. 1356. p. 27.

Agen.

Agenten des Reichs-Hoffraths ſollen ſich aller Freyheiten / ſo die Reichs-Hoffräthe haben / auch erfreuen. C. I. Art. 40. p. 321. 322.

Alimenta Hertzog Johann Fridrichs zu Sachſen Witwe und Erben vide Competenz.

Allodia der Stände des Reichs werden in Erſter Inſtanz vor den Außträgen gerechtfertiget C. O. 1555. p. 155.

Allodia confiſcirt der Territorial-Herr / wann gleich deren Poſſeſſor anderwärtig ein delictum, ſo die Confiſcation meritirt / begangen / C. I. Art. 26. p. 317.

Allmoſen Käſten zur Türcken Hülffe vide Prieſter ſub P. Item Charitatif-Hülffe R. A. 1594. p. 236.

Alter eines die Regierung perſöhnlich anzutretten, den Römiſchen Königs oder auch Churfürſtens / vide Achtzehendes Jahr.

Alternatif hat Statt im Crönungs-Rechte auſſer Mayntziſch und Cölniſcher Diœces R. A. 1356. pag. 20. Item im Seegenſprechen p. 43.

Ammunition, oder Stucke / Pulver / Bley / zu Verfolgung der Friedenſtörer / Aechter und der auswertigen Reichs-Feinde ſollen die nechſtgelegenen Creyſe und Stände auf des Reichs Schadlos Haltung nach beſchehenem Reichs Geſetzmäſſigem Aufmahnen hergeben. R. A. 1500. p. 75. 1512. p. 83. 1522. p. 95.

Ammunition, oder Stucke / Pulver / Bley / ſoll jeder Creyß in Bereitſchafft haben vermög R. A. 1570. p. 215.

Amneſtia, oder das Geſetze ewiger Vergeſſenheit des zu beeden Theilen zeit wehrenden Kriegs zu gefügten Schadens und Unrechts / iſt das gebräuchlichſte Mittel zu Erlangung des Friedens R. A. 1641. p. 249. Inſtr. P. W. 1648. p. 253. & 295. und iſt die Reſtitutio ex capite Amneſtiæ hauptſächlich an das Normal Jahr 1618. in Inſtr. P. W. Artic. 3. p. 254. gewiſen.

Ankommender zu letzt nimbt die Kayſer oder Römiſche Königs Wahl in ſtatu quo an R. A. 1356. p. 10.

Anhaltiſcher Fürſten Reſtitution in puncto Gravaminum reflectirt das 1618. Jahr ad Inſtr. P. W. 1648. p. 275. 276.

Anlagen / oder gemeine Reichs Steuren / wie die ungeſchmälert zu erhalten / ſolle der Reichs Hoff Rath berathen. R. A. 1512. p. 82.

Anlagen müſſen bey Reichstägen verwilligt werden. Inſtr. P. W. 1648. p. 278.

Anlaß zu böſen Thaten entſprieſſet aus dem Müſſiggang ad R. A. 1495. p. 64.

Annaten kan der Römiſche Stuhl nicht fordern von Evangeliſchen Stifftern Inſtr. P. W. 1648. p. 264.

Annaten / oder Einkunfften eines gantzen Jahrs / ſo jeder

jeder Ertz-Biſchoff ꝛc. beym Antritt dem Päbſtlichen Stuhle zu zahlen / ſolle der Pabſt zum Türcken Krieg mit zu verwenden erlauben. R. A. 1500. p. 73. vide in Corpore Juris Civilis Novell. 123. cap. 16. und haben auch dieſe die gegen dem Päbſtlichen Stuhl in C. I. Art. 18. p. 314. reſervirte Gravamina mit veranlaſſet.

An See Städte ſollen bey ihrer freyen Fahrt auf der Oſt-See bleiben. Inſtr. P. W. 1648. pag. 281. vide ſub H. Hanſee Städte.

Anzahl der Beyſitzer ſpecificè zu einem End Urtheil / Interlocut, und expens Taxation beym Cammer-Gerichte R. A. 1523. p. 98. & p. 177.

Anzahl der Beyſitzer beym Cammer-Gerichte insgemein C. O. 1555. p. 140. R. A. 1654. p. 302. ſollen 50. ſeyn.

Anzug und Abzug der Soldaten / ſolle Reichs Freunden unſchädlich ſeyn. R. Abſchied. 1569. p. 210. 1570. p. 214. 1594. p. 237.

Anzug oder Anmarche nicht legitimirten / oder mit Kayſerlichen / Creiß-Obriſtlichen / auch wol der Ständten des Reichs Reichsgeſetzmäſſigen Paſsporten nicht verſehenen Kriegs Volcks / kan in Krafft der Verordnung des R. A. 1555. p. 137. & 1570. p. 213. 214. 1594. p. 237. mit Gewalt ab- und zuruck getrieben werden.

Apanagirung der zweit- und weitergebohrnen

Churfürſtlichen Söhnen. R. A. 1356. p. 46. Inſtr. P. W. 1648. p. 255. 286. 299. durch Lande oder Geld Penſionen.

Apanagirte können / wann Fürſten an Fürſten Spruch haben zu Austräglichen Richten / ob contrariam diſpoſitionem der C. O. nicht genommen werden. C. O. 1555. p. 148.

Apanagirte bleiben doch in ihrer Würde / weil ſie von guten Häuſern entſproſſen / ob Sie gleich die Lande und Jura votandi nicht beſitzen. vide R. A. 1356. pag. 25. 26. 46. C. O. 1555. p. 154. Inſtr. P. W. 1648. p. 285.

Apanagirte können zu Austräglichen Commiſſionen / wann zumahl Fürſten mit geringern als Sie ſind / zu handlen haben / genommen werden. C. O. 1555. 153. 154.

de non Appellando Jus des Königs in Böhmen ohne Ausnahme. R. A 1356. p. 28. 30. 31.

de non Appellando Privilegium des Königs in Schweden / iſt beſtättigt im Inſtr. P. W. 1648. p. 283.

de non Appellando Jus der Churfürſten mit Ausnahme in Sachen denegirter Juſtitz. R. A. 1356. p. 28. wird confirmirt im Inſtr. Pac. W. 1648. p. 274. C. I. Art. 17. p. 314.

Appellationes an das Cammergerichte / wann und auf was Weiſe Sie ſtatt haben. C. O. 1555. à p. 173. biß 177.

Appelliren kan man von den Austrägen oder

der

der Ständen des Reichs Erſter Inſtantz/an das Cammergerichte C. O. 1555. p. 154.
Appellationes der Unterthanen dörffen angenommen werden beym Cammergerichte / wann der Ständen Gerichte oder Dicaſteria übel beſtellet. R. A. 1654. p. 303.
Appellationes ſo muthwillig / ſind ſtraffbar. C. O. 1555. p. 174.
Appellationes haben in Criminalibus nicht ſtatt. C. O. 1555. p. 174.
Appellationes ad Nunciaturas, oder an die Päbſtliche Nuncios, abzuſtellen verſpricht. C. J. Artic. 18. p. 314.
Appellationes haben von Bey-Urtheilen als dann ſtatt / wann ſolche einen Unwiderbringlichen Schaden auf dem Rucken tragen. C. O. 1555. p. 174.
Appellationum Fatalia, oder rechtlich benennte Zeiten / in welchen man ſich auf einen andern Richter beruffen / die Beruffung gehöriger Orths einbringen / folglich ausführen ſolle. C. O. 1555. à p. 174. biß 177.
Appellationum Gradus, oder Staffeln / daß man nemlich von einer zur andern nechſt folgenden Inſtantz ſchreiten / keine überhüpffen ſolle. C. O. 1555. p. 174.
Appellabilis Summa C. O. 1555. p. 174. R. A. 1600. p. 241 1654. §. 112. iſt dermahlen 400. Reichs-Thlr. bey dem Cammergerichte.

Apothecken ſollen jährlich viſitiret werden R. A. 1577. p. 228. damit jedermann ſich mit friſchen und tauglichen / auch um billigen Wehrt taxirten Materialien und Artzneyen verſehen könne.

Arbeiter oder Tagwercker Lohn / ſolle reguliret werden / nemlich durch jedes Orths Obrigkeit R. A. 1530. p. 116. 1577. p. 224.

Arctior modus Exequendi de Anno 1649. begreiffet eine Reichs-Grund-geſätzmäſſige (vide p. 96. 69. 70.) auch im Weſtphaliſchē Friedens-Inſtrument de Anno 1648. (vide pag. 288.) radicirte und per Edicta vom Kayſer / als Haupte und Munde des Reichs / Reichs Conventions mäſſig ertheilte Vollmacht an die Creiß Ausſchreibende Fürſten und Obriſten der 10. Reichs-Creiße / daß Sie an ſtatt des Kayſers gleichſam Suppletoriè und cum Summa Inſtrumenti Pacis tenori conveniente Auctoritate die beſchloſſene Reſtitution ſo wohl in puncto Amneſtiæ als Gravaminum entweder auf der Reſtituendorum, oder der von den Partheyen erbetener Kayſerlichen Commiſſarien erſuchen / und zwar wo das Inſtr. Pacis klar / ohne Exception und Dilation, wo aber ſuper facto Poſſeſſionis dubia vorfielen / die Erörterungen in loco Executionis Summariſſimè befördern / die nechſte beſte Garniſon, oder andere Executions-Ordnungs mäſſige Macht gebrauchen / die Stär-

cken

ckeren widerſetzlichen und alſo achtswürdigen/der noch nicht geſchehenen Achts-Erklärung ungeachtet / dennoch zur Reſtitution anhalten / und Privatos durch Gefängnuß ꝛc. zur Gebühr weiſen / doch Jhre ſelbſt-eigene Reſtitution unpartheyiſche andere Creyſe vornehmen laſſen / und alſo den Vollzug des Friedens Inſtruments arctiren ſollen. ad p. 300.

Armen-Recht beym Cammergerichte / R. A. 1495. p. 64. eigenet denen Eydlich ihre Armuth erhärtenden einen Advocaten ex officio.

Arme ſo ihre Armut eydlich beweiſen/ dörffen beym Cammergerichte keinen Schreibtax zahlen R. A. 1600. p. 240.

Arme / ſo ſie Freveln in gerichtlichen Handlungen ſtraffbar R. A. 1600. p. 240. 241.

Arreſta der Nachſteuer halber / ſind zugelaſſen R. A. 1594. p. 238.

Arreſta der Brabantiſchen Bulle halber ſollen abgeſtellet werden Inſtr. P. W. 1648. p. 280.

Arreſta, ſo auf die ein-auß-und durchführende Wahren / und Feilſchafften unter den Thoren / wegen verweigerter Bezahlung neuer Impoſten gelegt werdẽ/ſind verbothen C. I. Artic. 21. p. 316.

Articuliren oder weitſchweiffig Fragſtucks Weiſe gefaſte Klag-Libelle eingeben / iſt beym Cammergericht abgeſtellet per R. A. 1654. p. 302.

Articuls Brieff der Soldaten R. A. 1570. p. 218. 1576. p. 221.

Aertzte ſind frey von Befehdungen und mit einer ſonderbahren Salvaguarde verſehen / in Krafft R. A. 1442. p. 57.

Atzungs Recht hat nicht ein jeder R. A. 1356. p. 6.

Atzungs Recht hat der Kayſer im Reich ohnſtreitig R. A. 1356. p. 6. wiewohl auch etwan aus Höfflichkeit ein Stand den andern / wann Er durch Sein Territorium reiſet / zu defrayren pfleget.

Audientz oder Verhör Täge beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 180.

Audientz ſolle den Ständen des Reichs auch ihren Geſandten ſchleinig am Kayſerl. Hoffe ertheilet werden. C. J. Art. 38. p. 320.

Auffhebung allgemeiner Feindſchafft / oder Amneſtia, muß General nicht limirt ſeyn. pag. 247. & 254.

Aufflagen oder Reichs Steuren / ſollen den Reichs Ständen nicht beſchwerlich ſeyn. C. J. Art. 16. p. 313.

Auffruffung zu Ablegung der Stimmen bey einer Kayſer oder Röm. Königs Wahl wie die geſchehe R. A. 1356. p. 19.

Aufftreiben will man die geächtete Grumbachiſche Faction durch Communication der Achts Mandaten an Franckreich / Dännemarck / Pohlen / Schweden / Schweitz. R. A. 1566. p. 204.

Auff-

Auffwechſel des Geldes iſt verbothen R. A. 1576. p. 210.

Auffrühreriſche Tractätl ſind verbothen R. A. 1567. p. 210.

Auffſchiebung / tardirung der Kayſer Wahl iſt nicht ſtraffbar. R. A. 1356. p. 15.

Augsburgiſche Confeſſion von Luthero und Melanchtone verfaſt / wird auch die Evangeliſch-Lutheriſche religion genannt. R. A. 1530. p. 111.

Augsburgiſche Confeſſion Zwinglio beypflichtend / wird die Evangeliſch Reformirte / oder Schweitzeriſche Religion genannt. R. A. 1530. p. 112.

Augsburg der Stadt Reſtitution ex puncto Gravaminum Inſtr. P. W. 1648. p. 261.

de non Avocando Jus hat das Cammergericht / alsdeme verſprochen wird / daß dabey die Juſtitz ihren ſtracken Lauff ſolle haben / R. A. 1510. p. 80. C. O. part. 2. Tit. 35. p. 178. & 179. C. J. Art. 17. p. 314. 41. p. 322. können demnach die vorm Cammergerichte allbereits Rechtshängige Sachen ohne Urſache oder anderwärttige Befugnuß nicht Avociret / oder an den Reichs-Hoffrath gezogen werden.

Avociren kan der Kayſer die vor andern Gerichten Rechtshängige Zoll Sachen an den Reichs-Hoffrath / vermög C. J. Artic. 23. p. 316.

Avocatoria ſollen die widerrechtlich in Rüſtung ſtehende Stände des Reichs warnen / und zum unbewaffneten rechtlichen Austrage weiſen. R. A. 1529. p. 108.

Avocatoria ſollen die Oſt Frißländiſche wider ihre Pflicht in Holländiſchen Schutz getrettene Unterthanen zur Gebühr weiſen R. A. 1603. p. 244. 245.

Avocatoria ſollen wider die ergehen / ſo ſich wider den Kayſer und das Reich rottiren R. A. 1564. p. 202.

Denen Avocatorijs ſolle der Hertzog von Savoyen ſich gemäß bezeugen / C. J. Art. 4. p. 309. vide etiam p. 300.

Aurea Bulla Caroli IV. Anno 1356. bey zweyen Reichs Tägen auffgerichtet / was ſie ſeye? ꝛc. Ein in ſeinem innerlichen Weeſen beſtändiges / vornehmlich die Wahl Eines zeitlichen Haubtes des Chriſtlichen Volckes betreffendes Reichs Grund Geſetze p. 2. 3. und p. 15. wobey zu mercken / daß zwar ins gemein nach Erheiſchung des Nutzens und der Noth mit Einſtimmung des Hauptes und der Glider des Reichs vide p. 60. Item p. 6. die Reichs Geſetze können geändert werden; die guldene Bulle aber dennoch ein Wahl Geſetze ohngeändert bleibe / ob gleich in accidentalibus, oder der Umſtänden halber / Aenderung vorgenommen worden

1. Durch

1. Durch den Vergleich / welche Perſon die Crön- und Salbung verrichten ſolle p. 20.
2. Durch die Variation wegen des Orthes / der Wahl / der Crönung / des Erſten zierlichen Hof-fes ꝛc. p. 50. R. A. 1613. p. 246.
3. Durch nicht beſchehene Buchſtäbliche Obſervir- und Haltung jährlicher Churfürſtlicher Zuſam-menkünfften p. 31.
4. Durch den Abtritt der Proteſtirenden / oder Ihrer Geſandten / bey Celebrirung Römiſch-Catholiſcher Meſſe. p. 13.
5. Durch die denen Hoff-Aembtern des Kayſers abgeſprochene Theil-nahme an denen Nutzun-gen bey hohen Reichs-Solennitäten p. 49. & 54.
6. Durch die bey ſolenner Taffelhaltung ut pag. 51. & 52. umgekehrt an die Tiſche der Abweſen-den / Böhmiſch-Sächſiſchen und Brandenbur-giſchen Churfürſten Anno 1690. geſtellte Seſſel / und nach verrichteter Ertz-Ambts Function be-ſchehene Abfahrt nacher Hauß der Chur Böh-miſch / Chur Sächſiſch und Chur Branden-burgiſcher Principal Geſandten vide Sigismun-di Ferrarij Beſchreibung der Wahl und Crö-nungs Solennitäten de Anno 1690.
7. Durch die Vergleiche / welche erſtgedachter Fer-rarius l. c. p. 54. & 70. aus dem Limnæo bey-bringt / betreffend die Præcedentz der Herrn Churfürſten im Gehen / Reiten / auch gleich reyhige / und Lateral Seſſiones.

8. Durch den Anno 1690. zum Antritt des Augsburgiſchen Churfürſtlichen Collegial-Tages und Anhörung Kayſerlicher Propoſition unterlaſſenen ſolennen Aufftritt / und daß jeder Churfürſt beſonders ſich eingefunden / einfolglich
1. Mayntz ſollenniter allein gefahren.
2. Pfaltz ſich über den gang tragen laſſen.
3. Trier ſollenniter allein gefahren.
4. & 5. Cölln und Bayrn zu Fuſſe über den Gang ankommen.
6. Die Chur Sächſ. u. Brand. Principal-Geſandten auch alleine auffgefahren / wovon Ferrarius &c.

Ausfuhre aus dem Reiche des Goldes und Silbers iſt verbothen / im R. A. 1557. p. 191.

Ausſchreibenden Fürſten Ambt iſt fundirt zu finden im R. A. 1522. p. 96. 1555. p. 136 1559. p. 194. und ſind nahmentlich zu dieſen Zeiten.
1. Im Chur Rheiniſchen Creyſe / Chur Mayntz.
2. Im Ober-Rheiniſchen / Worms / Simmern und Heſſen.
3. Im Schwäbiſchen Coſtantz und Würtemberg.
4. Im Weſtphaliſchen Münſter / Jülich / Cleve /
5. Im Ober Sächſiſchen Chur Sachſen.
6. Im Nider Sächſiſchen / Magdeburg / Bremen / Braunſchweig.
7. Im Bayriſchen Saltzburg und Bayern.
8. Im Franckiſchen Bamberg und Brandenburg / Bayreuth.

9. Im

9. Jm Oeſterreichiſchen die Kayſerlich Erbländi-ſche/ und
10. Jm Burgundiſchen die Burgundiſche Regie-rungen/ Creyß Directores, oder haben ob das Ambt Reichs Creyß Ausſchreibender Fürſten/ vide etiam Inſtr. Pac. Weſtphal. Art. 16. pag. 288. 289.
Ausſchreibende Fürſten der Creyſe des Reichs publicirn die Land-Friedlichen Verordnungen R. A. 1522. p 96.
Ausſchreibende Fürſten der Reichs Creyſe faciliti-ren die Einbringung der Reichs Steuren. R. A. 1569. p. 212.
Ausſchreibende Fürſten reguliren im Creyſe die Quartier. R. A. 1641. p. 251.
Austräge ſo wol die Conventionalen als Legalen seynd der Ständen des Reichs erſte Gerichtliche Inſtantz/ wodurch ſie ihre rechtliche Sprüche nach denen in der C. O. befindlichen Claſſen und weiſen auszutragen pflegen/ wie ein ſolches be-ſagt R. A. 1495. p. 63. und die C. O. 1555. a p. 147. biß 154. incl. Item p. 157.
Austräge præjudiciren andern Freyheiten und Gerechtigkeiten nicht. C. O. 1555. p. 154.
Austräge ſind confirmirt durch C. J. Art. 17. p. 314. im Inſtr. Pac. W. 1648. p. 274.
Der Autonomie oder Gewiſſens Freyheit hatten ſich Anno 1555. wie p. 133. anweiſet/ ordent-lich

lich nur die Römiſch Catholiſche und Evangeliſch Lutheriſche; ab Anno 1648. & 1654. aber auch nahmentlich die Reformirte zu erfreuen / vide C. J. Art. 18. p. 314. & Inſtr. P. W. Art. 7. p. 275.

Autonomie, oder Freyſtellung mehrerley Religionen / des Friedfertigen / Ferdinandi I. Cæſar, findet ſich im R. A. 1555. §. 15. & 16. und allhier p. 132. & 133.

B.

BAdiſche Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.

vom Bann oder von der Acht abſolviret das Camergerichte C. O. 1555. p. 164. weilen der Kayſer und die Stände des Reichs diſem Gerichte / die Macht / Reichs geſetzmäſſig die Stände zu citiren / Ihre Sachen zu unterſuchen / und zu beurtheilen aufgetragen.

Bader und Barbierer Kinder ſind Zunfftmäſſig R. A. 1577. p. 229.

Baſel / wird vom Reich eximirt durch das Inſtr. P. W. 1648. p. 274. & 297.

Bauren Auffſtand durch Güthe zu dämpffen rathet der Friedfertige Ferdinandus I. Cæſar R. A. 1526. p. 103.

Bauren vide Ackers Leuthe.

Bedenckzeit nehmen einige Stände des Reichs wegen des Puncti Executionis im Reiche und wegen

gen

gen beſtändiger Türcken Hülffe R. A. 1524. p. 98. vornehmlich die Evangeliſchen / welche in onerosis concurriren / in gravatorijs ſtille ſchweigen ſolten.

Bedenckzeit zur Widerkehr in die Catholiſche Kirche den Evangeliſchen auf 5. Monat gegeben im R. A. 1530. p. 111. & 112. wird nach unterſchidlichen Handlungen durch das Interim &c. und das Interim durch den Religions-Frieden de Anno 1552. & 1555. aufgehoben.

Befehden / was es ſey R. A. 1356. p. 36. NB. Einen mit Gewalt auch wol mit Brennen / Rauben / Morden ꝛc. Verfolgen / Selbſtrichterlich wegen verweigerter / zumahl erweißlich begehrter Satisfaction ſich immittiren in des Gegentheils unbewegliche Güther / und alſo das Fauſt- oder Kolben-Recht zu erlangung ſeines Rechtens üben. Vide etiam Selbſtrichten ſub. Lit. S. und mercke den Unterſcheid des Angriffs beweglich und unbeweglicher Güther und Sachen.

Befehden wann es Reichs geſetzmäſſig geſchehen ſollen: R. A. 1356. p. 37. 1442. p. 56. 57. nach erweißlich 3. Tage vorm Uberfall verkündigt- oder Manifeſtirtem Abſagen / damit der Gegentheil ſich entweder zur Satisfaction, oder aber zur Gegenwehre ſchicken / und keine Außrede eines brutalen heimlichen Angriffs und Uberfalls oder mißbrauchten Fauſtrechts / ſo ebenfalls ut p. 37. & 60. ſtraffbar / vorzuſchützen haben möchte.

Befeh-

Befehden verwirret Teutſchland R. A. 1442. p. 55. 1495. p. 61. weilen es in eine-auch von den Heyden gehaſſete Irregularitæt verfallen.
Befehden hebt Maximilianus I. Cæſar auf im R. A. 1495. p. 61. biß 64. 69. weilen es dem Tür-cken die Pforte nach Teutſchland öffne / und wei-ſet jedermann an die ordentlich gebührende Ge-richte und zu dem-denen Obrigkeiten gehörigem Reſpecte.
Befehden verbiethet Carolus V. Cæſar in genere im R. A. 1521. p. 91. 1529. p. 108. in ſpe-cie im R. A. 1548. p. 125. 1555. 135. wegen ereignender Religions Differentien.
Befehden oder vergewaltigen ſolle niemand den andern um habenden Spruchs oder Anfoderung willen / auch der Kayſer weder ſelbſten ſolches thun / noch andern zu thun geſtatten C. I. Art. 14. p. 313. vid. ſub. G. gerichtlich ſolle ꝛc.
Beförderungs Brieffe wider der Churfürſten Zoll-Gerechtigkeiten ſollen nicht ertheilet werden à cæſare R. A. 1356. p. 32. C. I. Art. 24. p. 316.
Begierde im trüben zu fiſchen machte im XIII. und XIV. Seculo denen Kayſern viel zu ſchaffen ad R. A. 1356. p. 2.
Beruffung zur Kayſer oder Römiſ. Königs-Wahl klebt dem Ertz-Cantzler Ambte an R. A. 1356. p. 7. & 9.
Beſatzungs Recht bleibt dem Territorial-Herrn

frey

frey über ſeine Plätze Inſtr. P. W. 1648. p. 291.
Begräbnuß Koſten und Jura Stolæ muß der Evangeliſche an Catholiſchen und der Catholiſche an Evangeliſchen Orthen zahlen Inſtr. P. W. 1648. p. 267.
Begräbnuß Koſten vide Leich-Koſten.
Beharrliche Türcken Hülffe vide ſub. T.
Belohnung redlicher Thaten recommandirt der R. A. 1512. Tit. IV. §. 6. allhier p. 85.
Benachbarter und Intereſſirter Gutachten wird vor Verleihung neuer Zölle erfordert C. I. Artic. 20. p. 315.
Beruffen ſich auf den Kayſer vide Appellatio.
Beruffen werden zur Kayſer- oder Römiſchen Königs Wahl alleine die Herrn Chur-Fürſten R. A. 1356. p. 8.
Beſatzungen in Reichs-Feſtungen zu legen / geſchiehet mit des Reichs Conſens Inſtr. P. W. 1648. p. 278.
Beſchirmen muß die Churfürſten diejenige Stadt / wo die Wahl vorgenommen wird R. A. 1356. p. 10.
Beſchirmer oder Protectores, Receptatores, der Aechter Haab und Güther werden als mit der That in die Acht gefallen zu ſeyn geachtet C. O. 1555. p. 160. 161. vide ſub Lit. A. in die Acht mit der That ꝛc.

Be-

Beſchwerden in Religions-Sachen vide Gravamina

Beſchwerden oder Gravamina wider das Kayſerliche Reichs-auch das Hof-Poſt-Ampt / verſpricht zu heben C. I. Artic. 34. p. 319. Inſtr. P. W. 1648. p. 280.

Beſchwerden wider den Päpſtlichen Stuhl vide Gravamina.

Beſitz des Religions Exercitij wird nach dem Jahr 1624. radiciret Inſtr. P. W. 1648. p. 265. & ſeqq.

Beſitz der Geiſtlichen Güther radicirt das Jahr 1624. Inſtr. P. W. 1648. p. 262. biß 265.

Beſoldung des gemeinen Reichs-Hauptmanns war. im R. A. de Anno 1500. Monathlich 1300. fl. welcher im R. A. Anno 1500. p. 74. benenter Reichs Feld-Hauptman in folgenden Zeiten Reichs Obriſter/Endlich Generaliſſimus genennet worden.

Beſoldung der Cameral-Perſohnen C. O. 1555. p. 143. 144. 1654. p. 302. 1000. Reichs-Thl.

Beſoldung ſolte billig alſo regulirt ſeyn / daß man nach dem erhöheten Werth der feilſchafften und wahren in Dienſten honneſte leben könte ad C. O. 1555. p. 144.

Beſoldung der Reichs-Hoffräthe ſolle nach Verordnung des Inſtr. P. W. gereichet werden I. C. Artic. 40. p. 321.

Beſoldung der Catholiſchen Geiſtlichen an Evangeliſchen

geliſchen Orthen ſolle nicht geſchmälert werden R. A. 1526. p. 103. & 104.
Beſoldung der Reichs Regiments-Räthe im R. A. 1500. p. 72. 1521. ¶. 12.
Beſtallung des Reichs vor Soldaten / zu Roß und Fuß / wozu auch der Articuls-Brieff gehörig R. A. 1570. & 1576. p. 212. 213. 217. 218. 1564. p. 203.
Beſtraffung unredlicher Thaten gebiethet der R. A. 1512. Tit. IV. ¶. 6. p. 86.
Bettler Kinder ſoll man zu Handwercken appliciren R. A. 1577. p. 227. und nicht müſſig herum lauffen laſſen.
Bettler / ſo ſie ſtarck / ſoll man ſtraffen des Müſſiggangs halber. R. A. 1577. p. 227.
Bettler / ſo ſie überflüſſig / kan man mit Kundſchafften oder Paßporten reiſen laſſen R. A. 1577. p. 227.
Bettel Orden / ſo Geld anrühren / muſten auch zu Reichs Kriegen indifferenter contribuiren R. A. 1512. p. 84.
Bethglock vide Türcken-Gebethe.
Beyſitzer des Cammergerichts können zu Außmachung unterſchiedlicher gerichtlicher Sachen beym Cammergericht vertheilet werden R. A. 1522. p. 98.
Beyſitzer des Cammergerichts / vide Cammergerichts Beyſitzer oder Aſſeſſores, Item Cammeraliſten ꝛc.

Beyſtand Chriſtlicher Könige wider den Türcken zuerbiethen findet nöthig der R. A. 1500. p. 74.

Bey Urtheil / wie davon appelliret werde beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 174. nemlich wann es einen unwiderbringlichen Schaden auf dem Rucken träget.

Bayeriſchē Allodial Erben wird auf dē Abgang des Achten Electorats das jhre reſerviret im Inſtr. P. W. 1648. p. 255.

Bey Urtheil kan in 6. Beyſitzer Gegenwart beym Cammergerichte geſprochen werden R. A. 1523. p. 98.

Churfürſt zu Bayern nimmt ſich des Reichs Vicariats an R. A. 1356. p. 39. 40. 48. weilen Er in des Churfürſten zu Pfaltz Stelle/oder des Ertz-Truchſeſſen Ampt getretten / und alſo auf Seine Lande die Jura bracht/ ſo vorhero Chur-Pfaltz ratione loci Quinti inter Electores gehabt Inſtr. P. W. p. 254.

Beurphedete werden ad effectum agendi ihres Eydes nicht relaxirt / wann die Straffe der Miſſethat rechtmäſſig C. O. 1555. p. 170.

Beyeriſche Miliz ſolle aus den Anlagen des Bayeriſchen Creiſes bezahlet werden Inſtr. P. W. 1648. p. 290.

Beurphedete werden ad effectum agendi ihres Eydes relaxiret / wann Sie wieder die Reichs-

Satzungen

Satzungen / oder den Land-Friden beurphedet worden C. O. 1555. p. 171.
Biberach der Stadt Reſtitution ex capite Gravaminum Inſtr. P. W. 1648. p. 261.
Bilder ſo ſchmählich ſind verbothen R. A. 1530. p. 113.
Bilder zum Spothe der Catholiſchen ſind verboten R. A. 1541. p. 120. verſtehe es auch reciprocè zum Spott der Evangeliſchen
im Bildnüſſe werden geſtrafft Reichs Feinden dienende C. I. Art. 15. p. 313. nemlich geringern Standes-Perſohnen / nach ergangenen Avocatorien / beſchehener Achts Erklährung / und vorgenommener Fiſcaliſcher Klage / auch geſprochenem Urtheile: daß wegen des Hochverraths ꝛc. durch den Hencker an den Galgen das Bildnuß ſolle aufgehencket werden ꝛc. ꝛc.
Bier / wann es ſchädlich und böſe / macht daß man dē Fäſſern den Boden außſchlägt R. A. 1497. p. 68.
Biſchöffe ſollen über Evangeliſche Städte keine Juridiction haben Inſtr. P. W. 1648. p. 271.
Bley zu Verfolgung der Aechter &c. vide Ammunition.
Borck Herrſchafft / dem Chur-Hauſe Sachſen gelaſſen im Inſtr. P. W. 1648. p. 284.
Bothen-Meiſter beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 143.
Bothen beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 143.

Bothen-

Bothenſamblung / oder Opfer-Geld / iſt verbothen im R. A. 1577. p. 228.

Böhmiſcher fovirter Unruhe halber erkläret Cæſar den Churfürſten zu Pfaltz in die Acht / und nimbt Ihm ein Theil der Lande auch der Privilegien oder Würde Inſtr. P. W. 1648. p. 255.

Brabantiſ. Evocationes vide ſub. E. Evocationes.

Brabantiſche Bulle betreffende Beſchwerden ſollen bey Einem Reichs-Deputations-Tage berathen werden R. A. 1641. p. 252. abgeſtellet werden Inſtr. P. W. 1648. p. 280. 297. G. I. Artic. 8. p. 311.

Brandenſteiniſche Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.

Breiſach cedirt an Franckreich Inſtr. P. W. 1648. p. 298.

Bremen die Stadt ſolle bey jhrer Libertæt bleiben Inſtr. P. W. 1648. p. 283.

Bremen das Biſtum cedirt an Schweden im Inſtr. P. W. 1648. p. 283.

Buchdrucker ſollen nichts Schmäh-Schrifftliches drucken. R. A. 1529. p. 108.

Buchläden ſollen viſitiret werden wegen der Schmäh Schrifften R. A. 1570. p. 217.

Büchſen abſchieſſen ſolle entweder zum Sturm / das iſt zur Beruffung zu mittleidiger Hülffe gegen die Friedenſtörer / oder aber zu Löſchung einer Feuers Brunſt / zum Zeichen von jedes Ortes Obrigkeit geordnet werdē R. A. 1559. p. 195.

Bulliren

Bulliren / was es ſeye / Item Bulle , was dadurch bedeutet werde. p. 2.
Bündnüſſe im Römiſchen Reiche Teutſcher Nation ſind Verträge / welche der Kayſer oder die Stände entweder unterſich/oder mit frembden/um derwie auf einer / alſo auch der andern Seithen leiſtender Hülffe / und anderer Dinge willen offentlich und feyerlich aufrichten / und unverwerfflich wann Sie dem Reiche ohnbeſchadet geſchloſſen und vollzogen werden R. A. 1356. p. 33. 34. R. A. 1495. p. 66. R. A. 1512. p. 81. 82. C. J. Art. 7. & 8. p. 310 9. p. 311. Inſtr. P. W. 1648. p. 278 vide etiam Verfaſſung ſub. V.
Bündnüſſe ſind verboten / welche eigennützig und alſo ſo wohl vom Kayſer als denen Ständten mit Nachtheil / oder zum Schaden des Reichs gemacht werden. vid. C. J. Art. 10. p. 312. R. A. 1356. p. 33. 34.
Bündnüſſe ſind zugelaſſen / wann ſie zu eigener oder aber Chriſtlicher Beſchirmung des bedrängten Nechſtens errichtet. R. A. 1356. p. 34. p. 312.
Bündnüſſe müſſen vom Kayſer mit Conſens der Churfürſten gemacht werden. C. J. Art. 10. p. 311.
Bündnüſſe in ſeiner Abweſenheit nicht zu machen / reſerviret Carolus V. Cæſar im R. A. 1521. p. 89. 90.

Bürgerliche Frantzöſiſche Unruhe / vide Frantzöſiſche Burgerliche Unruhe. 2c.

Burgerpflicht in der Wahlſtadt / oder dem Orte der Erwehlung eines Kayſers oder Königs / vide Eyd ſub E.

Zur Buſſe wegen des Türcken Tyraney ſollen die Leuthe von denen Cantzeln ermahnet werden R. A. 1522. p. 97. R. A. 1566. p. 205. iſt alſo die Anordnung der Bußtäge bey anſcheinender Kriegs Gefahr eine denen Reichs Satzungen gantz gemäſſe Sache.

Burger und Burgers Söhne / ſo im Gewerbe ſtehen / zu Kriegs Dienſten zu nehmen / verbietet der R. A. 1641. p. 250. vide Sequelæ Jus ſub Lit. s.

im Burgundiſchen Creyſe / wann Franckreich und Spanien Krieg führen / ſolle ſich das Römiſch Teutſche Reich auſſer ſolchem Krieg halten. Inſtr. P. W. 1648. p. 295.

C.

CAlender der Gregorianiſche wird durch den Pabſt Gregorium XIII. den Ständten des Reichs bey Verfaſſung des Reichs Abſchids de Anno 1582. vorgelegt. p. 233. und alleine von denen Römiſch Catholiſchen angenommen.

Calender der Gregorianiſche wird von den Evangeliſchen

liſchen Ständen recuſiret/ Anno 1582 und für-ters p. 233. 234.

Calender der Evangeliſchen wird verbeſſert durch Ausmuſterung der letzten eilff Tage des Februarij 1700. und dadurch die gemeinſame Feyerung Römiſch Catholiſch und Evangeliſcher Seiten der Feſt Tage befördert. p. 234.

Calender Verbeſſerung/ daß ſie in den datis der Obligationen und Protocollen keine Irrung cauſire, Juriſtiſche Regula R. A. 1582. p. 234.

Camin/ das Biſſthum / an Brandenburg cedirt im Inſtr. P. W. 1648. p. 283.

Cammergericht iſt angeordnet worden durch den R. A. 1495. p. 63. 64. vom Kayſer und Ständen des Reichs / umb den Prætext, daß man bey ermanglenden Gerichten/ſich Selbſt richterlich zu helffen genöthigt werde/ aufzuheben.

Cammergerichte iſt ex pacto ein gemein Gerichte aller dem Kayſer und Reiche unterworffenen. C. O. 1555. p. 146. 172. 173.

Cammergerichtliche Verordnungen ſind verbeſſert worden in denen R. A. 1500. p. 76. 1507. p. 79. 1517. p. 87. 1521. p. 90. 1522. p. 97. 1523. p. 98. 1524. p. 99. 1530. p. 115. 1531. p. 117. 1538. p. 119. 1541. p. 120. 1548. p. 125. & 126. 1551. p. 129. 1566. p. 205. 1570. p. 216. 1582. p. 232.

1594. p. 237. 1598. p. 239. 1600. à p. 241. biß 243. 1603. p. 245. 1641. p. 250. 1654. p. 302. Inſtr. P. W. 1648. von p. 272. biß 274.

Cammergerichte iſt lociret worden zu Franckfurt/ vermög R. A. 1495. p. 63.

Cammergerichte iſt verſetzet worden nacher Eßlingen vermög R. A. 1524. p. 99.

Cammergerichte iſt transferirt worden nach Speyer/ vermög R. A. 1526. p. 104. vid. Inſtr. P. W. 1648. p. 272.

Cammergerichte iſt introducirt worden zu Wetzlar wegen Frantzöſiſchen Einbruchs Anno 1689. p. 178.

Cammergerichts Viſitation verrichtet der Churfürſt zu Maintz R. A. 1526. p. 104. 1531. p. 117. C. O. 1555. p. 186. R. A. 1557. p. 191. 1559. p. 196.

Cammergerichts Ordnung iſt ordentlich concipiret worden. A. C. 1555. vide. p. 138.

Cammergerichts Ordnund derogirt dem Juri Civili C. O. 1555. p. 188.

Cammer Richters Perſohn C. O. 1555. p. 138.

Cammer Richters Beſchaffenheit C. O. 1555. p. 138.

Cammer Richters Ambts Verrichtung C. O. 1555. p. 139.

Cammer Richterlichen Ambts Erſetzung C. O. 1555. p. 139.

Cam-

Cammer Gerichts Beyſitzer / ſo auch Aſſeſſores, Cammeraliſten genennet werden. C. O. 1555. p. 140.
Cammergerichtlicher Beyſitzer Præſentation geſchiehet durch die Reichs Creyſe R. A. 1555. p. 137. C. O. 1555. p. 140. Inſtr. P. W. Art. V. p. 272.
Cammergerichts Beyſitzer Anzahl C. O. 1555. p. 140. 26. Cathol: und 24. Evangel: alſo 50.
Cammergerichtlicher Beyſitzer Ambts Verrichtung C. O. 1555. p. 142.
Cammergerichtlicher Beyſitzer Beſoldung R. A. 1654. p. 302. C. O. 1555. p. 143. 144.
Cammergerichtlicher Beyſitzer Entſetzung oder Abſchaffung C. O. 1555. p. 141.
Cammerg. Beyſitzer ſind von allẽ Gerichts Zwange auch real und perſon. Laſtẽ frey C. O. 1555. p. 44.
Cammergerichts Beyſitzer ſchweren den Reichs Abſchieden gemäß handlen zu wollen R. A. 1541. p. 120.
Beym Cammergericht wurden 10. Extraordinari Räthe verordnet vermög R. A. 1548. p. 126. 1551. p. 129. welche Verordnung dermahlen nicht nöthig / weilen 50. Cammergerichts Beyſitzer ſeyn ſollen/ſo gar leicht zu vielen Expeditionibus vertheilet werden können.
Cammergerichts jurisdiction iſt fundirt in I. und II. Inſtantz C. O. 1555. p. 145. 147. 154. 168. 171. biß 173.

Cammergerichte repræſentirt den Kayſer und Stände des Reichs C. O. 1555. p. 163. 172. 173.

Cammergericht abſolvirt von der Acht C. O. 1555. p. 164.

Cammergerichte hat Gewalt oder Macht / die Cammergerichts Ordnung zu declariren / Mängel zu beſſern / per viſitationes die neuen Deciſiones ratihabiren zu laſſen C. O. 1555. p. 179.

Canonicum Jus gilt zur Deciſion beym Cammergerichte in denen Stücken / da es recipiret C. O. 1555. p. 188.

Canonicum jus iſt die Norm Ertz-Biſchofflicher Wahl R. A. 1356. p. 7.

Canoniſiret ſind durch des Weſtphaliſchen Friedens Artic. VII. §. 3. p. 277. drey Religionen / nemlich die Catholiſche und zwey Evangeliſche R. A. 1654. p. 302. C. J. Artic. 18. p. 314. 315.

Cantzley des Reichs Hoff Raths vide Reichs Hoff Raths Cantzley.

Cantzley die Oeſterreichiſche vide Oeſterreichiſche Hoff Cantzley.

Canonicorum Anzahl bey Catholiſchen und Evangeliſchen Stifftern bleibt / wie ſie Anno 1624. geweſen / Inſtr. Pac. W. 1648. p. 264.

Canonicum Jus determinirt die dem Geiſtlichen Orden anklebende Functiones R. A. 1356. p. 21.

Canonicate werden einzuziehen / und zu Taffel Güthern

thern zu verwenden erlaubt im Inſtr. P. W. pag. 282. p. 283. p. 284. 286.

Canonicate bleiben bey ihrem Weſen wie ſie Anno 1624. geweſen Inſtr. Pac. W. 1648. p. 264.

Capitatio vide gemeiner Pfenning ſub G.

Capitalien / ſo zu Abwendung gröſſerer Gefahr / als etwann zur Brandſchatzung / ꝛc. zu Kriegs Zeiten vorgeſchoſſen worden / ſind privilegirt Inſtr. P. W. 1648. p. 257.

Capitulatio eines Kayſers oder Röm. Königs / was Sie ſeye? Ein zu Geding- und Pact-mäſſiger Adminiſtration des Röm: Teutſchen Reichs obligirendes Grund Geſetze vide etiam R. A. 1356. p. 16. & C. J. p. 308. und iſt zu mercken / daß die im Weſtphaliſchen Friedens Inſtrument p. 279. allhier verlangete Auffrichtung einer beſtändigen Wahl Capitulation viel Streits zwiſchen denen Chur- und Fürſten ꝛc. veranlaſſet / doch der wegen des Capitulations Projects faſt zur höchſten Hitze gekommene Zwiſpalt Anno 1664. durch die Türckiſche / und Anno 1689. durch die Frantzöſiſche Waffen zu des Reichs Beſten gelencket worden.

Capitulatio Prima ſolennis R. A. 1548. p. 123. war Caroli V.

Capitulatio ſolle von den Reichs Hoff Räthen (adde auch Cammergerichts Aſſeſſoren) im Thun und Rathen pflichtmäſſig beobachtet werden C. J. Artic. 46. p. 324.

Capitu-

Capitula Ecceſiaſtica ſind bey ihrer Wahl Frey-heit zu erhalten R. A. 1555. p. 134. Inſtr P. W. 1648. p. 263. C. J. Artic. 18. p. 314. wiewohl vermög ebengedachten Inſtr. P. Weſtphal. Art. 13. p. 285. das Capitul zu Oßnaburg in Seiner alternativen Wahl des Hauſes Braunſchweig Secundogenitos & Primogenitos reflectiren muß.

Capitulorum Eccleſiaſticorum Jura verſpricht contra attentata Curiæ Romanæ zu ſchützen C. J. Art. 18. p. 314.

Capitula Eccleſiaſtica werden vacante ſede zu Deputations-Viſitations- und Reviſions Tä-gen beruffen Inſtr. P. W. 1648. p. 264.

Capitulum Moguntinum kan zur Wahl eines Kayſers nicht beruffen / weilen ſolche Beruffung dē Ertz-Cantzler Ambte anklebet R. A. 1356. p. 9.

Carolus IV. was er etwann durch Alienation eini-ger Reichs Zubehörungen mag abgezielet haben p. 1. 2. nemlich die Verbündlichkeit der Gemü-ther / wiewohl Ihn deswegen Maximilianus I. Cæſar einen Stieffvatter des Reichs genennet / und in Capitulat. Ioſephi Artic. 12. pag. 312. gegen dergeſtaltige den Kayſern ehedeſſen nicht verwehrte Alienationes die Gebühr verordnet zu finden.

Catholiſchen Geiſtlichen ſolle an denen Orten / wo man Evangeliſche Prediger eingeſetzt / ihre Be-ſoldung und Lebensmittel doch auch gereichet wer-den. R. A. 1526. p. 103. & 104.

Catholiſche Lehre wolte Carolus V. Cæſar alleine beybehalten/ vermöge R. A. 1530. à pag. 111. biß 113. und alſo die Toleranz mehrerley Religionen ſchädlich achten/ welche Reſolution aber Anno 1552. ut p. 130. und Anno 1555. ¶. 15. & 16. vide p. 132. geändert/ das geänderte weiter Anno 1648. im Inſtr. P. W. Artic. V. ¶. 1. p. 260. radiciret/ auch durch den R. A. 1654. p 301. befeſtiget/und in C. J. Art. 1. 2. & 18. weiter beſtättiget worden vide p. 308. &p. 315.

Catholiſch bleibende Stände und Leuthe ſolleu nebē den Augsburgiſchen Confeſs. Verwandten ein gleiches Recht genieſſen/ und alſo wegen des Religions Fridens an Evangeliſchen Orthen nicht betrübet werden R. A. 1555. p. 133. Inſtr. P. W. 1648. p. 267.

Catholiſcher Geiſtlicher kan Evangeliſch/ ſeiner Ehren unnachtheilig/ werden/ muß aber die habenden Geiſtlichen Beneficia verlaſſen R. A. 1555. p. 133. & 134. vide abtretten ſub. A.

Catholiſcher Weltlicher Reichs-Stand/ oder anderer/ behält alle weltliche Beneficia, ob er gleich Evangeliſch wird R. A. 1555. p. 133.

Cavalcade der Herren Churfürſten nach der Kirchen vor der Wahl R. A. 1356. p. 12. 13.

Caution ſo wohl ſchrifftlich / als verbürgt ſollen wegen unſchädlichen An-Durch-und Abzugs die Kriegs Officiers thun R. A. 1570. p. 213. 1576. p. 220. 1582. p. 231.

Cauſæ Eccleſiaſticæ & Seculares ſollen zu Ver-

meidung indifferenter Appellationen ad Nunciaturas, oder an die Päpſtliche Nunçios, abgeſtellet werden. C. I. Art. 18. p. 314.

Centgericht vide Criminal Jurisdiction.

Charitatif Hülffe / oder wie Sie in der Ordnung des Regiments 1500. genannt wird im Tit. 42. Hülffe / ſo die frommen Chriſten aus Andacht freywillig geben / iſt eben das jenige Allmoſen / welches nach der-von den Cantzeln durch die Prediger beſchehene Ermahnung (die Noth der-durch den Türcken bedrangten Chriſten zubehertzigen / und alſo nach Vermögen reichlich milde ſich zu bezeigen) die Leuthe in die Allmoß-Käſten / welche in denen Kirchen nidergeſetzt wurden / einwurffen / ſo ein auſſer ordentlicher Beytrag wider den Türcken war / R. A. 1500. p. 73.

Chriſten / ſo unter einem Chriſto ſeyn und ſtreiten / ſollen Zwitracht meiden / war Caroli V. Cæſaris Ausſpruch im R. A. 1530. p. 110. & 111.

Chriſten ſollen aus Türckiſchen Handen durch Verſetzung auch der Kirchen Cleinodien gerettet werden R. A. 1530. p. 116. 117.

Churfürſten ſind die zu Erwehlung eines Haupts dem Chriſtlichen Volck verbundene- und deßwegen ſonderbahr privilegirte Fürſten R. A. 1356. p. 3. & 14. 15.

Churfürſten ſollen als innerſte Glieder und innerſte Räthe des Kayſers von männiglich ſonderbahr

reſpectirt / und conſiderirt werden C. I. Artic. 45. p. 323. Art. 38. p. 320.

Churfürſten insgeſambt haben ein Votum Deciſivum auf Reichs-Tägen Inſtr. P. W. 1648. p. 279.

Des Churfürſtlichen vom Fürſtlichen abgeſonderten Raths / oder Voti Comitialis Curiati der Churfürſten / geſchiehet Erwehnung im R. A. 1544. p. 122. vide des Herrn Textors I. Publ. Stat. Tit. IV. Numero 32. 33. ꝛc.

Chur-Würde und Chur-Lande ſind untheilbar R. A 1356. p. 39. 40.

Churfürſten ſitzen eher an jhre Tiſche bey ſolennen Reichs Mahlzeiten nicht / biß ſie ihre Ertz-Aempter verrichtet R. A. 1356. p. 49. So gemeiniglich geſchiehet / wann der Kayſer den erſten Trunck gethan.

Churfürſt kan ſich ſelbſt wehlen zum Kayſer / oder Röm: König R. A. 1356. p. 20.

Chur / wann ſie erlediget oder heimgefallen / hat der Kayſer weiter zuvergeben R. A. 1356. p. 27.

Churfürſten müſſen conſentiren in die weitere Vergebung dem Reiche heimgefallener Lehen C. I. Art. 29. p. 318.

Churfürſten müſſen unanimiter in die Verleihung neuer Zölle conſentiren C. I. Art. 20. p. 315.

Churfürſten Täge / oder zu Berathung des Reichs beſten vornehmende jährliche Zuſammen-Kunfften der Herren Churfürſten / ſind geordnet im R. A.

R. A. 1356. p. 31. beſtättigt in C. I. Art. 6. p. 309.
Chur-und Fürſten Strittigkeiten gütlich zu heben erinnert der R. A. 1530. p. 117.
Civile Jus, vide Jus Civile ſub. I.
Claſſen der rechtlichen Austräge C. O. 1555. à p. 147. biß 154.
Clöſter müſſen auch zum Türcken-Kriege contribuiren R. A. 1500. p. 73.
Colloquium ſolle die Religions-Differentien heben R. A. 1541. p. 120.
Collectarum Jus, oder das Recht Unterthanen zu beſteuren / anrührende Mandata Cameralia, oder von den Unterthanen in Steuer Sachen wider ihre Obrigkeit beym Cammergericht ausgebrachte Befehle / ſollen ohne Krafft ſein C. J. Artic. 17. p. 314.
Collectations, oder Steuer Außſchreibungs Recht haben in ihren Landen die Stände des Reichs Inſtr. P. W. 1648. p. 279.
Colloquium in Religions Sachen / wie es zu Wormbs gehalten werden ſollen R. A. 1557. p. 189.
Colloquium zu Wormbs angeſtellet / warum es vergeblich R. A. 1559. p. 192. 193. vide norma fidei.
Cöllniſcher Churfürſt iſt Metropolitanus des Biſtthumbs Oßnabrug Inſtr. P. VV. 1648. p. 285.

Cöllniſcher Churfürſt Theodoricus reformirt oder viſitirt das Weſtphaliſche Gerichte R. A. 1442. p. 59.
Cöllniſcher Churfürſt Gebhard verheurathet ſich mit einer Gräffin von Mansfeld R. A. 1582. p. 238.
Cöllniſches Gewichte wird im Ausmüntzen zu brauchen befohlen/in der Müntzordnung Ferdinandi I. de Anno 1559. p. 199.
Commercien ſollen durch Sperrung der Ströhme nicht gehindert werden C. J. Artic. 22. p. 316.
Commercien ſollen in dem Stande gelaſſen werden / wie ſie vor der Teutſchländiſchen Unruhe geweſen Inſtr. P. W. 1648. p. 280.
Commercien leiden durch Zölle und neue Impoſten Schaden C. J. Art. 21. p. 316.
Commercien zu befördern verſpricht C. J. Art. 19. p. 315. A. 21. p. 316.
Commiſſarij vide Kriegs Commiſſarij ſub Lit. K.
Commiſſarij zu der im Weſtphäliſchen Inſtr. Pac. verordneten Reſtitution p. 288. 300.
Commiſſarij können vom Kayſer zu Austräglichen Händeln erbethen werden C. O. 1555. p. 151. 153.
Commiſſarij des Kayſers auf Reichstägen vier Weltliche Fürſten ut R. A. 1525. p. 102. ſo

dañ 4. Weltliche/und 1. Geiſtlicher Fürſt ut R. A. 1526. p. 102 103. & 1529. p. 106.
Commiſſion vide Rechnungs Commiſſion.
Commiſſiones wider die guldene Bull Caroli IV. Cæſaris den Religions-Land-auch Münſter-und Oßnabrüggiſchen Friden / ſollen nichtig ſeyn C. J. Art. 37. p. 320.
Commiſſiones zur Güte in Streitfällen der Stände des Reichs / ſollen nach dem Art. V. ¶. 51. Inſtr. P. W. 1648. pag. 271. 272. geordnet werden C. J. Art. 17. p. 314. daß nemlich ein Catholiſcher unter 2. Catholiſchen / ein Evangeliſcher unter 2. Evangeliſchen / und zugleich ein Catholiſch und Evangeliſcher / unter Catholiſchen und Evangeliſchen Partheyen Commiſſarius des Kayſers ſeyn ſolle.
Competentz oder Alimenta ſolle Hertzog Johann Friderichs Wittwe und Erben bey Abforderung der Executions Koſten / ſo auf den Grumbachiſchen Krieg gegangen / dennoch bleiben R. A. 1567. p. 209.
Comitat der Churfürſten / in wie viel Bedienten und Bewaffneten Er beſtehen ſolle / wann nehmlich ein Churfürſt zur Kayſer oder Römiſchen Königs Wahl reiſet R. A. 1356. p. 8.
Comitialis conſenſus in Reichs Geſchäfften / oder die Einſtimmung des Haubtes und der Glieder des Reichs / iſt beſtättigt im Inſtr. Pac. W. 1648. p. 278.

Com-

Compromiſs-Sachen R. A. 1594. p. 237.

Compromiſs-weg Einen Kayſer oder Römiſchen König zu wehlen R. A. 1356. p. 20. & p. 3. iſt eben ſo viel / als durch wenigere Stimmen die Wahl zu Ende bringen.

Concilium bemercket allhier eine Verſamblung / bey welcher die unter Anordnung auch ſicherem Geleithe / oder Schutze der höchſten Gewälten vide p. 103. & 125. erſcheinende Kirchen Diener entweder den Chriſtlichen Glauben vide p. 106. oder gute Kirchen Zucht und Sitten vide p. 124. betreffende Dinge vortragen/oder proponiren vide pag. 101. Gewiſſenhafft und vor GOtt verantwortlich Stimmen / vide pag. 189. und ſchrifftmäſſig ꝛc. vide p. 125. ſchlieſſen / dergleichen Verſamblung oder Concilium Univerſale oder Nationale ſolle zu Berathung der Religions-Gravaminum dienen / weilen die heilige Vätter ſelbſten dazu Ihre Zuflucht gehabt vide R. A. 1524. p. 100. 1526. p. 103. 1529. p. 106. 1530. p. 114. 1532. p. 118. 1541. p. 120. 1551. p. 128.

Concilij præliminaria auf dem Reichstage zu tractiren erinnert der R. A. 1524. p. 100.

Concordata Principum, oder Concordata Nationis Germanicæ, mit dem Päpſtlichen Stuhle Anno 1447. auffgerichtet zu Rom / beſchräncken

cken der Weltlich Catholiſchen Stände jus circa Sacra R. A. 1555. p. 134.

Concordata Principum ſollen beybehalten werden in Anſehung alleine der Catholiſchen C. J. Artic. 18. p. 314

Concordata Principum ſollen ſuspendirt ſeyn biß zum Religions Vergleich / in Anſehung der Evangeliſchen R. A. 1555. p. 135. Inſtr. P. W. p. 263. 264. 270.

Confiſcation der Güther hat ſtatt ob Crimen Læſæ Majeſtatis in Lehen und allodialibus R. A. 1356. p. 44.

Confiſcations Recht haben alle Stände des Reichs Inſtr. P. W. 1648. p. 279.

Confiſcirtes vor und nach dem Zutritt der Kayſerlichen Erbländiſchen Unterthanen auf Schwediſch und Frantzöſiſche Seithen / weme es eigene das Inſtr. P. W. 1648 p. 257. 258.

Confiſcation hat ſtatt in allen Fällen / da das Jus Civile die Confiſcation geordnet C. O. 1555. p. 166. beſiehe des Herrn Uffenbachs Tractat vom Reichs Hoff Rath.

Confœderationes mit auswertigen / wann ſie zu das Reichs wahrem nicht prætexirtem Beſten angeſehen / haben ſtatt C. J. Artic. 9. p. 311.

Conſiſtoria der Evangeliſchen exerciren das Jus circa ſacra vermög R. A. 1555. §. 15. p. 135. Inſtr. P. W. p. 270.

Con-

Continentia Cauſæ im R. A. 1600. p. 242. angezogen / fundiret des Cammergerichts jurisdiction.

Contracte, ſo wucherlich / ſind verbothen im R. A. 1551. p. 129. 1577. p. 225.

Contracts weiſe / (Clauſula) was Sie vor eine Folgerung bey einigen Publiciſten cauſiret / R. A. 1500. p. 78. nemblich daß / wann der Kayſer und die geſambten Stände diſſentiren / nichts könne geſchloſſen werden; Wiewohlen etwann ſolchenfalls ſo lange replicando, duplicando, triplicando, & quadruplicando &c. verfahren wird / biß man Einig.

Contumacia, oder Saumſeligkeit in productis / iſt ſtraffbar bey dem Cammergericht C. O. 1555. p. 183.

Correſpondentz mit andern Creyſen ſolle der Creyß Obriſte führen R. A. 1555. p. 137. welches / daß es gar ſchlecht obſervirt werde / die Publiciſten beklagen.

Correſpondirende Creyſe in Müntz Sachen R. A. 1571. p. 218. 219. benantlich 1. der Chur und Ober Rheiniſch auch Weſtphaliſche 2. Ober und Nider-Sächſiſche 3. Fränckiſch-Bayeriſch-Schwäbiſch und Oeſterreichiſche Creyße.

Creyß Directorium im Nider-Sächſiſch- und Weſtphäliſchen Creyſe Inſtr. P. W. 1648. p. 282.

Creyſe des Reichs angeordnet anfänglich Sechs im R. A. 1500. p. 69. folglich zehen im R. A. 1512. p. 83. und zeuget Goldaſtus de Regno Boh: daß die vorgeweſene Aufricht- und Beyordnung zwey nehmlich eines Böhmiſch und Preußſiſchen Reichs Creyſes widerſprochen worden.
Creyſe des Reichs finden ſich allhier ſpecificirt beym R. A. 1522. p. 93. 94. wiewohl ſonſt in ſpecificatione der Reichs Creyſe variren die R. A. de Anno 1512. 1542. 1559. 1570. C. O. part. 1. tit. 2. maſſen kein Creyß jemahlen vor dem andern einigen Vorzug prætendiret hat vid. p. 83.
Creyſe des Reichs zu was Ende ſie geordnet à Maximiliano I. Cæſare R. A. 1500 p. 69. 70. nemlich die Berathung des Reichs Beſten und Rettung der Bedrängten dem Orte nach zu beſchleinigen / auch mit geſambter Hand vornehmende Defenſion wider inn- und auswärtige Friedenſtörer und Feinde zu facilitiren.
Der Creyſe Redintegration ſolle der Reichs-Tag berathen Inſtr. P. W. 1648. p. 279. 294.
Creyß-Hauptmann / oder Creyß-Obriſter / wird vom Creyſe auch wol per Majora vota gewehlet R. A. 1522. p. 93. & ſeqq. 1559. p. 194.
Creyß-Obriſter kan reſigniren R. A. 1555. p. 137.
Creyß-Obriſter wird aus andern Creyſen genommen

nommen R. A. 1555. p. 137. wann im Creyſe keine willfährige oder taugliche Perſon iſt.
Creyß-Obriſter kan wider abgedanckt werden R. A. 1555. p. 137.
Creyß-Obriſter wird vom Reichs-Regiments Rathe aufgeſtellet / wann ſich der Creyß nicht vergleichen kan R. A. 1522. p. 94.
Creyß-Haubtmann oder Creyß-Obriſter exequirt die Gerichts-Schlüſſe auf des Reichs-Koſten R. A. 1512. p. 83. 1521. p. 90.
Creyß-Hauptmann oder Creyß-Obriſter exequirt auf des in die Acht erklärten Koſten R. A. 1522. p. 95. 1529. p. 108.
Creyß Obriſter immittirt die durch Land-Fridbruch beſchädigten ſonder Decret ſchleinig C. O. 1555. p. 165.
Creyß Obriſter immittirt ex Decreto wegen Ungehorſambs in Schulden Sachen C. O. 1555. p. 165.
Creyß Hauptmann oder Creyß Obriſter facilitirt die Satisfacirung der Beſchädigten. 1. Durch die Nutzungen aus den Lehen Güthern R. A. 1522. p. 95. 2. Durch Verkauffung der Allodial-Güther R. A. 1522. p. 95. 3. Auch wohl Reichs Steuren vide R. A. 1567. p. 209.
Creyß Obriſten Ambt hauptſächlich befeſtiget im §. 56. des R. A. 1555. p. 136. 137. C. O. 1555. p. 163. weiter beſtättiget im R. A. 1559. p. 196.

196. 1564. p. 202. 1570. p. 215. 1576. p. 220. 1582. p. 231. 1594. p. 237. 1654. p. 305. iſt Arctius mit bevollmächtiget im Inſtr. P. W. Artic. 16. p. 288. 289. und durch den Arctiorem modum exequendi de Anno 1649.

Creyß Obriſten Ambt ſolle zu keiner Meiſterſchafft oder Hoheit mißbraucht / ſondern unpartheyiſch geführet / dadurch alle beſorgliche Gefahr erforſchet und abgewendet / auch die Gerichts Schlüſſe verſchwiegen vorgenommen und vollzogen werden R. A. 1555. p. 137. & p. 95.

Creyß Obriſten Ambt kan auch ein Geiſtlicher Fürſt übernehmen R. A. 1555. p. 136. wiewohl zu diſen Zeiten zwar das Creyß Directorial Ambt die Geiſtliche Fürſten mit führen / daß Creyß Obriſten Ambt aber die Weltlichen Fürſten ſich faſt beſtändig eigenen und meinen Wollen / es ſtehe den Weltlichen der Degen und das Commando beſſer / als den Geiſtlichen an.

Creyß Obriſten befördern die im Weſtphhäliſchen Friden verordnete Reſtitution aller anderer in Ihrem Creyſe ut p. 288. ihre eigene durch benachtbarte Creyſe p. 289. 300.

Creyß Obriſter / ſo Er ein Fürſt / ſolle Er bey Seinen wahren Worten oder Glauben gelaſſen und zu denen Creyß Anſtalten Eydlich nicht verbunden werden R. A. 1522. p. 94.

Creyß Räthe / ſo dem Creyß Obriſten adjungiret werden/

werden / pfleget man zur mit Berathung der Creyß Defenſions Anſtalten zu beeydigen R. A. 1522. p. 94.

Creyß / Directores ſollen die im Weſtphäliſchen Frieden verordnete Reſtitution befördern ut pag. 288. im Creyſe / Ihre eigene durch benachbarte Creyſe ut p. 289. 300.

Creyß Directores vide Ausſchreibende Fürſten der Creyſe ſub A.

Creyß Directorial Strits in der Mecklenburgiſchen Sache motiven R. A. 1522 p. 96. Inſtr. Pac. W. Artic. 16. p. 288. Arctior exequendi modus de Anno 1649. p. 300.

Creyß Hülffe / wird auch Creyß Bereitſchafft / Creyß Verfaſſung / Punctus Securitatis Publicæ genennet / und gehöret das Creyß Obriſten Ambt / auch zu und nachgeordnete Perſohnen der Verfaſſung des Creyſes / Item Mannſchafft Munitiõ, Artillerie, Creyß Caſſa dazu / wird aufgemahnet und zuſammenbracht durch des Creyß Obriſten Anſtalten / geleiſtet oder zu geführet / wann ein Orth / Dorff / Stadt / Stand unter dem Beytritt und Zuzug der Nachbarn ſuccumbiret im Creyſe / und wann ein gantzer Creyß ſuccumbiren will / von Fünf oder mehr andern Creyſen / und hat man vor der Anno 1570. beſchehenen Verbeſſerung zum Behuff der Creyß Verfaſſungen

1. Im Reiche auffgeſtellet 100. gerüſtete Pferde vide R. A. 1512. p. 84.
2. 1500. gerüſtete Pferde vide R. A. 1564. p. 203.
3. 1200. gerüſtete Pferde vide R. A. 1566. p. 205. zu einem ordentlichen Reichs Kriege aber concurriren alle Creyſe mit Volck und Geld/und zwar zu diſen Zeiten nach dem Anno 1681. verglichenen triplirten Quanto der 40000. Mann ſo zu Roß 36000. und zu Fuß 84000. Mann austrägt.

Creutz-Bezeichnung zu Croiſades, Cruciatis, Paſſagiis, Meerfahrten / heiligen zügen/ war ein Mittel wodurch die Päpſte in kurtzer Zeit eine groſſe Armee darum/ weil die durch Predigten Aufgemahnte und ſo dann mit dem Creutz bezeichnete Ablaß der Sünden / Schutz oder Salveguardien der Güther / Friſten oder Moratoria in Schulden Sachen hatten / aufbringen kunten / dergleichen Creutz-Bezeichnungen will à Papa wider den Türcken der Kayſer bitten vermög R. A. 1500. p. 73.

Criminal. Jurisdiction eignet kein Jus Reformandi. Inſtr. P. W. 1648. p. 269.

Criminale Forum der Stande C. O. 1555. p. 158.

Criminis Læſæ Majeſtatis explicatio R. A. 1356. p. 43. 44. 45. vide Laſter beleidigter Majeſtet. ſub. L.

Crone die Achiſche/Mayländiſche/ Römiſche R. A. 1356.

1356. was Sie bemercken / und das dermahlen nur die Achiſche brauchlich p. 47.

Crone ſolle zum Erſten Chur-Cölln dem Kayſer / Röm. König / auch der Kayſerin aufſſetzen vermög der Diſpoſition des R. A. 1356. p. 20.

Crone ſetzet der Infulirte Biſchoff auf dem Kayſer oder Röm. König ꝛc R. A. 1356 p. 21. weil ſolcher Actus dem geiſtlichen Orden zugehöret / ſo jeder Zeit die Päpſtliche confirmation erfordert.

Crone ſolle zu Augsburg empfangen Joſephus Röm. König weil es Kriegs halber zu Achen nicht ſein können C. I. Artic. 36. p. 320.

Crön- und Salbungs Actus iſt eine dem geiſtlichen Orden anklebende Sache R. A. 1356. p. 21.

Crön oder Salbungs Vergleich Anno 1657. zwiſchen Cölln und Mayntz auffgerichtet ut p. 20. gedacht / wird beſtättigt und confirmiret in C. I. Artic. 36. p. 3.20.

Crönungs-Orths varriret entweder wegen Sterblicher oder Kriegs-Läufften R. A. 1356. p. 50.

D.

Daecher über die Cramläden zu machen iſt verbothē im R. A. 1577. p. 226. weil Sie machē / daß man die Mängel und Flecken der Tücher und Wahren wegen der Verdunckelung nicht kan erſehen.

Damm Herrſchafft dem Chur-Hauſe Sachſen gelaſſen im Inſtr. P. W. 1648. p. 284.

Danck-

Danckſagung erſtattet Maximilianus II. Cæſar wegen der Türcken- alß einer freywilligen Hülffe R. A. 1567. p. 206. 207.
Dantzig / die Stadt in Preuſſen / Reichs-Schluß-mäſſig zu Exequiren wird verſchoben R. A. 1518. p. 88.
Darleihen vom gemeinen Pfenning begehrt der Kayſer Maximilian I. wider den in Italien kriegenden König von Franckreich R. A. 1495. p. 66.
Declinatoriæ exceptiones beym Cammergerichte R. A. 1594. p. 237.
Decretorii Termini zur Reſtitution ex capite Amneſtiæ & Gravaminum vide Normal Jahre.
Decretum Wormatienſe pro Evangelicis Statibus Imperii daß Sie alſo / wie Sie es gegen GOtt und dem Kayſer zu verantworten getraueten / leben / regieren / und handlen ſolten R. A. 1526. p. 103.
Decretum Wormatienſe pro Evangel. ſolle auf Neuerungen in Religions-Sachen nicht gezogen werden R. A. 1529. p. 107.
Decretum wormatienſe pro Evangel. &c. erlaubt auf die Evangeliſcher Seits geſuchte Gewiſſens-Freyheit zu ziehen / durch den R. A. 1555. p. 132. und das im R. A. 1654. p. 301. befeſtigte Inſtr. P. VV. p. 260 / und hat man Evangeliſcher Seits erachtet / daß der in heiliger Schrifft geoffenbahrte Befehl des Dreyeinigen Gottes

einer Seits/ und der-dem Kayſer gethane Lehen-Eyd anderer Seits anweiſe/ wie man GOtt was Gottes / und dem Kayſer / was des Kayſers iſt / geben ſolle.

Defenſion wider Fridenſtöhrer und Reichs-Feinde zu facilitiren / iſt auch eine Urſache der Conſtituirung der Reichs-Creyſe geweſen/ R. A. 1500. p. 70.

Dehortatoria zu Niderlegung der Waffen / vide avocatoria , und den R. A. 1569. p. 211.

Denegirter Juſtiz - Sachen fundiren nunmehro des Camergerichts-Jurisdiction in Erſter Inſtanz C. O. 1555. p. 171. 172.

Denegirter Juſtiz Sachen/ wie im R. A. 1495. p. 62. befindlich / cauſirten ſonſt den Vorwand zum Abſagen/ befehden und Selbſtrichten/ Cauſiren noch die Garantie des Friden-Schluſſes p. 293.

Deputationes aus beederſeits Religions-Verwandten bringen nur jhr Votum oder Gutachten bey / ſchlüſſen nicht Inſtr. P. W. 1648. p. 271.

Deputations Tag zu Abſtellung der Juſtitien Mängel/ auch der Beſchwerden das Poſt-Regal und Brabantiſche Bulle betreffend verordnet im R. A. 1641. p. 251.

Deputatio nach Straßburg verordnet zu Obſervirung des aus Frantzöſiſchen Kriegs-Dienſten ziehenden Teutſchen Kriegs-Volcks und der Aechter R. A. 1569. p. 211.

Deputatio Comitialis an den Kayſer pro impetrando Concilio vorgeſchlagen im R. A. 1526. p. 103.

Deputatio Cameralis nimbt bey ereignenden Spännigen Stimmen eine Sache aufs neue vor Inſtr. P. W. 1648. p. 274.

Deputations Tag des Reichs zur Berathung / wie die mit Veſtungen verſehene Friedenſtöhrer und Land-Friedbrecher / denen ein Creyß nicht mächtig / zu verfolgen C. O. 1655. p. 164. R. A. 1512. p. 83. 84. 1559. p. 196.

Deputations Tag des Reichs zu Berathung der Reichs Matricular Moderation R. A. 1548. p. 126. R. A. 1582. p. 232. 233.

Deputationum ad Viſitationem Cameræ & Reviſiones Schemata vide am Ende des R. A. de An. 1654.

Dienſtbothen / oder Ehehalten ſoll niemand dem andern abſpannen R. A. 1577. p. 227.

Dienſtbothen ſollen aus den Dienſten vor der Zeit eigenwillig nicht austretten R. A. 1577. p. 227.

Dienſtlohn in billige Wege zu richten / recommendirt der R. A. 1551. p. 129. wird gemeiniglich nachdeme an einem Orth theuer oder wolfeil zu leben groß oder ſchlecht verordnet.

L. Diffamari Cod. de ingen: manumiſs: vide Beleumdung.

Dila-

Dilatoriæ exceptiones beym Cammergerichte R. A. 1504. p. 237.

Dioeces ſolle das Recht zu Crönen eignen R. A. 1356. p. 20. Den vor-oder Nachſitz vor Mayntz und Cölln determiniren p. 17.

Diœceſanum Jus wird den Evangeliſchen durch den Religions-Frieden geeignet R. A. 1555. p. 135. Inſtr. P. W. 1648. p. 270.

Diœceſanum Jus, was es ſeye? Inſtr. P. W. 1648. p. 270. nemlich eine über Conſiſtorial- auch Kirchen-Sachen / und Kirchen-Einkünfften ſich erſtreckende Bothmäſſigkeit / vide p. 134.

Diplomata, ſo vom Kayſer erbethen worden / ſollen alleine bey der Reichs-Hoff-Cantzley gefertiget / und daraus an die Stände des Reichs die deswegen gebräuchliche Nachrichten zur Agnoſcirung abgeſchicket werden / C. I. Artic. 43. p. 323.

Diplomata, ſo ſie in 3. Monathen bey der Reichs Hoff-Raths-Cantzley nicht abgelöſet werden / ſind ipſo facto vor caſſirt zu achten C. I. Artic. 44. p. 323.

Directorial-Ambt auff Reichs-Tägen wie es recht zu üben ſolle in Comitiis berathen werden Inſtr. P. W. 1648. p. 279.

Diſputiren ſolle niemand wider den Religions-Frieden Inſtr. P. W. 1648. p. 171.

Diſpenſations Actus ratione emigrationis bey würcklich vornehmender Kayſer Wahl ꝛc. R. A. 1356. p. 10. 11.

Donawerth wird auß einer Reichs = eine dem Chur-Fürſten zu Bayern unterthänige Stadt ad Inſtr. P. W. 1648 p. 261.

Donau Zols wird gedacht im R. A. 1676. p. 222. und anbey erſtlich verbothen durch deſſen Erhöh- und Neuerungen die Kayſerlichen Reſervata an-zurühren und den Werth derer Feilſchafften und Wahrenhöher zutreiben/einfolglich die Commercia zuhemmen.

Druckereyen ſollen in Reſidentien, bey Univerſiteten / und in Reichs-Städten ſein R. A. 1570. p. 217.

Druckereyen ſollen viſitiret werden R. A. 1570. p. 217.

Druckereyen ſollen keine Schmäh-Schrifften drucken R. A. 1570. p. 217.

Druckereyen ſollen nichts ohne vorherige Cenſur auch Benennung des Autoris drucken R. A. 1530. p. 113. 1577. p. 229.

Dünckels Bühel der Stadt Reſtitution ex puncto Gravaminum Inſtr. P. W. 1648. p. 261.

Duella unverbothen in Teutſchland R. A. 1442. p. 85.

Duella eine Weiſe die Unſchuld zubeweiſen R. A. 1442. p. 58.
Durchzüge ſollen bey Zeiten notificirt werden R. A. 1641. p. 251.
Durchzug der Kriegs Völcker / ſo mit Obrigkeitlichem Wiſſen ziehen / und mit Reichs-geſätzmäſſigen Paß-Porten verſehen / ſolle zwar erlaubt / doch unſchädlich / einfolglich durch vorgängige Cautiones der Officiers geſichert ſein. C. O. 1555. p. 137. 1546. p. 202. 1569. p. 210. 1570. p. 213. 214. 1576. p. 220. 1582. p. 231. Inſtr. P. W. 1648. p. 294. und wird ſolchen falls gemeiniglich eine durch das Creyß Obriſten Ambt eigenhändig unterſchribende March route außgebethen / und darauff in Begleitung gewiſſer Geleiths-Commiſſarien der Durchzug vorgenommen.
Dupli Pœna wird gegen die Widerſpenſtige in Steuer Sachen / nach dem die Türcken Hülffe auf Reichstägen bewilliget worden / verordnet im R. A. 1576. 220. 1582. p. 231.

E.

Edictum de Reſtituendis bonis Eccleſiaſticis, iſt fundirt im R. A. 1530. §. 59. und allhier p. 114. vide Cap. quod ſemel, de Regulis Juris in 6.to. Item Cap. in Literis 5. X. de reſtitutione ſpoliat. veranlaſſet den Krieg ut p. 249.

249. 259. 260. wurde beyſeits geſtellt/und denen Evangeliſchen auf ihre Weiſe zu milden ſachen die eingezogenen Geiſtlichen Güther zu verwenden nachgelaſſen im R. A. 1555. §. 19. p. 134. ſolche Freyheit auch weiter radicirt im Weſtphaliſchen Frieden Inſtr. à p. 259. biß 277. und alſo das gedachte Edictum biß zum Vergleich der Religionen ſuſpendirt.

Editio, oder die Herausgebung / der Pactorum Familiæ ſolle beym Kayſerlichen Hoffe unauffhaltich geſchehen C. J. Artic. 38. p. 320.

Edicta ad Exequendum & reſtituendum ſchickt der Kayſer in die Creyſe R. A. 1522. p. 96. 1559. p. 194. Inſtr. P. W. 1648. p. 288.

Editio Actorum. vide Actorum &c. ſub. A.

Ehebruch iſt verbothen im R. A. 1577. p. 227.

Ehe Gerichte werden bey den Evangeliſchen Ständen des habenden, und aus der Verordnung des R. A. de Anno 1555. §. 15. competirenden Juris Diœceſani halber durch die von Ihnen/ Reichs Ständen / ſelbſten nidergeſetzte Conſiſtoria exerciret R. A. 1555. p. 135. vide Inſtr. P. W. Artic. 5. & 7. p. 270.

Ehrloß ſind die untreuen Lehenmänner p. 33.

Eilende Türcken Hülffe vide ſub T.

Einkommen des Reichs iſt faſt nur von der Reichs Städte Steuren benantlich ad R. A. 1356. p. 16. R. A. 1495. p. 66. C. J Artic. 28. p. 317.

Einmüthigkeit befördert das gemeine Beſte / und iſt deren von Carolo IV. Cæſare intendirte Beförderung die Beweg Urſache zu Auffrichtung der Guldenen Bulle geweſen p. 4.

Elſaß cedirt an Franckreich Inſtr. P. W. 1648 p. 298.

Einmüthige Stimmen ſind gut bey der Wahl Eines Kayſers / und ſind gleichſam göttlichen Eingebens R. A. 1356. p. 3. 20. nöthig in Verleihung neuer Zölle / C. J. Artic. 20. p. 315. erforderlich in genere in Fällen / da das Reich nicht als ein eintziger Leib betrachtet werden kan / vide Inſtr. P. W. Artic. V. §. §. 9. 50. 52. p. 261. 271. 272. da die meiſten Stimmen in Religions Sachen verworffen / in Steuer Sachen zu berathen ausgeſtellet werden.

Einmüthiger Conſens der Churfürſten in Verleihung neuer Zölle / iſt per Pacta & Capitulationes radicirt worden C. J. Artic. 20. p. 315.

Einſatz in des Geächteten Güther in Friedbruchs Sachen ohne Decret C. O. 1555. p. 165. eilend.

Einſatz wegen erſtandener Acht in Schulden Sachen mit Decret C. O. 1555. p. 165. bedächtlich.

Einſchlag in die Weine ſo falſch / iſt verbothen im R. A. 1577. p. 224. 225. 1497. p. 68.

Eingeſchloſſene in den Frieden ſind zur Garantie berechtigt Inſtr. P. W. 1648. p. 293. 294. 300.

Electionis Fori Privilegium der Stände / gibt einem beklagten Reichs Stande die Wahl oder Freyheit entweder beym Reichs Hoff Rathe / oder Cammergerichte zu antworten / und iſt beſtättiget im Inſtr. P. W. p. 282. C. J. Artic. 17. p. 314. wie wohl der R. A. de Anno 1654. §. 116. dergleichen Privilegia als odioſa, weiter nicht will verliehen wiſſen.

Electoratus Octavus ſolle beybehalten und beſchirmet werden C. J. Artic. 2. p. 308. als welcher fundirt im Inſtr. P. W. Artic. IV. §. 3. 5. 9. 10. p. 255.

Elbe Zolls wird gedacht im R. A. 1576. p. 222. und anbey ernſtlich verbothen / durch deſſen Erhöh- und Neuerungen die Kayſerlichen Reſervata anzurühren / und den Werth der Feilſchafften und Wahren höher zu treiben / einfolglich die Commercien zu hemmen.

Ellenmaß ſolle gerecht ſeyn vermög R. A. 1577. p. 224.

Elbingen / Stadt in Preußen / Reichs Schlußmäſſig zu exequirn wird verſchoben R. A. 1518. p. 88.

Emigrandi flebile beneficium haben ins gemein die von des Territorial Herrn Religion diſſentirende Inſtr. P. W. 1648. p. 266. 268.

Emigrations Termin auf 5. Jahr vor die ſo ſich des Kriegs halber retirirt / auf 3. Jahr vor die / ſo nach dem Frieden die Religion geändert p. 268.

Emi-

Emigriren, aus der Stadt/ wo die Kayſer Wahl ꝛc. vorgenommen wird / müſſen alle dazu nicht gehörige Stände auch Frembde / nemlich des Tages vor der Wahl R. A. 1356. p. 10.

Emigrirē, oder ſein Feuer und Heerd anders wo aufrichten wollen / muß mit Wiſſen und Willen der Obrigkeit geſchehen R. A. 1356. p. 35.

Emigrirende / oder Ihr Domicilium verändernde / zahlen Nachſteuer R. A. 1555. p. 135. meiſtens den zehenden Pfennig vide Inſtr. P. W. Artic. V. p. 266. 268.

Empörungen werden durch Controvers-Predigten erreget R. A. 1529. p. 103.

Empörungen werden durch Proceſſen der Unterthanen erreget / und ſind verbothen C. J. Artic. 7. p. 310. R. A. 1512. p. 82.

Empörungen in genere ſind mit nachbarlicher Hülffe zu dämpffen R. A. 1526. p. 103.

Enckel oder Tichter theilen das Erbe ihrer Anherrn oder Anfrauen / vermög R. A. 1500. p. 76. 1521. p. 92. 1529. p. 109. wann Sie alleine in die Häubter / wann Sie aber mit ihres Erblaſſers Brüdern oder Schweſtern concurriren in die Stämme.

End Urtheil beym Camergericht / kan in Gegenwart Acht Beyſitzer geſprochen werden R. A. 1523. p. 98.

Entſetzung vide ſpolia.

Entzogener Reichs Zubehörungen / und deren durch den Kayſer beſorgende Recuperirung gedencken die R. A. 1442. p. 55. 1510. p. 81. 1521. p. 88. 92. 1566. p. 206. 1570. p. 216. 1576. p. 222. 1582. p. 232. C. J. Artic. 12. p. 312. Artic. 28. p. 317. und gehöret hieher auch die Redintegratio Circulorum, der Punctus ſecuritatis publicæ, der Titulus Mehrer des Reichs / Item Exemptio.

Erbfolge in der Kayſer Würde / wird durch die Wahl capitulation verhindert R. A. 1356. p. 16. C. J. Art. 35. p. 319.

Erb Reichs Lehen folge in die Chur Würde und Lande geſchiehet Linealiter R. A. 1356. p. 24 25.

Erbverbrüderungen/oder Einſeithige auch reciproca ſucceſſions pacta, macht des Kayſers Confirmation gültig R. A. 1356. p. 28. C. J. Art. 6. p. 310.

Erb Aembter / Affter Aembter / oder Erbliche Vicarij der Churfürſten bey ſolennen Reichs Actibus bekommen die gebührenden Nutzungen. R. A. 1356. p. 48. 49. C. J. Art. 45. p. 324. nemblich Roſſe und Silberwerck / deren die Churfürſten bey ſolchen Solennitäten ſich bedienen.

Erb

Erb Aembter participiren vom Lehen Tax dermahlen auch abweſend C. J. Artic. 45. p. 324. p. 54.
Erbachiſche Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.
Erbſchafften ſollen ſo wohl Catholiſchen an Evangeliſchen / als Evangeliſchen an Catholiſchen Orthen angedeyhen / Inſtr. P. W. 1648. p. 267.
Erhöhung der Zölle kan auſſer Einmüthigem Conſens der HHrn. Churfürſten und auſſer eingeholtem Gutachten der Nachbarn nicht geſchehen C. J. Art. 20. p. 315.
Erſtgebohrner Sohn eines Churfürſten ſuccedirt in die Chur Würde und zur Chur geſchlagene Lande R. A. 1356. p. 24. 25. und iſt das Recht der Erſtgeburth beſtättigt in C. J. Artic. 3. p. 309.
Ertz Aembter / Chur Aembter / oder wegen der Chur Lehen bey ſolennen Reichs Crönungs und andern Proceſſionen / Mahlzeiten und Verrichtungen ꝛc. dem Kayſer dienende Schuldigkeiten der Chur Fürſten / ſind geordnet im R. A. 1356. vide p. 21. 48.
Ertz Cantzlare præſentiren ihre Ertz Cancellariat ſigilla dem Kayſer R. A. 1356. p. 48.
Ertz Cantzler von Germanien, oder Chur Mayntz / ſtellete auſſer den Räthen die übrigen Reichs Regiments Räthliche Bedienten auf R. A. 1500. p. 72. ſtellet annoch zu dato auch die Reich Hoff Räth-

Räthlichen Bedienten auf. C. J. Artic. 39. p. 321. R. A. 1356. p. 48. und expeditt Germaniens, Galliens auch Italiens Affaires beym Reichs Hoff Rath.

Ertz Cantzler von Germanien berufft zur Kayſer oder Römiſchen Königs Wahl R. A. 1356. p. 8. 9.

Ertz Cantzler von Germanien unterſchreibt die beym Reichs Regiment ergangene Schlüſſe R. A. 1500. p. 72.

Ertz Cantzler von Italien oder Chur Cölln vide R. A. 1356. p. 48.

Ertz Cantzler von Gallien und Arelat, oder Chur Trier vide R. A. 1356. p. 48.

Ertz Cammerer reichet das Waſſer und Handzwel p. 48.

Ertz Marechal miſſet den Habern p. 48.

Ertz Schencke reichet den Trunck p. 48.

Ertz Truchſeß träget das Eſſen R. A. 1356. p. 48. Item 254.

Ertz Biſchoffliche Jura contra attentata Curiæ Romanæ verſpricht zu beſchirmen C. J. Artic. 18. p. 314.

Ertz Biſchöffliche Jurisdiction iſt in Anſehung der Evangeliſchen ſuspendirt R. A. 1555. p. 135.

Ertz Biſchöffliche Jurisdiction bleibt in ihrem eſſe in Anſehung Catholiſch Weltlicher Fürſten R. A. 1555. p. 134. 135.

Evacuation oder Entraumung der Veſtungen wie die geſchehe Inſtr. P. W. 1648. p. 287. 290. 291.

de non Evocando Privilegium des Königs von Böhmen ohne Außnahme R. A. 1356. p. 28.

de non Evocando Privilegium der Churfürſten mit Außnahme in Friedbruchs Sachen R. A. 1356. p. 28. 30.

Evocatio oder Lad- und Nöthigung vor ein auswärtiges Gerichte der mittel und unmittelbar dem Reiche unterworffenē/iſt verbothen R. A. 1598. p. 239. C. J. Art. 8. p. 311.

Evocationes Brabantinæ, oder wegen Mißbräuchlicher Deutung der ſo genannten Brabantiſchen Bulla (daß nemlich/ weilen ex conceſſione Caroli IV. Cæſaris, wie in andern alſo auch in Friedbruchs Sachen ꝛc. die Brabanter vor dem Cammergerichte als Beklagte zu ſtehen befreyet / ſie ebenfalls als Klägere deſſen Jurisdiction nicht zu agnoſciren / ſondern vor die Brabantiſchen Gerichte die Reichs Unterthanen zu citiren berechtigt) beſchehene Nöthigungen ſind verboten / und dagegen Retorſionis Jus erlaubet in C. J. Art. 8. p. 311. vide R. A. 1641. ¶. 94. allhier p. 252. & Inſtr. P. W. 1648. p. 280. da Arreſta und Repreſſalien abzutilgen verſprochen wird.

Exceſſen bey den An- Durch- und Abzügen der Soldaten müſſen die durch vorgängige Caution ver-

verbundene Officiers gut machen R. A. 1555. p. 137.

Executio muß den Frieden / die Gerichte / und das Recht unterſtützen R. A 1495. p. 62. 66. 69. wird gehemmet durch der Partheyen Macht vide pag. 335.

Executions Ordnung (oder die zu Erhaltung des Land Friedens / einfolglich zur Vollziehung der Reichs und Gerichts Schlüſſe vom Kayſer und den Ständen des Reichs bedächtlich pactirte aber auch nach und nach verbeſſerte und näher gefaſſete Anſtalt / daß nemlich wider die Verächter des Friedens/Gericht und Rechtens / 1. ſo ſie ſchwach jeder Orth / Stadt / Standt derer durch das Sturm Zeichen beruffenen Hülffe ſich bedienen. 2. So ſie ſtärcker der Creyß Obriſte die Nothdurfft berathen / die nöthige Mannſchafft und andere Zubehör im Creyſe aufnahmen und damit agiren. 3. So ſie mit Veſtungen verſehen der Hülffliche Zuzug von fünff Creyſen 2c. nach Verordnung des Kayſers oder eines Reichs Deputations-Tages Rettung thun / auch etwann der unter einem Reichs Hauptmann ſtehende paratus Miles gebührlich operiren. 4. Einen Reichs Krieg aber nach ergangenem ordentlichen Reichs verſamblungs Schluſſe unter aller Reichs Creyſe und Stände Concurrentz ein Reichs Feld Hauptmann führen ſolle 2c.) zeiget ſich gleichſam Staffel weiſe verordnet und gebeſſert

sert

ſert in denen R. A. de Annis 1495. p. 65. 1500. p. 70. 75. 1512. p. 82. biß 84. 1521. p. 90. 91. 1522. à pag. 93. biß 96. 1529. p. 108. 1548. p. 125. 1555. p. 136. & 137. C. O. 1555. p. 161. 162. 163. 164. 1557. p. 191. 1559. p. 194. 195. 196. 1564. p. 202. 203. 1566. p. 204. 1569. p. 211. 1570. à pag. 213. biß 216. 1582. p. 231. 232. 1594. p. 237. Inſtr. P. W. 1648. p. 289. endlich durch den Arctionem modum exequendi eingeenget vide ſub A. Arctiorem &c.

Executio der Cammergerichtlichen Urtheile wird vom Cammergerichte befohlen / auch wol vom Kayſer oder dem Reichs Regiments Rathe in Subſidium verordnet / zu thun

1. Gegen Unterthanen der Stände des Reichs ut R. A. 1521. p. 90. nemlich durch die Stände ſelbſt.

2. Wider die Stände des Reichs ſelbſten ut R. A. 1521. p. 90. 1522. p. 96. R. A. 1570. p. 215. Inſtr. P. W. 1648. p. 289. durch den Creyß

3. Wieder mächtige auch Communen ut R. A. 1521. p. 90. 1570. p. 215. durch fünff oder mehr andere Creyße.

4. Wider die in fremder Nation geſeſſene ut R. A. 1521. p. 90. daß nemlich ſolcher Befehl pro præterito zwar auf erlangtes Kayſerliches / die Gemeinſchafft mit auſſer Reichs-Geſeſſenen Beklagten

klagten verbiethendes; und zu Salvirung der unter des beklagten Obrigkeit ſtehenden Effecten der Reichs Unterthanen vorhero anmahnendes Edict ſtatt haben; Pro futuro aber anderſt nicht dann des Kayſers und der Stånde des Reichs Erklårung/ und nicht des Cammergerichts-Ausſpruch/ ſolchen falls gelten ſolle.

Executiones ſollen gebůhrlich/ das iſt Reichs-Geſetzmåſſig/ geſchehen/ C. J. Art. 25. p. 317.

Executiones dem Orte nach zubeſchleinigen/ war auch eine Urſache der Auffrichtung derer Reichs Creyſſe R. A. 1500. p. 70.

Executions-Punct wird vor bedencklich Evangeliſcher Seits gehalten R. A. 1524. p. 98.

Execution dirigiren die Creyß Außſchreibenden Fůrſten R. A. 1522. p. 96.

Execution fůhren die Reichs-Hauptmånner und Creyß-Hauptmånner oder Creyß-Obriſten. vid. ſub. H. & C.

Executionis arctior modus vide ſub. A. Arctior.

Exemptio geſchiehet 1. Wann ein Ort/ Stadt/ Standt/ Land ꝛc. von des Reichs-Grången/ Gerichts-Zwang und Laſten/ entweder gewaltthåtiger Weiſe/ oder verträglich abgeſondert/ und alſo totaliter eximirt wird/ vide Baſel und Schweitzer p. 274. 275. Metz/ Tull, Verdun, Breyſach/ Elſaß ꝛc. p. 298. Liefland p. 198. 2. Wann ein Stand des andern Seine Immedietèt etwan als Landes-Herr/ auch wohl einer Miſſethat halber

ber

der anſprüchig macht / und ihn alſo unter ſich / ein-folglich in Steuer-Sachen auszieht / da dann freylich der Ausziehende oder Eximens die dem Ausgezogenē oder Exempto obgelegene Steuren dem Reiche gleichwohl wegen des Zuwachſes der Einkunfften erlegen / und alſo das Reichs-Steuer Quantum nicht ringern ſolte; Deſſen contrarium aber genugſam zu ſpühren / und deßwegen de Exemptione totali & partiali bey den Publiciſten groſſe Catalogi verhanden / wiewol Maximilianus I. und Carolus V. Cæſares groſſe Sorge pro Titulo Recuperandorum &c. getragen / vide ſub. E. Entzogene Reichs zu Behörungen / anbey auch p. 126. in fine, Item C. J. Art. 31. p. 318. Endlich Donawerth p. 261.

Der Exemptionen in Steuer-Sachen oder Befreyungen von gemeiner Anlag wird gedacht im R. A. 1512. p. 82. 1566. p. 206. 1541. 1542. 1570. §. 108.

Exemptio oder Befreyung von Cammergerichtlicher Juriſdiction muß erwiſen werden C. O. 1555. p. 172.

Exemptio vom Lehen-Tax muß erwiſen werden R. A. 1356. p. 53.

Exemptio von den Reichs-Steuren muß erwiſen werden R. A. 1576. p. 221. 222.

Exemptio oder ausgezogene in Reichs-Steuer-Sachen / werden bey ihrer Libertæt vel quaſi gelaſſen

gelaſſen / da Sie aber bey Menſchen Gedencken zwey oder mehrmahl geſteuret / die Steuer biß zu Erörterung der Sachen zuerlegen angehalten R. A. 1576. p. 221. 222.

Der Eximirten wider Herbeybringung ſolle der Reichstag berathen Inſtr. P. W. 1648. p. 279.

Der Eximirten Zuſtand ſolle bey vornehmender Reichs-Matricular Moderation erkundiget werden R. A. 1548. p. 126. damit man wiſſe / wie dem Reichs-Steuer quanto præjudiciret.

Exemptions Irrungen in Steuer Sachen / ſolle das Hauß Oeſterreich nach dem R. A. de Anno 1548. austragen C. J. Artic. 31. p. 318.

Exemptiones wider der Churfürſten Zollgerechtigkeiten haben nicht ſtatt C. I. Art. 24. p. 317.

Expeditiones der Reichs-Ständte / und ihrer Geſandten ſollen am Kayſerl. Hofe nicht verzögert werden C. I. Art. 38. p. 320.

Expectanzē ſollen auf Reichs-Lehen nicht gegeben / vielmehr die heimgefallene Lehen / als des Reichs-Eigenthum behalten werden C. J. Art. 29. p. 318. das Contrarium zeugen die Acta Publica.

Expens Taxation kan in vier Beyſitzer Gegenwart beym Cammergericht geſchehen R. A. 1523. p. 98.

Expens Taxation, oder Mäſſigung derer wegen der Nacheil / und Execution an die Aechter zu fordernhabenden Schadens-Erſtattungs Unkoſten / geſchiehet

geſchiehet beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 163.
Eyd auf GOtt und das heilige Evangelium beym Cammergerichte geordnet im R. A. 1555. p. 137.
Eyd der Cameral-Perſohnen/ Item der Barbierer/ auch Juden C. O. 1555. p. 145.
Eyd ſolle den Verdacht in Fridbruchß-Sachen purgiren R. A. 1500. p. 75. C. O. 1555. p. 158. & 159.
Eyd / den Verdacht in Fridbruchs Sachen zu purgiren ſchweret in die Seele derer Chur- und Fürſten ein Bevollmächtigter C. O. 1555. p. 159.
Eyd den Verdacht in Fridbruchs Sachen zu purgiren / legen alle andere auch Privat-Peſohnen perſönlich ab. C. O. 1555. p. 159.
Eyd ſchweret bey den Gemeinden die Helffte des Raths C. O. 1555. p. 159.
Eyd wann er geſchworen / daß man um eines intendirten Fridbruchs willen ſeine Güther nicht verkauffet / macht den Kauffer ſicher und ruhig / daß Er die Confiſcation nicht zufürchten C. O. 1555. p. 160.
Eyd der Herren Chur-Fürſten / ohnpaſſionirt zu wehlen ein Haupt dem Chriſtlichen Volcke R. A. 1356. p. 14. 15. welcher dem allerhöchſten GOtt und heiligen Römiſchen Reiche vor der Wahl ſchuldigen Eyd die Publiciſten unterſcheiden von dem Lehens-Eyde/ ſo dem Kayſer nach der

Wahl

Wahl geſchworen wird mit dem Beyſatze / daß die erſtgemelte als ältere Pflicht / die letztgedachte als jüngere Pflicht bey Abſetzung des Kayſers Wenceslai ohne Verletzung des Gewiſſens zu überwögen vermocht.

Eyd eines Kayſers / oder Römiſchen Königs nach der Wahl: Geding und Pactsmäſſig zu regiren / R. A. 1356. p. 16. p. 308.

Eyd der Burger der jenigen Stadt / wo die Wahl vorgenommen wird / die HHrn. Churfürſten vor Gewalt Zeitwehrender Wahl zubeſchirmen R. A. 1356. p. 10. 11.

Eyd der Neutralitèt müſten die Bürger zu Oßnabrug und Münſter ſchwören Inſtr. P. W. p. 252.

Eydliche Obligationes ob Sie viam executivam, nemlich Mandata ſine Clauſula und Arreſta würden R. A. 1600. p. 243.

Eydes Ceremonien ſind / daß bey Abſchwörung des Eydes die geiſtliche Herren Churfürſten ihre Finger auf die Bruſt / die Weltliche nach abgelegtem Gewehre ihre Finger auf das Evangelium S. Iohannis legen R. A. 1356. p. 14.

F

Fahnlehen in ſeiner Abweſenheit nicht zu verleihen / reſervirt der Kayſer Carolus V. in dem R. A. 1521. p. 89.

Fahnlehen dörffen die Reichs-Vicarij nicht verleihen R. A. 1356. p. 22.

4. Fälle

4. Fälle / worinnen Mandata ſine clauſula ſtatt haben C. O. 1555. p. 169. 170.
4. Fälle extendirt im R. A. 1600. p. 242.
Fälſcher der Weine oder Biere werden geſtrafft R. A. 1497. p. 68.
Falckenſteiniſche Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.
Farbe der Tücher / ſo die Corroſiviſche oder Teufels-Farbe genennet wird / iſt verbothen R. A. 1577. p. 226.
Farbe der Tücher ſo ſchwer und falſch iſt verbothen im R. A. 1603. p. 245.
Fäſſern wird der Boden ausgeſchlagen / worinnen verfälſchte Weine oder Biere R. A. 1497. p. 68.
Fauſt Recht ſo auch Kolben Recht genennet wird / vide befehden.
Fehde / vide befehden / ſub B. und mercke daß das Wort Fehde eben ſo viel heiſſe als offenſiv-Krieg p. 36. 65.
Fehde / ſo offentlich und ordentlich verkündiget / auch etwann gütlich oder gerichtlich vertragen / eignete denen Poſſeſſoribus das ante Annum 1495. eroberte R. A. 1495. p. 62. 63.
Fehde / wodurch die Lübecker ꝛc. dem Fürſtlichen Hauſe S. Lauenburg abgewonnen / wird Anno 1686. alſo nach 191. Jahren vor dem hochpreißlichen Reichs Hoff Rathe diſputirt ad R. A. 1495. p. 62.

Feinde des Röm. Reichs ſind entweder Reichs Stände / da zu appliciren die Tituli. 1. Vom Land-Friedbruch. 2. Von Avocatorien. 3. Von der Acht/ oder auswärtige Potentzen / da nach Anweiſung des Völcker Rechtens ſich noch zeigen müſſen die Tituli von vorhero gütlich begehrt und recuſirter Satisfaction, und darauf Manifeſtirtem Abſagen / einfolglich ordentlich vorgenommenem Befehden / endlich gegen beede/ ſo wohl inner-als eüſſerliche Feinde die Abtreibung aller Gewalt und zuläſſige Defenſion nach der Executions-Ordnung eingerichtet. Schlage auf offtgemelte Titulos an ihren Orthen.

Feinden abgenommen ꝛc. vide abgenommenes ſub. A.

Feinden des Reichs ſo jemand Beyſtand leiſtet / und Hilfft/ der kan durch einen Fiſcaliſchen Proceſs angegriffen werden C. O. 1555. p. 166.

Feindſchaffts Ayfhebung erſtreckt ſich auf Militar und Civil bediente Inſtr. Pac. W. 1684. p. 257.

Feindes Dienſte annehmen / iſt höchſtſtraffbar / und ſonderbahr verpoenet im R. A. 1551. p. 130. C. J. Art. 15. p. 313. vide im Bildnüſſe/ Item Wapens Vortheile.

Feindſchaffts Aufhebung oder Amneſtia exemplificirt klährlich im Weſtphaliſchen Fried Inſtr. 1648. à pag. 254. biß 258.

Feinde des Reichs / oder gemeine Reichs Feinde/

ſind

ſind nach Caroli V. Cæſaris Ausſpruch der Türcke / und König in Franckreich R. A. 1544. p. 122.
Feindſeligkeiten müſſen bey Præſtirung des denen HHrn. Churfürſten auf der Reiſe zur Wahl ſchuldigen Geleits beyſeith geſetzt werden R. A. 1356. p. 5.
Feldzug zu Verfolgung der Land Friedbrecher und Aechter / ſolle bey einem Reichs Deputations Tage berathen werden C. O. 1555. p. 164. R. A. 1495. p. 65.
Ferdinandi I. Cæſaris Räthe auf dem Reichstag R. A. 1535. p. 118.
Ferdinandi I. Cæſaris Gewalt zur Autonomie, einfolglich zum Religions Frieden R. A. 1555. p. 131. 132.
Ferdinandi I. Cæſaris Friedens Begierde vide Paſſauiſchen Vertrag 1552. p. 130.
Ferdinandus II. urgirte Anno 1629. das Edictum de reſtituendis bonis Eccleſiaſticis, welches Begehren aber im Weſtphaliſchen Friedens Schluſſe Ferdinandus III. änderte vide ad R. A. 1641. p. 249. vide etiam pag. 292.
Ferdinandus III. ſchlägt Mittel zu Erlangung des Friedens mit Schweden vor R. A. 1641. p. 249.
Ferien oder Vacantzen beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 178.
Feſtungen zu des Reichs Nutz und Nothdurfft zu

erbauen und gebührlich zu verſehen / wird auf Reichstägen verordnet Inſtr. P. W. 1648. p. 278.

Zum Feſtungs Bau wider den Türcken begehret der Kayſer Reichs Hülffe an Geld R. A. 1548. p. 127. 1570. p. 216.

Feſtungen der Land Friedbrecher ſind nach Verordnung eines Reichs Deputations-Tages anzugreiffen zu Feldlagern C. O. 1555. p. 164.

Seine Feſtungen ſolle jeder Stand des Reichs mit der Unterthanen Beytrag verſorgen R. A. 1654. p. 305.

Filialitas Eccleſiæ eigenet kein Recht zu reformiren Inſtr. P. W. 1648. p. 269.

Fiſcal beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 143.

Fiſcal beym Cammergerichte / ſolle die bewilligte Reichs Hülffe wider den Türcken urgiren R. A. 1576. p. 220. 1582. p. 231.

Fiſcal ſolle der Reichs Gerichten Unterhalts Ziler urgiren R. A. 1524. p. 101. 102.

Fiſcal ſolle auf den Friedbruch agiren gegen die Jenigen / welche von vorhabender widerrechtlichen Rüſtung per Avocatoria ſich nicht ableithen laſſen R. A. 1529. p. 108.

Fiſcaliſch werden beym Cammergerichte alle die Jenigen Sachen geachtet / ſo in Jure Civili als Fiſcaliſch benennet werden C. O. 1555. p. 166.

Fiſ.

Fiſcus des Kayſers wird excludiret / wann des Jenigen Lehen / ſo ein Crimen Læſæ Majeſtatis, oder Hoch⸗Verrath begangen / in anderer HHrn. Territorijs ligen / maſſen ſolchen falls der Territorial Herr confiſcirt C. J. Artic. 26 p. 317.
Fluchen iſt verbothen im R. A. 1530. p. 115. 1577 p. 223.
Formular des Verkündigungs Patents zur Kayſer Wahl / R. A. 1356. p. 38.
Formular Reichs Zubehörungen zu alieniren Inſtr. Pac. Monaſterienſe 1648. p. 297. 298.
Formular ſicherer Zahlung / nehmlich ſchrifftliche Verſicherung und Unterſpand geben / auch einen Bedienten in des Creditors Pflicht einweiſen zu Erhebung der Zahlfriſten Inſtr. P. W. 1648. p. 288.
Formular der Caution vor Werbende Frembde Officiers R. A. 1570. p. 213. 214.
Formular des Eydes der Herrn Churfürſten vor der Wahl / R. A. 1356. p. 14. 15.
Form des Römiſch⸗Teutſchen Reichs / will die Grumbachiſche Faction ändern R. A. 1566. p. 204.
Forum des Kayſers / vide ſub Lit. K.
Forum oder Gerichts Stand der Reichs Stände wird benennet in C. O. 1555. p. 146. 147. im R. A. 1495. p. 63.

Forum oder Gerichts Stand der Unterthanen/ wird benennet im R. A. 1495. p. 63. C. O. 1555. p. 145. 146.

Franckreichs innerliche Unruhe zum Spiegel zu nehmen / erinnert der R. A. 1569. p. 211. nehmlich den Landverderblichen Krieg / welchen der Catholiſchen Parthey Vorfechter Franciſcus Guiſius, und der Reformirten Vorgänger/ Ludwig Prince von Conde, wider einander in Franckreich geführet.

Franckreich ſuchte Votum & ſeſſionem auf Reichs Tägen Inſtr. P. W. 1648. p. 298.

Frechheit der Teutſchen Soldaten ſolle eingezogen werden / R. A. 1566. p. 204. 1569. p. 210. 211. 1570. 213.

Freimbden Potentzen und Cronen auſſer Reichs zu dienen iſt unverbothen R. A. 1570. p. 213. Inſtr. P. W. 1648. p. 295.

Frembde Potentaten ſollen umb Succurs oder Hülffe wider den Türcken erbethen werden. R. A. 1557. p. 190.

Frembde ſollen in Reichs Geſchäffte ſich nicht miſchen C. J. Artic. 5. p. 309.

Frembde ſollen mit Impoſten, der Commercien Freyheit halber / nicht beſchwert werden C. J. Artic. 21. p. 316.

Frevelern ſind die langſamen Executions Anſtalten dienlich R. A. 1500. p. 70.

Freun-

Freunde des Reichs ſollen durch die Reichs Völcker geſchonet werden bey An-Durch-und Abzügen R. A. 1500. p. 74.

Freundſchafft wurde durch den Weſtphäliſchen Frieden wider hergeſtellt in Teutſchland Inſtr. P. W. 1648. p. 253. 295.

Freyheiten oder Privilegia der Churfürſten / Fürſten / und Stände werden à Cæſare nach der Wahl confirmiret R. A. 1356. p. 16. C. J. Art. 3. p. 309. & ſeqq.

Friede mit Nachbarn ſolle der Kayſer halten C. J. Artic. 13. p. 312.

Friedens Execution ſolle den Anfang nach der Unterſchreibung des Friedens Inſtruments nehmen Inſtr. P. W. 1648. p. 288.

Friedbrechen iſt nichts anders / als wider den pactirten Reichs Ruheſtand jemanden bekriegen / befehden / berauben / feſte Oerther wider des Eigenthumbs Herren willen einnehmen ꝛc. auch dergleichen Friedbrecher und Ihre Diener Aetzen / Trancken / Herbergen / und ihnen allen Fürſchub thun / R. A. 1521. p. 91. vide Land Friedbruch.

Friedbrecher / ſo Ihre Güther verkauffen vorm Befehden in fraudem legis meritiren die Confiſcation vor ſich und Ihre Käuffer C. O. 1555. p. 160.

Friedbrecher verlieren Geiſt- und Weltliche Privilegien R. A. 1495. p. 65.
Friedbrecher oder Friedens und Juſtitz Verächter und deren Helffer / Vorſchieber / Hauſer / Aetzer / ſind ſtraffbar / Sie haben die That vollbracht oder nicht R. A. 1495. p. 64. 65. 1529. p. 108.
Friedbrecher werden durch die Nacheil verfolgt R. A. 1495. p. 65. 1522. p. 96. ſo wohl zu friſcher That / als zu Feldlagern.
Friedbrecher werden gerechtfertiget / wo man ſie niderwirfft R. A. 1522. p. 96.
Friedbrecher werden mit der Acht oder Geld nach Beſchaffenheit der Sachen beſtrafft R. A. 1495. p. 65. 1548. p. 125.
Friedenſtöhrer / oder Grumbachiſche Faction, haſſet der R. A. 1567. p. 207.
Friderici III. Cæſaris in Einſchränckung nach Carolo IV. des Fauſts Rechts und der Selbſtgerichte gebrauchte Staats Klugheit äuſſert ſich im R. A. 1442. p. 55. 56. 57. 58.
Friedrichsſtein bey Gotha vide Grimmenſtein.
Friedens Liebe recommendirt der R. A. 1500. p. 78. per Mandatum.
Frieden will das Reich zwiſchen Dänemarck und Schweden mitteln R. A. 1567. p. 210.
Friedfertigkeit vide Einmüthigkeit.
Fürkauff iſt verbothen im R. A. 1577. p. 225.
Fünffzehen hundert gerüſteter Pferde im Reiche

parat zu haben vorgeſchlagen im R. A. 1564. p. 203. nemblich zu Erhaltung des Land-Friedens / und zur geſchwinden Execution wider die Friedenſtöhrer.

Fuhrleuthe ſollen den Wein Diebiſch nicht miſchen R. A. 1497. p. 68. nemblich den Wein ausheben / und Waſſer drein füllen.

Fuhrleuthe ſind frey von Befehdung R. A. 1356. p. 57. und concedirt der Kayſer Ihnen eine particular Salveguarde.

Fürſten ſind bey Ihren wahren Worten und Würden / oder den jenigen Eyden und Pflichten / ſo ſie dem Kayſer von Reichs / oder von der Lehen wegen einmahl gethan / zu laſſen / nicht zu beeydigen beym Reichs Regiment R. A. 1500. 71. 1521. p. 89.

Fürſten ſind bey ihren wahren Worten und Würden obligirt als Creyß-Obriſten R. A. 1522. p. 94.

Fürſten müſſen als Reichs Haupmänner / oder Generaliſſimi, einen Eyd ablegen R. A. 1500. p. 74.

Fürſten haben beym Reichs Regiment keine Beſoldung R. A. 1500. p. 71.

Fürſten insgeſambt haben auf Reichs-Tägen Ein Votum deciſivum Inſtr. P. W. 1648. p. 279.

Fürſtliche Jugend / oder junge Fürſten / ſollen wider den Türcken dienen R. A. 1594. p. 236.

Fürſtenthümer vom Reich zu Lehen-rührend wer ſie aberkenne C. O. 1555. p. 155. 156. der Kay-

durch den Reichs-Hoff-Rath ꝛc. vide Aberkennung ꝛc.
Furcht der Straffe bahnet den Weg zu Abtilgung des Fauſtrechts R. A. 1356. p. 56.
Fußknechts Sold oder Gage iſt Monathlich 4. fl. R. A. 1510. p. 80.
Fürſtenrecht/Fürſtengerichte iſt Ein- in denen Reichs Satzungen zwar nicht ordentlich beſchriebenes - doch im Herkommen gegründetes - mit Fürſten beſetztes- und Fürſtliche Perſohnen nach ergangener Kayſerlicher Ladung in Sachen / ſo entweder ihre / der Fürſten/ Land/Leuthe/ Fürſtenthum/ Lehen/ oder aber Leib und Ehre betreffen / rechtfertigendes Gerichte vide p. 156. 158. Auf dergleichen Recht oder Gerichte hat vor Kayſerlicher Majeſtät Rudolpho II. in Cleviſcher Succeſſions-Sache ſich beruffen der Churfürſt Johann Sigismund von Brandenburg vide ad Inſtr. P. W. p. 259.

G.

GAn-Erben / oder zugemeinſamer Abtreibung durch die Waffen aller Fauſtrechtlicher Gewalt erblich verbundene Männer / wann ſie Aechter ein- und aufnehmen in ihre Geſellſchafft und Schutz / fallen ſie in die Acht mit der That. C. O. 1555. p. 161.
Der Gan-Erben mißbrauchte Schlöſſer R. A. 1500. p. 75. ſollen nidergeriſſen oder verſtöret werden.

Garan-

Garantie des Frieden-Schluſſes / oder der Rath / That und bewaffnete Hand derer im Fridens-Inſtrumente Eingeſchloſſenen ſolle alsdann / zur alleinigen Beförderung gebührender Satisfaction, und ungeſchmälerter Beybehaltung wohlherbrachter Befugnüſſe / dienen / wann Binnen 3. Jahren die Juſtiz verweigert / oder verzögert worden Inſtr. P. W. 1648. p. 293.

Garantie des Fridens præjudicirt der ordentlichen Juſtiz im Reiche nicht Inſtr. P. W. 1648. p. 293.

Garantien frembder Potentaten ſind entweder in die Schrancken ihrer Conceſſionen, einzuengen / oder gar nicht zu dulden. C. I. Art. 9. p. 311.

Gardende Knechte ſollen nicht geduldet werden R. A. 1442. p. 57 1555. p. 136. 1564. p. 202.

Gardende Knechte ſollen gewarnet werden R. A. 1577. p. 223.

Gaſtereyen / vide Mahlzeiten.

Gaſtrecht kan jedermann prætendiren R. A. 1356. p. 6.

Gefälle / ſo dem Reiche entzogen / ſollen wider herbey bracht / und zu des Reichs-Nutzen verwendet werden C. I. Art. 28. p. 317. 318. vide etiam ſub. Lit. A. acquirirt, Item ſub. E. entzogener.

Gefangenſchafft eines Churfürſten entſchuldiget die nicht Beruffung zur Wahl eines Römiſchen Kayſers oder Königs R. A. 1356. p. 8.

Gefangene werden nach geſchloſſenem Friden loß gelaſſen Inſtr. Pac. W. 1648. p. 289. 290.
Gefangenſchafft halber ſolle der Reichs Feld-Hauptmann oder Generaliſſimus ſchadloß gehalten werden R. A. 1500. p. 74.
Geheime Kayſerliche Räthe ſollen aus dem Fürſten/ Graffen/ und Herrnſtande/ Teutſchgebohren und niemanden mit Pflichten verwandt ſein C. J. Art. 39. p. 321.
Geiſtlicher Vorbehalt/ oder Reſervatum Eccleſiaſticum, beym Religions-Frieden enthalten im R. A. 1555. §. 18. p. 134. war die Quittirung geiſtlicher Beneficien bey Aenderung Catholiſchen Religion, welche Quittirung zwar exemplificirt p. 235. doch limittiret worden/ alß die Evangeliſchen den beſtändigen Beſitz derer von ihnen reformirten Biſtthümer beym Churfürſten Tage zu Mühl-Hauſen Anno 1627. durch Kayſerlichen und der Catholiſchen Chur-Fürſten Conſens erlanget.
Geiſtliche Jurisdiction vide ſub. Lit. I.
Geiſtlicher Beſitz wird normirt nach dem Jahr 1624. Inſtr. P. W. 1648. à p. 262. biß 265.
Geld-Straffe/ iſt nach geſtalten Sachen wider die Friedbrecher geordnet R. A. 1495. p. 60. 65.
Geleithe zur Kayſer oder Römiſchen Königs Wahl iſt eine Sicherheit vor allem Abſagen/ Befehden/ und Selbſtrichterlichen Angriffen/ der

Herrn

Herrn Chur-Fürſten auf Ihrer Reiſe zur Berathung des gemeinen Reichs Beſtens / muß ob Diſpoſitionem Legis A. B. lebendig durch Perſonen geleiſtet werden / R. A. 1356. p. 4. & 5.

Geleithe zur Kayſer oder Königs Wahl wird nach den Umbſtänden betrachtet à p. 4 biß 7.

Geleithe / oder ſicheren an- und Durchzug ſollen nicht haben Müſſiggänger und Soldaten ohne Paß-Brieff R. A. 1442. p. 57. Kurtz alle von denen man ſich einiger Gefahr zu beſorgen / ſollen von keiner Obrigkeit das Geleithe oder Schutz haben.

Geleithe / oder Sicherheit auf der Reiſe zur Wahl / ſo jemand denen HHrn. Chur-Fürſten oder Ihren Dienern nicht leiſtet / der wird ſeiner Lehen und anderer Privilegien, weilen er contra Legem handelt / verluſtig R. A. 1356. p. 6. 7.

Geleithe / oder Durchzug und Schutz ſo jemand einem andern widerrechtlich geleiſtet der iſt ſtraffbahr R. A. 1356. p. 37.

Geleithe vor Gerichten ſicher erſcheinen zu können R. A 1442. p. 58.

Geleithe oder ſicheren an- ab- und Durchzug ſolle niemand geſtatten außgetrettenen Unterthanen C. O. 1555. p. 162.

Geleithe oder Freyer An- und Abzug ſolle zu den Außträglichen Gerichten geleiſtet werden / C. O. 1555. p. 154.

Geleithe oder freyen An- und Abzug verſpricht den Evangeliſchen Carolus V. Cæſar zu- und von dem Tridentiniſchen Concilio R. A. 1548. p. 125.

Geleithe oder ſicherẽ An- und Abzug zu und von allgemeinen Reichs-Verſamblungen/ oder Offenen Tagen/ muß geleiſtet einfolglich nicht alleine durch Paſſeporten die Schrifftliche / ſondern auf Begehren auch die durch Convoy beſchehende perſönliche Vergleithung und Sicherheit vornemblich den Geſandten und jhren Angehörigen / auch mit Beyſeithſetzung hegender Feindſeligkeiten (vide & extende A. B. Diſpoſitionem p. 5.) zu theil werden in Krafft des R. A. 1442. p. 58.

Geleithe / oder ſicherer An- und Abzug zu verſprochenẽ Duellen, wird geleiſtet vermög R. A. 1442. p. 58. ſo aber zu dieſen Zeiten geändert / da die Duella verbothen / und die Duell Begierigen an theilß Orthen per Arreſta zur Gebühr gewiſen / in Franckreich / Brandeburg und Pfaltz die Selbſtrichterlichen Duellanten / auch Außforderer hart beſtrafft werden ; Gleichwohl verſpührt man je zu weilen im Kriege wegen der Duellen einige Connivenz.

Geleithender auf geleithlicher Straſſen erſtattet erlittenen Schaden / es ſey gleich vor das Geleithe etwas gefodert und bezahlet worden / oder nicht R. A. 1559. p. 194. 195. 1594. p. 237.

Geleithe oder ſicheren An- und Abzug haben auch die Cameral-Perſonen / C. O. 1555. 144.

Geleiths

Geleiths-Brieffe zu der Fridens-Handlung R. A. 1641. p. 250. Inſtr. P. W. 1648. p. 252.
Geleith Recht / oder habende Servitut über eines anderen Territorium ſicher vergleithen zu dörffen / macht zu Zeiten auch wohl das Territorium anſprüchig C. O. 1555. p. 167.
Gellingen an Heſſen Caſſel cedirt im Inſtr. P. W. 1648. p. 286.
Gemeiner Pfening in Genere ſo viel als die Concurrentz d Stände des Reichs mit Gelde in Reichs Nöthen vide Hülffe- & Türcken-Hülff. Item Unterhalt.
Gemeiner Pfenning in Specie auch wohl ſo viel als Kopffſteuer / wie im R. A. 1495. p. 66.
Gemeiner Pfenning wurde durch 7. Schatzmeiſter erhoben R. A. 1495. p. 66.
Generaliſſimus des Reichs iſt eben ſo viel / als Reichs-Hauptmann vide ſub. H. &c.
Generaliſſimus ſolle nicht ohne Conſens des Reichs / oder geſambter Stände verordnet werden vide p. 247. Inſtr. P. W. 1648. p. 278
Gerechtigkeiten ſind dem rechtmäſſigen Poſſeſſori nicht zu entziehen R. A. 1530. p. 114.
Gerechtigkeits Liebe recommandirt der R. A. 1500. p. 78.
der Gerechtigkeiten halber pflegt man auch wohl die Sachen / auf welchen die Gerechtigkeiten hafften anſprüchig zu machen / welches der Reichs Abſchiedlich verſtandene Titulus de Litigioſis zu verſtehen giebet C. O. 1555. p. 167.

Gerichts-

Gerichts-Stande / vide Forum.

Gerichte oder Dicaſteria in jhren Territorijs ſollen die Stände des Reichs anordnen / nemlich Unter- Ober- und Hoffgerichte / ſolche Gerichte aber mit tauglichen Subjectis beſtellen / maſſen ſonſt bey übel beſtellt erfundenen Gerichten der Stände des Reichs, das Cammergerichte die Appellationes der Unterthanen annehmen darff / R. A. 1600. p. 241. & 1654. p. 302. 303. vide Appellationes.

Gerichtlich ſolle auch der Kayſer ſeine habende Forderungen und Sprüche ausmachen C. J. Artic. 14. p. 313. da zu mercken die Ladung vor das Cammergerichte Caroli V. &c. neimblich Wir Carl &c. Römiſcher Kayſer ꝛc. entbiethen Dir Carln, Ertz Hertzogen von Oeſterreich ꝛc. wovon Limnæus, und das allhier ad C. O. de Anno 1555. p. 173. angemerckte

Gerichts / vide Jüngſten Gerichts ſub Lit. I.

Geſandſchafften des Reichs vide Schickung des Reichs

Geſandten der Churfürſten ſitzen nicht an denen vor Jhre Herren gerichteten Tiſchen bey hohen Crönungs Mahlzeiten R. A. 1356. p. 50.

Geſandten der Abweſenden vorſitzenden Churfürſten haben den Rang nach den würcklich anweſenden nachſitzenden Churfürſten / im Reiten / oder bey Cavalcaden, im Gehen / oder bey

Proceſſionen, in der Kirche/ oder beym Gottes Dienſt / im Rathe bey ordentlichen Seſſionen, votiren aber in rechter Ordnung/ verrichten auch alſo die Ertz Ambts functiones, ſtehen jedoch an denen ohne Veränderung des Rangs vor Ihre HHrn. Principalen gerichteten Tiſchen nicht R. A. 1356. p. 13. 14. 19. 24. 40. 41. 42. 50. 52. 53. vide ſub A. Aurea Bulla und das dabey angemerckte.

Geſandten der Stände des Reichs ſollen beym Kayſerlichen Hoffe ſchleinig expedirt werden C. J. Artic. 30. p. 320.

Geſchäffte des Reichs werden auf Reichs tägen berathen Inſtr. P. W. 1648. p. 278.

Geſellſchaffts Handlungen ſind zu gelaſſen / wann darunter keine Theurung verurſachendes Monopolium, oder nach heutiger Arth zu reden / kein Appalto, verborgen liget R. A. 1512. p. 86. 1521. p. 91.

Geſellen ſollen den Meiſtern die Speiſen nicht vorſchreiben R A. 1577. p. 230.

Geſellen ſollen ſich bey ihrer Ankunfft durch ihre Stubenknechte oder Väter ꝛc. umb Arbeit umſehen R. A. 1577. p. 229.

Geſchickligkeit zum Regiment des Kayſers oder Röm. Königs / iſt umb der Wahl willen nicht zu bezweifflen R. A. 1356. p. 11.

Geſchwiſter Kinder / wann ſie mit ihrer Eltern Brü-

Brüdern / oder Schweſtern concurriren / theilen ſie das Erbe von Väter- oder Mütterlich Brüderlicher auch Schweſterlicher Seithen anfallend in die Stämme / wann ſie alleine theilen ſie des verſtorbenen Vaters oder Mutter Bruders auch Schweſter Erbe in die Häubter R. A. 1521. p. 92. 1529. p. 109.

Geſetze / Satzungen / des Reichs werden auf Reichstägen gemacht und erläutert Inſtr. P. W. 1648. p. 277.

Gewalt vide Vollmacht.

Gewalt ſoll niemand dem andern in Anſehung Römiſch Catholiſcher und Evangeliſcher Religion thun R. A. 1529. p. 108. 1530. p. 115. 1555. p. 132.

Gewalt ſoll niemand dem andern in Anſehung der drey im Reiche zu gelaſſenen Religionen thun R. A. 1654. p. 302. Inſtr. P. W. 1648. p. 292. 293.

Gewalt mit Gewalt abzutreiben iſt erlaubt C. J. Art. 13. p. 312. Inſtr. P. W. 1648. p. 293.

Gewehre ſo verdächtig / (als da ſind Wind Büchſen / Puffer / verborgene Stilet &c.) ſind verbothen R. A. 1530 p. 116.

Gewiſſens Freyheit ſolle ungekräncket bleiben Inſtr. P. W. 1648. p. 276. 283. 284.

Gewiſſens Freyheit bey den Reformirten gibt auch

Meniſten

Meniſten, ſo nichts anderſt als Widertauffer ſind/ inngleichen den Arminianern, deren Theils die Unſern lieben Herrn und Heyland Chriſtum nicht agnoſcirende Juden gleichwohl ſelig achten/ das ſichere Geleithe / Schutz und Burgerrecht Inſtr. P. W. 1648. p. 277.
Gewichte iſt zu reguliren durch jedes Orthes Obrigkeit R. A. 1577. p. 224.
Gewichte vide Cöllniſches Gewichte ſub. Lit. C.
Geworbene Mannſchafft ſolle nicht auſſer Reichs den Frembden zu / ſondern zu Rettung der bedrangten Mitſtände angeführet werden C. J. Art. 15. p. 313.
Gewürtze zu verfälſchen iſt verbothen R. A. 1548. p. 127. 1577. p. 227.
Gladij Jus eignet kein Jus Reformandi Inſtr. P. W. 1648. p. 269.
An Gleich- und Recht ſolle ſich jedermann begnügen/ und wird wider die ſo ſich an Gleich und Recht nicht begnügen / die Creyß Hülffe an zu wenden verordnet im R. A. 1570. §. 21. p. 212. 214.
Gleiche Stimmen vide Paria differentium vota.
Glocken Schlagen / vide Sturm-Glocken.
Gnaden Sachen vide Diplomata.
Gnaden / Kayſerliche Gnaden und Würde: Titulus findet ſich in der Handhabung des Land Friedens de Anno 1495. in fine auch im R. A. de Anno 1500. Tit. 84. §. 3. vide pag. 76. & 123. und

mercke / daß man umb ſelbige Zeiten mehr auf die Wercke als Worte geſehen.

Gold Graben in Jhren Bergwercken dörffen die Stände des Reichs R. A. 1356. p. 29.

Gold aus dem Reiche zu führen iſt verbothen R. A. 1557. p. 191.

Gold auſſer den Müntzen zur eitlen Pracht brauchen / iſt verbothen R. A. 1757. p. 224. n. 5.

Goldſchmiede ſollen im Reiche 14. Löthige Silber Arbeit machen / und ihr Zeichen darauf ſchlagen R. A. 1577. p. 229. nehmlich neben der Obrigkeit jedes Orts Wapen.

Göttliche Direction wird vor der Kayſer oder Römiſchen Königs Wahl erbethen R. A. 1356. p. 13.

Goldmüntze ſoll fein haben 19. Carat / das iſt 12⅔. Loth fein / und Zuſatz 5. Carat oder 3⅓. Loth in der Marck R. A. 1442. p. 60.

Gothaiſchen Kriegs / oder auf die Schleiffung des Schloſſes Grimmenſtein gegangene Unkoſten ſollen durch Reichs Steuren oder Contributiones erſtattet werden R. A. 1569. p. 211. 212.

Gottes Läſterung iſt verbothē und extendirt in dem R. A. 1695. p. 67. 1512. p. 85. 1548. p. 127. 1577. p. 223.

Gottes Dienſtes Ubung iſt alſo erlaubt wie man ſolche Anno 1624. poſſediret Inſtr. P. W. 1648. p. 260. 262. 264.

Gottes und der Obrigkeit Verächter verlieren alle Privilegia R. A. 1500. p. 78.

Graduirte Perſohnen ſollen auch bey Stifftern recipiret werden Inſtr. P. W. 1648. p. 263.

Gräffliche Jugend / oder Junge Reichs Graffen / ſollen wider den Türcken dienen R. A. 1594. p. 236.

Gräffliche und andere geringere Lehen können die Reichs Vicarij verleihen R. A. 1356. p. 22.

Graffſchafften / ſo vom Reiche zu Lehen rühren / pflegt der Kayſer durch den Reichs Hoff Rath abzuerkennen C. O. 1555. p. 155. 156.

Gravamina Teutſcher Nation wider den Päbſtlichen Stuhl zu heben / ſolle Fleiß angewendet werden in R. A. 1530. p. 117. C. J. Art. 18. p. 34. nemblich Anſehung der von Seithen des Reichs genau obſervirter auf der andern Seithen aber öffters violirter Concordatorum Germaniæ Principum.

Gravamina in Religions Sachen / werden an das Normal Jahr 1624. mit ihrer im Inſtr. P. W. Art. V. bedungenen Reſtitution gewiſen p. 269. 260.

Grimmenſtein bey Gotha / als receptaculum der Grumbachiſchen Factioniſten / wird zerſtört R. A. 1567. p. 207.

Grönningen dem Hauſe Braunſchweig reſtituirt Inſtr. P. W. 1648. p. 286.

Grumbachiſchen Krieges erwähnet R. A. 1566. p. 204. 1567. p. 207. 1570. p. 216.

Grumbachiſche Faction ausgetilget R. A. 1567. p. 209.

Grund Geſetze des Reichs ſind die güldene Bull Caroli IV. p. 2. der Religions Friden / p. 132. und 193. der Profan oder Land Friede p. 64. der Oßnabruggiſche Frieden Item der Münſteriſche Frieden a p. 252. biß 300. dieſe beſtättigt der R. A. 1654. p. 301. verſpricht zu manuteniren C. J. Art. 2. p. 308. & ſeqq. vide etiam p. 166.

Grund Geſetze des Reichs wollen übern Hauffen werffen / verurſachet Fiſcaliſche Proceſſe C. O. 1555. p 166.

Grund Geſetzen des Reichs ſolle jedermann genau geleben Inſtr. P. W. 1648. p. 280.

Güldene Bull Caroli IV. vide Aurea Bulla.

Gülten ſollen jedem rechtmäſſigen Poſſeſſori gelaſſen werden R. A. 1530. p. 114.

Gülten ſo ſie beſtändig ſind / ſolle 1. fl. per 20. fl. widerkaufflich ſein R. A. 1577. p. 225. einfolglich auch nur 5. per Cento aus denen verpfändeten Gülten / oder beſtändigen Renthen / und Einkünfften genoſſen / und die drüberſteigende Nutzung vor Wucher geachtet werden.

Gutachten der Churfürſten / auch wol übriger Stände des Reichs ſolle der Kayſer in wichtigen Reichs Geſchäfften gebrauchen Inſtr. P. W. 1648. p. 273. C. J. Art. 38. p. 320.

Gütliche Beylegung der Religions und Profan Strittigkeiten recommendiret der R. A. 1541. p. 120. 1566. p. 203.

Jütterbock dem Chur Hauſe Sachſen gelaſſen im Inſtr. P. W. 1648. p. 284.

H.

HAlberſtadt das Biſtthum an Brandenburg cedirt Inſtr. P. W. 1648. p. 283.

Halßgerichte / peinlich Halßgerichte / ſolle behutſamlich / damit man niemanden widerrechtlich am Leben verkürtzen möge / angeſtellet werden R. A. 1530. p. 115.

Hamburgiſchen Dohm Capituls wird gedacht im Inſtr. P. W. 1648. p. 282.

Hanauiſche Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.

Handwercker ſollen ihre Arbeit nicht ſteigern / oder vergleichen / daß keiner minder zur Bezahlung als der andere ſolle nehmen R. A. 1577. p. 229.

Handel und Wandel iſt weder Catholiſchen an Evangeliſchen / noch Evangeliſchen an Catholiſchen Orthen zu verwehren Inſtr. P. W. 1648. p. 267.

Handwercks Gewohnheiten in zimliche Schrancken zu ſtellen gebiethet der R. A. 1530. p. 116. 1548. p. 127. 1551. p. 129. 1559. p. 197. 1566. p. 206. 1570. p. 217. 1577. p. 229. 230.

Han See Städte / oder die an Schiffreichen Strömen und ſonſt wohl gelegene Unmittel- und Mittelbahre zum Flor und aufnehmen der Commercien in ein Bündnuß (welches Bündnuß einige den Handels Compagnien nach Indien verglei-chen / einfolglich vor Teutſchland deſſen wider Aufrichtung dienlich achten) getrettene / mit groſſen Mitteln verſehene Städte ſollen um eine Steuer wider den Türcken angeſprochen werden R. A 1557. p. 190. 1598. p. 239.

Haubtmann oder Generaliſſimus des Reichs in ſpecie allhier Hertzog Albertus IV. von Bayern R. A. 1500 p. 74.

Haubtmann des Reichs was er bey Accorden zu proſperiren R. A. 1500. p 75.

Haubtmann des Reichs ſolle wegen Gefangenſchafft ſchadloß gehalten werden R. A. 1500. p. 74. das iſt auf des Reichs koſten ranzionirt werden / ſo unter Chriſtlichen Potentzen nach einem deßwegen aufgerichteten Ranzions Cartel geſchiehet.

Haubtmann des Reichs lebt des in Feldlägern gegenwärtigen Kayſers Befehl R. A. 1500. p. 74.

Haubtmann des Reichs reſpectirt der Reichs Regenten Erkändnuß R. A. 1500. p. 74.

Haubtmann des Reichs wird beeydiget zum Reichs Defenſions Werck R. A. 1500. p. 74.

Haubtmann oder Generaliſſimus des Reichs Hilfft exequiren die Reichs gerichtlichen Erkandnüſſe R. A. 1500. p. 74. 1522. p. 94.

Haubtmann/oder Generaliſſimus/des Reichs præjudiciret dem Creyß-Haubtmann oder Creiß Obriſten in ſeinen Creyß Anſtallen nicht R. A. 1522. p. 94.
Haubtmann des Creyſes vide Creyß Obriſter und mercke/daß biß auf den Receſs: Imperij de An. 1555. das Wort Haubtmann gebräuchlich/in folgenden Zeiten aber darauß ein Obriſter worden.
Hecken Müntz Städte ſind nichts anders dann in denen Creiſen nicht approbirte Müntz Städte und dahero verbothen im R. A. 1566. p. 206. C. J. Artic. 32. p. 319.
Heimliche Bündnüſſe ſind pag. 33. heimliche Uberfälle und Befehdungen pag. 37. verbothen.
Herkommen des Reichs iſt ein durch langen Brauch ſtill ſchweigend beliebter des Kayſers und der Stände Befügnuß erläuternder Vertrag/ vide R. A. 1346. p. 15.
Die Heilige Schrifft ſolle nebſt den Kirchen Vätern die norma judicandi beym Tridentiniſchen Concilio ſein R. A. 1548. p. 125.
Herrnloſe Leuthe ſind nicht zu dulden R. A. 1495. p. 64.
Herold des Kayſers wird der Deputation, ſo des Teutſchen Krieges Volckes Thätlichkeiten abzukehren nach Straßburg geſchicket worden / beygeordnet/ als ein Friedens und Geleiths Bothe des Kayſers im R. A. 1560. p. 211.

Herrſchafften ſo vom Reiche zu Lehen rühren/ ſpricht der Kayſer durch den Reichs Hoff Rath ab C.O. 1555. p. 155. 156.

Herumtrager der Paſquillen, ſind ſtraffbar R. A. 1567. p. 210.

Heſſiſche Satisfaction an Landen und Geld Inſtr. P. W. 1648. p. 286. 287. 299.

Hochzeit Unkoſten / ſolle jedes Orts Obrigkeit moderiten R. A. 1530. p. 116. 1548. p. 127. 1577. p. 224.

Hildesheimiſcher Vertrag der Religions Ubung halber wird beſtättigt im Inſtr. P. W. 1648. p. 267.

Hinderrucks beſchehende Verunglimpffung vide Verläumdung.

Hirſchfelden an Heſſē Caſſel cedirt im Inſtr. P. W. 1648. p. 286.

Hoff Aembter / oder tägliche Hoff Aembter des Kayſers / haben in Abweſenheit der Erb Aembter oder erblichen Vicarien der Churfürſten bey Reichs Solennitäten und Belehnungen die deswegen gebührende Nutzbarkeiten vermög R. A. 1356. p. 49. 54. genoſſen / nun nicht mehr vermög C. J. Art. 45. pag. 324.

Hoffmeiſter des Kayſers nimbt das Gebäu der Solennen Taffelhaltung R. A. 1356. p. 50.

Hoffmeiſter des Kayſers theilet unter die Erb Aembter der Churfürſten den Lehen Tax R. A. 1356. p. 54.

Hoff⸗

Hoff-Räthe des Reichs zu Berathung auswärtiger Händel und Sachen verordnet im R. A. 1512. p. 82.

Hoheit der Stände des Reichs vide Territorial Obrigkeit.

Hohenlohiſche Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.

Hohenſtein an Brandeburg cedirt Inſtr. P. W. 1648. p. 283.

Hülffe wider den Türcken vide Türcken Hülffe.

Hülffe wider die Venetianer / von denen Ständen dem Kayſer verwilliget R. A. 1510. p. 79. 80.

Hülffe wider Franciſcum I. König von Franckreich / und den Türcken als gemeine Reichs Feinde R. A. 1544. p. 122.

Hülffe an Volck und Geld wider Schweden urgirt Ferdinandus III. R. A. 1641. p. 250.

Hülffe an Volck und Geld wider Nothzwinger und Befehder im Reiche R. A. 1569. 211. vide Executions-Ordnung.

Hülffe gegen gardendes und nothzwingendes Kriegs Volck nicht leiſtende / können durch Fiſcaliſchen Proceſs darumb / weil es eine in den Reichs Satzungen verglichene Sache iſt / daß einer dem andern nachbarliche Hülffe leiſten ſolle / belangt werden C. O. 1555 166. 167.

Hundert Pferde zu Vindicirung des auf der Bambergiſchen geleithlichen Straſſen begangenen

Fried-

Friedbruchs packiret der R. A. de Anno 1512. p. 84.

I.

JAhre vide Normal Jahr.
Jahr wird vor 12. Monath gerechnet bey den Soldaten Beſoldungen / Gages, oder auch ſo genannten Monath Geldern R. A. 1510 p. 80.
Jagt Gerechtigkeit macht zu Zeiten den Grund/ worauf gejaget wird / Anſprüchig C. O. 1555. p. 167.
Immediater Geiſtlicher Güther Reſtitution wegen iſt die Verordung des Inſtr. P. W. 1648. p. 262. 263. 264. zu leſen.
Immedietät der Stände zu conſerviren verſpricht C. J. Artic. 17. pag. 314. Artic 25. p. 317.
Impoſten ſo neuerlich unter den Thoren der Städte auf die Wahren und Feilſchafften geſchlagen werden / ſind als neue Zölle anzuſehen/einfolglich zu reduciren C. J. Artic. 21. p. 316.
Impoſten können auf die Conſumptionen der Burger / den Frembden unbeſchadet/ geſchlagen/ oder die Accis angeordnet werden C. J. Artic. 21. p. 316.
Indulgenß / um welche der Pabſt ſolle gebethen werden vermög R. A. 1500 wie p. 73. gedacht wird / iſt eben ſo viel als Ablaß vide ſub A. Ablaß.

Intereſſe

Intereſſe à tempore moræ iſt fünff pro Cento, ſo zu nehmen erlaubt / was drüber iſt Wucher R. A. 1577. p. 225. 1600. p. 243. 1654. p. 304. wann aber in einem Lande von ordentlicher Obrigkeit Sechs auch mehr pro Cento verordnet / und die Ordnung publicirt wird / kan ſolch Intereſſe Wucher nicht genennet werden.

Inſinuation der Cameral Proceſſe wie die geſchehen ſolle C. O. 1555. p. 143.

Inſinuation der Cameral Mandaten wie die geſchehen ſolle C. O. 1555. p. 143.

Inful, oder Päpſtliche Confirmation, eigenet die dem geiſtlichen Orden zugehörigen Functiones, als da ſind das Crönen / Salben / und das Benedicite, oder den Segen ſprechen R. A. 1356. p. 21. 43. p. 48.

Injurioſe Worte ſollen in Schrifften / oder bey gerichtlichen Productis, nicht geduldet werden R. A. 1577. p. 228. veranlaſſen gemeiniglich daß man die Schrifften zuruck oder hinauß giebet ꝛc.

Innerliche Unruhen ſind ſchädlich R. A. 1356. p. 4. R. A. 1442. p. 55. R. A. 1495. p. 61. 62. R. A. 1500. p. 69. 1569. p. 211.

Inſtantien der Stände des Reichs ſind

1. Die Außträge ſo wohl die Willkürlich- alß Rechtlichen / von welchen letzten der R. A. 1495. p. 63. C. O. 1555. a p. 147. biß 154. Inſtr. P. W. 1647. p. 274.

2. Das

2. Das Cammergerichte und der Reichs Hoff-Rath/ weswegen einige Stände Electionem Fori, oder die Freyheit haben / alß beklagte entweder vorm Cammergerichte oder dem Reichs Hoff-Rathe zu antworten C. J. Artic. 17. p. 314. vide p. 63. 64. C. O. 1555. p. 146. Inſtr. P. W. 1648. p. 272. & ſeqq.

3. Die Remedia contra latas Sententias C. O. 1555. p. 185. & p. 180.

Inſtrumentum P. W. 1648. wird alß eine Ewige Satzung oder Sanctio Pragmatica in Religions-übungs und Poſſeſſions-Strittigkeiten einfolglich als eine beſtändige Norma, bey dem Reichs-Gerichten zu urtheilen / und in Reichs Kriegs- und Fridens-Handlungen Reichs-Geſätzmäſſig zuverfahren / billig genennt p. 252. 253. 291. beſtättiget durch den R. A. 1654. p. 301. C. I.

Das Interim ward genant die nach dem Reichs Abſchiede de Anno 1548. befindliche Erklärung/ wie es der Religion halber im Reiche biß zu Außtragung des gemeinen Concilij gehalten werden ſolte / und vorgelegt denen Evangeliſchen à Carolo V. Cæſare durch den R. A. 1548. p. 124.

Das Interim differirt wegen Zulaſſung des Kelchs und der Prieſter-Ehe von Catholiſcher Lehre R. A. 1548. p. 124.

Das Interim iſt ſuſpendirt worden / durch den Paſſauiſchen Vertrag de Anno 1552. und darauff

gefolgten Religions-Frieden de Anno 1555. p. 132. welcher Religions-Fride ferner Wurtzel gefaſt im Inſtr. P. W. Art. v. §. 1. p. 260. beſtättigt in C. J. Art. I. p. 308. & ſeqq.

Interregnorum ſequelæ, oder die Gefährlich anſcheinende Conjuncturen bey unbeſetztem Kayſer-Throne / veranlaſſen die Römiſche Königs Wahl R. A. 1356. p. 6.

Interregnum, oder das durch den Todesfall des Kayſers erledigte Römiſche Reich / beſorgen die Herrn Reichs Vicarij R. A. 1356. p. 21. 22.

Johann Friderich Churfürſt zu Sachſen wird derjenigen Gefangenſchafft / in welche Er als Haupt des Schmalkaldiſchen-wider den Kayſer geſtandenen Bundes gerathen / durch den Paſſauiſchen Vertrag erlaſſen A. 1552. p. 130.

Johann Friderich Hertzog zu Sachſen / Receptator der Grumbachiſchen Faction, welche durch Einnehmung der Stadt Würtzburg in Francken 2c. thätlich zeigte / was ſonderbahres im Sinne zu haben / R. A. 1567. p. 207. wird vom Creyß-Obriſten des Ober-Sächſiſchen Creyſes im Creyſe exequirt / und gefangen genommen.

Jonniter Ordens Reſtitution wird recommendirt in C. I. Art. 12. p. 312.

Iſenburgiſche Reſtitution ex capite Amneſtræ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.

Juden müſſen auch zum Türcken Kriege contribuiren R. A. 1500. p. 73.

Juden in Schutz zu nehmen Privilegium R. A. 1356. p. 29.

Juden mit was vor Bedingung ſie in Schutz zu nehmen nemlich amovirte/ geſtohlene/ geraubte Sachen nicht zukauffen / noch darauff zu leihen / ihre Obligationes teutſch zu faſſen / auf Verfällung der Pfänder nicht zu richten / nur 5. per Cento, oder aber wie viel in jedem Land erlaubt / Zinſe zu nehmen / keinen Chriſten ihre Actiones zu verhandlen R. A. 1577. p. 225. 226. Und ſind die Juden auſſer deme / daß ſie den Weltheyland JEſum noch zu dato verſpeyen / ſpotten und läſtern / auch darum im Zaume zu halten / weilen ſie wider die klare Verordnung ihres Geſetzes / auch wider des 17. Pſalmens / und des Propheten Ezechielis Ausſpruch C. 18. ✠. 17. faſt von nichts anders als Wucher und Betrug leben / und dahero in vielen Ländern gar nicht geduldet / ſondern als Vagabundi und keines Geleithes würdig angeſehen werden. Vide Gailium Enucleatum p. 66.

Juden ſollen ihre Obligationes vor der Obrigkeit faſſen R. A. 1551. p. 130.

Juden Kleidung ſolle different ſeyn von der Chriſten Kleidung ad R. A. 1356. p. 29.

Jülichiſcher Succeſſion Titulus, und Beſitz der Lande ad Inſtr. P. W. 1648. p. 258. 259.

Jüngſten Gerichts gedencket der R. A. 1557. p. 189. und will / daß man in Glaubens-Sachen alſo

hand-

handlen ſolle/ wie mans vor dem Angeſichte Gottes könne geſchehen.

Juramenta wann ſie ad effectum agendi relaxirt werden vide beurfedete.

Juramentum machte alleine vor Carolo V. die Kayſer verbündlich / nun auch Capitulatio Solennis R. A. 1356. p. 16.

Jurisdiction des Cammergerichts erſtrecket ſich ſo wol auf Sachen Erſter als Anderter Inſtanz R. A. 1495. p. 63. C. O. 1555. p. 145. 146. 147. 171. 172 173.

Jurisdiction eines Orths fundirt die Niderwerffung eines Landfriedbrechers R. A. 1442. p. 58. 60.

Jurisdictionem des Cammergerichts fundiren in prima inſtantia die Pfändungen C. O. 1555. p. 168.

Jurisdictionem des Cammergerichts fundiret in prima inſtantia die Continentia cauſæ R. A. 1600. p. 242.

Jurisdiction der Ertz-Biſchöffe iſt in Anſehung der Evangeliſchen ſuſpendirt R. A. 1555. p. 134. 135. vide Inſtr. P. W. 1648. p. 270. 285.

Jurisdiction der Ertz-Biſchöffe iſt in Anſehung der Catholiſchen weltlichen Reichs-Stände noch kräfftig R. A. 1555. p. 134. 135.

Jurisdiction kan auch wol den Grund / worauf ſie exerciret wird/ anſprüchig machen C. O. 1555. p. 167.

Jus Civile Romanum gilt zur Deciſion beym Cammergerichte in allen in den Reichs-Satzungen und Abſchieden nicht definirten / auch durch eine entweder klare oder ſtillſchweigende contrare reception nicht geänderten Sachen C. O. 1555. p. 188.

Juſtiz wann ſie denegirt / oder protrahirt war zugelaſſen / ſich auf eine Reichs-Geſetzmäſſige Weiſe ſelbſt recht zu ſprechen / und Satisfaction zu nehmen im R. A. 1356. p 36 37. 1442. p. 56. 57. ſo das Völcker Recht noch als eine endliche Folgerung denen Königen ꝛc. zuläſſet.

Juſtiz ſolle jhren geraden ſtracken Lauff am Cammergerichte haben / und alſo keine Avocationes vom Cammergerichte gültig ſeyn R. A. 1510. p. 80. C. O. 1555. p. 178. C. I. Art. 25. Art. 39. p. 317. 321.

Juſtiz und Executions-Mangel / bringt üble Früchte / nemlich Rauben / Morden / Brennen ꝛc. R. A. 1495. p. 62.

Juſtiz ſolle beym Reichs-Hoffrathe ſchleinig adminiſtrirt werden C. J. Artic. 39. p. 321. R. A. 1641. p. 251.

K.

Kauffleuthe / ſo durch Pracht Banqueroute worden / ſind als Diebe zu achten R. A. 1577. p. 226. ein-

p. 226. einfolglich ihre Schuldbücher und inventaria bey den Gerichten nider zu legen.
Kauffleuthe / ſo durch Unglück Banqueroute worden / ſind einer Erquickung würdig / und erlangen auf beybrachte Obrigkeitliche Atteſtata vom Kayſer Moratoria, oder Anſtand-Briefe / Eiſerne Brieffe R. A. 1577 p. 226. 227.
Kauffleuthe ſind gefreyet von der Befehdung in Krafft R. A. 1442. p. 57. und alſo mit einer ſonderbahren / den Commercien dienlicher Salve-Guardie verſehen.
Käuffe ſollen billig / nicht wucherlich geſchehen R. A. 1524. p. 100. 1530. p. 116.
Der Kauffer immediater Güther muſte ſchwehren / daß er nicht wiſte daß Sein Verkauffer eine böſe That im Sinne / oder einen Fridbruch intendire, wann er anderſt frey von der Confiſcation seyn wolte C. O. 1555. p. 160.
Der Kayſer wird das Oberhaupt des Röm: Teutſchen Reichs und Haupt der Chriſtenheit genennet im R. A. 1356. p. 2. vide wachendes Haupt
Der Kayſer verbindet ſich alß Vogt der Chriſtenheit zu Beſchirmung Röm. Catholiſcher Religion R. A. 1512. p. 81. 530. p. 115.
Der Käyſer verbittet auß Kayſerl. Macht Religions-Neuerungen R. A. 1530. p. 113. auß der Beyſorge daß das Reich durch ſolche Neuerungen Schaden nehmen möge welches durch die Wi-

dertäuffer ſich gezeiget.

Der Kayſer ſolle ohne des Reichs Wiſſen keinen Offenſif-Krieg anfangen R. A. 1495. p. 65. C. J. Artic. 13. p. 312.

Des Kayers Forum oder Gerichts-Stand R. A. 1356. p. 23. neimlich in civilibus / iſt am Cammergerichte ad C. O. 1555. p. 173.

Kayſers-Würde ſtehet ſo lange beym Hauſe Oeſterreich/weil es zu führung des Kayſerl. ſplendeurs, und zur Vormauer wider den Türcken anſehentlich Dotirt / einfolglich deſſen Separation vom Reiche ſchädlich ſein dörffte vide R. A. 1356. p. 16. & Pfeffinger ad Vitr. l. Publ.

Der Kayſerin Ihre Erkennung / Crönung / Erſcheinung bey Solennen Verſamblungen / rang &c. vide R. A. 1356. p. 20. 21. 47. und mercke daß der Kayſerin nebſt dem Prædicat Majeſtet auch etwan auß Höfflichkeit der Titul, erwehlter R. Kayſerin / pfleget gegeben zu werden.

Kayſerlicher geheimer Rath ſolle niemand mit Decretis in Sachen / ſo præviam cauſæ cognitionem erfordern / beſchweren C. J. Artic. 41. p. 322.

Küffer / Böttiger / oder Faß Binder Ambt R. A. 1497. p. 68. bey in Acht nehmung der Weine.

Kitzingiſche Sache ſolle in 2. Jahren durch Vertrag oder Proceſs gehoben werden Inſtr. P. W. 1648. p. 256.

Kirchen

Kirchen und Kirchhöffe / oder Freythöffe / ſind frey von Befehdung und alſo mit einer particular Salveguarde verſehen im R. A. 1442. p. 57. 1577. p. 223.
Kirchen Kleinodien können zur Rettung der Chriſten aus der Türcken Händen ſub pacto reluitionis auf Päpſtliche Erlaubnuß verſetzet werden R. A 1530 p. 116. 117.
Kirchen ſollen Römiſch Catholiſche und Evangeliſche neben einander in Städten / wo die Parität eingeführt / unvergewaltigt beſitzen Inſtr. P. W. 1648 p. 261.
Kirchweyhe / oder jährlich an den Tage / da eine Kirche eingeweihet worden / auffgewendete Unkoſten und Zehrungen ſollen durch jedes Orths Obrigkeit moderiret werden R. A. 1577. p. 224.
Kleider weſen ſolle regulirt ſeyn vermög R. A. 1500. p. 77. 1577. p. 224.
Kleider ſind zwar nach Standes Gebühr erlaubt / doch die ſo üppig verbothen in denen R. A. 1530. p. 116. 1548. p. 127. 1521. p. 91. 1577. p. 224.
Kleider der Juden ſollen von der Chriſten Kleidern differiren vide Juden.
Kleider Weſen gehöret mit zur Policey vide Policey.
Kopff Steuer vide gemeiner Pfenning.

Kevenhülleriſche Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.

König vide Römiſcher König.

Kreckwitz Kayſerlicher Orator, oder Legat, am Türckiſchen Hoffe wird zu Conſtantinopel in die Eiſen geſchlagen R. A. 1594. p. 23. ſ236. wider das Völcker Recht/ ſo der Geſandten Perſohnen und Zugehör inviolable achtet.

Kriegs Dienſte der Reichs Freunde anzunehmen iſt erlaubet C. J. Artic. 15. p. 313.

Kriegs Rath des Römiſchen Reichs/ R. A. 1500. p. 74. iſt aus Reichs Ständen deputiret worden vermög R. A 1522. p. 96. vide etiam p. 211.

Kriegs Räthe des Römiſchen Reichs ſollen aus dem Reichs Fürſten/ Graffen und Herrn Stande Teutſch-gebohrne niemanden ſonſt mit Pflichten verwandt ſeyn C. J. Artic. 39. p. 321.

Krieg / privat Krieg vide Befehden ꝛc. Fauſtrecht ꝛc. Selbſtrichten ꝛc.

Kriegs Volck/ ſo frembdē Rs. Freundē zu Dienſte ziehet/ ſolle unſchädlich und untadelich im An- Durch- und Abzüge ſich halten R. A. 1569 p. 210. 211.

Krieges Volck / ſo ſich heimlich verſamblet / iſt nicht zu dulden / ſondern zu zerſtreuen nach Anweiſung der Executions Ordnung R. A. 1555. p. 136.

Kriegs Volck / ſo wohl einheimiſch als Frembdes an ſich ziehen zu anderer Beunruhigung iſt verbothen R. A. 1555. p. 136.

Kriegs Volck / ſo ſich nicht bey dem Creyß Obriſten Ambte legitimiret / kan im Anzuge zerſtreuet werden R. A. 1555. p. 137.
Kriegs Volck / welches entweder eintzel oder Rottenweiſe gardet / ziehet / und ſich lagert / ſolle auſſer Kayſerlichen Paſsporten / oder anderer gültiger Legitimation, nicht geduldet werden C. O. 1555. p. 162. 163.
Krieges Volck wird beſoldet Monathlich R. A. 1510. p. 80
Kriegs-Commiſſarij, vom Reiche verordnet zahlen das Kriegs-Volck R. A. 1510. p. 80.
Kriegs Volck / ſo in frembder Reichs Freunden Dienſte gezogen / durch eine Deputation, auch Mandata Dehortatoria und den Herold zu obſerviren / und von Achts würdigen des Reichs Ruheſtand turbirenden Handlungen abzuhalten ſorgete vorgängig der wachſame Kayſer Maximilianus II. R. A. 1569. p. 211.
Kriegsweſens Direction wird dem Kayſer heimgegeben im R. A. 1598. p. 239.
Krieg würcket keine Verjährung in Schulden Sachen R. A. 1654. p. 304.
Kuppeln oder Huren zubringen iſt verbothen im R. A. 1577. p. 227.
Krieg / Reichs Krieg / wider die Venetianer vide R. A. 1510. p. 79. 80.
Krieg des Reichs / wird auf Reichstägen erkläret / oder

oder durch einen ordentlichen allgemeinen Reichs Schluß vor einen Reichs Feind erkennet Inſtr. P. W. 1648. p. 277. 278. C. J. Artic. 13. p. 312.

L.

Landfahrer wann ſie nicht zu dulden R. A. 1530 p. 116 1577. p 228.

Land Friedbruch begehet der Jenige welcher den Frieden und die Juſtitz verachtet / einfolglich das ſcharffe Reichs Pactum des Land Friedens violiret/und wird darum weilen er ſolcher maſſen andere wider des Reichs Grund Geſetze vergewaltiget / Reichs geſetzmäſſig / und ſo zu ſagen ex pacto angegriffen / auch etwann nidergeworffen / und Reichs Executions mäſſig gerechtfertigt R A 1495. p. 64. 65. 1500. p. 75. 1512. p. 82. 1521. p. 91. 1548. p. 125. 1555. p. 135. C. O. 1555. p. 157. & ſeqq. R. A. 1557. p. 191. 1564. p. 202. vide Inſtr. P. W. 1548. p. 292.

Land Friedens Handlungen recommendirt Carolus IV. Cæſaris R. A. 1356. p. 31.

Land Friede muß durch Gerichte / Straffen / und Execution unterſtützet werden R. A. 1495. p. 62. & ſeqq.

Land Friedbruchs verdächtige müſſen eydlich ſich purgiren R. A. 1500 p. 75.

Land

Land Frieden durch wievil Perſohnen er geſchwächet werde ſtellet der R. A. 1594 im §. 69. des Richters aus den Umbſtänden nehmender Ermeſſung anheimb vide p. 237.

Land Frieden / iſt ein vom Kayſer und den Ständen des Reichs ſo gar auf die Nachkommen beſtändig beliebter Vertag bey Straffe der Acht niemanden / wann mans gleich thun kann / vergewaltigen und beunruhigen / ſondern des rechtlichen Austrags in Streitfällen erwarten zu wollen / auffgerichtet ordentlich im R. A. 1495. p. 64. beſtättiget im R. A. 1500. p. 75. 1510. p. 80. 1512. p. 82. 1521. p. 91. 1545. & 1546. p. 123. 1548. p. 125. R. A. 1551. p. 128 1555. p. 135. 1557. p. 191. 1559. p. 194. 1564. p. 202. 1566. p. 204. 1569. p. 211. 1594. p. 236. 1641. p. 250. Inſtr. P. W. p. 292. R. A. 1654. p. 305. C. J. Artic. 14. p. 313.

Land Friedbrüchige Handlungen vide Friedbrechen ſub F.

Des Land Friedens ſollen ſo wohl die Catholiſche als Evangeliſche ſich zu erfreuen haben R. A. 1555. p. 135. 1654. p. 305.

Landes Fürſtliche Hoheit / oder Obrigkeit / vide Territorial Obrigkeit.

Landſtände wegen beharrlicher Türcken Hülffe / und we-

wegen des Puncti Executionis im Reiche zu ſprechen / nehmen einige Stände des Reichs Bedenckzeit R. A. 1524. p. 98.

Landſtraſſen Mord / darbey dolum und latam culpam verſutiæ zu beobachten erinnert der R. A. 1594. p. 237.

Das Laſter beleidigter Majeſtät wird begangen von denen / ſo an dem Kayſer / Röm. König / und an denen Churfürſten durch liſtiges Nachſtellen und Tödten ſich vergreiffen / beſtraffet mit dem Schwerd ꝛc. R. A. 1356. p. 43. 44 & 45.

Laſter beleidigter Majeſtät / daß es an denen Churfürſten als einem Theile des Kayſerlichen Leibes begangen werde / aſſerirt die güldene Bull / dahingegen einige Publiciſten meinen / es habe der J. C.tus Bartolus auch allhier einen gewöhnlichen Fehler begangen / in deme Er nicht nach des Reichs Obſervantz und Satzungen / ſondern nach dem Jure Civili Juſtinianæo Reichs Stände und Reichs Geſchäffte principaliter zu achten / ſich befliſſen / und demnach vielmehr heiſſen ſolle: Ein Theil des Reichs Leibes; Durch welche letztere Außlegung ſich klar mache / daß auch gegen Fürſten / Graffen / Herrn und Städte ꝛc. das Crimen læſæ Majeſtatis begangen werde vide pag. 45. und halte dargegen C. J. Artic. 38. & 45. p. 320. & 323.

Lateiniſch und Teutſche Sprache ſolle in allen Schriff-

Schrifften und Handlungen im Reiche gebrauchet werden C. I. Artic. 42. p. 322.
Leder aus dem Reiche zu führen iſt verbothen im R. A. 1577. p. 226.
Leg Städte / vide Reichs-Städte.
Lehen / ſo dem Reiche lediglich anheim gefallen / ſollen als des Reichs Eigenthum behalten werden. C. J. Artic. 29 p. 318.
Lehen ſollen anderſt nicht / dann mit der Herrn Churfürſten Conſens weiter verliehen werden C. J. Art. 29. p. 318.
Lehen verliehren / ſo das Reich nicht defendiren helffē R. A. 1500 p. 78.
Lehen inn- und auſſerhalb Reichs gelegen / auch Kayſerlicher Majeſtet zugehörig / ſollen dennoch in jhren Weſen erhalten werden C. J. Artic. 30. p. 318.
Lehens-Eyd / was er den Ständen des Reichs eigene R. A. 1500. p. 77.
Lehen-Verleihungs-Ceremoniel woraus es zu erſehen R. A. 1356. p. 53
Lehen Güther zu theilen verbiethet der R. A. 1356. p. 45. & 46.
Lehen werden eingezogen denen / ſo wider rechtlich abſagen / befehden / Selbſtrichten R. A. 1356. p. 32. 33.
Lehen ab Anno 1618. biß 1648. nicht gemuthet / noch die deswegen ſchuldige Dienſte geleiſtet haben / ſolle gleichwohl die Amneſtiam nicht hindern Inſtr. P. W. 1648. p. 257.

Lehen

Lehen werden eingezogen wegen begangenen Fridbruchs R. A. 1567. p. 209. auch wegen des Laſters der beleidigten Majeſtät / durch den Territorial Herrn C. I. Art. 26. p. 37.
Lehen des Reichs pflegt der Kayſer durch den Reichs Hoffrath / nicht per Pares Curiæ, abzuerkennen C. O. 1555. p. 156. vide Fürſten-Recht p. 259.
Lehen / ſo dem Hauſe Oeſterreich erblich anfallen / können zwar behalten / ohne der Churfürſten Conſens aber weiter nicht vergeben werden C. J. Art. 31. p. 318.
Lehen- und Afterlehenmänner des Königreichs Böheim und der Reichs-Stände haben kein Jus Reformandi Inſtr. P. W. 1648. p. 268. doch die Religions Ubung alſo / wie ſie ſolche den 1. Jan. 1624 beſeſſen p. 269.
Lehentax dörffen die Herrn Churfürſten nicht bezahlen R. A. 1356 p. 53.
Lehentax Zahlen übrige Reichs-Fürſten und Stände R. A 1356. p. 53.
Lehentax genieſſen dermalen allein die beſtändigen Erb-Aembter der Chur-Fürſten / nicht tägliche Hoff-Aembter des Kayſers R. A. 1356. p. 54.
Lehen-Männer / ſo betrüglich jhre Lehen aufſagen und ligen laſſen / ſind ſtraffbar R. A. 1356. p. 32. 33.
Legitimiren müſſen ſich die Geſandten durch Vorzeigung

zeigung jhrer Vollmachten R. A. 1356. p. 839.
Lehr-Jahre der Handwercks Jungen halber entſtandener Zwiſpalt wie zu heben vide R. A. 1577. p. 224.
Lehren ſoll niemand wider den Religions-Friden Inſtr. P. W. 1648. p. 271.
Am Leibe bůſſet der jenige / ſo an Gelde die Straffe nicht zu zahlen hat R. A. 1442. p. 60.
Leich Unkoſten ſollen von jedes Orths Obrigkeit moderiret werden. R. A. 1536. p. 116. 1548. p. 127. 1577. p. 224.
Leinweber Kinder ſind Zunfft-mäſſig R. A. 1577. p. 229
Leiſtung iſt eben ſo viel / als Ein Lager / Einritt / Obſtagium, oder eine Verpflichtung / auf die in beſtimbter Zeit nicht erfolgende Bezahlung ſich in ein Gefängnuß oder Wirthshauß ſtellen / und daraus eher nicht / alß biß die Zahlung geſchehen / weichen zu wollen / wird insgemein in dem Reichs Abſchieden auf die Leiſtung Obligationes zu richten verbothen in R. A. 1577. p. 225. pro Holſatia erlaubet im Inſtr. P. W. 1648. p. 280 auch im R. A. 1654. p. 303. weil denen Holſteiniſchen zur Handelſchafft wohl ſituirten Landen am Credit viel gelegen / und alſo nutzlich bey denen ohnabgekürtzten und ohnſaumlichen Bezahlungen zubeharren.
Licenten oder See-Zölle / ſollen leidlich ſeyn Inſtr. P. W. 1648. p. 281.

An Liefland ſolle 100000. fl. Geld zu Beſtreitung der Kriegs-Koſten wider Moſcau gereichet / und ſolches Geld bey einigen Städten des Reichs ohne Zinß aufgenommen werden R. A. 1559. p. 198.
Liefland wird unter den Punctum Recuperandorum geſtellt im R. A. 1576. p. 222.
Linealis Succeſſio gilt in den Churfürſtenthümern R. A. 1356. p. 24. 25.
Lindau die Stadt Beſitzt ſeine Reichs-Pfandſchafften ob Confirmationem per Capitulationes unablößlich Inſtr. P. W. 1648. p. 265. vide p. 309.
Litigioſe Poſſeſſion R. A. 1512. p. 86.
de Litigioſis Titulus wird in Jure Civili von Rechts hängigen / in der C. O. 1555. p. 167. von ſolchen Sachen / deren ſich mehr dann einer wahrſcheinlichen berechtigt zu ſein achtet verſtandt.
Lothringiſcher Sache ſolle ſich das Reich durch gütliche Wege annehmen Inſtr. P. W. 1648. p. 295. 296.
Lutheranern ob ſie gleich Mittelbar / und unter Unmittelbahren Römiſch-Catholiſchen Obrigkeiten geſeſſen / ſolle dennoch der Religion halber kein Nachtheil noch Schaden zugezogen werden C. I. Art. 18. p. 314.

M.

Magdeburg die Stadt / in die acht erkläret R. A. 1551. p. 128.

Mag-

Magdeburg wird dennoch zum Gehorſam mit Güte durch Verleihung ſicheren Geleithes eingeleithet R. A. 1551. p. 128.

Magdeburg die Stadt ſolle bey ihrer Freyheit bleiben Inſtr. P. W. 1648. p. 283.

Magdeburg das Biſtum cedirt an Chur-Brandenburg l. c. p. 283.

Mahlzeiten der Ständen des Reichs oder derer Geſandten / ſollen gemeinnützige Expeditiones nicht hindern R. A. 1356. p. 32.

Majora oder Meiſte Stimmen : gelten bey der Wahl eines Kayſers oder Röm. Königs R. A. 1356. p. 20. beym Reichs Regiment/ oder Kayſerlichen geheimen Rathe R. A. 1500 p. 71. 72. beym Reichs-Deputations-Tage in Fridbruchs Handlungen R. A. 1512. p. 84. in Creyß-Handlungen R. A. 1559. p. 194. in Reichs Matricular Sachen / R. A. 1582. p. 232. 233. ſind in Genere kräfftig und dienlich in Sachen/ da das Reich als ein Eintziger Leib betrachtet werden kan. vide etiam Ordnung des Regiments de Anno 1521. §. 12. R. A. 1542. §. 25. R. A. 1654. §. 183. Inſtr. P. W. p. 261. und mercke/ daß auch de Pluralitate ſuffragiorum in cauſa Religionis, und von deren Requiſitis ſchreibet der gelehrte Joh. Strauch: de Controverſijs illuſtribus diſſertatione VII. ¶. 2. & 3.

Majeſtét Titul fand ſich vor Caroli V. Cæſaris Zeiten mehr in Wercken als in Worten ad R. A. 1500. p. 76. 1548. p. 123.

Ma-

Majeſtét des Kayſers / iſt ſo viel als die höchſte Gewalt / zu des Reichs Erhalt- und Beſchirmung dienliche Verordnung zu thun ad R. A. 1500. p. 76.

Majeſtét des Kayſers wird durch des Kayſers Capitulation, und der Stände zuſtimmen / nicht gehoben ad R. A. 1500. p. 76.

Majeſtét vide Vollkommenheit Kayſerlicher Macht.

Mandata cum clauſula juſtificatoria haben insgemein ſtatt in Sachen / da ab Executione anzufangen C. O. 1555. p. 169.

Mandata ſine Clauſula leiden in ſpecie 4. Fälle C. O. 1555. p. 169. 170. deren Extenſion im R. A. 1600. auf Obligationes qualificatas, gült Contracte, und Res Tertias & Innocentes p. 242.

Mandata de non offendendo R. A. 1594. p. 238. werden ad territionem bey Straffe der Acht erkennet.

Mandata wider die güldene Bulle Caroli IV. den Religions- Land- auch Münſter- und Oßnabruggiſchen Friden erkennet / will als nichtig geachtet wiſſen die C. J. Art. 37. p. 320.

Cl. ad Mandatum Imperatoris in Conſilio imperii R. A. 1500. p. 72. deutet auf eine Ariſtocratiſche Regiments Form / wie die Publiciſten dafür halten.

Man-

Mangel der Unterhaltung im Röm: Teutſchen Reiche nöthiger Gerichts-und Executions-Verfaſſungen macht / daß Fridericus III. Cæſar das Fauſt-Recht und die Selbſtgerichte annoch auf gewiſſe Weiſe geſtattet R. A. 1442. p. 55. & ſeqq.
Mannſchaffts Contingent der Churfürſten / Fürſten / auch Grafen von Henneberg ꝛc. Item anderer Grafen / HHrn. Gemeinden ꝛc. zum Türcken-Kriege R. A. 1500. p. 73.
Manufacturen des Reichs in andere Länder zuführen / iſt unverbothen / vermög C. I. Art. 19. p. 315.
Manufacturen Ausländiſcher Nationen werden ins Reich einzuführen verbothen / wann Ausländer des Reichs Manufacturen in ihre Länder einzuführen verbieten C. I. Art. 19. p. 315.
Mantuaniſche Sache im Fridens Inſtr. de Anno 1648. p. 229.
Marburgiſche Succeſſion iſt im Inſtr. P. W. 1648. p. 287. beſtättigt.
Marck / oder 16. Loth / im ausmüntzen des Goldes und Silbers zu obſerviren erinnert die Müntz-Ordnung de Anno 1559. p. 199.
Maß der truckenen und naſſen Sachen / iſt durch jedes Orthes Obrigkeit zu reguliren R. A. 1577. p. 224.
Matricula Imperij, oder Anſchlags Regiſter / aller Reichs-Stände / ſo zu contribuiren ſchuldig / de

Anno 1521. wird alhier p. 101. allegirt/und im R. A. 1582. p. 233. recommendirt / auch am richtigſten zu ſeyn / einfolglich den Vorzug vor andern Matriculis zu Meritiren geachtet / welche Matricul zum Fuſſe der Reichs-Steuren den Beytrag des zum Romzug auf 4000. zu Roß / und 20000. zu Fuß geordnetem Quanti nimbt; Welches Quanti Erhöhung je zu weilen auf Reichs-Tägen / jedoch ohne Conſequenz beliebet wird.

Maintziſcher Churfürſt Crönet den Kayſer ꝛc. wann Cölln nicht infulirt auch in Cöllniſcher Diœces. R. A. 1356. p. 20.

Meintziſcher Churfürſt colligiret die Stimmen bey der Kayſer Wahl und verfaſſet den Schluß darauß R. A. 1356. p. 19. 20.

Maintziſcher Churfürſt berufft einen Reichs Deputations-Tag / wann Fridenſtörer und Land-Fridbrecher Feſtungen haben/ und zu Feld lagern zu verfolgen ſind. Vermög R. A. 1512. p. 83. 84. Item der C. O. 1555. p. 164.

Maintziſcher Churfürſt berufft Seine Herrn Collegen zur Wahl eines Kayſers/oder Röm: Königs R. A. 1356. p. 7. 8. 9.

Mehrer des Reichs Titulum allegirt Fridericus III. Cæſar wider die Friedbrecher und Befehder ꝛc. im R. A. 1442. p. 55. und meldet / daß ſolcher durch das Fauſtrecht gekränckt werde.

Mehrer des Reichs Titul haben auch Maximilianus

I. &

I. & Carolus V. Cæſares ſub nomine Puncti Recuperandorum zu Sinne gezogen R. A. 1512. p. 81. 1521. p. 92.
Zu Mehren und zu Mindern die Verordnung vom rechtlich zugelaſſenen Abſagen und Befehden ꝛc. reſerviret Fridericus III. Cæſar im R. A. 1442. p. 60. welche Clauſul bey allen Obrigkeitlichen Verordnungen wegen der Zeiten und Umſtänden Aenderung ſich gleichſam ſtillſchweigend einverleibt / auch meiſtentheils ausdrücklich geſetzt wird.
Meiſter Sänger / wie ſie zu dulden R. A. 1557. p. 228.
Meiſte Stimmen vide Majora.
Meiſter ſollen ihren Handwercks Geſellen rechte Koſt geben R. A. 1577. p. 230.
Menſchen verkauffen iſt verboten / im R. A. 1512. p. 85. wird von Türcken und Italianern ohne Bedencken practicirt wegen der Galleren.
Menſes Papales ſind der Jenner / Mertz / May / Julius / Septembr. November / und haben ihren Grund in den Concordatis Principum, ſollen aber bey Evangeliſchen Stifftern nicht gelten Inſtr. P. W. 1648. p. 264.
Meſſe der Catholiſchen nicht zu ändern an Orten / wo der Evangeliſche Gottesdienſt eingeführet / veranlaſt die Proteſtation der Evangeliſchen / und den Nahmen der Proteſtanten R. A. 1529. p. 107.

Metz cedirt an Franckreich Inſtr. P. W. 1648. p. 298.
Milde Hülffe / vide Türcken Hülffe / und wurde faſt meiſtens der Kopffſteuerlich bewilligte Geld Beytrag wider den Türcken vor dem Jahr 1521. milde Hülffe genannt / nach der Hand die Hülffe / nach dem Mannſchafftlichen Romzugs quanto ein oder mehrfach proportionirt / und ſolcher Beytrag Römer Monath genennet / wobey zu mercken / das ob gleich zum Romzuge die Stände das Ihrige beyzutragen obligirt waren / dennoch ſo offte / als wider den Türcken Römer Monathe begehret worden / gleichwol ſolcher Beytrag den Nahmen einer freywilligen Hülffe behalten / vide Charitatif-Hülffe / welche auch eine Arth der milden oder mitleidigen Hülffe war.
Mineralien dörffen die Stände des Reichs aus ihren Bergwercken graben / R. A. 1356. p. 29.
Minden an Brandenburg cedirt Inſtr. P. W. 1648. p. 283.
Miſerable Perſohnen ſind privilegirt mit einer Salvaguarde, und alſo frey von aller Befehdung R. A. 1442. p. 57.
Miſerable Perſohnen ſind ſpecificirt im R. A. 1442. p. 57. und R. A. 1577. p. 223.
Mißtrauen und Unfreundſchafft verurſacht der Religions Zwiſpalt wie im R. A. 1548. gedacht wird p. 124.

Mittel

Mittel zu Erlangung des Friedens mit Schweden ſchlägt Ferdinandus III. vor im R. A. 1641. p. 239.

Mittel zu Fortſetzung des Kriegs im Fall entſtehenden Friedens / ſchlägt Ferdinandus III. vor im R. A. 1641. p. 240.

Mittelbahrer oder Mediat Stiffter Reſtitution weswegen iſt die Verordnung des Inſtr. P. W. 1648. p. 265. zu leſen.

Moderatio Matricularis, iſt nichts anders / dann eine / wegen Abgang der Güther oder Einkünfften ex æquo & bono berathende Ringerung des Reichs Steuer Anſchlags; Solle anbracht werden beym Reichs Rathe / wie im R. A. 1524. p. 99. 1526. p. 104. 1529. p. 109. 1541. p. 121. zu ſehen / bey einer Reichs Deputation, wie im R. A. 1548. p. 126. 1551. p. 129. 1555. p. 138. 1571. p. 219. 1576. p. 221. 1582. p. 232. 233. 1594. p. 238. 1603. p. 245. 1613. p. 246 wird nunmehro bey den Reichs Tags Collegijs, gemäß dem Inſtr. P. W. 1648. ut p. 279. und zwar durch ein Memorial und beygelegtes Atteſtatum der HHrn. Creyß ausſchreibenden Fürſten gebeten / durch ein Reichs gutachten ad Cæſarem, und per Cæſaream Confirmationem zur Würcklichkeit / einfolglich nach beſchehener Notification an die Creyſe zur Obſervantz bracht. vide C. J. Artic. 12. p. 312.

Vor der Moderation ſolle erkündiget werden / wie per Exemptiones in Steuer Sachen dem Reichs Anſchlage præjudiciret worden R. A. 1551. p. 129.

Mompelgardiſche Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.

Monopolia ſind verbothen in den R. A. 1512. p. 86. 1521. p. 91. 1524. p. 100. 1526. 105. 1548. p. 127. 1577. p. 225. C. J. Artic. 19. p. 315.

Monathlich ſollen die Soldaten bezahlet werden vermög R. A. 1510. p. 80.

Moratoria ertheilet der Kayſer denen ſo durch Unglück in Abgang der Mittel gerathen R. A. 1577. p. 227.

Moræ tempus eignet 5. fl. pro Cento, ſolches aber kann der Krieg eigentlich nicht würcken R. A. 1654. p. 304.

Moſcau ſolle von Bedrangung Liefflands abgemahnet werden R. A. 1559. p. 198.

Müller Kinder ſind Zunfftmäſſig R. A. 1577. p. 229.

Münſter die Stadt in Weſtphalen wird von den Widertäuffern occupirt / und Jhrer Privilegien beraubt / hingegen durch die Römiſch Catholiſche und Augsburgiſch Lutheriſcher Confeſſiō zugethane Stände des Reichs belagert R. A. 1535. p. 119.

Müntze im Reiche iſt ein unter Reichs Ständiſcher

Autori-

Autorität und Zeichnung aus Kupffer / Silber/ Gold / mit oder ohne Zuſatz Reichs Conſtitutions mäſſig geprägt und wardirtes zum Handel und Wandel dienliches Blech / und iſt die Müntz Gerechtigkeit fundirt im R. A. 1356. p. 29. 30. die Weiteren

Müntz Verordnungen aber befindlich in denen R. A. 1442. p. 60. 1500. p. 77. 1510. p. 80. 1524. p. 100. 1526. p. 105. 1541. p. 121. 1548. p. 126. 1551. p. 129. 1555. p. 138. 1557. p. 191. 1559. p. 197.

Müntz Ordnung Ferdinandi I. iſt dem R. A. 1559. a p. 199. biß 201. beygefügt / weiter gebeſſert im R. A. 1566. p. 206. 1570. p. 217. 1571. p. 218. 1582. p. 233. 1594. p. 238. 1598. p. 239. 1603. p. 245. 1613. p. 246.

Müntz Probations Täge in den Creyſen veranlaſſeten den Nahmen der correſpondirenden Creyſe / welche Müntz Probations Täge verordnet im R. A. 1571. p. 218. 1576. p. 221. 1582. p. 233. vide correſpondirende Creyſe

Müntz Weſens Unrichtigkeit ſolle nach Anleitung der R. A. de Anno 1570. vide p. 217. & 1603. p. 245. abgeſtellet werden wie in C. J. Artic. 32. p. 319. diſponirt wird.

Müntz Städte in den Creyſen ſollen zu Abſtellung der Müntz Unrichtigkeit geordnet werden C. J. Artic. 32. p. 318. 319.

Münz Regal ſolle niemanden ohne der Churfürſten Conſens verliehen werden C. J. Artic. 32. p. 319.

Münz Freyheit wird Immediaten Ständen genommen / wann ſie wider die Münz Ordnung handlen C. J. Artic. 33 p. 319 nemlich durch Ausmünzung des Reichs Schrott und Korn ungemäſſer Sorten.

Münz Freyheit ſolle den Mediat Ständten nicht zugelaſſen werden C. J Artic. 33. p. 319.

Münze / ſo ringhaltig / ſteigert den Wehrt der Feilſchafften R. A. 1570. p. 217.

Müſſiges Umgehen der geſchenckt und ungeſchenckten Handwercker ſolle nicht geduldet werden R. A. 1577. p. 229.

Müſſigänger ins gemein ſollen nicht geduldet werden R. A. 1442 p. 57. 14 . . p. 64. 1555. p. 136. 1559. p. 195. 156. . p. 202. 1530. p. 116. 1548. p. 127. und ſind die Zucht / Raſpel und Spinn-Häuſer vor diſe auch vor die Commercien dienlich in Holland.

Muſter Plätze ſollen die / ſo fremde Werbungen im Reiche vornehmen / nicht halten R. A. 1570. p. 213. 214.

N.

Nacheil geſchiehet Reichs Geſetzmäſſig wider die Friedenſtörer / und zwar zu friſcher That auf eigene / zu Feldlagern auf des Reichs

Reichs Koſten R. A. 1495. p. 65. 1500. p. 75.

Zur Nacheil gegen die Friedenſtörer iſt jederman/ vermög des in den Reichs Satzungen radicirten Pacti obligirt/ wann die Sturmglocken geſchlagen / oder das Sturmzeichen gegeben wird R. A. 1522. p. 95. 1548. p. 125. C. O. 1555. p. 163.

Nacheil behutſam und bedächtlich anzuweiſen / erinnert der R. A. 1559. p. 195. 196. nemlich zu Vermeidung der Empörungen.

Der Nacheil halber gemachte Unkoſten ſollen durch Vergleich ſatisfacirt werden R. A. 1526. p. 103.

Nachbarn ſollen einander wider Empörungen Hülffe leiſten / und der Unkoſten halber ſich vergleichen R. A. 1526. p. 103. 1555. p. 136. C. O. 1555. p. 163.

Nachbarn ſollen um ihr Gutachten vor Verleihung neuer oder Erhöhung alter Zölle erſuchet werden C. I. Artic. 20. p. 315.

Nachſteuer frey ſind die Reichs Hoff Räthe.

Nachſteuer frey ſind die Beyſitzer des Cammergerichts C. O. 1555. p. 144. weilen ſie von real und perſonal Laſten befreyet haben der Kayſer und die Stände des Reichs.

Nachſteuer vide Abzug Item Emigrirende.

Nahrung wird durch Pracht der Leute geringert R. A. 1577. p. 224.

Naſſauiſcher Häuſer Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.
Neue Churwürde zu verleihen / eignet ſich der Kayſer R. A. 1356. p. 27.
Neunter Hanoveriſcher Electorat, ruhet auf zweyen Kayſerlichen Belehnungen ad R. A. 1356. p. 18.
Neuer Churwürde Verleihung ſoll mit der Churfürſten Conſens geſchehen C. I. Art. 29. p. 318.
Neue Beweg Urſachen / oder Beweißthümer / Nova reperta, facilitiren die Reſtitution in integrum, oder Reformation des Urthels C. O. 1555. p. 185.
Neue Beweißthümer in gerichtlichen Handlungen / müſſen dem Gegentheil zur Verantwortung communiciret werden C. O. 1555. p. 152. 153.
Neue Beweißthümer / Nova reperta, müſſen eidlich / daß man ſie vorhero nicht gewuſt oder gehabt / erhärtet werden C. O. 1555. p. 154.
Neuerungen wurden genennet und verbothen die mit der Römiſch-Catholiſ. Kirchen Satzungē nicht einſtim̃ende Verordnungen in Religions Sachen derer Evangeliſ. wie im R. A. 1529. p. 107. 1530. 113. zu leſen / vide R. A. 1555. §. 15. p. 132. Item im Inſtr. P. W. Art. V. & VII. da biß zur allgemeinen Religions-Vereinigung / und in deren Entſtehung dennoch beſtändig / die Evangeliſchen Verordnungen in Gewiſſens und Glaubens-Sachen zugelaſſen werden p. 260. 277.

Neu-

Neutralität haſſet der Reichs Abſchied de Anno 1641. p. 250. vide Pflicht der Stände / doch haben billig den Eyd der Neutralität die pro loco Tractatuum beliebte Städte Oßnabruck und Münſter/beede von Anno 1643. biß 1648. unter den Waffen Paciſcirende Theile zu beſchirmen / geſchworen Inſtr. P. W. 1648. p. 252.

Niderländiſche Unruhe affligirt den Weſtphäl. und andere Creyſe des Reichs R. A. 1582. p. 231. 1594. p. 236.

Niderländiſche Unruhe / ſolle durch eine aus Catholiſch⸗und Augsburgiſch Lutheriſcher Confeſſion verwandten Ständen genommene Reichs Deputation vermittelt werden R. A. 1603. p. 244.

Niderländer occupiren Reichs Orthe R. A. 1594. p. 236.

Niderländer bauen Schantzen auf des Reich Grund R. A. 1594. p. 236.

Niderländer richten Zölle auf im Reiche R. A. 1594. p. 236.

Niderländer ſollen durch eigene Abſchickung beſprochen werden R. A. 1594. p. 236. 1598. p. 239.

Niderländer durch die Executions Ordnung abzutreiben / erinnert der R. A. 1594. p. 236. 237.

Normal Jahre vorgeſchlagen im R. A. Anno 1641. p. 249. 250. aber nicht beliebet.

Normal Jahre oder Termini Decretorij ſind

1. In

1. In Befehdungs Sachen das Jahr 1495. da das Abſagen und Befehden auch ſelbſtrichten abgeſtellet ut pag. 62.
2. Des Anno 1548. denen Evangeliſchen vorgelegten Interims das Jahr 1552. & 1555. p. 130. & 131. da die Gewiſſens Freyheit befeſtigt vide p. 292.
3. Des Anno 1629. aus ſeiner Aſche hervorleuchtenden Edicti de reſtituendis Bonis Eccleſiaſticis, nemlich das Jahr 1624. welches Anno 1648. ut p. 260. und 1654. zur norm oder Richtſchnur in Religions Ubungs auch Geiſtlicher Güter Poſſeſsions Strittigkeiten verordnet.
4. Das Jahr 1618. ut p. 254. welches den Punctum Amneſtiæ reflectiret.
5. Vor die der Religion halber/oder weil ſie von des Territorial Herrn Religion diſſentiren / emigrirende 5. und 3. Jahr ut p. 268.
6. Vor die / ſo ſich der Garantien des Weſtphäliſchen Fridens wollen bedienen ut p. 293.

Norma Fidei der Catholiſchen die Einhelligkeit der Kirchen ad R. A. 1559 p. 193.

Norma Fidei der Evangeliſchen die Schrifften der Propheten / und Apoſtel / auch Symbola R. A. 1559. p 193.

Notariat-Ordnung / weiſet Notarios und zeugen / ihr Ampt nach den Sinnen zuverrichten / iſt zu Cölln Anno 1512. verfaſſet / worden vide p. 86.

Nomi-

Nominationis Jus zu Kirchen-Dienſten ſolle reciprocè Lutheriſch- und Reformirten wie es gefunden wird / bleiben Inſtr. P. W. 1648. p. 276.
Notarij beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 143.
Nothwehre iſt erlaubt ſo wohl denen Römiſch-Catholiſchen als denen Evangeliſchen R. A. 1530. p. 115. R. A. 1555. p. 136.
Noth veranlaſſet/daß man wegen der in den Reichs-Abſchieden ſpecifice benenter und beſtimbter Oerther halber variret R. A. 1356. p. 50.
Nothdringen / oder vergewaltigen ſolle niemand den andern durch an ſich gezogenes einheimiſch oder fremdes Krieges-Volck R. A. 1555. p. 136.
Nullitéten in Proceſſen vide C. O. 1555. p. 183.
Nullitets - Declaration aller Exceptionen und Proteſtationem wieder die Reichs Grundgeſetze Inſtr. P. W. 1648. p. 292. C. l. p. 325.
Nürnberg die Stadt / verwahret die Achiſche / heute zu Tage gebräuchliche Kayſerliche / oder Teutſche Königliche Crone und Reichs Kleinodien R. A. 1356 p. 47.

O.

OBligationes, ſo falſch / und in Krieges-Zeiten abgezwungen/ was deswegen Rechtens Inſtr. P. W. 1648. p. 256 die Reſtitutio.
Obligationes, ſo rechtmäſſig aber in Kriegs-Zeiten abgenommen / was deswegen Rechtens Inſtr. P. W. 1648. p. 256. die wieder Zuruckgebung.

Ob.

Obligationes vide Eydliche Obligationes.
Obrigkeiten ſollen jhre Unterthanen wider frembden Gewalt auch in Zoll-und Mauth-Sachen ſchützen Inſtr. P. W. 1648. p. 281.
Obriſter des Creyſes vide Creyß-Obriſter ſub. C.
Obrigkeiten wurden zu denen Zeiten / da das Fauſtrecht im ſchwange gieng / gar geringe gehalten / und wolte jedermann Selbſtrichten R. A. 1442. p. 55.
Obrigkeits Verächter verlieren alle Freyheiten R. A. 1500. p. 78.
den Obrigkeiten jedes Landes wird heimgegeben die ſpecial Regulirung der Handwercks Sachen nach der Verordnung der Reichs Abſchiede / zuverfügen R. A. 1577. p. 224. 230.
Obſervanz des Reichs vide herkommen.
Obſtagium vide Leiſtung.
Oeffnungs Recht hat der Kayſer im Reiche R. A. 1356. p. 6.
Oeſterreichiſcher Miliz Bezahlung ſolle auß dem Oeſterreichiſchen Creyſe geſchehen Inſtr. P. W. 1648. p. 290.
Officiers der Soldaten müſſen jhres Zuges oder Marches wegen Caution ſtellen / und Exceſſen gut machen R. A. 1555. p. 137. 1564 p. 202. 1569. p. 210. 211. 1570. p. 213 1582. p. 231.
Officiers der Soldaten ſollen in Durchzügen keine Prætenſiones machen R. A. 1564. p. 202.
Onerum perſonalium & realium Freyheit haben die

die Reichs Hoff = Räthe und Reichs-Hoff-Raths Agenten C. I. Artic. 40. p. 322.

Ordinariæ Cauſæ, weswegen Proceſſus ordinarij können angeſtellet werden / ſind unzehlich C. O. 1555. p. 180.

Orden wieder der Türcken in Vorſchlag kommen R. A. 1576. p. 220.

Orden dem geiſtlichen gehöret die Crön und Salbung R. A. 1356. p. 21.

Ordens-Leuthe müſſen auch zum Türcken-Kriege contribuiren R. A. 1500. p. 73.

Bey Ordentlichen Gerichten / oder Inſtantien ſolle jeder Stand gelaſſen werden C. J. Artic. 17. p. 314.

Ordo Seſſionis der Herrn Churfürſten vide ſub. S. Seſſions-Ordnung.

Orator oder Legat, des Kayſers im Reiche R. A. 1524. p. 98. 1529. p. 106.

Ordnung des Reichs Hoff-Raths vide Reichs Hoff-Raths Ordnung

Dem Orthe nach des Reichs Beſte ſchleinig zuberathen / und zu exequiren / war auch eine Urſache der Auffrichtung der Reichs-Creyſe R. A. 1500. p. 70.

Ordnungen der Dienſt-Bothen halber können die Stände in jhren Landen aufrichten R. A. 1577. p. 227.

Orth / oder Mahlſtatt / der Wahl eines Kayſers 2c. R. A. 1356. p. 50.

Orth der Crön- und Salbung R. A. 1356. p. 50.

Orth

Orth des Erſten zierlichen hoffes R. A. 1356. p. 50.
Orth zum Concilio vorgeſchlagen / Metz / Cölln / Meyntz / Straßburg / R. A. 1529. p. 106. Trient R. A. 1548. p. 125.
Orth zum Colloquio, Wormbs ꝛc. R. A. 1557. p. 189.
Orth zum Cammergerichte vide ſub. C. Cammergericht ꝛc.
Orth der Niderwerffung der Friedenſtöhrer / auch anderer Freveler / fundirt die Gerechtigkeit zu rechtfertigen R A 1442. p. 58. 60.
Oeſterreichiſche Ertz-Hertzoge ſollen die Erblich jhnen anfallende Reichs Lehen bey allen jhren Geiſt- und Weltlichen Privilegijs auch denen Pflichten / womit ſie dem Reiche verwandt laſſen C. J. Artic. 31. p. 318.
Oeſterreichiſche Patrimonial Stücke / die Wald-Städte / und den Schwartzen-Wald ꝛc. reſtituirt Franckreich Inſtr. P. W. 1648. p. 298. 299.
Oeſterreichiſche Hoff-Cantzley ſolle keine Kayſerliche Gnaden Sachen / Diplomata, und Standes Erhöhungen expediren / ſondern alleine di von Ertz-Hertzogen ertheilte. C. J. Art. 43. p. 322. 323.
Oßnabruggiſchen Biſtthumbs Alternative Wahl reflectirt daß Hauß Braunſchweig vermög Inſtr. P. W. 1648. p. 285.
Oſt-Frießländiſche Unterthanen tretten in Holländiſchen Schutz R. A. 1603. p. 244.

Oſt-Frißländiſche Unterthanen ſollen per Avocatoria zur Pflicht gewiſen werden R. A. 1603. p. 244.

Oſt-Frißländiſche Unterthanen ſollen in die Acht / wann ſie in jhrem Vorſatze beharren / erklärt / einfolglich nach außweiß der Executions-Ordnung exequirt werden R. A. 1603. p. 245.

Oettingiſche Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.

P.

Pallium Epiſcopale &c. iſt eine von Schnee weiſſer Wollen gemachte drey Finger breite und dergeſtalten nebſt 4. Kreutzen künſtlich in einander geflochtene Binden / daß ſie über die Schultern vornen und hinten hangen / und durch an den Enden angehängtes Bley wohl ſitzen kan / wird Solenniter in Rom geweihet / und hernach denen neuerwehlten Biſchöffen gegen Bezahlung eines nahmhafften Taxes überſchicket / bemercket reſpectivè die Agnoſcirung Päpſtlicher Oberherrlichkeit in Ordens-Sachen / und Beſtättigung derer Befugnüſſe / ſo dem geiſtlichen Orden ankleben. Dergleichen Pallium müſſen alleine erbiethen die Catholiſchen vide p. 7. 264. C. J. Art. 18. p. 314.

Pallium ob es gleich annoch nicht außgelöſet / hindert es doch nicht bey einer Kayſer-Wahl ꝛc. mit zu concurriren / weil dieſe Wahl Ein-dem hohen

Reichs-Rechten / nicht Orden , anklebende Sache iſt p. 7.

Pallij Jus , oder Päpſtliche Confirmation , braucht man bey Evangeliſchen Stifftern nicht Inſtr. P. W. 1648. p. 264. weil die geiſtliche Catholiſche Jurisdiction bey den Evangeliſchen ſuſpendirt.

Der Papſt ſolle mit Indulgenz oder Ablaß / Creutz-Bezeichnung / und Überlaſſung der Annaten wieder dem Türcken zu concurriren / erſuchet werden R. A. 1500. p. 73.

Der Papſt ſolle conſentiren in die Verſetzung der Kirchen-Kleinodien zur Hülffe wider den Türcken R. A. 1530. p. 116. 117.

Papales Menſes bleiben in jhrem Vigor , wo ſie Anno 1624. im brauch geweſen Inſtr. P. W. 1648. p. 264.

Parificiren ſolle niemand die geringere den höheren Reichs-Ständen C. I. Art. 43. p. 323.

Paritét der Römiſch- Catholiſch- und Evangeliſchen Religion , in welchen Reichs-Städten ſie eingeführet Inſtr. P. W. 1648. p. 261.

Paria Differentium vota werden in Matricular-Sachen/da ſonſt die Majora gültig / an Jhre Kayſerliche Majeſtät zur Entſcheidung bracht R. A. 1582. p. 232. 233.

Paratus miles vide Pferde gerüſtet ſub. Pf.

Paſquillen ſind verbothen R. A. 1541. p. 120. 1567. p. 210. 1577. p. 229.

Paß-Briefe oder Zettel ſollen reiſende haben R. A. 1356. p. 57. Wann ſie auf der Reiſe nicht wollen zum Verdacht/ und zur Rechtfertigung gezogē werden. Vide Von der Straſſen Rechtfertigung/ Herrn Strauchs Diſſertationes de quibusdam Controverſijs illuſtribus.

Paß des Kayſers habendes Kriegs-Volck hat ſich unſchädlichen Durchzugs zu erfreuen C. O. 1555. p. 162.

Paſſauiſcher Vertrag iſt des Religions-Fridens Grundſtein/ auffgerichtet Anno 1552. p. 130. 131.

Patricij, oder Geſchlechter in den Reichs-Städten/ ſollen auch bey Stifftern recipiret werden Inſtr. P. W. 1648. p. 263.

Patronatus Jus eignet kein jus Reformandi Inſtr. P. W. p. 269.

Patronorum Eccleſiæ Jura, oder das Recht zu einem geiſtlichen Beneficio eine taugliche Perſohn zu præſentiren/ verſpricht zu conſerviren C. J. Art. 18. p. 314.

Pedellen beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 143.

Peinlicher Halßgerichts Ordnung wird erwehnet im R. A. 1530. p. 115. das Concept beſtättiget/ im R. A. 1532. p. 118. ſo Carolus V. Cæſar zu dem Ende faſſen laſſen/ daß man im Reiche eine Norm, behutſam über leben und Todt zu urtheilen/ haben möchte.

Perpetus Miles ob er dem Reiche vorträglich oder nicht/

nicht / ad R. A. 1567. p. 208. können die Allegirte Authores berichten.
Pfänden in kundbarlichen Schulden Sachen / oder Selbſtrichterlich die verweigert- und verzögerte Zahlung befördern / war vermög R. A. 1442. p. 58. 59. im Reiche nicht verbothen.
Pfänden in Schulden Sachen Geſchahe Reichs-Geſetzmäſſig und erſprießlich auf begehrt und verweigert oder verzögerte Satisfaction, und nach nicht beſchehener Außlöſung durch Alienation in unpartheyiſcher Schätzleuthe beyſein der Pfänder R. A. 1442. p. 58. 59.
Pfänder zu verkauffen war zur Normal Zeit benennt vor freſſende 3. Tage / vor andere Pfänder 4. Wochen nach welcher Zeit die Alienation zuläßlich R. A. 1442. p. 58. 59.
Pfänden in Schulden-Sachen wurde durch den R. A. 1495. nebſt den Selbſtgerichten insgemein auffgehoben / und jederman an die gezimende Gerichte gewiſen ut p. 62. 63.
Pfandung begreifft. 1. Die Pfandung nahmentlich. 2. Die Repreſſalien. 3. Die Arreſta &c.
Pfandung / wie ſie im andern Theile der C. O. 1555. Tit. 22. p. 168. nahmentlich als eine Conſtitution / oder zu Erhaltung des Reichs Friedens Anno 1548. auffgerichtete und publicirte Satzung / genommen wird / fundiret des Cammergerichts Jurisdiction in Erſter Inſtantz / geſchiehet

ſchiehet wann ein Stand im Genuſſe ſeiner Gerechtigkeiten turbirt wird / und alſo entweder den Turbatorem ſelbſten / oder deſſen die Turbation verrichtende Leuthe / einfolglich nocentes fåhet / und zů Beybehalt- und Behauptung turbirter Gerechtigkeiten bekůmmert.

Pfandung erſtreckt ſich auf Res innocentes & Tertias im R. A. 1600. p. 242.

Pfandungen verurſachen / daß man auf die Conſtitution von Pfandungen klage / und Mandata ſine clauſula auswůrcke C. O. 1555. p. 169.

Pfandſchafften / ſo ein Stand vom andern hat / leiden die Reluition Inſtr. P. W. 1648. p. 265. 266.

Pfandſchafften des Reichs bleiben unablößlich ob Confirmationem Cæſaris & Imperij. Inſtr. P. W. 1648. p. 265. C. J. Artic. 3. p. 309.

Pfaltz Neuburgiſcher Erb Vertrag wegen der Chur Succeſſion Inſtr. P. W. 1648. p. 255.

Pfåltziſcher Churfürſt bittet um Conſolation in Schulden Sachen / wird aber vom Reichstage ab- und an den Reichs Hoff Rath gewiſen R. A. 1654. p. 304. vide Inſtr. P. W. Artic. 8. ¶. de indaganda p. 280.

Chur Pfaltz nimt ſich des Rs. Vicariats an / weil Er die zum öfftern in A. B. am ged: Rhein gelegene Pfaltzgraffſchafft beſitzet / und demnach den Pfåltziſchen Chur Landen die Würde des Vicariats anklebend / einfolglich beede untheilbar achtet R. A. 1356. p. 39. 40. p. 255.

Pfältziſchen Hauſes Reſtitution ex puncto Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.

Pfalburger / ſo viel als falſche oder Scheinburger / ſo eines andern Herrn Schutz annehmen / damit ſie Fauſtrechtlich den erſten Herrn betrüben können / dergleichen ſollen in den Städten nicht geduldet werden / vermög R. A. 1356. p. 34. 35.

Pfenning vide ſub G. Gemeiner Pfenning.

Pfenningmeiſter des Reichs / oder Einnehmer der Reichs Steuren / (Schatzmeiſter genennt p. 66) ſolle Rechnung thun R. A. 1559. p. 198.

Pfeiffer wann ſie müſſig herum vagiren nicht zu dulden / erinnert der R. A. 1530. p. 116.

Der Pfeiffer Opffer Geld oder Sammlung iſt verboten im R. A. 1577. p. 228.

Pfeiffer Kinder ſind Zunfftmäſſig R. A. 1577. p. 229.

Pferde ſo gerüſtet / eben ſo viel als mit aller Zubehör verſehene Reutherey / weswegen anfänglich 100. Pferde im R. A. 1512. p. 84. ſo dann 1500. endlich 1200. Pferde beliebt / wovon die R. A. 1564. p. 203. 1566. p. 205. 1567. p. 208.

Pferde ſollen Graffen 6. gemeine nicht gefürſtete Prälaten und übrige Räthe nur 4. halten beym Reichs Regiment R. A. 1500. p. 71. 72. wird alſo gleichwol eine groſſe Differentz unter Reichs Graffen und nicht gefürſteten Reichs Prälaten conſtituirt.

Pflicht der Stände des Reichs iſt / das Reich wider alle Durchächter und Anfechter / auch den Chriſten Feind zu defendiren R. A. 1500. p. 78.
Pflicht der Burger / wo die Wahl eines Kayſers vorgenommen wird vide Eyd.
Plackende Soldaten ꝛc. ſollen nicht geduldet werden R. A 1495. p. 64.
Philipsburg cedirt an Franckreich Inſtr. P. W. 1648 p. 298.
Philippus Land Graff von Heſſen wird der Gefangenſchafft durch den Paſſauiſchen Vertrag erlaſſen Anno 1552. p. 130. in welcher ſeither des zerſtreueten Schmalckaldiſchen wider den Kayſer geſtandenen Bundes Er ſich patientiren müſſen.
Policey iſt eine vom Kayſer und den Ständen des Reichs beliebte Satzung / welche zwar Haubtſächlich von Beſſerung der Sitten / Handel / Vormundſchafften und anderen Geſchäfften diſponiret / doch die Special Anſtalten den Ständen des Reichs überläſſet / wie ſolches bezeiget der R. A. 1577. à p. 223. biß 230.
Policey iſt im Reiche geordnet und verbeſſert worden durch die R. A. 1500. p. 77. 1521. p. 91. 1526. p. 105. 1530. p. 115. & 116. 1548. p. 127. 1551. p. 129. 1555. p. 138. 1559. p. 197. 1566. p. 206. 1570. p. 217. 1576. p. 222. 1603. p. 245.

Policey verſpricht zu beſſern C. J. Artic. 19. p. 315. und zwar beym Reichs Tag ut Inſtr. P. W. 1648. p. 279.

Pommern theils von Schweden / theils von Brandenburg poſſedirt Inſtr. P. W. 1648. p. 281. 282. 284.

Pohlniſcher König ſolle vor dem Reichs Regiments Rathe die Bedruckung des Teutſchmeiſters in Preuſſen verantworten R. A. 1500. p. 77.

Poſt Ambt im Reiche / ſolle in ſeinem Eſſe erhalten werden C. J. Artic. 34. p. 319. vide Beſchwerden.

Poſt Regal ſprieſſet aus Landes Fürſtlicher Hoheit her ad R. A. 1641. p. 251.

Poſt Ambt in den Kayſerlichen Erblanden ſolle in ſeinen Eſſe bleiben C. J. Artic. 34. p. 319. vide Beſchwerden.

Poſt weſen hat unter den Ständen zum erſten Chur Brandenburg wohl eingerichtet auch andere zur Nachfolge verleithet ad R. A. 1641. p. 251. 252.

Poſtulatio der Biſchöffe iſt eine zwar gebührlich durch die Herren Capitularen eines hohen Stiffts vorgenommene Benennung eines Vorſtehers und Haubtes / doch weilen ſie eine Canoniſch-untaugliche (ob gleich ſonſten wohl qualificirte Perſohn) reflectirt / mehr die

Hoff-

Hoffnung Päpſtlicher Confirmation, als das Dingliche Recht alſo gleich eignende Gnaden Wahl vide Dn. Textor: in Jur. P. Stat: allhier ad p. 263.

Poſtulatio ſolle der Obſervantz und den Pactis conform beydenen Ertz und Biſtthümern ꝛc. geſchehen Inſtr. P. W. 1648. p. 263.

Præcedentz der Reichs Hoff Räthe ſolle nicht gekräncket werden C. J. Artic. 40. p. 321.

Præcedentz Streit der Geiſtl. Churfürſten ſuchet im R. A. 1356 zu verhütten Carolus IV. Cæſar p. 16. & 17.

Præbenden werden alſo wie Sie Anno 1624. beſetzt geweſſen / wider beſetzt Inſtr. P. W. 1648. p. 264.

Præſcriptionem, oder die Verjährung in Schulden Sachen / kann der Krieg nicht würcken R. A. 1654. p. 304.

Præſentandi Jus zu den Kirchen Dienſten ſolle den Evangeliſchen Lutheriſchen und Reformirten reciproce wie es gefunden wird bleiben Inſtr. P. W. 1648. p. 276.

Præſentatio Evangeliſcher Cammergerichts Aſſeſſorn iſt fundirt im R. A. 1555. p. 137. beſtätiget im Weſtphäl. Fridens Inſtr. Artic. 5. §. 57. p. 272.

Præſidenten und Vice Præſidenten beym Reichs Hoff Rathe ſollen aus Teutſchgebohrnem Reichs

Fürſten/Graffen/ und Herren Stande ꝛc. ſein C. J. Artic. 39. p. 321.

Prætext oder Vorwand zu Einführung neuer Zölle iſt nichtig C. J. Artic. 20 p. 315.

Prætext oder Vorwand das Fauſtrecht und Selbſtgerichte zu üben iſt auffgehoben durch Maximilianum I. Cæſarem Vermöge R. A. 1495. p. 61. 62.

Pracht iſt eine Ringerung der Länder R. A. 1577. p. 224.

Pracht ringert die Nahrung vide Nahrung.

Prager Friden wird apologiſirt vom Grotio, von andern beſchuldiget / daß er Teutſchen Freyheit nicht dienlich p. 246. 247.

Prediger ſollen von Laſtern die Leute abmahnen R. A. 1577. p. 223.

Preußens Bedrangung zu anthen erinnert der R. A. 1500. p. 77.

Predigen ſolle niemand wieder den Religions Friden Inſtr. P. W. 1648. p. 271.

Primariarum precum jus, oder vor und præſentations Schrifften um eine Pfründe / exerciren auch die HHrn. Reichs Vicarij in ſo weit / als der Kayſer ſolch jus Anno 1624. exerciret R. A. 1356. p. 22. Inſtr. p. W. Art. V. §. 26. p. 263.

Primogenitur der Churfürſten und Stände in genere confirmirt C. J. Artic. 3. p. 309. vide etiam Erſtgebohrne.

Pri-

Primogenitur der Heſſiſchen Häuſer in ſpecie mit einem-Poen Fall confirmirt im R. A. 1654. p. 306. Inſtr. P. W. 1648. p. 288.

Principal Repræſentanten, oder Primarij Legati, ſtimmen gantz alleine bey der würcklichen Kayſer ꝛc. Wahl / nicht aber die Secundarij R. A. 1356. p. 19.

Prieſter ſind frey von Befehdung und einer Salveguarde würdig R. A. 1442. p. 57. 1577. p. 223.

Prieſter ſollen das Volck zur Buſſe von Cantzeln ermahnen R. A. 1594. p. 236.

Prieſter ſollen das Volck zu Erlegung in die geſetzte Allmoß Käſten einer nahmhafften Charitatif-Hülffe wider den Türcken ermahnen laut R. A. 1500. p. 73.

Privatum Religionis exercitium in Häuſern / was davon das Inſtr. P. W. 1648. diſponire vide p. 266. & 267.

Privilegia der Stände / ſo ſie der Herren Chur-Fürſten Privilegijs entgegen ſtehen / werden vor nichtig und Todt geachtet R. A. 1356. p. 32.

Privilegia, oder Geiſt- und Weltliche Freyheiten ſollen bey denen dem Hauſe Oeſterreich erblich anfallenden Lehen unverändert bleiben C. I. Art. 31. p. 318. vide etiam Freyheiten.

Proceſſe ſollen recht angefangen und vollendet wer- C. O. 1555. p. 146. Wobey zu mercken daß in Proceſſen oder Streit-Sachen der Ständen des Reichs dienlich ſich finden

1. Das Herkommen / Obſervantʒ / Gebräuche / Gewohnheiten vide p. 15. 16. Item p. 8. auch C. J. Art. 3. p. 309. und p. 259. wo des Fürſten Rechts gedacht wird / ferner Bezirck des Fränckiſchen und Sächſiſchen Rechtens p. 22. und die Regulas p. 188. Endlich auch das Jus Feudale, oder Consvetudines Feudales vide p. 209. Da die Güther / alß Reichs Erb-Lehen / zumahl ex ſimultanea Inveſtitura &c. wie auß dem R. A. breiter zuerſehen / angegeben und aſſerirt werden.

2. Die ordentlich verfaſt-bullirt und publicirte Reichs Satz-und Ordnungen vide p. 166. vide Mecklenburgiſche Immiſſions-Controverſie p. 96. Donawerthiſche Execution &c. p. 261. Regulas p. 188. C. I. Art. 2. p. 308.

3. Die Jura Civilia, oder des Kayſers Juſtiniani Rechte vide p. 67. vom Gottes Läſtern p. 76. von Succeſſion der Enckel C. J. Art. 20. p. 315. Rechtliche Mittel.

4. Die Jura Canonica oder Päpſtliche Rechte vide p. 7. & p. 21. Die Ertz-Biſchöffliche Wahl-betreffend Item C. I. Art. 18. p. 314. & Regulas p. 188.

Proceſſe ſollen wider Mediatos nicht leicht erkennet werden C. O. 1555. p. 146.

Proceſſe wie ſie zur Güthe zu diſponirn / ſolle der Reichs-Hoff-Rathberathen R. A. 1512. p. 82.

Proceſſe ſollen wider die in frembder Nation geſeſſene Außweiſe / wie in der C. O. 1521. Tit. 31. ¶. 11. enthalten zum Vollzug befördert werden p. 91. vide Executio.
Proceſſe ſollen wider Immediatos in Monats Friſt erkennet werden / auf der Partheyen Anſuchen C. O. 1555. 146.
Proceſſe der Unterthanen zu Empörungen Anlaß gebend / ſind verbothen im R. A. 1512. p. 82. in C. I. Art. 7. p. 310.
Proceſſe ſind entweder Ordinarij oder Summarij C. O. 1555. p. 180.
Proceſſe ſollen beym Cammergerichte abgekürtzet werden R. A 1654 p. 302.
Proceſſion der Churfürſten / mit oder ohne Vortragung der Reichs Kleinodien R. A. 1356. p. 40. 41. 42.
Proceſſion bey Reichs-Tägen zum Antritt R. A. 1356. p. 46. 47.
Procuratorum Abſenz beym Cammergerichte ſolle nicht geduldet werden R. A. 1600. p. 242.
Procuratores ſollen die Juſtiz befördern helffen R. A. 1577. p. 228.
Procuratores müſſen freventliche Aufzüge / Schuld und Unwiſſenheit ſelbſten büſſen C. O. 1555. p. 184.
Producta beym Cammergericht / was dabey zubeobachten R. A. 1594. 237.

Prophan-Friden iſt eben ſo viel als Land-Friden vide ſub. L. Land-Friden.
Promotorialien der Reichs-Gerichte müſſen bey den Unterrichtern/oder der Ständen Gerichten/ reſpectiret werden C.O.1555.p.172.p.242.
Promotorialien zu Erlangung neuer Zölle ſolle der Kayſer nicht geben / C. J. Artic. 22. p. 316.
Proteſtirende Stände müſſen das gefundene Lutheriſche oder Reformirte Religions Exercitium ungekränckt laſſen Inſtr. P. W. 1648. p. 276.
Proteſtirender Stände Benennung veranlaſſet das Verbot/in Evangeliſchen Orthen das Sacrament der Meſſe nicht zuverändern R.A.1529.p.107. vide Dn. Joh. Strauchens Diſſertationes de quibusdam Controverſijs illuſtribus.
Proteſtirende Churfürſten oder deren Geſandten concurriren bey deme/vor der Kayſer-oder Römiſchen Königs Wahl vornehmenden Catholiſchen Gottes-Dienſt/biß aufs Erſte Evangelium ad R. A. 1356. p. 13.
Proteſtirender Stände Religions-Streit bleibet zur Vergleichung ausgeſtellt Inſtr. P. W. 1648. p. 276.
Protectiones von fremden zu genieſſen verboten C. I. Art. 8. & 9. p. 310. & 311.
Protectores Germaniæ am Päpſtlichen Hofe/ſollen Teutſchgebohrne Fürſten/Grafen und Herrn ſeyn C. I. Art. 39. p. 321.

Protrahirte juſtiz cauſirte den Vorwand zu dem Abſagen/Befehden und Selbſtrichten vor Zeiten wie die R. A. 1442. p. 57. 1495. p. 62. beſagen.

Protrahirte juſtiz fundirt nunmehro in Prima Inſtantia des Cammergerichts jurisdiction C. O. 1555. p. 171. 172.

Protonotarius beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 143.

Proviant zur Armee wider den Türcken und andere Reichs Feinde iſt Zollfrey R. A. 1530. p. 116. 1589. p. 239.

Publication der Wahl geſchiehet/ wann in Præſenz gewiſſer Notarien und Zeugen die Wahl bejahet/ und bey eröffnetem Conclavi offenbahr gemacht wird R. A. 1356. p. 15.

Publicum Religionis Exercitium ſo die Unterthanen den 1. Jan. 1624. gehabt/ſolle ihnen ferner erſprieſſen Inſtr. P. W. 1648. p. 266. und alſo die Kirchen/ſo ſie gehabt ihnen ferner bleiben / entweder wo ſie wohnen/oder in der Nachbarſchafft.

Pulver zu Verfolgung der Aechter vide Ammunition.

Q.

QUartiere im Reiche der Kayſerlichen und anderer Kriegs-Völcker reguliren auf vorhero beſchehene Notification und eingeſchickte Muſter-Rollen die Creyß-Ausſchreibende Fürſten R. A. 1641. p. 250. 251. Inſtr. P. W. p. 278.

Querbanck vor Evangeliſche Biſchöffe iſt verordnet im Inſtr. P. W. 1648. p. 264.

Querfurth dem Churhauſe Sachſen gelaſſen / im Inſtr. P. W. 1648. p. 284.

Quinquennium Studiorum wurde im Erſten-Theile der C. O. Tit. 4. bey einem Cammergerichts Aſſeſſore erfodert vide pag. 140. da der Graduirten Perſohnen gedacht wird ꝛc. iſt aber nachgelaſſen im R. A. de Anno 1654. §. 28. einfolglich nicht ſowohl auf die Theorie als Praxin oder gute Experienz zu reflectiren Anlaß gegeben worden/ welche Reflexion auch bey Aemptern applicable

R.

Rachtungen / oder Verträge / wie die mit dem Papſt zu des Reichs Ehre und Nutz zuſchlüſſen/ſolle der Reichs-Hoff-Rath berathen R. A. 1512. p. 82.

Rang der Churfürſten R. A. 1356. p. 23. 24. 14.

Rang der Churfürſtlichen Geſandten R. A. 1356. 24. C. J. Art. 5. p. 309.

Rang der Reichs Graffen gleich nach dem Fürſten C. J. Art. 5. p. 309.

Rathen ſolle niemand wider den Religions Frieden Inſtr. P. W. 1648. p. 271.

Rauberey ſolle durch die Executions Ordnung abgeſtellet werden R. A. 1557. p. 191.

Ravensburg der Stadt Reſtitution ex puncto Gravaminum Inſtr. P. W. 1648 p. 261.

Rebellen ſollen geſtrafft werden R. A. 1564. p. 202.

Receptator oder Enthalter der Geächteten ꝛc. fället mit der That in die Acht R. A. 1567. p. 207. 161

Receptator, oder Enthalter der Grumbachiſchen Faction war Hertzog Johann Friderich zu Sachſen R. A. 1567. p. 207.

Rechenſchafft zu geben ſind die Stånde des Reichs GOtt und dem Kayſer ſchuldig ad R. A. 1529. p. 197.

Zur Rechtfertigung ſollen die Stånde wegen der Schwåch- Schmåler- Entzieh- und Bekůmmerung ihrer Regalien / immedietåten und Freyheiten kommen C. J. Artic. 25. p. 317.

Rechnungs Comiſſion wegen Hertzogs Adolphi zu Hollſtein Rechnungs Defecten R. A. 1569. p. 212. dem C. F. zu Brandenburg und Hertzogen von Braunſchweig auffgetragen.

Recompens wegen conſentirter Ceſſion, erhålt der Ertz Hertzog Carl Ferdinand Inſtr. P. W. 1648. p. 299.

Recuperandorum Titulus, wird dem Kayſer anheim gegeben zu beſorgen / vide ſub E. Entzogener ꝛc.

Rechts Gelehrte kônnen Gerichtliche Acta revidiren / oder ůber Acta ein Urtheil abfaſſen R. A. 1600. p. 241.

Rechtliche Mittel wider Zoll prætexte ſind erlaubt C. J. Artic. 20. p. 315.

Reductio neuer den Commercien ſchådlicher Imposten ſolle auf beſchehene Erkůndigung vorgenommen werden C. J. Artic. 21. p. 316.

Reformatio Geiſt- und Weltlicher Sitten wird nöthig geachtet im R. A. 1548. p. 1 4.
Reformandi Jus klebet der Territorial Hoheit an Inſtr. P. W. 1648. p. 266. vide Lehenmänner.
Reformirter Religion zu gethanen / ob ſie mittelbar / und unter Unmittelbaren Römiſch Catholiſchen Obrigkeiten geſeſſen / ſolle dennoch der Religion halber kein Nachtheil noch Schaden zugezogen werden C. J. Artic. 18. p. 314. p. 275.
Reformandi Jus des Territorial Herrn ſolle das Anno 1624. gehabte Religions Exercitium der Unterthanen nicht kräncken Inſtr. P. W. 1648. p. 266. 275. 276.
Reformandi Jus iſt eine erlaubte Einführung einer aus den dreyen im Reiche zugelaſſenen Religionen / wird limitiret / einfolglich der Gewiſſens Freyheit reciprocirlich favoriſirt durch das Inſtr. P. W. 1648. p. 266. 275. 276.
Regalien verlieren / ſo das Reich nicht defendiren helffen R. A. 1500. p. 78.
Regalien competiren allen Ständen des Reichs auch denen Reichs Städten Inſtr. P. W. 1648. p. 279.
Regenten des Reichs werden die Reichs Regiments Räthe genennet im R. A. 1500. p. 72.
Regalia ſolle der Kayſer den Evangeliſchen Biſchöffen nach beſcheinigter Wahl oder Poſtulation verleihen Inſtr. P. W. 1648. p. 264.

Regalien der Stände ſollen nicht geſchwächet / geſchmälert / bekümmert entzogen werden C. J. Art. 25. p. 317.

Reichs Abſchiede gelten in Cammer Gerichtlichen Deciſionibus, wann ſie durch keine andere klare Verordnungen oder Stillſchweigende Receptiones geändert zu finden C. O. 1555. p. 188.

Reichs Abſchiede / vide Abſchiede des Reichs / Item ſubſcriptio.

Reichs Abſchiede ſollen nach dem beſigelten Mainziſchen Orginal collationirt / und alſo gedrucket werden R. A. 1526. p. 105.

Reichs Hoff Raths Ordnung ſoll genau in Acht genommen werden C. J. Art. 40. p. 321.

Reichs Hoff Raths Ordnung einzurichten mit der Ständen Erinnerungen im Iuſtitien Weſen / erinnert der R. A. 1641. p. 251.

Reichs Hoff Rath ſolle in Proceſſen die Gebühr beobachten Inſtr. P. W. 1648. p. 272. biß 274.

Reichs Hoff Räthe / ſollen der Reichs Hoff Raths Ordnung und dem Inſtr. P. W. Art. 5. §. 51. gemäß aufgeſtellet werden C. J. Art. 40. p. 321. einfolglich wohlerfahren in Teutſchland gebohren und anſäſſig / auch zum Theil Evangeliſcher Religion zugethan ſeyn.

Reichs Hoff Räthe ſollen aus dem Reichs Fürſten / Graffen und Herren Stande / oder doch andere Teutſchgebohrne taugliche Perſohnen / und nie-

manden mit Pflichten verwand ſeyn C. J. Art. 39. 40. p. 321.
Reichs Hoff Rath / wie und zu was Ende Er beſtellet worden / in Krafft des R. A. 1512. p. 82.
Reichs Hoff Raths Cantzley ſolle die vom Kayſer erlangte Gnaden Sachen / Diplomata, Standes Erhöhungen / und Titulos expediren / auch an die Stände des Reichs zur agnoſcirung einſchicken C. J. Art. 43. p. 322. 323.
Reichs Hoff Räthe werden verordnet 8. im R. A. 1512. p. 82.
Reichs Hoff Rath ſolle über das Schulden Weſen des Churfürſtens zu Pfaltz rathen R. A. 1654. nach Anweiſung des Inſtr. P. W. Art. VIII. §. de indaganda &c.
Reichs Kriege / vide ſub Lit. K.
Reichs Regiments-Rath / wie Er beſtellt / und woher Er beſetzt geweſen R. A. 1500. p. 71. 1521. p. 89.
Reichs Regiment wird vom Herrn Uffenbach der geheime Kayſerliche Rath / vom Kayſer aber die Räthe dieſes Regiments / Reichs Regenten genennet / und iſt diſes Reichs Regiment fundirt im R. A. 1500. à p. 70 biß 72. kan alſo hierauß ſo wohl / als aus dem Texte ſelbſten erſehen werden / wie weit ſolche Meynung quadrire auf die erſte Fundation des Reichs Regiments / ſo an ſtatt der Reichs Täge ꝛc. geordnet / und von vielen Publiciſten als ein Kennzeichen der

Ari-

Ariſtocratiſchen Reichs Form genommen / und erachtet worden / daß Carolus V. ſolch Reichs Regiment aufgehoben / weilen Er eine Monarchiſche Reichs Form einführen wollen.
Reichs Regiment beſtättigt im R. A. 1521. p. 89. 90. 1522. p. 93. 94. 1524. p. 99. 1530. p. 115.
Reichs Regiment hatte die Gewalt mehr Stände zu ſich zu Berathung des Reichs Nöthē zu beruf- fen R. A. 1500. p. 72. 1524. p. 99.
Reichs Regiments Räthe wurden beeydiget R. A. 1500. p. 72. neimblich alle auſſer dem Chur- und Fürſten Stande beym Reichs Regimente beyſitzende Stände und Rähe / in deme der Chur und Fürſten Stand auch dißfalls bey Seinen Würden und wahren Worten gelaſſen worden.
Reichs Regiments Rath pflegte auch den localen Zug der wider den Türcken bewilligter Volcks Hülffe zu berathen R. A. 1529. p. 109.
Reichs Regiments Räthe waren Zollfrey/Taxfrey/ Ungeldfrey / vermöge R. A. 1500. p. 72. ſo wohl als die Reichs Regiments Raths Secretarien / und übrige Cantzley Bedienten wie im R. A. 1500. p. 72. zu ſehen.
Reichs Regiment verrechnete die Reichs Steuren R. A. 1500. p. 71.

Reichs Städte insgeſammt haben ein Votum deciſivum bey Reichstägen Inſtr. P. W. 1648. p. 279.

Reichs Regiment theilete dem Cammergerichte die Proceſs Sachen zur Vornehm-Unterſuch- und Definirung zu R. A. 1524. p. 99.

Reichs Städte / da die Hilffs Gelder wider Reichs Feinde / auch die unterhalts Gelder der Reichs Gerichten erlegt werden / als Leg Städte / ſpecificiren die R. A. 1510. p. 80. 1522. p. 97. 1524. p. 101.

Ein Reichs Stand iſt / nach der Anweiſung C. J. Art. 43. p. 323. der Jenige / ſo nach Meriten erhöhet / Immediate im Reich begütert / Standesmäſſige Steuer erlegt / bey einem Creyſe ſich eingelaſſen / und bey einem Reichs Collegio recipiret / einfolglich Seſſionem et votum bey Reichs und Creyßtägen hat / vide Inſtr. P. W. 1648. p. 277. 297. wobey gleichwol anzumercken / daß von ein oder des andern Standes des Reichs Affter-Belehnung (weilen er nemlich ſeiner Immediat Güter halber mit einem höhern Stande in ein clientelare fœdus ſich eingelaſſen) die Folgerung zur Mediaten Standſchafft ohnkräfftig vide Dn. Textor. I. P. ſtat. Tit. 1. n. 31. &c.

Reichstäge ſollen in Monats Friſt ſich endigen R. A. 1495. p. 67.

Reichstäge ſollen mit Conſens wenigſtens der Chur-

Churfürſten ausgeſchrieben werden C. I. Art. 16. pag. 313. 314. und zwar à Cæſare Inſtr. P. W. 1648. p. 279.

Reichstäge ſollen die Stände nicht graviren / oder ihnen beſchwerlich ſeyn C. I. Art. 16. p. 313.

Reichtägs Mängel ſollen in Comitiis berathen werden Inſtr. P. w. 1648. p. 279.

Reichstäge laſſen allezeit Materie zu künfftigen Reichtägen übrig 1510 p. 80. 1518. p. 88.

Reichstags ſollen die zweiffelhaffte Stellen des Religions Friedens auch anderer Reichs Satzungen erläutern Inſtr. P. w. 1648. p. 271. 273.

Reichstäge Unkoſten zu moderiren iſt das Reichs Regiment angeſtellet worden R. A. 1500. p. 70.

Reichstags Unkoſten ſollen auf die Unterthanen nicht geſchlagen werden / R. A. 1512. p. 85.

Reimſprecher welche zu dulden R. A. 1577. p. 228. 1530. p. 113.

Am Rhein geſeſſener Stände Reſtitution Inſtr. P. W. 1648 p. 299.

Rhein Zolls wird gedacht im R. A. 1576. p. 222. und anbey ernſtlich verboten / durch deſſen Erhöh- und Neuerungen die Kayſerlichen Reſervata anzurühren / und den Wehrt der Feilſchafften und Wahren höher zu treiben / einfolglich die Commercien zu hemmen.

Rheingräffliche Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.

Religions oder Glaubens Strittigkeiten gütlich zu vergleichen / recommendirt der R. A. 1541. p. 120. 1545. & 1546. p. 123.

Religions Gravamina ſollen bey einem Concilio berathen werden R. A. 1524. p. 100. & 101. 1526. p. 103. 1529. p. 106. 107. 1541. p. 120. 1548. p. 124. 125.

Religions und Profan Frieden ſind genau verknüpfft R. A. 1555. p. 132. 1559. 193. & 194. 1566. p. 204. 1569. p. 211. 1582. p. 231. 1594. p. 236. weil beede das Verboth einander nicht beleydigen / und des Reichs Ruheſtand nicht turbiren zu wollen / innehalten 1641. p. 250.

Religions Frieden iſt ein vom Kayſer und geſambten Ständen des Reichs Anno 1555. aufgerichteter Vertrag / der Religion halber (oder ſo wohl in Anſehung des Evangeliſch Lutheriſchen nach der Anno 1530. zu Augsburg gethanen / und Anno 1555. approbirten Confeſſion eingerichteten / als des Römisch Catholiſchen Gottes Dienſtes Ubung) einander nicht vergewaltigen / ſondern die habende Anſprüche gütlich austragen zu wollen / welchen Vertrags auch vollkommentlich theilhafft worden / die von Schweitzeriſcher zu Augsburg Anno 1530. übergebener Confesſion oder Reformirter Religion zugethane Stände durch den Frieden Schluß zu Oßnabrug

und

und Münſter Anno 1648. aufgerichtet vid. pag. 132. 193. 260.

Religionen ſind nur drey / und ſonſt keine im Römiſchen Reiche ordentlicher Weiſe zu dulden Inſtr. P. W. 1648. p. 276.

Religions Beſchwerden zu heben / ſolle anweiſen der R. A. de Anno 1555. wann Catholiſche und Evangeliſche gegeneinander betrachtet werden. Inſtrumentum P. W. 1648. p. 260. 261.

Religions Ubungs-Recht normirt das Jahr 1624. Inſtr. P. W. 1648. p. 264. & ſeqq.

Religions-Friden de Anno 1555. iſt der Leihtſtern der Reſtitution ex capite Gravaminum Inſtr. P. W. 1648. p. 260.

Religions Fridens de Anno 1555. ¶. 15. p. 132. Inhalt iſt/ daß kein Standt der Augſpurgiſchen Confeſſion (NB. und mehro vollkommentlich auch ob extenſionem vigore Inſtr. P. W. Art. VII. p. 275. ad Inſtantiam Sereniſſimi Electoris Brandeburgici factam: Der Reformirten Religion) weder mit der That zu vergewaltigen/ noch wider ſeine Conſcienz mit Mandatis zu beunruhigen / ſondern ſo wohl bey ſeinen allſchon auffgerichteten und noch ferner auffrichtenden Kirchen Ordnungen/ als Land/ Leuten/ und Einkunfften zulaſſen. R. A. 1555. §. 15. p. 132. Inſtr. P. W. Art. V. & VII. à p. 260. biß 277.

Reluition wann ſie ſtatt habe bey verpfändeten Güthern

thern Inſtr. P. W. 1648. p. 266. vide Gülten ſub. G.

Remedia wider Cammergerichtliche urtheile C. O. 1555. à p. 185 biß 187.

Remedium Reſtitutionis in integrum, oder die Setzung in vorigen Stand hat ſtatt vermöge der C. O. 1555. p. 185. nemlich ob noviter reperta, oder weilen man neue Betweißthümer vorzubringen hat.

Remedium Reviſionis verurſacht/ daß ein Urtheil nach widerholter fleiſſiger Betrachtung der bereits verhandleten Acten in beſſern Stand geſetzet werde C. O. 1555. p. 186. 187. Inſtr. P. W. 1648. à p. 272. biß 274.

Remedium Reviſionis ob es die Execution ſuſpendire oder nicht R. A. 1600. p. 243.

Renthen ſind jedem rechtmäſſigen Poſſeſſori zu laſſen R. A. 1530 p. 114. 269. 271.

Repreſſalien / oder Gegenrecht fremde Perſonen und Güter anzuhalten / will wegen Mißbrauch Brabantiſcher Bulle und Evocationen aufgehoben wiſſen / Inſtr. P. W. Art. IX. p. 280. R. A. 1641. p. 252.

Reſervatum Eccleſiaſticum vide geiſtlicher Vorbehalt.

Res Tertiæ & innocentes ſind im R. A. 1600. p. 242. die jenige dritte Perſohnen oder aber Sachen

chen/welche/wann ein Stand des Reichs von dem andern in ſeinen Gerechtigkeiten turbiret wird/er zu Behauptung ſeines Rechtens aufzuheben/ einfolglich/ob ſie zwar unſchuldig/dennoch zu bekümmern/und alſo per indirectum den Gegentheil zu faſſen pfleget vide Pfändung.

Reſcripta wider die guldene Bull Caroli IV. den Religions-Friden/Land-Friden/Oßnabrug- und Münſteriſchen Friden ſollen nichtig-ab- und Todt ſeyn C. J. Artic. 37. p. 320.

Reſidenz ſolle der Kayſer im Reiche halten C. J. Art. 36 p. 320.

Reſpect ſolle den Reichs-Hoff-Räthen gegeben werden C. I. Art. 40. p. 321.

Reſtitutio ex Capite Amneſtiæ erſtrecket ſich auf das Verheerte und Verzehrte nicht Inſtr. P. w. 1648. p. 258.

Reſtitutio derer Stände des Reichs/ſo wegen Violirung der Müntz-Ordnungen des Müntz Regals verluſtig worden / ſolle ohne der Churfürſten Conſens nicht geſchehen C. J. Art. 33. p. 329.

Reſtitutio ex capite Amneſtiæ klärlich zu finden in Inſtr. P. W. 1648. à p. 253 biß 259. 296.

Reſtituendorum punctum ex capite Amneſtiæ & Gravaminum urgirt der R. A. 1654. p. 307.

Reſtitutionis ex capite Amneſtiæ & Gravaminum modus & ordo findet ſich im Inſtr. P. W. 1648. à p. 288. biß 291.

Reſtitutionem ex capite Grævaminum reguliret der Religions-Friden de Anno 1555. Inſtr. P. W. 1648. p. 260. 296.

Reſtitutio des Geiſt- und Weltlichen im Reiche ab-genommen iſt nach dem Weſtphaliſchen Friden zu reguliren C. I. Art. 11. p. 312.

Reſtitutio ex capite Gravaminum klärlich zu finden im Inſtr. P. W. 1648. à p. 259. biß 296.

Reſtitutio bonorum Eccleſiaſticorum vide Edictum ſub E.

Reſtitutio ex capite Gràvaminum præjudicirt der Reſtitution ex capite Amneſtiæ nicht Inſtr. 1648. p. 260.

Reſtitutio bonorum Eccleſiaſticorum ſolle güthlich ausgetragen werden R. A. 1548. p. 126. 1551. p. 129. 1555. p 134.

Retentionis Jus, oder das Recht etwas innen be-halten zu dörffen / eignet kein Jus reformandi Inſtr. P. W. 1648. p. 269.

Retorſio, oder Widervergeltung / gegen der Bra-bantiſchen Bulle Evocationes wird zugelaſſen in C. J. Artic. 8. p. 310.

Reverſales oder Sicherungs Brieffe ſolle nach des Kayſers Todt zu Feſthaltung der Wahl Capitulation Joſephus Rom. Rex extradiren C. I. Art. 47. p. 324.

Reverſales wegen Conſtituirung Ferdinandi I.

Rö-

Römiſchen Königs zum Vicario abſentiæ Caroli V. R. A. 1356. p. 22.

Reverſales ſo wegen Conceſſion neuer Zölle die Churfürſten in Præmium ihrer Zollfreyheit verſichern C. I. Art. 22. p. 316. was ſie inne halten.

Reviſiones werden in denen beym Cammergerichte Rechtshängigen Sachen bey Chur-Meintz ausgebethen C. O. 1555. p. 186.

Reviſiones vide Remedium reviſionis.

Reviſiones werden in denen beym Reichs-Hoff-Rathe Rechtshängigen Sachen vom Kayſer ausgebethen C. O. 1555. p. 186.

Reviſiones beym Reichs Hoff-Rathe ſollen Reichs Friden Schluß mäſſig mit Setzung unpartheyiſcher Räthe und Referenten geſchehen / C. I. Art. 41. p. 322 Inſtr. P. W. 1648. p. 272. biß 274.

Reviſiones verrichtet Chur-Trier in Subſidium wann Chur-Meintz Litigando reviſionem am Cammergerichte bittet R. A. 1564. p. 237.

Reuthereyen/oder Soldaten zu Pferde/ ſo verdächtig marchiren/können nach Anweiſung der Executions-Ordnung zerſtreuet/oder auf der Straſſen gerechtfertiget werden R. A. 1557. p. 195.

Reuther-Sold oder Gage iſt Monatlich 12. fl. R. A. 1510. p. 80.

Richter jedes Orthes kan Müſſiggänger und gar-

dende zur Hafft und Straffe ziehen kurtz zu ſagen/ rechtfertigen R. A. 1356. p. 58.

Richter Amt unzimblich oder ſonſt mißbrauchende ſind ſtraffbar / vermög R. A. 1442. p. 60.

Richter des Kayſers in Civilibus Chur-Pfaltz R. A. 1356. p. 23. oder vielmehr das Cammergerichte

Richter ſolle juſtiz weder verzögern / noch denegiren R. A. 1577. p. 228.

Riga in Liefland nicht zu bedrängen ſollen die Pohlen abgemahnet werden R. A. 1567. 210.

Rittermäſſiger/ Turnier mäſſiger / Stifftmäſſiger immediater Adel / wird den gemeinen in den Reichs Collegiis nicht recipirten Grafen bey Reichs-Hoff-Kriegs- und andern Kayſerlichen Raths Seſſionen gleich geachtet C. I. Art. 39. p. 321.

Ritterſchafft die unmittelbahre des Reichs ſolle genieſſen die Reſtitution ex puncto Amneſtiæ & Gravaminum Inſtr. P. w. 1648. p. 235. p. 262. auch in Proceſſen die Gebühr Inſtr. P. w. 1648. p. 273.

Römiſcher König ex lege Aureæ Bullæ Caroli IV. R. A. 1356. p. 3. war ein nach dem Tode des Kayſers gewehltes Oberhaupt des Röm: Reichs Teutſcher Nation, ſo erſt durch den Romzug und Päpſtliche Crönung zu ſublimiren war.

Römiſcher König ex conſuetudine R. A. 1356. p. 6.

p. 6. & 3. Iſt ein bey Lebzeiten des Kayſers der Abwendung aus beſorglichem interregno anſcheinender Gefahr halber zum künfftigen Kayſer erwehlter Fürſt des Röm: Teutſchen Reichs / welcher auſſer dem Romzug und Päpſtlicher Crönung Hauptſächlich der Teutſchen Wahl halber erkentlich wird.

Römiſcher König ex conſuedutine ſolle bey Leb-Zeiten eines Kayſers nicht regiren C. J. Art. 47. p. 324.

Römiſcher König verſpricht die Römiſche Kirche bey Ihren Satzungen zu ſchützen C. J. art. 1. p. 308. & ſeqq.

Römiſcher König tritt die Regierung nach des Kayſers Tode ohne weitere Solennitæt an C. I. Art. 47. p. 308.

Römer Monathe ſind diejenigen Reichs-Steuren / welche / obgleich der Romzug zu Empfangung aus Päpſtlichen Handen der Kayſerlichen Crone in Abgang kommen / dennoch nach dem Fuſſe des auf 4000. zu Roß und 20000. zu Fuß regulirten Beytrags in des Reichs Nöthen bey Reichs-Tägen Ein-oder mehrfach per Cæſarem begehret / und in den Creyſen ſub repartiret werden / vergleichen.

Römer Monathe verwilligen die R. A. 1524. p. 101. 1557. p. 190. 1576. p. 220. 1594. p. 236. &c. vide Inſtr. P. W. Art. 16. p. 290.

Romzug zu Empfahung aus Päpſtl. Handen der Kayſerlichen Crone / dazu begehrt Carolus V. Cæſar die geordnete Concurrenz der Stände an Volck und Geld / beedes zu reguliren nach dem Quanto der 4000. zu Roß / und 20000. zu Fuß / dahero die heutige Matricul noch der Stände Beytrag nach dem Romzug proportionirt.

Rucken ſicher zu halten durch die Executions-Ordnung / wann andere wider den Türcken oder Reichs-Feinde zu Feld ligen / wird verordnet im R. A. 1557. p. 191.

Rothweyliſches Hoffgerichte / ob es abzutilgen / ſolle beym Reich-Tage berathen werden Inſtr. P. W. 1648. p. 274.

S.

SAchſen iſt Reichs Vicarius R. A. 1536. p. 22. und übet ſein Vicariat in dem bedeutlichem bezircke des Sächſiſchen Rechtens

Salbung des Kayſers / Röm Königs oder der Kayſerin verrichtet ein infulirter / oder vom Pabſt confirmirter Ertz Biſchoff R. A. 1356. p. 20. 21.

Saltzſiedereyen zu haben ſind die Stände des Reichs privilegirt vide R. A. 1356. p. 29.

Salveguardie R. A. 1442. p. 57.

Sanctio Pragmatica meritirt wegen vielfältiger Erkandtnüſſe das Weſtphäliſche Fridens Inſtr. genennet zu werden p. 252. 253. R. A. 1654. p. 306.

Sänger

Sänger wie ſie zu gedulden R. A. 1530. p. 116. 1577. p. 228.
Satisfaction hatt vorhero ordentlich begehrt / hernach erweißlich durch einen Abſag Brieff / oder Manifeſt kund gethan ſeyn müſſen / daß man genöthigt / die verweigert oder protrahirte Vergnügung ſelbſt zu nehmen / ehe man zum würcklichen Angriffe oder Befehden geſchritten / vermög R. A. 1356. p. 35. biß 37. 1442. p. 57.
Satisfactions Gelder zu Entraumung der Veſtung Vechta einzubringen erinnert der R. A. 1654. p. 305. nehmlich zu Contentirung der an Schweden ſchuldiger 1800000. Reichthaler.
Satisfaction Wallenroths / Guttenbergs / Tottenheims zu befördern / erinnert der R. A. 1500. p. 77.
Satisfaction vide Schadens Erſtattung.
Säumige in Steuerſachen werden auf die Acht vom Fiſcal angeklagt R. A. 1567. p. 207. 1576. p. 220. 1582. p. 231.
Sauffen iſt als ein Leib und Seelenſtürtzendes Laſter verbothen / im R. A. 1530. p. 116. R. A. 1577. p. 224.
Sayniſcher Graffen Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.
Savoyens Vicariat und Generalat in Italien wird conditionate beſtättiget in C. J. Art. 4. p. 309. vide ad R. A. 1356. p. 23. Item Inſtr. P. W. p. 300.

Savoyiſche Reſtitution Inſtr. P. W. 1648. p. 299.
Schaden / ſo etliche Städte gelitten / befreyet von Leiſtung der Türcken Hülffe R. A. 1542. p. 121. verſtehe es auch von der Hülffe gegen andere Reichs Feinde und beſchädiger.
Schaden ſo der Graff von Crabaten vom Türcken erlitten / wird mit 2000. fl. vom gemeinen Pfenning ergötzet R. A. 1500. p. 77.
Schadloß zu halten die Jenigen / ſo zu Reichs geſetzmäſſiger Abtreibung der inner und äuſſerlichen Reichs Feinde / Ammunition oder Stücke / Pulver / Bley / auch Mannſchafft hergeben / liget dem geſambten Reiche ex pacto ob R. A. 1500. p. 75.
Schadens Erſtattung derer durch Friedbruch beſchädigten ſolte ſchleunig verholffen werden R. A. 1500. p. 75.
Schäden ſollen Niderländer dem Weſtphäliſchen Creyſe erſtatten R. A. 1603. p. 244.
Schäffer Kinder ſind Zunfftmäſſig R. A. 1577. p. 229.
Schätzleuthe ſollen unpartheyiſch handlen R. A. 1442. p. 59.
Schalcksnarren ſind zu dulden / wann ſie gewiſſe Herren haben R. A. 1530. p. 116. 1548. p. 127.
Schaumburg an Heſſen cedirt / Inſtr. P. W. 1648. p. 287.

Schatzung / ſo ungerecht / iſt verbothen R. A. 1356. p. 37.
Schema Tafel zu halten nach vollbrachten Crönungs Ceremonien R. A. 1356. p. 51. 52.
Schema Seſſionis in der Kirchen vor dem Wahl Actu der Herren Churfürſten des Reichs R. A. 1356. p. 14.
Schema Proceſſionis R. A. 1356. p. 40. 41. & 46.
Schencken oder Zeche zahlen / Zechen / bey geſchenckt und ungeſchenckten Handwercks Geſellen / iſt im An- und Abzuge nicht verbothen R. A. 1577. p. 230.
Schiedemänner / ſo Rechts Gelehrte / ſollen der Churfürſten Privat Strittigkeiten heben R. A. 1524. p. 99 & 100.
Schickungen oder Geſandtſchafften des Reichs / wurden auf Reichstägen mit der Ständen als Glieder Conſens oder Einſtimmung beliebt / und vom Kayſer als Haupte / in ſeinem und des Reichs Nahmen expediret / oder mit Creditif, Vollmacht und Inſtruction verſehen / vermög R. A. 1559. p. 197. & 198.
Schickungs oder Geſandtſchafftliche Beſoldungen wurden durch Römer Monathe erhoben R. A. 1559. p. 198.
Schickung an Franckreich wegen Metz / Tull und Verdun vorgeſchlagen R. A. 1559. p. 197.

Schickung nach Moſcau vorgeſchlagen R. A. 1576 p. 222.
Schickung nach den Niderlanden vorgeſchlagen R. A. 1594. p. 236.
Schirmherr der Kirchen iſt der Kayſer / vermög R A. 1512. p. 81. & 82.
Schirmsweiſe / oder Protections weiſe ſoll niemand die Fridenſtörer / Friedbrecher / auch deren Diener oder Gehülffen annehmen / wann er nicht als mit der That in die Acht will gefallen zu ſein geachtet werden C. O. 1555. p. 160.161.
Schismatum in der Römiſchen Kirche Abwendung gehöret dem Kayſer als Vogt und Schirmherrn der Kirchen R. A. 1512. p. 81.
Schleſiern kommet das Inſtr. P. W. 1648. zu gute p. 268. vide etiam p. 247. & 248.
Schmäh Schrifften / ſchmähliche Bücher / ſchmähliche Gemählde / und ſchmähliche Gemächte ſind verbothen im R. A. 1524. p. 100. 1530. p. 113. 1548. p 127. 1567. p. 210. 1570. p. 217. 1577. p. 229.
Schneider / ſo unbekandt / iſt der Widertaufferiſchen Rotte in der Stadt Münſter in Weſtphalen / Vorgänger R. A. 1535. p. 119.
Schulen ſollen Röm. Catholiſche und Evangeliſche in Städten / wo die Parität eingeführt / unvergewaltigt beſitzen Inſtr. P. W. 1648. p. 261.
Schreiben um Bericht muß man am Cammergerichte

richte abgehen laſſen / wann Unterthanen Jhre Obrigkeiten belangen R. A 1654. p. 302. 303.
Schreiben ſolle niemand wider den Religions Frieden Inſtr. P. W. 1648 p. 171.
Schulden müſſen vorhero auſſer oder vor Gerichte gütlich gemanet/und nicht Selbſtrichterlich eingetriben werden R. A. 1442. p. 58.
Schuldener/ſo durch Krieg von Mitteln kommen / meritiren Erquickung R. A. 1654. p. 304. nemlich durch die Wolthat des §. de Indaganda 5. Artic. VIII. Inſtr. P. W. 1648. p. 280.
Schulden / ſo ſie zu Krieges Zeiten gewaltthätig eingetrieben / was deßwegen Rechtens Inſtr. P. W. 1648. p 256.
Schutz verſpricht der Kayſer wider Befehdung allen Miſerablen Perſohnen R. A. 1442. p. 57.
Schweitzer werden per Artic. VI. Inſtr. P. W. vom Reiche gäntzlich eximiret p. 275. p. 297. haben ehe deſſen in Bündnuß wider daß Reich ſich nicht eingelaſſen.
Seculariſiret ſind worden durch den Weſtphäliſchen Frieden die Bißthümer Magdeburg / Bremen/ Verden / Minden / Halberſtadt / Camin / Suerin, und Ratzeburg vermög Artic. 10. p. 282. 11. p 283 & 12. p. 284. Inſtr. P. W. 1648.
Schwäbiſches Land Gerichte / ob es abzutilgen ſolle der Reichstag berathen Inſtr. P. W. 1648. p. 274.
Schweden ſolle das Weſtphäliſche Friedens Inſtru-

ment und der §. Jus Diœceſanum &c. auch andere Reichs Satzungen in Anſehung cedirter Bißthümer zu gutte kommen Inſtr. P. W. 1648. p. 264. 265.
Schwediſche Satisfaction an Landen Inſtr. P. W. 1648. p. 281. 282. 283. an Geld l. c. p. 289. 290.
Schweden iſt ein Reichs Stand wegen Pomern/ Bremen / Verden / Wißmar Inſtr. P. W. 1648. p. 282.
Secundarij Legati ſtimmen nur bey den Prælimi-narien der Kayſer Wahl ꝛc. nicht bey der Wahl ſelbſten R. A. 1356 p. 19.
Secten, auſſer der Catholiſch und Evangeliſchen Religion ſollen nicht geduldet werden R. A. 1566. p. 203.
Seegen wird alternative von den Geiſtlichen Chur Fürſten geſprochen R. A. 1356. p. 42. 43.
Selbſtgerichte vide Fauſtrecht / Item Befehden ꝛc.
Selbſtrichten wird auch Reichs Abſchiedlich / in Schulden Sachen verſtanden / wann man durch genommene freſſende und andere Pfänder oder bewegliche Güter die verweigerte Satisfaction facilitiret R. A. 1356. p. 37. 1442. p. 58.
Selbſtrichten wie es Reichs geſetzmäſſig geſchehen ſollen; nach ordentlich Güth- oder Gerichtlich begehrter aber verweigerter Satisfaction, und her-

hernach in beſtimbter Zeit beſchehender Verkauf-
fung auf eine Unpartheyiſche Art der Pfänder
R. A. 1442. p. 58. 59.
Selbſtrichten / wann es unziemlich gebraucht / war
es gleichwol ſtraffbar R. A. 1442. p. 60.
Selbſtrichten iſt aufgehoben ſo wol als das Abſagen
und Befehden durch Maximilianum I. Cæſa-
rem , vermög R. A. 1495. p. 62. & 63.
alſo der Creditor zum Gerichtlichen Austrage
und Bezeigung des denen Obrigkeiten ſchuldigen
Reſpects gewiſen worden Inſtr. P. W. 1648.
p. 293.
Sententionirtes Zeit wehrenden Kriegs wie das gel-
ten ſolle Inſtr. P. W. 1648. p. 257.
Sepultur oder Begräbnuß / davon ſollen weder
Catholiſche noch Evangeliſche ausgeſchloſſen ſeyn
Inſtr. p. W. 1648. p. 267.
Sequelæ Jus, oder die Heerfolge der Unterthanen/
ſo Sie Ihrem Territorrial Herrn auf Ihre Ko-
ſten ſchuldig / betreffende Mandata ſollen ohne
Kräffte ſeyn C. J. Art. 17. p. 314.
Servituten machen auch wol den Grund / worauf
ſie hafften / anſprüchig C. O. 1555. p. 167.
Seſſions Ordnung der Herren Churfürſten R. A.
1356. p. 16. 17. 18. & 19. nemlich vor 7. 8. 9.
Churfürſten.
Seſſiones beym Reichs Regiment R. A. 1526.
p. 104.

Seſſions Strittigkeiten ſollen bey dem Reichs Regiment vorgenommen werden R. A. 1500. Tit. 52.

Seſſions Strittigkeis Acta ſollen durch Deputatos aus allen dreyen Reichs Collegijs zwar revidiret / doch die Entſcheidung Kayſerlicher Majeſtät anheim gegeben werden R. A. 1576. p. 222. weilen nun die Seſſions Strittigkeiten ſo leichte nicht zu heben / ſo pflegen in dem Fürſten Rath bey Reichstägen einige per Proteſtationem ſich zu proſpiciren / andere aber durch verglichene unverfängliche Alternation im Sitzen die gute Harmonie beyzubehalten / da ſonſten die Præcedentz Strittigkeiten leichte als ein Pomum Eridis dem gemeinen Beſten können in den Weg geworffen werden.

Seſſiones bey Churfürſten Tägen

1. In Abweſenheit des Kayſers / und zwar entweder gleichreihig da die Churfürſten oder deren Geſandte alleine / ut Tabula pro pag. 19. lit. b. oder per latera ut l. c. lit. a. wann die Churfürſten in Perſon mit der Abweſenden Geſandten concurriren.

2. In Anweſenheit des Kayſers per latera, ut p. 51. 52. 14. 18. 19.

Sicher Geleite vide Geleithe.

Sicherheit des Reichs ſolle durch die Reichs Executions Ordnung befördert werden R. A. 1594. p. 237.

Sieben

der Sieben Churfürſten Conſens zu Verleihung des Müntz Regals, wird gedacht in C. J. Art. 33. p. 319. iſt alſo der Chur Böhmiſche Conſens ſchon mit dem Kayſerlichen combinirt; wiewohlen auch etwann darum / weilen der König in Böhmen bey der Capitulations Materie nichts zu thun / in der Churfürſten Verein nicht begriffen iſt / zu denen Churfürſten Tagen nicht beruffen wird / auch auf Reichstägen Sitz und Stimme nicht hat / ſondern allein bey Kayſerlich oder Römiſch-Königlichen Wahltägen ſich einfindet / und ſtimmet / die ſieben Zahl annoch bey errichtetem 8ten Electorat ſich zeigen mag.

Silbergraben dörffen die Stände des Reichs aus ihren Bergwercken R. A. 1356. p. 29.

Silber der Reich Probe iſt 14. Löthig R. A. 1577. p. 229.

Silber auß dem Reiche zuführen verbothen R. A. 1557. p. 191.

Singer wann ſie nicht zu dulden R. A. 1577. p. 228.

Sitz der Churfürſten vide Rang.

Sitten beſſern vide Reformatio der Sitten Item Policey.

Soldaten ſollen ritterlich / tapffer und redlich ſeyn R. A 1570. p. 213.

Sold der Soldaten zu Roß iſt 10. fl. und zu Fuß 4. fl. Monathlich R. A. 1510. p. 80.

Solmiſch Gräffliche Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.

Specerey ſolle nicht gefälſchet werden R. A. 1577. p. 227.

Speyer ſolte ein beſtändiges Ort des Cammerge-
richts ſeyn C. O. 1555. p. 178.
Spitäler zum Dienſte der Soldaten und anderer
zu unterhalten erinnern die R. A. 1598. p. 239.
1577. p. 227.
In Spitälern ſollen ohne Unterſcheid Catholiſche
und Evangeliſche recipirt worden Inſtr. P. W.
1648. p. 267.
Spoliatus ante omnia reſtituendus R. A. 1530. p.
114. C. O. 1555. p. 157.
Spolia ſimplicia, oder ſchlechte Entſetzungen / wer-
den auſſer der Gefahr des gewaltigen Uberzugs
vor denen Außträglichen Gerichten gerechtfertiget
C. O. 1555. p. 157.
Spolia, ſo mit Heers Krafft / oder Landbrüchiger
Weiſe vorgenommen/gehören vor das Cammer-
gerichte C. O. 1555. p. 157.
Spolia gewaltthätig vollbracht/ werden mit der Acht
beſtrafft C. O. 1555. p. 157.
Sportulæ geordnet zur Beſoldung der Cammerge-
richts Perſohnen im R. A. 1495. p. 64. aufge-
hoben durch den R. A. 1500. p. 76.
Sprachen erlernungs Motiven R. A. 1356.
p. 54. 55.
Sportulæ werden in Reviſions-Sachen gleich an-
fänglich deponirt C. O. 1555. p. 187. aber mo-
derirt bey Reichs-Tägē Inſtr. P. W. 1648. p. 279.
Stadthalter des Kayſers insgemein im Reiche

R. A. 1524. p. 98. 1525. p. 102. 1526. p. 102.
Stadthalter des Kayſers beym Reichs Regiment R. A. 1526. p. 104.
Stadthalter Ambts-Verwalter beym Reichs Rement R. A. 1527. p. 105.
Staffel Gerechtigkeit ſo rechtmäſſig acquirirt / ſolle conſervirt bleiben C. I. Art. 20. p. 315.
Staffel Gerechtigkeit ſolle zu falſchen Zoll Prætexten nicht dienen C. I. Art. 20. p. 315.
Stamms Vortheile verliehren Reichs Feinden dienende C. J. Art. 15. p. 313. vide Wappens Vortheile.
Des Stamm-Hauſes Beſitzer entrichtet die Reichs-Steuren derer in Communione ſtehenden R. A. 1576. p. 221.
Stand des Reichs vide Reichsſtand.
Stände des Reichs ſollen bey ihren Freyheiten und Regalien geſchützt werden C. J. Art. 3. p. 309.
Standes Erhöhungen im Reiche / was die vor Requiſita haben C. J. Art. 43. p. 323. vide Reichs-Stand.
Standes Erhöhungen / ſo ſich jemand ohne Kayſerliche und der Comitum Palatinorum Conceſſion eignet / der kan vom Kayſerlichen Fiſcal angeklaget werden. C. I. Art. 44. p. 323.
Standes Erhöhungen / ſo vom Kayſer erbethen / ſollen alleine in der Reichs-Hoff-Raths Cantzley expediret werden C. J. Art. 43. p. 322.

Stän-

Stände des Reichs/wie ſie beym Reiche zuerhalten/ ſolle der Reichs-Hoff-Rath berathen R. A. 1512. p. 82.
Stände des Reichs ſollen ſchleinige Expedition beym Kayſerlichen-Hoff haben C. I. Art. 38. p. 320.
Stände des Reichs ſollen ohne Reichs-Schluß keinen Offenſif-Krieg anfangen R. A. 1495. p 65.
Steuren der Reichs-Ständte und ihrer Unterthanen / ſollen zum bewilligten Ende angewendet werden R. A. 1495. p. 66. 1500. p. 74. 1518. p. 97. 1529. p. 109. C. I. Art. 16. p. 313. 314.
Steuren ſollen den Reichs Ständen nicht beſchwerlich ſeyn C. J. Artic. 16. p. 313.
Steuren ſollen in denen dem Hauſe Oeſterreich erblich anfallenden Lehen dennoch ohnabgekürtzt dem Reiche bezahlet werden C. I. Art. 31. p. 318.
Steuer Arthen / in des Reichs Nöthen zu contribuiren vide: Allmoſen / Charitatif-Hülffe / gemeiner Pfenning / Römer Monath.
Steuer frey / Conſequenter auch Nachſteuer frey ſind die Reichs Hoff-Räthe / und Reichs Hoff-Raths Agenten C. I. Art. 40. ¶ 321.
Steuren der Reichs-Städte/ſo an andere verſchrieben / ſollen wider herbey bracht / und dem Reich zum Nutzen verwendet werden C. I. Artic. 28. p. 317.
Stifftmäſſiger Adel / vide Rittermäſſiger Adel.

Stim-

Stimme in Reichs Kriegs und Fridens Geſchäfften derer Stande des Reichs ſolle frey ſeyn Inſtr. P. W. 1648. p. 277.
Stimme oder Votum, ſuffragium &c. verliert der zur Kayſer Wahl ꝛc. beruffene / und entweder nicht erſcheinende / oder aber diſcedirende / pro tunc R. A. 1356. p. 9. 10.
Straffe der Cammergerichts Perſohnen / Advocaten, Procuratoren / freventlicher Armen C. O. 1555. p. 144. 145.
Straff-Gelder ſo zum Cammergericht gehörige Perſohnen zahlen müſſen / werden zu Allmoſen verwendet C. O. 1555. p. 145.
Streiffereyen ſo feindlich und unrecht ſind verbothē R. A. 1356. p. 37.
Ströme / ſo Schiffbar oder navigable, ſollen zu Offenhaltung des Commercij weder mit Exactionen / und deßwegen armirten Schiffen / noch die Schifffahrt hinderenden Gebäuden geſperret werden C. I. Art. 22. p. 316.
Sturmglocken / oder Glocken ſchlagen / iſt auch ein Zeichen zur Nacheil / wann Fridenſtörer Land-Fridbrecher / Reichs-Feinde auf friſcher That zu verfolgen R. A. 1522. p. 95. 1548. p. 125.
Sturmzeichen / vide Büchſen abſchüſſen ſub. B.
Stücke zu Verfolgung der Aechter vide Ammunition.
Subſcriptio oder Unterſchrifft der Reichs Abſchiede macht

macht zwar zur Immedietèt einige/doch keine Folgerung / daß dieſer oder jener Stand des Reichs den Vorſitz habe R. A. 1613. p. 246.

Succeſſion in des geächteten Hertzog Johann Friderichs zu Sachſen Gotha Lande wird deſſen Herrn Bruder geeignet R. A. 1567. p. 209.

Suerin das Biſtthum an Mecklenburg cedirt im Inſtr. P. W. 1648. p. 284.

Summarias cauſas zehlet die C. O. 1555. dreiſſig p. 180. 181. 182.

Supplicationes pro novis proceſſibus C. O. 1555. p. 183.

Supplicationis via zu handlen iſt den Unterthanen unbenommen R. A. 1600. p. 241.

T.

Taettenbachiſche Belehnung wird reſervirt im Inſtr. P. W. 1648. p. 283.

Tauff Unkoſten moderirt jedes Orthes Obrigkeit R. A. 1530. p. 116. 1548. p. 127. 1577. p. 224.

Taxfrey ſind die Reichs Regiments Räthe und andere zugehörige Bediente vermög R. A. 1500. p. 72.

Tax Gefälle bey der Reichs Hoffraths Cantzley ſollen nicht geſchmälert werden C. I. Art. 44. p. 323.

Terminen der Proceſſe beym Cammergerichte C. O. 1555. p. 179.

Terri-

Territorial Obrigkeit der Stände des Reichs/iſt eine den Kayſer Stadthalterlich-ewig in ihrem immediaten Gebiethe vertrettende Hoheit / deren Stucke ſpecificirt ad R. A. 1654. p. 305. 306. Inſtr. P. W. p. 277.

Der Territorial-Herr / behält gleichwol ratione unter ihm gelegener Güther ſein Recht/ daß nemlich ſeine Jurisdiction ob res ſitas ſolle perſonaliter & realiter agnoſcirt werden / obgleich der Beſitzer etwan dem Stande nach erhöhet / oder in dem immediaten Reichs-Stands-Weſen ſtehet C. J. Art. 43. p. 323.

Territorial Hoheit eignet zwar das jus Reformandi, mäſſiget ſich jedoch in Betrachtung der Land-Stände und Unterthanen acquirirten Religions Ubungs Rechtens Inſtr. P. W. 1648. p. 266. 269. 275. 276.

Der Territorial-Herr confiſcirt die-wegen begangenen Laſters beleidigter Majeſtät verfallene im Territorio gelegene-obgleich nicht de Territorio ſeyende Reichs Lehen C. J. Art. 26. p. 317.

Territorial-Recht / wann es ſtrittig / darff der Unterthan Pendente Lite der Religion halber nicht migriren Inſtr. P. W. 1648. p. 269.

Teutſchen Ordens Reſtitution wird recommendirt im Inſtr. P. W. 1648. p. 284. C J. Artic. 12. p. 312.

Teutſche Orden kaufft in Ungarn Güther R. A. 1576. p. 220.

Teutſche ſollen ihr Vatterland von fremdem Dominat retten helffen R. A. 1641. p. 250.
Teutſches Krieges Volck ſolle ehedeſſen Ruhm wegen Frömmigkeit / Zucht und Ehrbarkeit gehabt haben / nun das Anſehen Barbariſcher Arth gewinnen/ meldet der R. A. 1569. p. 210.
Teutſch und Lateiniſche Sprache ſolle in Schrifften und Handlungen im Römiſchen Reiche gebrauchet werden C. J. Art. 42. p. 322.
Teutſche Freyheit / fremden Kriegs-Dienſte leiſten zu dörffen/ was ſie zum Zwecke haben/ und wie ſie gebraucht werden ſolle R. A. 1570. p. 213.
Thathandlungen ſolle jedes Orts Vorſteher erkundigen und abwenden R. A. 1559. §. 33. p. 195.
Thathandlungen / ſie ſeyen gleich vermuthlich oder gegenwärtig / ſolle der Creyß Obriſte durch ſeine Erkundigungen / Vorſichten / und Gegenanſtalten abkehren. R. A. 1564. p. 202. 1555. p. 136. & 137.
Tichter vide Enckel.
Theilungen der Länder ſind ſchädlich R. A. 1356. p. 45.
Tiſche des Kayſers oder Römiſchen Königs / der Kayſerin / und der Churfürſten bey Solennen Crönungs Mahlzeiten wie die locirt werden R. A. 1356. p. 49.
Tituli ſo vom Kayſer erbethen werden/ darüber ſolle das Diploma bey der Reichs-Hoff-Raths Cantzley gefertigt werden C. J. Art. 34. 319.
Todes-

Todes-Fall des Kayſers eignet das Vicariat, R. A. 1356. p. 22.
Tridentiniſches Concilium im R. A. 1548. allegirt pag. 125.
Tridentiniſches Concilium wird durch den Paſſauiſchen Vertrag in Anſehung der Evangeliſchen ohnkräfftig R. A. 1555. p. 131.
Trier kan eher zur Wahl eines Kayſers beruffen/als das Capitulum Moguntinum R. A. 1356. p. 9.
Trier krönt und ſalbet den Kayſer/ oder Römiſ. König/ auch Kayſerin/ als Infulirter Ertz-Biſchoff/ wann Cöln und Mayntz vom Papſte annoch nicht confirmiret R. A. 1356. p. 21.
Trier hat die Kayſerin Eleonora A. 1630. gekrönet ad R. A. 1356. p. 21.
Tücher von Wollen müſſen gereckt / geſtreckt / und jhrer Güthe wegen ordentlich beſchauet / einfolglich mit einem Bleyernem Sigel der Paſſirung bedruckt werden / wann ſie zu feilem Kauffe taugen ſollen R. A. 1551. p. 129.
Tull cedirt an Franckreich Inſtr. P. W. 1648. p. 298.
Türcken Hülffe iſt meiſtentheils mit dem Termino eilende Hülffe gebethen / wegen beharrlicher Türcken Hülffe aber einen gewiſſen Reichs Schluß zu faſſen zum öfftern bey Reichs-Tägen erinnert worden; Weilen nun die Letztere niemahlen zum Schluß kommen / ſo hat die Türcken Hülffe den Nahmen Eilende Hülffe / freywillige Hülffe / behalten

halten und die Reichs-Abſchiede / ſo davon handlen bey den Publiciſten die Determination, daß ſie von unbeſtändigen Dingen handeln / erlanget vide R. A. 1524. Item Bedenckzeit ſub. B.

Türcken Hülffe an Volck und Geld iſt eilend verwilliget worden / vermög R. A. 1500. à p. 72. biß 74. 1518. p. 87. 1522. p. 96. 97. 1524. p. 101. 1526. p. 104. 1527. p. 105. 1529. p. 109. 1541. p. 121. 1542. p. 121. 1543. p. 122. 1545. & 1546. p. 123. 1548. p. 127. 1551. p. 130. 1557. p. 190. 191. 1566. p. 205. 1567. p. 207. 1576. p. 219. 1582. p. 230. 1594. p. 235. 236. 1598. p. 238. 239. 1603. p. 244. 1613. p. 246.

Türcken-Zug ſolle als gemeiner Reichs Hauptmann commandiren Hertzog Albertus IV. von Bayern R. A. 1500. p. 74.

Türcken Zug ſolle commandirn entweder Ferdinandus I. oder Maximilianus II. oder aber der Ertz Hertzog Ferdinand R. A. 1557 p. 190. 191.

Von der Türcken Hülffe ſind befreyet gewiſſe Stände wegen kundbarlich erlittenen Schadens R. A. 1542. p. 121.

Türcken Hülffs Gelder ſollen reſtituiret / wann wider den Türcken nicht ſolle gekrieget werden R. A. 1524. p. 101.

Türcken Hülfe recuſiren Evangelici vide R. A. 1529. p. 109.

Tür-

Tůrckiſche an die Teutſchen Gråntzen ſich dringende Gewalt gibt Anlaß zu Auffhebung des Fauſt-Rechts und der Selbſtgerichte R. A. 1495. p. 61. 66.
Tůrcke kan durch Ungarn Pohlen / Sachſen / Brandeburg / Oeſterreich einbrechen / rathet alſo die Defenſion localiter einzurichten der R. A. 1529. p. 109.
Tůrcken Schwur bey den Propheten / Pſalmen Davids / und dem Evangelio R. A. 1603. p. 244
Tůrcken halten ihren Schwur nicht lange R. A. 1594. p. 235.
Tůrckiſchen Kayſers Bunds genoſſe Franciſcus I. Kônig von Franckrich R. A. 1544. p. 122.
Tůrcken ſchlagen den Kayſerlichen Oratorem, oder Legaten von Kreckwiz zu Conſtantinopel in die Eiſen und laſſen Jhn im Gefångnůß crepiren R. A. 1594. p. 235. 236.
Tůrcken Gebeth angeordnet vermôg R. A. 1522. p. 97. 1566. p. 205. 1594. p. 236.
Tutel des minder jåhrigen Rômiſchen Kônigs / wird denen HHrn. Reichs Vicarijs geeignet in C. I. Art. 47. p. 324. und iſt zu mercken / daß der Rômiſche Kônig / Ioſephus, bereits Anno 1702. den 26 Julij / das 24. Jahr angetretten / einfolglich die Sorge / daß ſich etwann wegen Ubung des Vicariat Ambts von Chur Bayri-

ſcher und Chur Pfältziſcher Seithen ein Diſputat möchte erheben / wann der Kayſer Leopoldus vorm achtzehen jährigen Alter des Röm. Königs verblichen ſein ſolte / nunmehro GOtt ſey Lob? verſchwunden.

V.

VAcantzen beym Cammergerichte vide Ferien.

Vagirende Leuthe ſollen nicht geduldet werden R. A. 1495. p. 64.

Väter und heilige Schrifft ſollen norma judicandi beym Concilio zu Trient ſeyn R. A. 1548. p. 125.

Vatterland des Kayſers oder Römiſchen Königs obs alleine Teutſchland ſeyn ſolle R. A. 1556. 11. & 12.

Venetianer wollen die Kayſerliche Hoheit wegen gewiſſer zu ſich geriſſener Oerter nicht agnoſciren / dahero ein Reichs Krieg verwilliget R. A. 1510. p. 79. 80.

Verdacht Friedbrüchiger Thaten ſolle eydlich purgiret werden R. A. 1500. p. 75.

Verdun cedirt an Franckreich Inſtr. P. W. 1648. p. 298.

Verdacht / daß man den Friedbrechern / (Reichs Feinden und ihren Dienern) keinen Vorſchub durch Hauſen / Eſſen / Trincken / Hülffe ꝛc. gegeben / muß eydlich purgiret werden C. O. 1555. p. 158. 159. R. A. 1559. p. 194.

Ver⸗

Veraͤuſſerungen / Verpfaͤndungen / Alienationes, der Reichs Zubehoͤrungen ſind nicht erlaubt R. A. 1356. p. 22. C. J. Art. 12. p. 312.
Veraͤuſſerungs Formula findet ſich im Inſtr. P. W. Monaſteriensis wegen der Reichs Zubehoͤrungen p. 297.
Verein oder Vereinigung der Churfuͤrſten in C. J. Art. 6. beſtaͤttiget / und anbey nach den Jahren ſpecificirt p. 309. 310.
Verden Bißthum cedirt an Schweden im Inſtr. P. W. 1648. p. 282.
Verfaſſung iſt vom Kayſer und Staͤnden des Reichs pactiret worden defensivè wider alle Vergewaltigung des Reichs vermoͤg R. A. 1512. p. 81.
Verfaſſung iſt pactiret worden defensivè zu Abwendung der Schismatum Ecclesiæ Romanæ, R. A. 1512. p. 81.
Verfaſſung iſt pactiret worden offensivè zur Conſervation des Reichs Hauptes und der Glider R. A. 1512. p. 82.
Vergaderung / oder Rottirung nicht legitimirten Kriegs Volcks / ſolle nicht geduldet / ſondern durch die Executions Ordnung zerſtreuet werden R. A. 1551. p. 130.
Vergewaltigen ſolle der Kayſer niemanden / wider welchen Er Spruch und Forderung hat / ſondern ebenfalls Austraͤglicher Handlung ſich bedienen C. J. Art. 14. p. 313.

Verkauffer der Güter muſte ſchwören / daß Er nicht intendire / einen Friedbruch vorzunehmen / wann Er frey von der Confiſcation ſeyn wolte C.O. 1555. p. 160.

Vergleich zwiſchen Heſſen / Braunſchweig und Lippe / beſtättigt im Inſtr. P. W. 1648. p. 287. auch wegen Marburg und Waldeck l. c. p. 287. p. 288.

Verkauffer der Paſquillen ſind ſtraffbar R. A. 1567. p. 210.

Verkauff der Menſchen verbothen im R. A. 1512. p. 85.

Verkündigungs Patents zur Kayſer Wahl Requiſita R. A. 1356 p 38.

Verläumdung / Friedbrüchige Handlungen und Thaten ꝛc. begangen zu haben / darwider iſt verordnet der Proceſs ex L. diffamari Cod: de ingen: man: C. O. 1555. p. 171.

Verruffung der Müntze / wie die geſchehe R. A. 1571. p. 219.

Verrechnung der Reichs Steuren / R. A. 1500. p. 71. R. A. 1510. p. 80

Verſchwigen ſollen die Executiones gerichtlicher Urtheile angetretten werden R. A. 1522. p. 95.

Verträge und Verwicklungen ſo heimlich ohne der Obrigkeit Wiſſen aufgerichtet / ſind ſtraffbar R. A. 1356. p. 33. 34.

Cl. Der Verſicherũg Geding und Pacts mäſſig regi-

ren

ren zu wollen / des Röm. Königs: Wir verſpre-chen bey Königlichen Ehren / Würden / Worten / im Nahmen der Wahrheit mit einen leiblichen Eyde / renunciren allen Ausnahmen / Geiſt und Weltlichen Diſpenſationen &c. pag. 324. 325. und iſt in Capitulatione keines Reichs Grund Geſetzes öffters dann des Inſtr. P. W. und deſſen ſo wohl Catholiſchen als Evangeliſchen dienender Handhabung gedacht.

Vertrag wegen Heſſiſchen Primogenitur Rechtens wird beſtättiget im R. A. 1654 p. 306.

Vertrag zwiſchen Chur Pfaltz / und Pfaltz Lautern wird beſtättiget im R. A. 1654. p. 306.

Verträge der Stände des Reichs mit den Unterthanen der Religions Ubung halber ſind gültig Inſtr. P. W. 1648. p. 267.

Verwalter des Stadthalter Ambts beym Reichs Regiment R. A. 1527. p. 105.

Verzug in Schulden Sachen vide Moræ tempus.

Verſicherung wird denen zu ſolennen Actibus in den Reichs Abſchieden benennten Reichs Städten gegeben / daß die wegen erheiſchender Noth beſchehene Aenderung ohne Præjuditz seyn ſolle R. A. 1356. p. 50.

Vicariat Ambt im Reiche erſtreckt ſich auf Civil und Criminal Proceſſe, das Jus primariarum Precum, auch Deputations Täge R. A. 1356. p. 22.

Victualien müſſen aller Orts auf ihrer Reiſe zur Kayſer oder Römiſchen Königs Wahl den Churfürſten um billigen Preiß verſchaffet werden R. A. 1356. p. 6.

Vicarij des R. T. Reichs ſind die an die Stelle eines abweſenden / oder verblichenen Kayſers zur Aufſicht / daß das Reich in ſeinen Flor bleiben / und keinen Schaden möge nehmen / vermög güldener Bull verbundene Churfürſten R. A. 1356. p. 21. 22.

Vicariat reſigniren die Churfürſten in des Kayſers Hände nach der Wahl / R. A. 1356. p. 23.

Vicariat Ambt im Reiche auf den Todesfall des Kayſers R. A. 1356. erſtreckt ſich über die Lande des Fränckiſchen und Sächſiſchen Rechtens bedeutlich p. 21. 22.

Vicariat Ambt im Reiche auf die Abweſenheit des Kayſers R. A. 1356. p. 22.

Vicariat Ambt im Reiche ſolle Zeit wehrender Minderjährigkeit des Röm. Königs / wann etwann der Kayſer verblichen / expedienda in des Röm. Königs Nahmen expediren in Krafft C. J. Art. 47. p. 324.

Vicariat Ambt im Reiche erſtreckt ſich auf Verleihung Gräfflich und anderer / nicht aber Fahnlehen R. A. 1356. p. 22.

Viſitation des Cammergerichts vide ſub C. Cammergerichts Viſitation.

Viſi-

Viſitation des Reichs Hoff Raths verrichtet Chur Maintz / dem Weſtphäliſchen Frieden Schluß gemäß C. J. Art. 41. p. 322.
Viſitator Perpetuus, als Ertz-Cantzler / iſt der Churfürſt zu Maintz beym Cammergerichte / in Beyordnung der übrigen Fürſten aber wird variret ad R. A. 1531. p. 117.
Umtreiben oder Auftreiben der Handwercker iſt verbothen im R. A. 1559. p. 197. 1577. p. 230.
Unanimia vota, oder ſuffragia, vide Einmüthige Stimmen / ſub E.
Uneinigkeit bey der Kayſer Wahl disſvadirt Carolus IV. als eine Urſache des Ruins der Reiche R. A. 1356. p. 4.
Ungeld frey (eben ſo viel als Bier Steuer / auch Accis frey) waren die Reichs Regiments Räthe und zugehörige Raths Bediente R. A. 1500. p. 72.
Univerſität zu Greifs-Walde aufzurichten / hat der König von Schweden Macht erhalten durch das Inſtr. P. W. 1648. p. 283. nemblich vom Kayſer und Reiche.
Univerſitäten vide Accademien.
Unkoſten / ſo auf die Gothiſch Grimmenſteiniſche Execution gegangen / ſollen durch Reichs Steuren ſatisfaciret werden / R. A. 1567. p. 211. 212.
Unkoſten wegen der Nacheil und Execution wider

die Friedenſtörer / Land-Friedbrecher / Aechter rc. wo die herzunehmen R. A. 1522. p. 95. C. O. 1555. p. 163. nemlich aus der Aechter Güthern.

Unredlich machen der Handwercker iſt verbothen im R. A. 1577. p. 230.

Unterhalt des Cammergerichts auf gewiſſe Zeit verglichen R. A. 1524. p. 98. 1526. p. 104. 1530 p. 115. 1548. p. 126.

Unterhalt des Cammergerichtes beſtändig zu vergleichen erinnert R. A. 1522. p. 97.

Unterhalt des Reichs Regiment auf gewiſſe Zeit vergleichen R. A. 1524. p. 98. 1526. p. 104. 1530. p. 115.

Unterhalt des Reichs Regiments beſtändig zu vergleichen / erinnert R. A. 1522. p. 97.

Unterhalt des Regiments nnd des Cammergerichts ſolle executive eingetrieben werden R. A. 1524 p. 101 & 102.

Unterhalt des Reichs Defenſions Werckes wird durch Reichs Steuren einbracht R. A. 1512. p. 84.

Unterpfands Verfallung darauf ſollen Juden ihre Obligationes nicht richten R. A. 1577. p. 226.

Unterſcheid unter geringen und hohen Reichs Ständen zu machen / befihlet C. J. Art. 43. p. 323.

Unterthanen / wie ſie zum Gehorſam zu leiten / ſoll der Reichs-Hoff-Rath berathen R. A. 1512. p. 82.

Unterthanen müſſen vor Ihrer Obrigkeiten Gerichten

ten Recht begehren und nehmen / nicht ſelbſt richten R. A. 1495. p. 63. C. O. 1555. p. 145. & 146.
der Unterthanen radicirtes Religions-Ubungs-Recht ſolle ungekränckt bleiben Inſtr. P. W. 1648 p. 275.
Unterthanen werden von ihren Obrigkeiten exequiret R. A. 1521. p. 90. 1524. p. 100.
Unterthanen eines andern ſoll niemand widerrechtlich ſchützen R. A. 1529. p. 108. C. J. Artic. 9. p. 311.
Unterthanen ſoll niemand dem andern abpracticiren R. A. 1555. p. 135.
Unterthanen ſo ausgetretten / oder ihrer ordentlichen Obrigkeit Gerichts Zwang ſich entziehen / ſind ſtraffbar R. A. 1512. p. 86 1529. p. 108. 1555. p. 136. C. O. 1555. p. 162.
Unterthanen ſo ausgetretten / ſind ſowol als ihre Enthalter und Geleither ſtraffbar und in die Acht gefallen C. O. 1555. p. 162.
Unterthanen des Kayſers in den Erblanden / wie ſie ſich der Amneſtiæ zu erfreuen Inſtr. P. W. 1648. p. 257.
Unterthanen können nicht gezwungen werden / ans Cammergericht nicht appelliren zu wollen C. O. 1555. p. 173.
Untreu der Lehenmänner wie die zu beſtraffen R. A. 1356. p. 32. 33.
Unverkündigte Uberfälle / Angriffe / Befehdungen / Selbſt-

Selbſtgerichte waren gleichwol verbothen im R. A. 1356. p. 37. 1442 p. 57. Obgleich das Fauſt-Recht und die Selbſtgerichte im Schwange giengen.
Vogt und Schirmherr der Kirchen wird der Kayſer genannt im R. A. 1512. p. 81. & 82.
Vogt und Schirmherr der Chriſtenheit wird der Kayſer genant im R. A. 1518. p. 87.
Volcks-Contingent vide Mannſchaffts-Contingẽt. Cl. Vollkommenheit Kayſerlicher Macht wird beym R. A. 1500. p. 76. erkläret / daß ſie eben ſo viel bemercke / als des Kayſers höchſte Gewalt zu des Römiſchen Teutſchen Reiches Erhalt- und Beſchirmung dienliche Verordnung zu thun vide Majeſtet ſub. Lit. M.
Vollmacht Ferdinandi I. Cæſaris zum Religions-Friden vide Gewalt
Vollmacht Chur-Fürſtlicher Geſandten zur Wahl eines Römiſchen Kayſers oder Königs / oder das Mandatum cum omnimoda & Libera, ſo gleichwol die ſpecial inſtructiones nicht verwerfflich macht R. A. 1356. p. 39.
Vorbitter vor die / ſo das Laſter beleidigter Majeſtät begangen / ſind ſtraffbar R. A. 1356. p. 44.
Vorbitte vor Evangeliſch-Gravirte hat ſeine Motiven vide p. 247. & 248.
Vorbitt-Recht vor die Evangeliſche in Kayſerl. Erb-Ländern gegründet im Weſtphaliſchen Fridens Inſtr. Art. 5. §. 41. p. 268. vide p. 247. & 248.

Vor-

Vormunder Churfürſtl. Pupillen ex lege & Teſtamento R. A. 1356. p. 25. 26. nemlich die älteſten und nechſten Agnati, de Linea paternali diſcendente, ex Lege, welche Vormunder alleine die guldene Bulle zuruffen ſcheinet / und dannenhero das p. 26. alhier pro Tutela ex Teſtamento allegirte exemplum dem Herrn Textor in ſeinem Jure Publico Statuum nicht gefallen will / weilen es auſſer den Schrancken Legis A. B. ſtehet.

Vormundſchaffts-Ordnung aufzurichten / werden die Stände erinnert im R. A. 1577. p. 228. und meritirt ſolchenfalls die Stadt Regenſpurgiſche Vormundſchaffts-Ordnung gerühmt zu werden.

Vormunderinnen Churfürſtl. Pupillen, Mütter und Großmütter R. A. 1356. p. 26. 27. und iſt hierinnen etwann die Authent: Matri & Aviæ. Cod: quand: Mul: Tut. Offic: Fung: auch unter Souverainen zum Brauch kommen / weilen die Durchläuchtigſten Mütter nicht allein mit Räthen verſehen / ſondern auch der Auferziehung halber meiſtens die beſte Sorge zu tragen wiſſen.

Vorwand ermangelter / denegirter, protrahirter Juſtiz iſt aufgehoben / durch den Reichs-Abſchied 1495. p. 62.

Vorzug in genere haben die Churfürſten und in ſpecie die Anweſend-nachſitzenden Churfürſten vor der Abweſenden auch Vorſitzenden Churfürſten ihren Geſandten R. A. 1356. p. 53. 26. 24.

Vo-

Votum Curiatum der HHrn. Churfürſten vide ſub. Lit. C. Churfürſtl. abgeſonderten Rath
Vota oder Stimmen / ſo ſie zwiſpaltig / oder in 2. gleichſeithige Religions-Theile ſich theilen beym Cammergerichte und Reichs-Hoff-Rathe/geſchiehet die Remiſſio allein in immediater Ständen Sachen an den Reichs-Tag Inſtr. P. W. 1648. p. 273. 274.
Vota ſo ſie in 2. ungleichſeithige Religions-Theile ſich theilen/ceſſirt die Remiſſio ad Comitia Inſtr. P. W. 1648. p. 273. 274.
Vota in Reichs Matricular Sachen vide Paria &c.
Votum oder Gutachten der Churfürſten und Fürſten erholet der Kayſer in importanten Proceſ-Sachen Inſtr. P. W. 1648. p. 273. 274.
Votum deciſivum derer Reichs-Städte / woher es Beſoldus folgere/ und wo es im Inſtr. P. W. gegründet ad R. A. 1594 p. 238. Inſtr. P. W. 1648. p. 279.
Vota bey der Kayſer Wahl/wie ſie abgeleget werden R. A. 1356. p. 19.

W.

WAchendes oder gegen alle Gefahr ſorgſames Haupt wird der Kayſer genennet im R. A. 1570. p. 216.
Wahl macht den Kayſer erkentlich R. A. 1356. p. 3.
Wahl eines Röm: Königs ex lege Aureæ Bullæ

wann

wann ſie vor Zunehmen R. A. 1356. p. 6. nach dem tödtlichen Hintritt eines Kayſers
Wahl eines Röm: Königs ex conſuedutine, darein ſollen ratione Queſtionis An? auch übrige Stände des Reichs conſentiren p. 6.
Wahl eines Röm: Königs ex conſuetudine wann ſie vorzunehmen R. A. 1356. p. 6. ſo offt es die Noth erfodert / welchen fals denen HHrn. Churfürſten hauptſächlich die Deciſion der Quæſtio: Quis? competiit p. 6.
Wahl eines Röm: Königs ex conſuetudine darff mit oder ohne Conſens des Lebenden Kayſers vorgenomen werden C. J. Art. 35. 319.
Wahl des Kayſers oder Röm. Königs / ſolle in einem offenen Patente verkündiget werden R. A. 1356. p. 9.
Wahl der Ertz-Biſchöffe und Biſchöffe ꝛc. ſolle dem Herkommen und Pactis conform geſchehen Inſtr. P. W. 1648. p. 263.
Wahl verkündigungs Termin kan mit Zuſtimung der HHrn. Reichs Vicarien geändert werden R. A. 1356. p. 9.
Wahl-Sprüche / Symbola / oder Deviſes pflegen gemeiniglich groſſer Herren ihre Gemüths Neigungen oder Vorhaben zu bemercken vide ad R. A. 1548. p. 123.
Wahl des Kayſers oder Röm: Königs iſt ein freyes Collegial Votum der ſämbtlichen HHrn. Chur-

Fürſten/betreffend die zum gemeinen Beſten nö⸗thige Erhebung eines Fürſten des Heil. Römiſch. Reichs zu der Würde und Gewalt eines Röm. Königs / oder Kayſers R. A. 1356. p. 11. & 12.
Wahl publicirt vide Publication &c.
Wahl der Biſchöffen iſt eine dem Canoniſchen Rech⸗ten gemäſſe Handlung/vermög welcher die Dom⸗herrn eines hohen Stiffts eine Canoniſch taugli⸗che Perſohn zum Haupt und Vorſteher benen⸗nen/und nebſt der perſöhnlichen Würde ihme das Dingliche Recht alſo gleich eignen / geſchiehet/per Unanimia, ſcrutinium & Compromiſſum, vide Herrn Textors I. P. Statuum.
Wahl Arthen per vota unanimia, Majora & Compromiſſum R. A. 1356. p. 20.
Waldeckiſche Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.
Wahlohrt oder Mahlſtatt der Wahl / variret R. A. 1356. p. 56. wegen ſterblicher / oder Kriegs⸗Läufften.
Wahl Stimme vide Stimme
Walckenriedt an Braunſchweig cedirt Inſtr. P. W. 1648. p. 285.
Wappens Vortheile (oder des⸗gleichen Schildes / Hellmes und Geſchlechts Nahmens wegen zu allegiren habender Meriten / Ehrenſtellen / Item der Fähigkeit bey Turniren mit zureiten / bey den höchſten Stifftern nicht recuſirt zu werden / Te-ſtamenta machen zu dörffen/auch vor Väter⸗und Vetterlicher ꝛc. ꝛc. Teſtamenten und anfälle in
grader

grader oder der Seithen Linie ſich prævaliren zu können) verlieren alle den Reichs-Feinden dienende C. I. Art. 15. p. 313.
Wappen ſo jemand ohne Kayſerliche und der Comitum Palatinorum Conceſſion ſich eigenet / der kan vom Fiſcal angeklaget werden vermög C. I. Art. 44. p. 323.
Wartenbergiſche Grafen haben Theil an Bayeriſcher Landes / nicht Chur-Succeſſion Inſtr. P. W. 1648. p. 255.
Weine ſollen ungefälſchet ſeyn R. A. 1497. p. 68.
Weine ſollen mit Kalck nicht gemiſchet ſeyn R. A. 1577. p. 224.
Weine ſollen mit Waſſer nicht gefüllet werden R. A. 1497. p. 68. 1577. p. 224. 225.
Weiſſenburg im Nordgau behält ſeine Reichs-Pfandſchafften ob Confirmationem per Capitulationes Inſtr. P. W. 1648. p. 265. C. I. Art. 3. p. 309.
Werbungen ſo heimlich / blind / falſch / ſind verbothen R. A. 1555. p. 136. 1564. p. 202. 1594. p. 237.
Werbungen ſollen mit Kayſerlichem und Creyß-Obriſtlichem ꝛc. oder des Reichs Conſens geſcheh n R. A. 1564. p. 202. 1570. p. 213. 1576. p. 220. 1582. p. 231. Inſtr. P. W. 1648. p. 278.

Werbungen ſollen nur fremden Allijrten / und zwar unter gewiſſer Caution zugelaſſen werden R. A. 1570. p. 213. 1576. p. 220. 1582. p. 231. C. J. Art. 15. p. 313. R. A. 1654. p. 305.
Wertheimiſche Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256.
Weſer Zolls gedenckt der R. A. 1576. p. 222. und verbiethet / durch deſſen Erhöh und Neuerungen die Kayſerlichen Reſervata anzurühren / den Werth der Feilſchafften höher zu treiben / und alſo die Commercien zu hemmen.
Weſer Zoll ſolle denen Graffen von Oldenburg ungekränckt bleiben Inſtr. P. W. 1648. p. 280.
Weſtphaliſcher Creyß ſolle von denen Holländiſchen Beunruhigungen durch die Executions Ordnung / auf vorhero beſchehene gütliche Vorſtellung / gerettet werden R. A. 1582. p. 231. & 232.
Weſtphaliſches Friedens Inſtrument vide Grundgeſetze ſub G. & Inſtr. Pacis ſub I.
Weſtphaliſches heimliches Gerichte reformirte oder Viſitirte der Churfürſt zu Trier / und war dieſes Gerichte võ Carolo I. M. Cæſare auffgerichtet / võ Kayſer Sigismundo gebeſſert / wohl beſtellt durch Fridericum III. Cæſarem vermög R. A. 1442. p. 59.
Weſtphaliſchen Gerichtes ꝛc. und deſſen Weiſe zu procediren wegen iſt Lehmannus in Chronico

co Spierenſi Libr. 2. c. 8. Libr. 4. c. 21. und Schottelius in ſeinem Tractat de antiquo & ſingulari jure Germanorum zu beſehen / vide ad R. A. 1442. p. 59.

Wetzlar Orth des Cammergerichts ad C. O. 1555. p. 178.

Widerrufft werden alle der Churfürſten Freyheiten entgegen ſtehende Privilegia R. A. 1356. p. 32.

Widertauffer in Münſter zerreiſſen Brieff und Sigel / verwerffen den Obrigkeitlichen Stand / haben alles gemein / erlauben 7. Weiber / verjagen die / ſo Jhrer Lehre widerſprechen R. A. 1535. p. 119.

Widertauffer ſollen mit Feuer und Schwerd abgeſtrafft werden R. A. 1529. p. 107. & 110. 1551. p. 130. weilen ſie wider die Tauffe ſprechen / oder die Tauffe der Kinder unnöthig achten.

Widertauffer der Straffe entziehende können vom Kayſerlichen Fiſcal am Cammergerichte angeklaget werden C. O. 1555. p. 166. & 167.

Widerſtand gegen den Türcken und anderer Reichs Anfechter zu thun / iſt jederman bey ſeinen Pflichten zu erinnern R. A. 1500. p. 78.

Wiltzburg bekombt das Fürſtliche Hauß Brandenburg wider Inſtr. P. W. 1648. p. 256.

Wißmar an Schweden cedirt Inſtr. P. W. 1648. p. 281.

Wolle auszuführen verbothen R. A. 1559. p. 197. 1577. p. 226. 1603. p. 245.

Wucher verbothen im R. A. 1530. p. 116. 1548. p. 127. 1551 p. 129.
Wund Aertzte ſollen vor die Soldaten beſtellet wer: R. A. 1598. p. 239.
Würde Titulus, nemlich Kayſerliche Würde / daß Er auch in den Reichs Satzungen / an ſtatt des Worts Majeſtät befindlich vide ſub G. Gnaden / und mercke daß die Herrn Churfürſten vor dem Weſtphäliſchen Friden keinen auswärtigen König anderſt / als die Königliche Würde ꝛc. Tituliret.
Würtzburg wird durch die Grumbachiſche Faction überfallen R. A. 1566. p. 204.
Würtenbergiſche Reſtitution ex capite Amneſtiæ Inſtr. P. W. 1648. p. 256. ex capite Gravaminum l. c. p. 265.

Z.

ZEhenden ſollen denen rechtmäſſigen Poſſeſſoribus gelaſſen werden R. A. 1530. p. 114. p. 269. 271.
Zehrungen insgemein / auch der Handwercker ihre / ſollen von jedes Orthes Obrigkeit moderiret wer: R. A. 1530. p. 116. 1577. p. 224. 1559. p. 197.
Zeichen zu Abtreibung der Plackereyen / oder der Friedensſtöhrer / und zu Löſchung einer Feuers Brunſt ſollen different angeordnet werden R. A. 1559 p. 195.

Zeitun:

Zeitungen / ſo Auffruhr erwecken / ſind verbothen und ſtraffbahr R. A. 1567. p. 210.
Zierlicher Hoff eines Kayſers iſt auch wohl ſo viel als Reichstag R. A. 1356. p. 47. & 50.
Zierlicher erſter Hoff eines Kayſers / variret R. A. 1356. p. 50.
Zigeuner ſollen / ob ſie gleich mit Paßporten verſehen / dennoch nicht geduldet werden R. A. 1530. p. 116 1548. p. 127. 1551. p. 130.
Zigeunern ſolle man keinen Paßport oder ſichers Geleite ertheilen / weil ſie gemeiniglich Spionen R. A 1577. p. 227. 228.
Zinſen ſind dem rechtmäſſigen poſſeſſori zu laſſen R. A. 1530 p. 114. 269. & 271.
Zollgerechtigkeiten / Zollfreyheiten / ſo rechtmäſſig hergebracht / dabey iſt jedermann zu ſchützen R. A. 1356. p. 29. C. I. Art. 20. p. 315. Inſtr. P. W. 1648. p. 280 297.
Zoll-Gerechtigkeiten der Churfürſten ſollen durch Beförderungs-Schreiben und Exemptionen nicht gekränckt werden C. I. Art. 24. p. 316. 317.
Zölle ſo ungerecht / und etwa unter dem Prætext der Staffel- oder andere Gerechtigkeiten begehret werden / dagegen ſind alle rechtliche Mittel / davon ſich loß zu machen / erlaubet R. A. 1356. p. 37. C. I. Artic. 20. p. 315.
Zölle / ſo neu / ſind dem Commercien ſchädlich C. I. Art. 21. p. 316. einfolglich zu reduciren Inſtr. P. W. 1648. p. 280. 297.

Zölle / wann ſie erhöhet werden/machen ſie die Feilſchafften und Wahren theuer R. A. 1576. p. 222.
Zölle ſollen auſſer eingeholtem Gutachten der Benachbartē und zumahl auſſer Einmüthigem Conſens der Herrn Churfürſten weder auffs neue gegeben/noch erhöhet werden C. I. Art. 20. p. 315.
Zollfrey ſind die Reichs Hoffräthe und Reichs Hoff-Raths Agentē C. J. Artic. 40. p. 321.
Zollfrey paſſiren zu laſſen der Churfürſten Witwen/ Erben/Diener/Unterthanen und Güther / ſollen die jenigen ſich verreverſiren / welche mit Churfürſtlichem Einmüthigem Conſens neue Zölle erlangen C. J. Art. 22. p. 316.
Zoll oder allgemeiner Reichs-Zoll iſt zu Eincaſſirung der Unterhalts Gelder vor den Reichs-Regiments Rath und das Cammergerichte in Vorſchlag kommen / wie der R. A. de Anno 1524. berichtet p. 98.
Zöllner Kinder ſind Zunffmäſſig R. A. 1577. p. 229.
Zoll-Strittigkeiten ſind Summariſch zu entſcheiden / und können vor den Reichs-Hofrath Avocirt werden C. J. Art. 23. p. 316.
Zubehörungen des Reichs ſollen nicht alieniret werden R. A. 1356. p. 22. C. I. Art. 12. p. 312.
Zubehörungen des Reichs zu alieniren / oder Länder/ Städte / Dörffer ꝛc. an fremde zu cediren / was man vor Formulen und Clauſulen brauche berichtet das Inſtr. P. Monaſterienſe p. 297.
Zug oder Marche des Reichs Hauptmanns ſolle

Reichs

Reichs Freunden unſchädlich ſeyn R. A. 1500. p. 74.
Zug / oder die Armee wider den Türcken ſolle als Reichs-Hauptmann oder Generaliſſimus commandiren Albertus IV. Hertzog von Bayern R A. 1500. p. 74.
Zug wider den Türcken ſolle entweder Ferdinandus I. oder Maximilianus II. oder aber Ertz-Hertzog Leopold commandiren R. A. 1557. p. 190. & 191.
Zunfften dabey ſollen ohne Unterſcheid Catholiſche und Evangeliſche recipirt werden Inſtr. P. W. 1648. p. 267.
Zuſammen-Kunfften / ſo wol des gantzen Reiches / als der Creyſe / auch beſonders der Churfürſten / beſonders der Fürſten / beſonders der Prælaten, beſonders der Graffen / beſonders der Reichs-Städte / zum gemeinen Beſten angeſehen / ſind beſtättiget in C. J. Artic. 6. p. 309. 310.
Zu trincken / ſo übermäſſig / iſt ein Leib- une Seelen ſtürtzendes und alſo höchſtſtraffbahres Laſter R. A. 1577. p. 224.
Zwangs-Mittel / ſo man unter den Thoren gegen diejenigen braucht / welche wegen Ein- Aus- und durchführender Wahren und Feilſchafften neue Impoſten zu zahlen recuſiren / ſind verbothen im C. I. Art. 21. p. 316.
Zweyt- und weitergebohrne Churfürſtliche Söhne / ſucce-

ſuccediren / wann der Erſtgebohrne ohnbeerbt verblichen / oder auch Mangel am Verſtande leidet R. A. 1356. p. 46. & p. 25.

Zwiſpältige Stimmen / vide Paria &c.

Zwiſpalt in Religions-Sachen / wird eine Wurtzel alles Mißtrauens und der Unfreundſchafft genennet im R. A. 1548. p. 124. welche Wurtzel auszureutten der Paſſauiſche Vertrag / und der Religions Friede de ANNO 1555. aufgerichtet wurde.

Zwölffhundert gerüſtete Pferde im Reiche parat zu haben / um den Land-Friden conſerviren / und die Reichs gerichtlichen Urtheile zu deſto geſchwinderem Vollzuge bringen zu können / rathet der R. A. 1566. p. 205. 1567. p. 208.

Ende des Regiſters.

Staatl. Bibliothek Regensburg